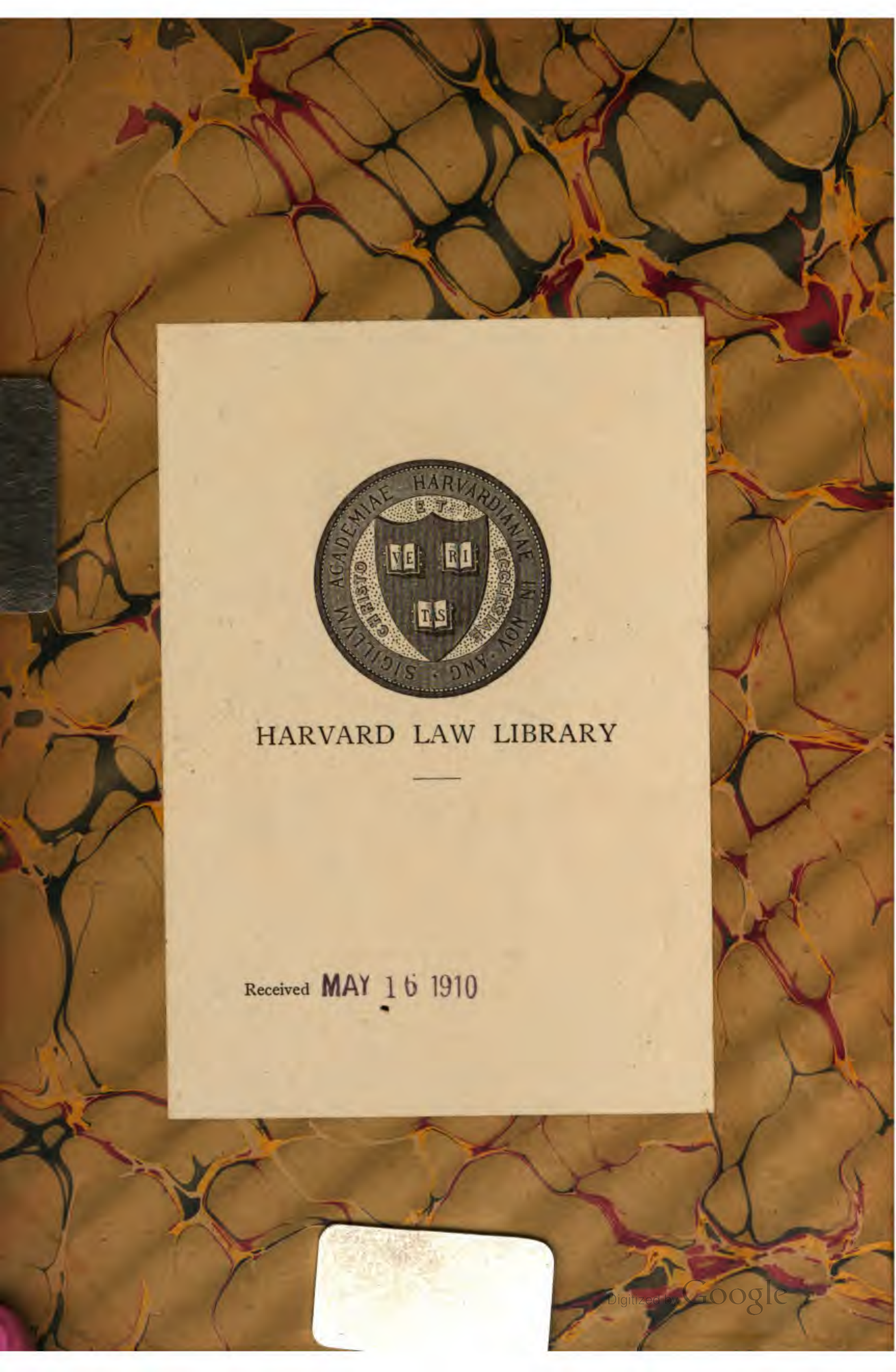



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HARVARD LAW LIBRARY
Received MAY 16 1910
Digitized by Google



Germany 39

Studien

zu

Kaiser Ludwigs

Oberbayerischem

Stadt- und Landrechte

von

Ludwig Freiherrn von der Pfordten

Doktor der Rechte, k. b. Staatsrath i. a. o. D.

München.

Christian Kaiser.

1875.

W

Vorwort.

Die Vorlesungen, welche ich vor beinahe vierzig Jahren über bayerisches Landrecht hielt, regten in mir den Gedanken eingehender Studien über die oberbayerische Gesetzgebung des Kaisers Ludwig an. Die Aenderung meines Berufes trat dazwischen. Die zufällige Erwerbung einer noch dem vierzehnten Jahrhunderte angehörenden Handschrift des Landrechtes mit eigenthümlichem Stadtrechtsauszuge im Jahre 1861 und Rockinger's Entdeckung des alten Landrechtes riefen den alten Gedanken wieder wach, und die Muße meiner letzten Jahre gestattete die Ausführung. Anknüpfend an die Darlegungen Rockinger's begann ich mit Untersuchung der von ihm angeregten aber offen gelassenen Fragen über das Altersverhältniß des Stadtrechtes zu den Landrechten und die Natur und Entstehung der Stadtrechtsauszüge. Eine möglichst umfassende Vergleichung der Handschriften war hiefür nothwendig, und ich habe sämmtliche in den Archiven und Bibliotheken zu München, Gießen, Wien und Innsbruck sowie einige im Privatbesitze befindliche Handschriften des Stadtrechtes und seiner Auszüge für jenen Zweck verglichen. Damit verband sich naturgemäß die Untersuchung des Geltungsgebietes des Stadt- und Landrechtes, und ergab das überraschende Resultat, daß die beiden Gesetzbücher des Kaisers in den jenseits des Lechs und der Donau gelegenen, durch den Vertrag von Pavia zu Oberbayern gehörigen, Landestheilen niemals zur Geltung gekommen waren. Für die Feststellung dieser Thatsache begnügte ich mich jedoch nicht mit den bis jetzt gedruckten Quellen, sondern untersuchte die sämmtlichen aus jenen Gebietstheilen sowie aus der damit in vielfacher Verbindung gestandenen Herrschaft Abensberg stammenden Urkunden des hiesigen Reichsarchives, über 2000 an der Zahl, so daß ich annehmen darf, das für diese Frage

bestehende Quellenmaterial erschöpft zu haben. Die genaue Vergleichung des Stadtrechtes und der beiden Landrechte unter sich und die Forschung nach deren Quellen begleitete und ergänzte meine Studien und diese umfassen somit die ganze äußere Geschichte der Ludwig'schen Gesetzgebung, und schließen mit der Entwicklung des Doppelcharakters derselben als Rechtsbücher und Gesetzbücher ab, in welchem die hohe Bedeutung derselben für die deutsche Rechtsgeschichte begründet ist.

Diese Bedeutung hervorzuheben und eine eingehendere Beachtung des oberbayerischen Stadt- und Landrechtes durch die Pfleger der deutschen Rechtsgeschichte zu veranlassen, ist der Hauptzweck der Veröffentlichung meiner Studien. Die Rechtsentwicklung in Oberdeutschland ist nicht minder wichtig, als die bisher überwiegend beachtete niederdeutsche, und die Rechtsbücher des Kaisers Ludwig sind dafür eine selbstständigere Quelle als der Schwabenspiegel.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Vorständen und Beamten der Archive und Bibliotheken zu München, Gießen, Innsbruck und Wien, sowie den Stadtbehörden zu München, Landshut, Wasserburg und Kufstein meinen lebhaften Dank für die Freundlichkeit zu sagen, mit der sie meine Forschungen unterstützt haben. Vor Allem aber muß ich dankend der Förderung gedenken, welche mein Entschluß zu dieser Arbeit wie diese selbst durch den persönlichen Verkehr mit Herrn Archivassessor Professor Dr. Rockinger gefunden hat.

München, im Februar 1875.

Pfordten.

Inhalts-Uebersicht.

Beilagen.

Einleitung.

Das dreizehnte Jahrhundert zeigt ein wenig erfreuliches Bild der Rechtsentwicklung und ein sehr trübes der Rechtspflege in Deutschland.

Die alten Volksrechte hatten ihre formelle Geltung längst verloren; aber auch ihr Inhalt entsprach nicht mehr dem Rechtsbewußtsein der Zeit. Der neue Rechtsstoff war noch zu keiner festen Gestaltung, noch weniger zu einer wissenschaftlichen Behandlung gediehen und in diesen Zustand trat die beginnende Reception des römischen und kanonischen Rechtes mehr hemmend und verwirrend als fördernd und klärend ein.

Die gewaltigen politischen und kirchlichen Kämpfe unter den letzten Hohenstaufen und die Wirren der auf sie folgenden kaiserlosen Zeit hatten eine solche Lähmung der Rechtspflege und vielfach einen solchen Mangel alles Rechtsschutzes im Gefolge, daß man jene Zeit nicht mit Unrecht die Periode des Faustrechtes genannt hat.

Aus dem Bedürfnisse, dieser tief empfundenen Rechtsunsicherheit zunächst wenigstens in der Theorie abzuhelfen, gingen die Rechtsbücher des Mittelalters hervor und fanden, obgleich nur Privatarbeiten, die weiteste Verbreitung und an Gesetzeskraft gränzende Achtung und Geltung. Den Grund zu einer wissenschaftlichen Pflege des einheimischen Rechtes haben diese Bücher nicht gelegt und sie zeigen uns, namentlich der Schwabenspiegel, ein vielfach wunderliches Gemisch mosaischer, römischer und kanonischer Rechtssätze mit dem deutschen Rechtsstoffe. Noch viel weniger aber konnten diese Rechtsbücher den

Mängeln der Rechtspflege selbst abhelfen oder den geradezu fehlenden Rechtsschutz ersetzen oder hervorrufen.

Nur die Autorität und Macht der öffentlichen Gewalten konnte hier Hülfe bringen, und da die kaiserliche Autorität versagte, fiel die Aufgabe von selbst den Reichsfürsten als Landesherrn und der Autonomie der Städte zu. So wurden die Keime für die Partikulargesetzgebung gelegt, über welche es später zu einer Reichsgesetzgebung, an die vielleicht der hochstrebende zweite Friedrich schon gedacht hatte, nur in sehr geringer Ausdehnung mehr kam, so daß an deren Stelle dann im 14. und 15. Jahrhunderte die volle Reception des römischen und kanonischen Rechtes als des Reichs gemeine Rechte trat.

Der hohen Aufgabe des Rechtsschutzes waren sich die bayrischen Herzoge des Hauses Wittelsbach wohl bewußt und unter ihnen ragt in dem Streben nach Lösung dieser Aufgabe Kaiser Ludwig so sehr hervor, daß seine gesetzgeberische Thätigkeit ebenso sehr zu besonderer Untersuchung und Darstellung anlockt, als sie derselben würdig ist.

Den Anfang der bayrischen Landesgesetzgebung in dieser Zeit macht der Landfriede, welchen Herzog Otto II. im Jahre 1244 mit dem Erzbischofe von Salzburg und den Bischöfen von Passau, Regensburg, Freisingen, Eichstätt und Bamberg für drei Jahre errichtete.[1]. In 93 Artikeln sind in lateinischer Sprache meist strafrechtliche und polizeiliche Bestimmungen enthalten. Einige gehören aber auch dem Privatrechte an, das Zinsverbot für Christen in A. 39 und 79, die Vorschrift über das den Juden gestattete Zinsmaß in A. 80, über Beweis des Besitzes in A. 56, über gewaltsame Besitzentsetzung in A. 63, über Beschädigung an Aeckern in A. 71. Gerade in diesen Artikeln erinnert die Fassung mehrfach an das römische und kanonische Recht.

Von Otto's Söhnen Ludwig und Heinrich ist zunächst ein Akt hervorzuheben, der weniger wegen seines Inhaltes als wegen seines Charakters beachtenswerth ist, indem er nicht der Landesgesetzgebung, sondern dem Reichsrechte angehört. In einer lateinischen Urkunde vom November 1254 erklären die beiden Pfalzgrafen und Herzoge,

---

[1]) Quellen V. S. 77—91.

daß unter ihrem Vorsitze in einem Gerichte, judicio, von Grafen, Freien und Ministerialen des Reiches und des Herzogthums Bayern mehrere Rechtsfragen des Bischofs von Bamberg beantwortet worden seien und machen die Entscheidungen kund, von denen hier nur hervorgehoben werden mag, daß Lehen und Aigen, welche inwarteseigen heißen, nicht ohne Zustimmung des Herrn in fremde Hände gegeben werden dürfen.[1]) Es sind dieß Rechtsweisungen, wie sie sonst nur unter Autorität des Königs ertheilt wurden und die beiden Herzoge müssen hier in ihrer Eigenschaft als Pfalzgrafen bei Rhein in Stellvertretung des abwesenden Königs Wilhelm handelnd gedacht werden.

Im Jahre 1255 theilten die Brüder das Land und Herzog Heinrich von Niederbayern errichtete noch in demselben oder im folgenden Jahre zu Straubing mit den Bischöfen von Passau, Freising und Bamberg einen Landfrieden auf drei Jahre, dessen deutsch abgefaßte Urkunde in 76 Artikeln fast ganz mit dem Landfrieden von 1244 übereinstimmt.[2]) Derselbe Herzog gab am 16. November 1256 Statuten für die Stadt Landshut[3]), am 21. Mai 1274 für Dingolfing[4]) und wieder für Landshut am 17. August 1279 ein Stadtrecht.[5]) Diese drei Gesetze von mäßigem Umfange sind lateinisch abgefaßt; die beiden ersten enthalten mehr polizeiliche und prozessualische Bestimmungen, das dritte auch privatrechtliche und dabei mehrfache ausdrückliche Hinweisungen auf römische Rechtssätze, in A. 10 injuria legis Corneliae, in A. 17 legalis Macedoniani sanctio, in A. 21 testamenta.

Herzog Ludwig II. scheint durch seine vielen Fehden, durch die Regierung der Pfalz und seine Theilnahme an den Reichsangelegenheiten abgehalten worden zu sein, den Rechtszuständen in Oberbayern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er gab nur der Stadt Sälingenstadt, später Neustadt genannt, an der Donau, am 11. Mai 1273

---

[1]) Quellen V. S. 132.

[2]) Quellen V. S. 140—151.

[3]) Quellen V. S. 154—157.

[4]) Eberl, Geschichte von Dingolfing. 1856. S. 85—87. Gengler, Codex S. 775.

[5]) Quellen V. S. 314—319. Gengler, Stadtrechte. S. 233—236.

einen Rechtsbrief[1]) und erscheint betheiligt bei dem Landfrieden, welchen König Rudolf am 6. Juli 1281 für ganz Bayern aufrichtete. Die Herzoge Ludwig und Heinrich und der Bischof von Regensburg beschworen denselben, und den Bischöfen, die „zu dem Land ze Beirn gehören", nämlich von Salzburg, Bamberg, Freising, Eichstätt, Augsburg, Passau und Brixen gebot der König, denselben auch für drei Jahre zu beschwören. Dieser Landfriede ist deutsch abgefaßt und enthält in 68 Artikeln strafrechtliche, polizeiliche und privatrechtliche Bestimmungen. Den beiden ältern Landfrieden gegenüber erscheint er als selbständige Arbeit, obgleich er dem Inhalte nach vielfach mit denselben übereinstimmt.[2]) Ein Theil dieser Sätze ist wiederholt in der Taidigung, welche Bischof Heinrich von Regensburg am 3. September 1293 zwischen den Herzogen Ludwig von Oberbayern und Otto von Niederbayern errichtet hat.[3])

Im Februar 1294 starb Herzog Ludwig und seine Söhne holten nun nach, was er selbst bezüglich der Rechtszustände in Oberbayern versäumt hatte.

Herzog Rudolf gab für sich und seinen minderjährigen Bruder Ludwig an mehrere Städte in besondern Briefen Bestätigung ihrer hergebrachten und Verleihung neuer Rechte und Freiheiten, nämlich am 3. März 1294 an Amberg[4]), am 19. Juni 1294 an München[5]) am 31. März 1296 an Nabburg[6]) und am 5. Januar 1299 an Schwandorf[7]). Den beiden letzten werden dabei ausdrücklich alle Rechte von Amberg verliehen und in dem Briefe für Schwandorf ist der für Amberg fast wörtlich enthalten. Man nennt diese Rechts-

---

[1]) Baumgartner, Beschreibung rc., S. 147—150.

[2]) Quellen V. S. 338—349. Rockinger, Landfrieden. S. 433—438.

[3]) Quellen VI. S. 22—33. Rockinger l. c. S. 440.

[4]) Löwenthal, Geschichte. Urk.-B. n. II. S. 2—4. Gengler, Codex S. 33.

[5]) Quellen VI. S. 44—52, wo jedoch als Datum irrig der 12. Juni gesetzt ist. Einen Nachtrag enthält ein Brief vom 3. November 1298. Bergmann, Urk.-B. n. XIV u. XLI.

[6]) Quellen VI. S. 92—95.

[7]) Im Reichsarchive finden sich drei Abschriften dieses Briefes aus dem 15. und 16. Jahrhunderte.

briefe auch Stadtrechte und den für München vorzugsweise das Privilegium Rudolfinum.

Auch einen Landfrieden errichtete Rudolf mit den Herzogen Otto und Stephan von Niederbayern am 8. September 1300. Derselbe umfaßt 101 Artikel und ist aus einer Verschmelzung des Landfriedens von 1281 mit der Taidigung von 1293 hervorgegangen, mit deren entsprechenden Artikeln er fast wörtlich übereinstimmt; doch enthält er auch manche Aenderungen und Zusätze.[1])

Am 1. Januar 1302 trat Herzog Ludwig in die Mitregierung ein, und am 21. März 1305 verliehen beide Herzoge der Stadt Sulzbach einen Rechtsbrief und darin auch die Rechte von Amberg.[2])

Die Einigkeit der Brüder wurde bald gestört und am 1. Oktober 1310 nahmen sie eine Landestheilung vor, in deren Folge, der im J. 1313 erfolgten Aussöhnung ungeachtet, Ludwig in Oberbayern allein regierte bis zu der definitiven Theilung mit seinen Neffen durch den Vertrag von Pavia vom 4. August 1329. Er verfolgte nun eifrig den von Rudolf angebahnten Weg der Besserung der Rechtszustände und wendete dabei sein Augenmerk zunächst auf die Städte. Sehr zahlreich sind die Briefe, durch welche einzelnen Städten einzelne Rechte und Freiheiten verliehen wurden und vorzugsweise Amberg[3]) und München[4]) wurden damit bedacht, welche gleichsam als die Musterstädte, jenes für den Nordgau, dieses für Oberbayern südlich der Donau erscheinen. Ludwig gab aber auch Briefe, welche eine Mehrzahl von Rechtssätzen enthalten, so daß man sich gewöhnt hat, sie Stadtrechte zu nennen. Den Anfang macht das von Amberg vom 11. November 1310, welches fast wörtlich mit dem von 1294 und dem Sulzbacher von 1305 übereinstimmt und später auch an Velburg verliehen

---

[1]) Quellen VI. S. 110—126. Rockinger, Landfrieden. S. 441.

[2]) Feßmaier, Lengenfeld. Urk.-B. n. II. S. 56—60.

[3]) Feßmaier l. c. n. III—VI. IX—XIV. Gengler, Codex I. S. 32—42. Ueber Nabburg noch Feßmaier l. c. VII. VIII.

[4]) Bergmann, Urk.-B. LV. LXXXVIII. CVII. Ueber Landsberg s. Lori n. XXXIX. Alle Rechte von München erhielt Aibling durch Brief vom 9. Februar 1321. Regesta VI. p. 31.



worden sein soll.[1]) Darauf folgt am 25. Juli 1312 das für Ingolstadt[2]), eine Nachbildung des Rudolfinischen Privilegs für München, ferner am 3. März 1323 für Rain[3]), am 21. April 1331 für Schongau[4]) und am 16. Oktober 1332 nochmal für Rain.[5])

Neben dieser Fürsorge für die Städte ließ aber Ludwig auch die Rechtszustände im Lande nicht außer Acht. Am 28. Oktober 1320 erließ er eine Gerichtsordnung für das Landgericht der Grafschaft Hirschberg.[6]) Durch einen Brief vom 19. Dezember 1322 bestätigte er alle Freiheiten der Geistlichkeit im Lande zu Bayern jenseits und diesseits der Donau, die sie von geistlichem oder weltlichem Rechte hat[7]), und am 4. Oktober 1330 errichtete er mit Bischof Friedrich zu Augsburg und vielen edeln Herrn und Städten einen Landfrieden für Schwaben und Bayern auf ein Jahr, der nicht sowohl, wie die früheren Landfrieden, einzelne Rechtssätze aufstellt, als vielmehr auf strenge Handhabung des geltenden Rechtes gerichtet ist.[8]) Eine Erweiterung hievon ist das Bündniß, welches Ludwig als Kaiser durch seine Söhne, durch Bischöfe, edle Herrn und Städte in Franken am 1. Juli 1340 zu Nürnberg bis auf zwei Jahre nach seinem Tode errichten ließ.[9])

In Niederbayern hatten die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich der Stadt Landshut alle ihre Rechte durch einen Brief vom 12. April 1321 bestätigt, in welchen sie den Rechtsbrief von 1279 mit deutschem, die Bezugnahmen auf das römische Recht vermeidenden Texte aufnahmen.[10]) Dieselben Herzoge erneuerten durch einen Brief vom

---

[1]) Schenkl, Sammlung. S. 3—8. Gengler, Codex I. S. 35.
[2]) Quellen VI. S. 204—209.
[3]) Lori n. XXVII. Gengler, Stadtrechte. S. 364.
[4]) Lori n. XXXIII. Gengler l. c. S. 416.
[5]) Lori n. XXXIV. Gengler l. c. S. 365 auszugsweise.
[6]) Unterricht von Hirschberg. Beil. F. S. 12—14.
[7]) Quellen VI. S. 277.
[8]) Quellen VI. S. 313—318.
[9]) Quellen VI. S. 363—371.
[10]) Das Original des Briefes von 1321 liegt im Stadtarchive zu Landshut und zwei Abschriften aus dem 15. Jahrhunderte in dessen Copialbüchern. Eine spätere freie, mit Zusätzen vermehrte Uebersetzung des Briefes von 1279, wie es

28. Februar 1322 der Stadt Dingolfing ihre Statuten von 1274 [1]) und durch einen Brief vom 5. Februar 1335 bestätigte und vermehrte Herzog Heinrich der Aeltere die Rechte und Freiheiten von Landshut. [2]) Am 11. Juni 1335 gab er der Stadt Kelheim einen Rechtsbrief. [3]) Nach seinem Tode ward Kaiser Ludwig Pfleger des Herzog Johann und erließ als solcher am 6. April 1340 eine Instruktion an die Vitzthume und Richter über gewissenhafte Rechtspflege. [4])

Als hierauf mit Johann die Linie von Niederbayern ausstarb und das Land durch Erbgang an Ludwig fiel, gab er am 11. Januar 1341 den Ständen eine Handfeste, worin er deren und des Landes Rechte und den Landfrieden bestätigt, deren Vollzug sichert und zugleich bestimmt, daß das niedere und obere Land zu Bayern fortan ein Land heißen und ewiglich oder doch zwanzig Jahre nach seinem Tode ungetheilt bleiben solle. [5]) Sofort wendete er aber auch den Städten des Niederlandes seine Fürsorge zu. Durch einen Brief vom 6. Januar 1341 bestätigte und erweiterte er die Rechte von Landshut. [6]) Am 16. März 1341 gab er der Stadt Cham einen Rechtsbrief [7]) und am 12. November 1344 dem Markte Kötzting [8]) mit allen Rechten von Cham.

So zahlreich nun auch diese gesetzgeberischen Akte sind, so ist doch leicht zu erkennen, daß sie weder den bestehenden Uebelständen

---

scheint eine Privatarbeit, findet sich in „der Stat Landshut Alt Buoch“ Fol. 1 im dortigen Stadtarchive. Nur eine Inhaltsangabe, von ihm selbst verfaßt, gibt Staudenraus, Chronik. I. S. 24—26, welche in den Quellen V. S. 319 nota * irrig als Uebersetzung bezeichnet wird.

[1]) Eberl l. c. S. 87. Daß dabei der lateinische Text von 1274 deutsch gegeben worden sei, sagt Gengler, Codex S. 776, wie es scheint, als Vermuthung; denn Eberl sagt es nicht.

[2]) Quellen VI. S. 340—342.

[3]) Träger, Geschichte der Stadt Kelheim. 1823. S. 131—140.

[4]) Quellen VI. S. 358—361.

[5]) Quellen VI. S. 375—378.

[6]) Krenner, Anleitung. Beil. VII. S. 113—117. Gengler, Stadtrechte. S. 236.

[7]) Lukas, Geschichte der Stadt Cham. 1862. S. 69—73.

[8]) Mon. B. I. 445.

gründlich abzuhelfen, noch einen wesentlichen Einfluß auf die Rechtsbildung selbst zu üben vermochten.

Die Stadtrechte hatten nur locale Geltung und wenn auch ihr Inhalt vielfach übereinstimmte, so war doch ihr Umfang zu gering, als daß sich daraus ein gemeinsames Recht hätte entwickeln können. Das umfassendste dieser Stadtrechte, das Ingolstadter von 1312, enthält 35 Artikel, von denen 28 aus dem Münchner von 1294 und einige aus den Landshuter Rechten genommen sind. Die meisten Bestimmungen aller dieser Stadtrechte beziehen sich auf die Competenzverhältnisse zwischen den herzoglichen und städtischen Beamten und Richtern, auf deren Ernennung, auf die Abgaben der Städte an den Herzog und der Bürger und Einwohner an die Stadt, auf die Freizügigkeit und die Erwerbung des Burgrechtes, auf Befreiung der Bürger von Verhaftung und von Zwang zur Heirat. An straf- oder civilrechtlichen Sätzen findet sich kaum über ein Dutzend und von diesen nicht ein einziger in allen Stadtrechten.

Die Landfrieden hatten ihren Hauptmangel darin, daß sie nicht dauernde Gesetze, sondern vorübergehende Bündnisse waren, die eben deshalb gleichsam die Existenz eines allgemein bindenden Landesrechtes verneinten, wenn auch zugegeben werden mag, daß sie thatsächlich ihre Wirksamkeit über die in denselben enthaltenen Termine hinaus äußerten, und daß ihre Wiederholung eine gewisse Continuität des Rechtes herstellte. Ueberdies ist der civilrechtliche Inhalt der Landfrieden ein verschwindend kleiner.

Unter diesen Verhältnissen blieb sowohl für die Anwendung der alten Rechtsbücher als für das Hereinziehen der fremden Rechte der weiteste Spielraum. Die Verbreitung des Schwabenspiegels in Bayern ist bekannt und auch für die Bezugnahme auf römisches Recht fehlt es nicht an Belegen.[1]) Interessant ist in dieser Beziehung die Compromißurkunde der Herzoge Rudolf und Ludwig und des Hochstiftes Eichstädt vom 23. September 1305 in ihrem Streite über die Erbschaft des Grafen Gebhart von Hirschberg, in welcher es heißt: „die

[1]) Beispiele aus den Jahren 1300—1334 liefern die M. B. I. 84. 89. 99. V. 422. VI. 572. IX. 162.

„Zeugen sollen sagen nach des Königs Recht, also daß man sie nit „andinge,. als bey etlichen Leuthen gewöhnlich ist.“ [1]) Unter des Königs Recht ist hier wohl kaum das römische, sondern der Schwabenspiegel zu verstehen.

In dieser Lage schritt der Kaiser zu einem Werke, durch welches er seine gesetzgeberische Thätigkeit für Oberbayern krönte. Er ließ zwei umfassende Rechtsbücher ausarbeiten, eines für die Städte und Märkte und eines für das ganze Land, und ließ beide durch seine Söhne als Gesetze publiciren, wobei als Beweggrund ausdrücklich hervorgehoben wird der „geprestèn, den wir gehabt haben in unserm „land ze Bayern an dem rechten“. Die Publikationszeit ist nicht angegeben und auch sonst urkundlich nicht erwiesen. Es bestehen darüber, namentlich bezüglich des Stadtrechtes, sehr verschiedene Ansichten. Eine besondere Untersuchung dieser Frage in der siebenten Studie hat den Verfasser zu der Ueberzeugung geführt, daß das Stadtrecht älter ist als das Landrecht, und daß man wohl die Publikation des Stadtrechtes in das Jahr 1334, die des Landrechtes aber in das Jahr 1336 setzen darf.

Das Stadtrecht war zwar für alle Städte und Märkte bestimmt, aber es wurde doch für dieselben einzeln, zuerst für München, ausgefertigt, und wird darum meist das Münchner Stadtrecht genannt. Da dasselbe die hergebrachten Rechte und Freiheiten sowie die Autonomie der Städte bestehen ließ, mag es hie und da Zusätze oder auch Modifikationen erhalten haben.

Das Landrecht wurde sofort als allgemeines Gesetz für das ganze Land, die Städte und Märkte inbegriffen, publizirt und in Geltung gesetzt, und seine Fortbildung konnte auch nur durch die landesherrliche Autorität erfolgen. Auf eine solche scheint der Kaiser sehr bald Bedacht genommen zu haben und am 7. Januar 1346 publicirten seine Söhne nach seinem Gebote ein gebessertes und vermehrtes Landrecht, welches in 28 Titeln 350 Artikel enthält und das wir das neue Landrecht nennen.

In den Städten und Märkten galt sowohl das Stadtrecht als

---

[1]) Unterricht von Hirschberg, Beilage C. S. 6—8.

das Landrecht und da mehr als hundert Artikel in beiden Rechtsbüchern übereinstimmend enthalten waren, wurde es Sitte, den Abschriften des Landrechtes die in demselben nicht enthaltenen Stadtrechtsartikel als Anhang, meist mit der Ueberschrift: „Der Stat sunder Recht", beizufügen. Diese Stadtrechtsauszüge stimmen aber unter sich nicht überein, haben bald mehr bald weniger Artikel und diese in verschiedener Anordnung. Dieser Umstand, verbunden mit der Thatsache, daß das Stadtrecht ursprünglich für München ausgefertigt und später an andere Städte besonders verliehen wurde, hat Zweifel darüber angeregt, ob das Stadtrecht überhaupt zu allgemeiner Geltung gelangt, ja ob es nicht von Anfang an wirklich nur für München bestimmt war. Hierauf beziehen sich die besondern Untersuchungen in der vierten Studie und in §. 4 der sechsten.

Die beiden Gesetzbücher sind niemals in Niederbayern eingeführt worden, auch nicht nach der Vereinigung beider Landestheile, während deren kurzer Dauer die Publikation des neuen Landrechtes stattfand. Dagegen sollte man nach dem Wortlaute ihrer Publikationspatente annehmen, daß sie in allen denjenigen Landestheilen Geltung hatten, welche durch den Vertrag von Pavia im Jahre 1329 dem Kaiser Ludwig zugefallen waren. Gleichwohl haben die uns erhaltenen Urkunden Zweifel hiegegen angeregt und die deshalb in der sechsten Studie geführte Untersuchung ergibt, daß in den zum Oberlande gehörigen Landen nördlich von der Donau und dem Leche weder das Stadtrecht noch das Landrecht eingeführt oder angewendet worden ist.

Die Rechtsbücher des Kaisers wurden von dem Lande, in dem sie galten, als eine Wohlthat erkannt und wie ein Schatz gehütet. Die Städte ließen sich wie ihre andern Freiheiten so auch das Rechtbuch von den Herzogen bestätigen und die Stände wachten eifrig darüber, daß in ihren Freiheitsbriefen das Landrecht ausdrücklich bestätigt wurde. So bildete diese Gesetzgebung die Grundlage der Rechtspflege in Oberbayern bis zum Jahre 1518, in welchem die Herzoge Wilhelm und Ludwig die Reformation des Landrechtes erließen, welche dann, auch wieder nur für Oberbayern, noch ein Jahrhundert in Geltung blieb, bis Maximilian I. im Jahre 1616 das für Ober- und Niederbayern gemeinschaftliche Landrecht publicirte. Das Stadtrecht ist

formell niemals aufgehoben worden; vielmehr haben, wie das Landrecht von 1346 in A. 196, so auch die späteren Gesetzgebungen alle Localrechte ausdrücklich bei Kraft gelassen; materiell freilich ist der Inhalt des Stadtrechtbuches durch die spätere Rechtsentwicklung und Gesetzgebung fast ganz unanwendbar geworden. Aber auch das Landrecht von 1346 hat seine formelle Geltung in denjenigen Landestheilen, welche durch den Kölner Spruch von 1505 von Oberbayern getrennt wurden, bis in die neuere Zeit behalten und zwar in den zu dem Herzogthum Neuburg geschlagenen Theilen bis zum Jahre 1778, in den an Oesterreich abgetretenen Herrschaften Kufstein, Ratenberg und Kitzbüchel sogar bis in das Jahr 1816. Die sechste Studie weist dies Alles im Einzelnen nach.

Die Anerkennung, welche das Ludwig'sche Landrecht sofort nach seinem Erscheinen fand, geht auch daraus hervor, daß Bischof Albrecht von Freising dasselbe zur Grundlage eines Gesetzbuches machte, welches er noch vor dem Jahre 1359 für die Stadt Freising publiciren ließ. [1])

Für die deutsche Rechtsgeschichte haben das Stadt- und Landrecht Kaiser Ludwigs eine hervorragende Bedeutung. Sie vereinigen den Charakter des mittelalterlichen Rechtsbuches und des Gesetzbuches der Neuzeit in sich und bilden so die Gränzscheide und den Uebergang von dem einen zum andern als die erste umfassende Landesgesetzgebung. Sie ruhen beide auf dem ursprünglich deutschen Rechte und sind formell ganz, materiell so überwiegend frei vom römischen Rechte, daß man wohl annehmen darf, es sei bewußtes Streben gewesen, die nationale Rechtsentwicklung gegen fremde Einflüsse zu wahren. [2])

Gleichwohl hat die deutsche Rechtswissenschaft die Gesetzgebung Ludwigs wenig beachtet. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hat Professor Heumann zu Altorf aus einer Ingolstadter Handschrift das Landrecht von 1346 und einen Auszug des Stadtrechtes abdrucken lassen und zum Landrechte eine Art Commentar in lateinischer Sprache in der wenig geschmackvollen Manier jener Zeit geschrieben, welche

---

[1]) Freyberg, V. S. 161—238.

[2]) Dritte und achte Studie.

unter vielen gelehrten Citaten die Dürftigkeit des Inhaltes verbarg.[1]) Immerhin mag aber diese Arbeit als ein Verdienst gelten, weil sie die erste war und vereinzelt blieb. Auch die Restauration des Studiums des deutschen Rechtes in unserm Jahrhundert hat diese Vernachlässigung nicht gut gemacht; die Lehrbücher der Rechtsgeschichte und des Privatrechtes begnügten sich mit kurzer Erwähnung der Ludwig'schen Rechtsbücher und auch die Monographieen ließen deren Inhalt unbeachtet. Es mag sich dies aus dem Mangel zugänglicher Drucke erklären.[2])

Aber auch in Bayern selbst, dessen Geschichte so vielfache Bearbeiter fand, blieb doch Ludwig's Gesetzgebung theils unbeachtet, theils der oberflächlichsten Behandlung ausgesetzt. Die Lebensbeschreibungen des Kaisers, welche in Folge einer im J. 1809 von der Akademie der Wissenschaften gegebenen Preisaufgabe erschienen, geben hievon Zeugniß[3]), und Dasjenige, was bald nachher Gründler und Rudhart über das Stadt- und Landrecht drucken ließen[4]), verdient auch keine günstigere Beurtheilung. Später wandte zwar der Archiv-Vorstand Freiherr von Freyberg diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu und er wäre in der Lage gewesen, verborgene Schätze zu heben; er begnügte sich aber in seiner Sammlung historischer Schriften im J. 1834 das Landrecht und im J. 1836 eine spätere Umarbeitung des Stadtrechtes abzudrucken, ohne auch nur anzugeben, welche Handschriften dabei zu Grunde gelegt seien. Der von ihm beabsichtigte Commentar zum Landrechte kam nicht zu Stande und was er in seiner Rede über den historischen Gang der bayrischen

---

[1]) **Heumann**, Opuscula, p. 11—283.

[2]) Eine gute Würdigung der Ludwig'schen Gesetze gibt Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. Rechts. 1863. S. 35 ff. und eine Darstellung ihres strafrechtlichen Inhaltes Osenbrüggen in d. Münchner krit. Vierteljahrschr. VIII. S. 123 ff. u. 213 ff.

[3]) Mannert, Kaiser Ludwig. 1812. S. 455 ff. Sterr, Ludwig der Baier. 1812. S. 298. Zirngibl, Ludwigs des Baiern Lebensgeschichte. 1814. S. 518. Schlett, Biographie des Kaiser Ludwig. 1822. S. 219.

[4]) Gründler, Einleitung ꝛc. 1817. S. 54—56. Rudhart, Abriß ꝛc. 1820. S. 18. 44—46.

Landesgesetzgebung, im Jahre 1834 über Ludwig's Rechtsbücher sagt [1]), enthält wohl eingehende Zweifel an der Richtigkeit einzelner bis dahin angenommener Sätze, aber keine fördernde Untersuchung oder neue Resultate.

Eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung erfuhr das Stadtrecht in dem ausgezeichneten Werke des Regierungsassessor Auer [2]), in welchem zugleich über das Landrecht und dessen Verhältniß zum Stadtrechte gründliche Forschung und wichtige Resultate enthalten sind. [3]). Eine kritische Ausgabe und Bearbeitung des Landrechtes selbst ist jetzt in Aussicht gestellt durch den Archivassessor Professor Rockinger. Was von diesem hervorragenden Kenner und Forscher im Gebiete der bayrischen Rechtsgeschichte zu erwarten ist, zeigen die Vorarbeiten, welche er veröffentlicht hat. [4])

Dabei hat derselbe zwei höchst wichtige Entdeckungen gemacht und kundgegeben. Bisher hatte man geglaubt, der Text des alten Landrechtes sei gänzlich verloren gegangen. Jetzt aber hat Rockinger in der für das bayrische Landrecht bestimmten Abtheilung des Reichsarchives eine in die Mitte des 14. Jahrhunderts fallende Papierhandschrift entdeckt, welche er aus sehr triftigen Gründen für eine Abschrift des alten Landrechtes hält, und hat eine eingehende Vergleichung des Inhaltes dieser Handschrift mit dem Stadtrechte und dem neuen Landrechte bekannt gemacht, aus welcher er mit großem Scharfsinne wichtige Folgerungen zieht. [5]) Ganz neuerlich aber hat er, durch eine Mittheilung von Pfeifer in der „Germania" [6]) aufmerksam gemacht, in der Fürstlich Starhembergischen Bibliothek zu Efferding eine der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstammende

---

[1]) Geschichte der b. Ges. I. Einl. p. XII—XIV.

[2]) Das Stadtrecht von München. 1840.

[3]) Hierauf ruhen die guten Darstellungen von Gengler, Quellengeschichte, S. 22—28; 51—56, und Stadtrechte, S. 293—302. Stobbe, Rechtsquellen. I. S. 519 u. 564. II. S. 359.

[4]) Oberbayrisches Archiv. XXIII. S. 215—318. Abhandl. der b. Akademie. 3. Klasse. XI. Abth. 1.

[5]) Zur äußern Geschichte von Ludwig's Land- und Stadtrechte. Im Oberb. Archive l. c. Vgl. Roth, Civilrecht. I. S. 23 u. 32.

[6]) Band XII. S. 65 ff.

Pergamenthandschrift untersucht und in derselben einen Landrechtstext gefunden, welcher dem in der Handschrift des Reichsarchives zu München enthaltenen Texte sehr ähnlich ist. Ueber diesen Fund hat Rockinger in der Sitzung der historischen Klasse der b. Akademie vom 7. Juni 1873 Bericht erstattet und eine eingehende Vergleichung ihres Inhaltes sowohl mit der Münchner Handschrift als mit dem Landrechte von 1346 gegeben.[1])

Diese beiden neu entdeckten Handschriften sind trotz vielfacher Uebereinstimmung doch in der Zahl und Anordnung der Artikel, zum Theile auch im Wortlaute derselben, wieder so verschieden, daß sie nicht Abschriften desselben Werkes sein können. In der fünften Studie ist versucht worden, nachzuweisen, daß in der Münchner Handschrift zwar nicht das Original aber doch der gesetzliche Text des alten Landrechtes enthalten ist, die Efferdinger Handschrift dagegen einen wahrscheinlich sogar offiziellen Entwurf für das neue Landrecht darbietet, der als nicht umfassend genug die Genehmigung nicht erhalten hat, aber unverkennbar bei der Redaktion des neuen Landrechtes benützt, ja zu Grunde gelegt wurde, sowie er selbst als Revision und Erweiterung des in der Münchner Handschrift uns erhaltenen alten Landrechtes erscheint. Beide Handschriften aber bestätigen die Annahme, daß das Stadtrecht in seiner ursprünglichen Gestalt älter ist als das alte Landrecht, weil ihr Text, soweit er mit dem Stadtrechte zusammentrifft, die Spuren der bessernden Hand an sich trägt.

Das alte Stadtrechtbuch hat zunächst in München viele Zusätze und Anhänge erhalten, welche mehr oder weniger auch in die dem Landrechte beigegebenen Auszüge übergegangen sind und in andern Städten und Märkten zu Geltung gelangten. Die vierte Studie sucht dies im Einzelnen darzulegen.

Um für die bisher angedeuteten Untersuchungen eine feste Grundlage zu gewinnen, gibt die erste Studie eine Aufzählung der Handschriften und Drucke und bei den wichtigeren derselben eine genaue Beschreibung der Form und des Inhaltes, die zweite Studie aber

---

[1]) Sitzungsberichte. 1873. Heft 3. S. 399—448.

eine Vergleichung des ursprünglichen Stadtrechtes und der Landrechte nach Zahl und Reihenfolge der Artikel.

Nach den gewonnenen Resultaten hat sich das Gesetzgebungswerk des Kaisers in folgender Weise entwickelt. Nachdem bis zum Jahre 1333 eine Reihe einzelner Stadtrechte ertheilt worden waren, wurde wahrscheinlich im Jahre 1334 das gemeinschaftliche Stadtrechtbuch gegeben und im Jahre 1336 das alte in der Handschrift des Reichsarchivs zu München erhaltene Landrecht erlassen. Als Revision desselben ward, ungewiß wann, der in der Efferdinger Handschrift enthaltene Text hergestellt, aber nicht zum Gesetze erhoben und nach erweitertem Plane wurde am 7. Januar 1346 das neue Landrecht publicirt.

Der Verfasser wünscht, daß seine Arbeit zu weiteren Forschungen anregen möge und hofft, daß sie als Vorbereitung nicht werthlos erachtet werde, wenn auch seine Anschauungen und Folgerungen nicht bestätigt werden sollten.

Erste Studie.

Handschriften und Drucke.

Um für die Vergleichung der Ludwig'schen Rechtsbücher eine feste Grundlage zu gewinnen, ist es nothwendig, die Beschaffenheit und den Inhalt der Handschriften darzustellen, in welchen uns dieselben überliefert sind. Es ist dies aber auch erforderlich für die Untersuchung der in der Einleitung angeregten Fragen, namentlich in Bezug auf das Stadtrecht und das alte Landrecht. Eine Uebersicht der Handschriften des Stadtrechtes hat Auer[1]) und des Landrechtes Rockinger[2]) gegeben. Der Verfasser ist in der Lage, diese Aufzählungen durch viele, zum Theile sehr wichtige Handschriften zu ergänzen, und legt der nun folgenden Darstellung theils den Gesichtspunkt der Verbindung beider Rechtsbücher, theils den der innern Verwandtschaft und genetischen Entwicklung der Handschriften des Stadtrechtes zu Grunde.

Wir besitzen Handschriften, in welchen nur das eigentliche Stadtrechtbuch, d. h. die Artikel 1—202 des Auer'schen Textes, enthalten sind, ferner solche, in welchen diesem Buche mehr oder weniger Anhangsartikel beigefügt sind, und zwar entweder angereiht oder in ein systematisches Ganze nach Titeln verarbeitet, endlich solche, in welchen

---

[1]) Einleitung. §. 8. p. XLVII—LVIII.

[2]) Vorarbeiten. S. 16—48.

sich nur ein Auszug aus dem Stadtrechtbuche mit mehr oder weniger Anhangsartikeln findet.

Ebenso haben wir Handschriften, welche nur das Landrecht von 1346 enthalten, und andere, in welchen demselben entweder das ganze Stadtrechtbuch oder Auszüge aus dem Stadtrechtbuche und mehr oder weniger Anhangsartikel desselben beigefügt sind.

Nach diesen Verschiedenheiten ist die folgende Darstellung geordnet. Dabei sollen die einzelnen Handschriften fortlaufende Nummern zugleich mit Hinweisung auf Auer's und Rockinger's Verzeichnisse erhalten, und diese Nummern werden beibehalten, wenn dieselbe Handschrift, wie dies mehrmals der Fall ist, ihres Inhaltes wegen in mehreren Abtheilungen erwähnt werden muß.

§. 1.

Das Stadtrechtbuch.

a. Uebersicht.

Das Original des Stadtrechtes war in dem städtischen Archive zu München aufbewahrt, wurde aber am 10. April 1596 auf höheres Verlangen an den fürstlichen Hofrath abgeliefert, und galt seitdem für verloren.[1]) Auer hat es wieder aufgefunden. Auf der Staatsbibliothek findet sich nämlich als C. g. 2154 eine Papierhandschrift, welche laut der beigefügten besiegelten Beglaubigung des Notar Freysinger vom 29. März 1596 durch diesen vom Originale des Stadtrechtes abgeschrieben worden ist, und welche ganz genau mit einer im städtischen Archive befindlichen Pergamenthandschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts übereinstimmt, die Auer als C. u. M. IV anführt[2]), die aber jetzt C. u. M. 2 bezeichnet ist. Offenbar hat die Stadt vor der Ablieferung des Originals die beglaubigte Abschrift für sich fertigen lassen, und später muß wieder ein Austausch derselben gegen das Original stattgefunden haben. Mit dem Originale

[1]) Bergmann. S. 44. U.-B. n. CX. S. 102.

[2]) Auer, Einleitung. p. IV—V.

übereinstimmend ist eine andere gleichzeitige Handschrift des Stadtarchives C. u. M. 3 (bei Auer C. u. M. I), ferner C. g. 27 der Staatsbibliothek vom Jahre 1396 und C. g. 2149 aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich eine Abschrift der vorhin genannten notariellen Abschrift. Mit dem Originale ist endlich noch eine von Auer nicht erwähnte Handschrift des Stadtarchives C. u. M. 1 in Verbindung zu setzen, welche Rockinger [1]) hervorgehoben und als Entwurf des Stadtrechtes bezeichnet hat.

An diese Handschriftengruppe des Originales reiht sich eine zweite an, welche man die Gruppe des versigelten Buches nennen kann. Hieher gehört die aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Handschrift C. u. M. 4 (bei Auer C. u. M. II) des Stadtarchivs, welche die Ueberschrift trägt: „daz ist daz versigelt buch", und eine damit ganz übereinstimmende Handschrift im Archive der Stadt Landsberg aus dem Jahre 1424.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen besteht, abgesehen von abweichenden Lesearten, die sich auch in Handschriften derselben Gruppe finden, in zwei Punkten. Im Originale besteht der Artikel 58 zwar aus zwei Sätzen, die aber wie in Auer's Texte nur einen einzigen Artikel mit einer Rubrik bilden; im versiegelten Buche dagegen ist dieser Artikel in zwei zerlegt, deren zweiter mit den Worten: „Ez mag niemant dem andern sein gelt niderlegen" beginnt, und die Ueberschrift hat: „Daz nyemant dem andern sein gelt mit dem pfenter auf dem land mag nyder legen". [2]) Im versiegelten Buche steht ferner der Artikel 449 des Auer'schen Textes als A. 124 mit der Ueberschrift: „Wie ein man der andern frawe widerlegen sull"; im Originale dagegen ist dieser Artikel ohne Ueberschrift später außer der Reihe nachgetragen.

Zwischen diesen beiden Gruppen steht eine dritte, deren Eigenthümlichkeit darin liegt, daß die Handschriften nur die Artikel 1—201

---

[1]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 221 nota 6.

[2]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 221 nota 6 will zwar auch im Originale zwei Artikel annehmen, wohl deshalb, weil auch der zweite Absatz eine rothe Initiale hat. Allein auch A. 13 hat drei Absätze mit rothen Initialen. Das wesentliche Merkmal des besondern Artikels ist die besondere rothe Ueberschrift.

des Auer'schen Textes enthalten, den A. 202 aber unter die Anhangsartikel verweisen. Dahin gehört C. g. 548 der Staatsbibliothek aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, C. g. 1527 aus dem Jahre 1436 und C. Mollianus 363 b der Staatsbibliothek vom Jahre 1607. Im Uebrigen gehört C. g. 548 der Gruppe des Originals, die beiden andern der des versiegelten Buches an, und C. g. 1527 enthält die einzelnen Artikel in ganz abweichender Reihenfolge so, daß er als der erste Versuch einer Gestaltung des Stadtrechtes nach Titeln erscheint.

b. Die einzelnen Handschriften.

1) C. u. M. 1. Eine der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehörige Papierhandschrift in Folio mit halber Bogenbreite. Die Folien sind nicht numerirt, wohl aber die Seiten von späterer Hand in schwarzer Tinte. Auf S. 1—116 steht das Rechtbuch Ruprechts von Freisingen, welches Westenrieder herausgegeben hat.[1]) S. 117 ist leer. Dann folgen auf S. 118—136 von anderer Hand durchaus in schwarzer Tinte und ohne Ueberschriften der Artikel nachstehende Theile des Stadtrechtes.

Zunächst das Auer'sche Prooemium ohne diese Ueberschrift und ohne den ersten Absatz, vielmehr also beginnend: „Wir Ludweich von gots gnaden Römischer Margraf ze ꝛc." Der Schreiber wollte offenbar „Kaiser" setzen, besann sich aber noch rechtzeitig und strich dann das „Römischer" wieder durch. Hieran reihen sich die Auer'schen Artikel 1—91 mit folgenden Abweichungen. Der A. 13 ist von „stet er aber sein mit lauzen" an von anderer Hand in zwei Abtheilungen ergänzt; ebenso Artikel 12 und 67 an je einer Stelle. Nach A. 37 steht der Auer'sche A. 120, ist aber wieder durchgestrichen. Der Auer'sche A. 49 „Vom Hirten" steht hier als A. 48 und der Auer'sche A. 48 „Wer gut herein führt" als A. 49. Der A. 58 ist hier deutlich in zwei Artikel geschieden. Auf S. 128 folgt nach A. 63 ein leerer Raum; dann steht folgender Satz:

[1]) Beiträge VII. S. 1 — 190 und in besonderm Abdrucke. München, Lindauer. 1802.

„Vindet ein man oder ein fraw in irem haus hausgeräth daz
„in verstolen oder abweg getan waer ez waeren ros rinder oder
„welherlay gut daz waer dez mag er sich wol unterwinden."
und daran reihen sich die Auer'schen Artikel 64 und 65; es scheint, daß der Schreiber den obigen Satz durch Versehen aus diesen beiden Artikeln zusammengesetzt, deshalb unvollendet gelassen, jedoch zu durchstreichen vergessen hat. In Mitte von S. 132 stehen nach A. 91 gleichsam wie Schreibproben zwei große M in Initialenform, und darunter ein Querstrich durch die ganze Seite. Darauf folgen ohne irgend einen Zwischenraum oder sonstige Andeutung, daß etwas fehle, die Auer'schen Artikel 162—193.[1])

Der Text selbst enthält vielfache Abweichungen sowohl von dem Originale als von dem Auer'schen Texte, welche Rockinger[2]) tabellarisch zusammengestellt hat.

Die Gestalt der Handschrift zeigt, daß sie nicht ein sanktionirtes Rechtbuch enthält, während ihr Alter und ihre Textabweichungen den Gedanken abweisen, daß sie eine Abschrift oder Auszug aus dem publicirten Stadtrechte sei. Berechtigt erscheint daher der Gedanke Rockinger's, daß wir hier einen Entwurf des Stadtrechtes, eine Vorarbeit für dasselbe, vor uns haben. Daß es nicht die letzte und abschließende Vorarbeit war, zeigt die große Lücke, das Fehlen von Artikel 92—161, welches nicht aus einem spätern Defektwerden der Handschrift hervorging, und auch nicht als Schreibversehen betrachtet werden kann.

2) C. u. M. 2. (Auer n. 1 als C. u. M. IV) Pergamenthandschrift aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, bestehend aus 24 nicht numerirten Blättern in folio von halber Bogenbreite durch eine rothblaue seidene Siegelschnur verbunden, doch ohne Siegel.

Zuerst stehen die drei Absätze des Auer'schen Prooemium, doch ohne diese Ueberschrift, die sich überhaupt in den Handschriften nicht findet. Der erste Absatz ist ganz roth geschrieben, der zweite schwarz

---

[1]) Westenrieder l. c. hielt alle diese Stadtrechtsartikel für Bestandtheile des Landrechtes von 1346.

[2]) Aeuß. Gesch. S. 244—254.

mit rother Initiale; der dritte hat die rothe Ueberschrift „Wie man das Recht behalten sull“, ist aber sonst schwarz geschrieben.

Die einzelnen Artikel sind nicht numerirt, haben rothe Ueberschriften und von A. 1—22 schwarze Initialen mit rother Fütterung, von A. 23—193 rothe Initialen, von A. 194 an weder Ueberschriften noch Initialen. Die Artikel 1—193 sind von derselben Hand in einem Zuge geschrieben, die Artikel 194—201 nach einem drei Finger breiten leeren Raume auf fol. 22 S. 2 entweder von einer andern Hand oder, was wahrscheinlicher ist, zwar von derselben Hand, aber in anderer Weise, in größeren derberen Zügen und mit anderer Tinte später hinzugefügt; endlich Artikel 202 ist unzweifelhaft von einer ganz anderen Hand beigesetzt.

Im Einzelnen ist noch Nachstehendes zu beachten. Die Artikel 48 und 49 stehen auch hier wie in C. u. M. 1 in umgekehrter Ordnung von Auer; der Artikel vom Hirten zuerst. Artikel 58 hat zwei Absätze mit rothen Initialen, aber nur eine Ueberschrift. Auf fol. 14 S. 2 schließt A. 120; dann steht Auer's A. 449 mit dem Zeichen eines Doppelkreuzes ohne Ueberschrift und Initiale und des Raumes wegen in ganzer Ausdehnung bis an den Rand geschrieben von derselben Hand und in denselben größern Zügen, wie die Artikel 194—201. Auf fol. 15 S. 1 stehen dann die Artikel 121—124 genau so wie alle übrigen geschrieben, und über A. 123 links an der Initiale das Zeichen des Doppelkreuzes. Offenbar ist also der A. 449 erst später eingetragen auf den auf fol. 14 S. 2 frei gebliebenen untern Rand, und durch das Zeichen als zwischen A. 122 und 123 gehörig bezeichnet worden. In A. 124 steht nach dem ersten „redleich wär“ oben ein Doppelkreuz und dann rechts am Rande unter demselben Zeichen der Satz: „oder diu chint der frawen auch anders mit gefüren dann redleich waer“ entweder von andrer Hand oder doch jedenfalls mit anderer Tinte geschrieben. In A. 138 war für die erste Hälfte Raum gelassen, und dann die zweite von: „wirt aber der maister schuldig“ an mit rother Initiale geschrieben; die erste Hälfte ist von derselben Hand eingetragen, aber in engerer Schrift, weil der Raum zu knapp bemessen war.

Auf fol. 23 S. 1 stehen die Artikel 195—197, vor dem letzteren

zwei Finger breit leer. Auf fol. 23 S. 2 stand oben ein Artikel mit sieben Zeilen, der wieder radirt ist; links an der Seite steht: „der stet davor." Dieser Artikel begann „Es soll" und endete mit „drew pfunt", und enthielt die Worte fronpot und pfant, so daß kein vorhergehender Artikel damit übereinstimmt. Dann folgen die Auer-schen Artikel 198. 69. 199 und auf fol. 24 S. 1 die Artikel 200 und 201. Auf fol. 24 S. 2 stand ein langer wieder radirter Artikel, der deutlich als Auer's A. 203 zu erkennen ist. Den Schluß macht A. 202, und diesem ist unmittelbar mitten in der Zeile beigefügt: Anno domini millesimo CCC°XLVII in octava Johannis Baptistae. [1])

Diese Unregelmäßigkeiten auf den letzten Folien bestätigen, daß hier spätere Zusätze gemacht worden sind, die zum Theil wieder beseitigt wurden. Beinahe möchte es scheinen, als ob auch bei dem Radiren wieder ein Versehen statt fand, und der Auer'sche A. 69 „Von der nachtetz" radirt werden sollte, weil dieser in der That schon vorher in der Reihe steht, während der vor A. 198 radirte Artikel sich, soweit er erkennbar ist, vorher nicht findet, vielmehr mit einem Artikel des alten Landrechtes (Münchener M. S. 100. Efferdinger 116) übereinstimmte.

Die Handschrift enthält also eigentlich 205 Artikel, wenn man den dritten Absatz des Prooemium wegen der Ueberschrift, und den nachgetragenen A. 449 von Auer, sowie den wiederholten Artikel 96 mitzählt. Sieht man dagegen von diesen drei Artikeln ab, so ergeben sich die Auer'schen A. 1—202.

Daß diese Handschrift wirklich das der Stadt München vom Kaiser verliehene Original ist, ergiebt sich theils aus der noch vorhandenen Siegelschnur, die sich bei keiner andern Handschrift findet, theils daraus, daß der sich selbst als notarielle Abschrift des Originals bezeichnende C. g. 2154 ganz genau damit übereinstimmt, wie unten sub n. 9 dargelegt werden wird.

3) C. u. M. 3 (bei Auer n. 5 als C. u. M. I). Diese Handschrift ist von verschiedenen Händen zu sehr verschiedenen Zeiten geschrieben, und ist deshalb sehr wichtig, weil sie eine gleichzeitige Ab-

---

[1]) 1. Juli 1347.

schrift des Originales und außerdem die älteste Sammlung von Anhangsartikeln enthält. Sie erheischt daher eine genaue Beschreibung.

Die Handschrift enthält in sehr altem Einbande von zwei mit hellrothem Leder überzogenen und mit eisernen Nägeln und Schließen versehenen Holzdeckeln 70 Pergamentblätter in folio von halber Bogenbreite. Die Folien 10—29 tragen auf der zweiten Seite schwarze römische Ziffern I bis XX, und die Folien 31—48 auf der ersten Seite rothe Ziffern XXI—XXXVIII, während die Folien 30 und 49—70 nicht numerirt sind.

Auf fol. 1—5 steht ein Register, das jedoch erst mit A. 30 des Stadtrechtbuches beginnt und auf fol. I verweist; in der That steht auf fol. 10 S. 2, welche mit I bezeichnet ist, dieser A. 30. Das Register erstreckt sich aber auch auf die Anhangsartikel. Das fol. 6 ist leer, und dann ist ein von ganz anderer Hand auf Papier in kleinem Formate geschriebenes systematisches Register eingeheftet, welches auch auf die alten römischen Blattziffern verweist.

Die Blätter 7—29 enthalten in einer der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden Schrift das Stadtrechtbuch, und zwar die Artikel 1—193 von gleicher Hand, die Artikel 194—201 von anderer und zwar unverkennbar von derjenigen Hand, welche diese Artikel auch im Originale geschrieben hat, und endlich A. 202 von einer dritten Hand und zwar wieder unzweifelhaft von derselben, die diesen Artikel dem Originale beigefügt hat.

Der Inhalt stimmt mit dem Originale überein mit folgenden Abweichungen. Die Artikel 48 und 49 stehen hier in der Ordnung, wie bei Auer, also der vom Hirten als A. 49. Bei A. 56 ist von anderer Hand derjenige Artikel angereiht, welchen Auer in der Note 2 auf S. 24 gibt, und welcher sich in vielen späteren Handschriften unter der Rubrik: „um Sprach" wieder findet. Der im Originale nachgetragene Auer'sche A. 449 ist hier nicht aufgenommen. Der A. 58 bildet auch hier entschieden nur einen Artikel mit zwei Absätzen. Von den beiden im Originale wieder radirten Artikeln ist hier keine Spur; aber Artikel 69 stand auch hier nach A. 198 wiederholt auf fol. 29 S. 1, und ist wieder radirt. Ueber demselben steht roth: primus in primo quaterno ultimo folio. Die Artikel 194.

196—198. 200. haben hier rothe Ueberschriften. Am Schlusse des A. 202 steht dasselbe Datum, wie im Originale, und zwar in eigener Zeile.

Der Text dieser Handschrift liegt in dem Abdrucke von Auer vor.

Auf fol. 29 S. 2 steht unten noch ein Register zu den Artikeln 152. 164. 168—173. 176—185 und mit fol. 30 beginnen die Anhangsartikel, worüber hier nur bemerkt wird, daß sie von verschiedenen Händen geschrieben sind, unter welchen jedoch keine von den drei Handschriften des Stadtrechtbuches wiederkehrt.

Die Handschrift des Stadtrechtes ist offenbar mit dem Originale gleichzeitig, von diesem selbst abgenommen, und die Vermuthung Rockinger's [1]), dieselbe sei zur Schonung des Originals für den täglichen Gebrauch im Gerichte angefertigt, wird durch den Augenschein unterstützt. Räthselhaft erscheint, daß das Register erst mit A. 30 beginnt, sowie die eigenthümliche Numerirung der Folien; dies wird später in §. 2 bei der weiteren Schilderung dieser Handschrift seine Erklärung finden.

4) C. u. M. 4 (bei Auer n. 2 als C. u. M. II). Diese aus 24 Pergamentblättern in ganz folio bestehende, in Holzdeckel mit hellrothem Leder, Nägeln und Schließen gebundene, Handschrift ist durchaus von einer der Mitte oder zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden Hand geschrieben. Die erste Seite ist leer. Auf fol. 1 S. 2 bis fol. 2 S. 2 steht das Register, abwechselnd nach den Folien des Textes, auf welche es verweist, roth und schwarz geschrieben. Auf fol. 3 steht oben: „Daz ist daz versigelt puch." Dann folgt das Stadtrechtbuch, welches nur folgende Abweichungen vom Originale enthält. A. 58 ist in zwei Artikel getheilt, deren zweiter die rothe Ueberschrift trägt: „daz nyemant dem andern sein gelt mit dem pfenter auf dem land mag nyder legen." Der Auer'sche A. 449 ist hier ganz in der Reihe als A. 124 eingestellt mit der rothen Ueberschrift: „Wie ein man der andern frawe widerlegen sull." Von den im Originale radirten Artikeln ist hier keine Spur. Dagegen ist auch hier der schon als A. 70 stehende Artikel von der Nachtetz nochmal

[1]) Aeuß. Gesch. S. 220. nota 6.

nach dem Auer'schen Artikel 198 (hier 200) eingesetzt. Den Schluß bildet Auer's A. 202 (hier 205) jedoch ohne das Datum, welches im Originale und in C. u. M. 3. beigefügt ist.

Die Artikel sind übrigens ursprünglich nicht numerirt, aber alle ganz gleichmäßig geschrieben, der Text schwarz, die Initialen schwarz mit rother Fütterung, die Ueberschriften roth.

Der Text selbst ist in dem Abdrucke bei Bergmann enthalten.

5) C. g. 27 der Münchner Staatsbibliothek (bei Auer n. 6). Diese schöne Pergamenthandschrift, welche am Ende die Jahreszahl CCCLXXXXVI. in rother Schrift trägt, besteht aus 54 Blättern in Quart, ist ganz von derselben Hand ohne Unterscheidung oder Absatz geschrieben, und enthält 394 ursprünglich nicht numerirte Artikel mit rothen Ueberschriften und Initialen, ohne Register.

Auf fol. 1 steht oben: „Das stat Puch.“ Dann folgt das Prooemium und zwar der dritte Absatz desselben ohne Ueberschrift und mit, auf Schreibversehen beruhender, Auslassung der Anfangsworte: „davon gebieten wir.“ Dann folgen bis fol. 29 S. 1 die Auer'schen Artikel 1—202 ganz so wie sie in C. u. M. 3. stehen, jedoch ohne das Datum bei A. 202.

Von fol. 29 S. 1 bis fol. 54 S. 1 stehen Auer's A. 203—393 ganz in derselben Ordnung.

6) C. g. 548 der Staatsbibliothek (bei Auer n. 7, Rockinger n. 28). Diese im Anfange des 15. Jahrhunderts durchaus von derselben Hand geschriebene Papierhandschrift enthält zunächst auf 47 Blättern in folio das Landrecht von 1346, sodann auf 30 Blättern das Stadtrecht mit Anhangsartikeln. Die Artikel sind viel später numerirt worden von 1—258 in der Art, daß der dritte Absatz des Prooemium die Ziffer 1 hat. Die A. 2—57 entsprechen genau den Auer'schen Artikeln 1—56. Als A. 58 steht sodann der in C. u. M. 3 bei A. 56 angefügte Artikel „Umb sprach.“ Die A. 59—82 entsprechen den Auer'schen 57—80. Der Auer'sche A. 81 fehlt. Dann sind A. 83—86 = Auer 82—85; A. 87 = Auer 87; A. 88 = Auer 86; A. 89—121 = Auer 88—120; A. 122—125 = Auer 124, 121, 122, 123; A. 126—178 = Auer 125—177. Der Auer'sche A. 178 fehlt. A. 179—201 = Auer 179—201. Dann folgen 202

—205 = Auer 203. 202. 205. 204. Bei dem Auer'schen Artikel 202 fehlt das Datum.

Die zweite Seite des fol. XXIV ist leer. Auf fol. XXV steht als A. 206 bezeichnet: „Das sind die alten geschriben recht der stat ze münchen und auch die puß die dem richter angehörent derselben stat" und dann folgen die Artikel 207—258, über deren Inhalt und Reihenfolge später gehandelt werden wird.

Es scheint hiernach, daß der Schreiber dieses Codex die Auer'schen Artikel 203—205, die sonst überall zu den Anhangsartikeln gestellt sind, und in C. u. M. 2 und 4 ganz fehlen, als Zusätze zum Stadtrechtbuche selbst aufgefaßt hat. Gewiß aber ist, daß er den Auer'schen Artikel 202, indem er denselben nach 203 stellt, als einen späteren Zusatz behandelt, wornach das Stadtrechtbuch selbst mit A. 201 abschlöße.

7) Codex Landsbergensis vom Jahre 1424. Diese sehr schöne Pergamenthandschrift gehört der Stadt Landsberg, und wurde dem Verfasser im Reichsarchive zu München, wohin sie zur Benützung durch Rockinger eingesendet war, zur Einsicht mitgetheilt.

Dieser Codex besteht aus 144 Blättern in groß folio, von welchen die ersten 125, mit römischen Ziffern numerirt, von derselben Hand das Landrecht, das Stadtrecht, zwei Sammlungen von Anhangsartikeln, eine Sammlung von Briefen der Stadt München und eine solche von Briefen der Stadt Landsberg enthalten. Auf fol. CXV unten steht: Anno domini millesimo C.C.C.C.° XXIIII° scriptum est hoc opus per manus petri Kaufringer notarius civitatis landspergensis. Weiterhin stehen dann von anderen Händen Urkunden aus späterer Zeit, die letzte vom Jahre 1684.

Auf fol. I—XXVIII steht das Landrecht von 1346 und der Auer'sche A. 393 über den Judeneid.

Auf fol. XXIX. steht: „Daz nachgeschrieben Register gehört über das versigelt puech der Stat Recht die hernach geschriben sind." Nun folgt das Register. Auf fol. XXXII steht: „Hie hebent an und sind verschriben der Stat recht und ist das versigelt Buch." Daran reiht sich das Stadtrechtbuch übereinstimmend mit C. u. M. 4., also 205

Artikel. Eine spätere Hand hat jedoch in der Art numerirt, daß der dritte Absatz des Prooemium die Ziffer 1. trägt, daß aber nach A. 115 = Auer 113 der Auer'sche Artikel 114 keine Nummer hat, mithin A. 205 = Auer 202 schließt. Das Datum ist diesem Artikel nicht beigesetzt. Am Ende steht dann: Explicit liber de juribus civitatis Landspergensis.

8) Codex bavar. 1527 der Münchner Staatsbibliothek vom Jahre 1436. (Rockinger n. 21). Diese aus 111 Pergamentblättern in folio bestehende Handschrift enthält, wie die vorhin beschriebene, das Landrecht, das Stadtrecht, zwei Reihen von Anhangsartikeln, und eine Sammlung von herzoglichen Briefen und anderen Urkunden. Die Hauptbestandtheile sind, wie auf fol. 109 S. 2 steht, ebenfalls von dem Landsberger Notar Peter Kaufringer im Jahr 1436 geschrieben und zwar, wie es scheint, für die Stadt Schongau, auf welche sich die später eingetragenen bis zum Jahre 1502 reichenden Urkunden beziehen.

Auf fol. 1—42 steht das Landrecht von 1346 und der Artikel über den Judeneid. Auf fol. 42 S. 2 findet sich: „Daz nachgeschrie„ben Register gehört über das versigelt puech der Stat Recht die „hernach geschriben sind." Die Folien 43 und 45 (fol. 44 fehlt) enthalten Anfang und Ende dieses Registers, welches die einzelnen Artikel in andrer Reihenfolge aufzählt, als die übrigen Handschriften, und eine Eintheilung in Titel oder Kapitel dadurch anzudeuten scheint, daß einzelne Artikelüberschriften eine rothe Initiale haben. Auf fol. 46 steht: „Hienach hebent an und sind verschriben der Stat recht und ist das versigelt puch." und dann folgen bis fol. 66 das Prooemium und 203 Artikel, die allerdings mit dem C. u. M. 4 übereinstimmen, aber in ganz anderer Reihenfolge stehen, und wobei, wie im Register, eine Reihe von Abschnitten dadurch angedeutet ist, daß gewisse Artikel mit größern Initialen beginnen. Am Schlusse steht dann: Explicit liber de juribus civitatis.

Die aufgenommenen Artikel sind die Auer'schen 1—69; 71—201; 449 und zwar dieser vor den Auer'schen A. 123 gestellt. Der Auer'sche A. 58 ist in zwei getheilt, und A. 194 zweimal aufgenommen, so daß 201 Auer'sche Artikel hier 203 bilden. Der A. 70

über Obstdiebstahl war im Register eingestellt als n. 53, ist aber dort gestrichen und fehlt im Texte. Der Auer'sche A. 202 fehlt sowohl im Register als im Texte.

Da hier offenbar der erste Versuch einer Darstellung des Stadtrechtes nach Titeln vorliegt, soll über die Anordnung der Artikel erst unten in §. 4 gehandelt werden.

9) C. germ. 2154 der Münchner Staatsbibliothek vom Jahre 1596 (Auer n. 3). Diese Papierhandschrift stimmt bis in alle Einzelnheiten genau mit dem C. u. M. 2. überein, namentlich auch in der Einschaltung des A. 449 bei A. 123, dem Mangel von Ueberschriften bei A. 194--202, der Wiederholung des A. 69 und darin, daß dem A. 202 das Datum unmittelbar in der Zeile beigefügt ist.

Die Handschrift enthält am Schlusse folgende Beglaubigung mit beigedrucktem Siegel: „Dis gegenwärtig auf 57 Blätter transscribirt „vidimus oder Transsumpt hab ich Alexander Secundus Freysinger „burger auch Statt- und Gerichts-procurator allhie zu München aus „Bäbst. und Khayserlichem Gewalt offenbarer geschworner Notarius „gegen seinem Rech en wahren Original, so auf Pergames Libells weiß „und gleichsam wie ein Register geschriben und durch weylandt Khayser „Ludwig von Rom und andere wie zue Eingang zu sechen gegeben „auch mit desselben anhangendem unversehrten altem K. Insigl bestäth „worden, collacionirt auscultiert unnd allerdings gleichlautendt befun„den. Das bezeuge ich mit diser meiner aignen hanndtschrift unnd „meinem gewohndtlichem Notariatsignet und anhangendem Insigl. „Actum München den neun und zwainzigsten Tag Monats Marty „der Jarzaal Christi unsers Erlesers unnd Seligmachers im fünfzehen„hundert Sechs und neunzigisten."

Hiedurch ist bewiesen, daß die Handschrift C. u. M. 2. im Jahre 1596 noch das kaiserliche Siegel trug und wirklich das von Ludwig verliehene Original ist.

10) C. g. 2149 der Staatsbibliothek (Auer n. 4). Diese dem Ende des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts angehörige Papierhandschrift enthält auf fol. 1--49. eine mit C. u. M. 2. und C. g. 2154 genau übereinstimmende Copie des Stadtrechtbuches,

und scheint wegen der fast durchgehenden Uebereinstimmung selbst der Lesearten von C. g. 2154 abgeschrieben zu sein.

11) Codex Mollianus 363 b der Staatsbibliothek vom Jahre 1607. Diese Papierhandschrift schließt sich dem C. u. M. 4 an, von dem sie nur in folgenden Punkten abweicht. Es fehlen die Auer'schen Artikel 70. 185 und 202, und die Artikel 122. 123. 121. 449 und 124 stehen hier als Artikel 121—125; ebenso sind die Artikel 177 und 178. 194 und 195 hier umgestellt.

Am Schlusse steht von anderer Hand: „Vermög diser abschrift hat die Stat Schrobenhausen das Original zugleich geferttigt und one manglhafft überschickt so Inne wider Zuegestellt worden. Actum den 17. Junij A. 607. A. Gilg mppia. Wolf Unngspeckh mppia.[1])

Unverkennbar liegt hierin eine sehr alte Handschrift zu Grunde, weil der A. 202 fehlt.

c. Folgerungen.

Wenn man die bisher beschriebenen elf Handschriften, von welchen Auer nur sieben gekannt hat, genau vergleicht, so lassen sich daraus nachstehende Folgerungen ableiten.

1) Das Stadtrecht hat ursprünglich nur 193 Artikel enthalten. Diesen sind später die Artikel 194—201 und wieder später der A. 202 hinzugefügt worden, welche man daher Zusatzartikel nennen kann. Die Beweise hiefür liegen deutlich darin, daß in C. u. M. 1 nur 193 Artikel stehen, in C. u. M. 2 und 3 aber die Artikel 194—202 unverkennbar später, theils in anderer Schreibweise, theils von anderen Händen, geschrieben sind.[2])

2) Das Datum der octava Johannis Baptistae 1347 bezieht sich nur auf den A. 202, nicht auf die Artikel 194—201 und noch viel weniger auf das ganze Stadtrecht. Die Beweise liegen darin, daß dieses Datum an sich nur in drei Handschriften vorkommt, und in zweien derselben nicht am Schlusse von A. 202 getrennt, sondern mit diesem verbunden in der Zeile fortfahrend. Das Datum eines

---

[1]) Dieser undeutlich geschriebene Name könnte auch Vengsspeckh heißen.

[2]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 220. nota 6.

einzelnen Zusatzartikels hielten die spätern Abschreiber nicht für wichtig genug, wie sich dies auch bei spätern Anhangsartikeln zeigt, die nur in einzelnen Handschriften ihr Datum haben. Das Entstehungsjahr des ganzen Stadtrechtes würde gewiß jeder Abschreiber beibehalten haben. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht wird übrigens durch die Urkunde beseitigt, in welcher Kaiser Ludwig der Stadt Aichach neben andern Rechten auch verleiht „das Puech das unser Stadt ze München „hat versigelt mit unserm kayserlichen Insigl". Diese Urkunde ist datirt vom Sonntag nach S. Veits Tag 1347 [1]), also vom 17. Juni, oder 14 Tage vor der Octava Johannis Baptistae. Es kann daher das Stadtrecht nicht erst an dieser Oktave für München gegeben worden sein. [2]) Es geht also vielmehr auch aus dem Datum des A. 202 hervor, daß schon die Artikel 194—201 und noch viel mehr das Stadtrecht selbst älter sind.

3) Der C. u. M. 4 ist jedenfalls nach 1347 geschrieben, weil er auch die Zusatzartikel 194—202 genau so wie die übrigen, von gleicher Hand und in gleicher Schreibweise enthält.

4) Der Ausdruck: „das versigelt Buch" kann nicht speciell auf den C. u. M. 4 bezogen werden, der diese Ueberschrift trägt, sondern geht auf das Original des Stadtrechtes. Daß dieses mit dem kaiserlichen Siegel versehen war, sagt der Kaiser selbst in der vorhin erwähnten Urkunde für Aichach, bestätigt Notar Freysinger in seiner Abschrifts-Beglaubigung vom Jahre 1596 und zeigt noch jetzt die Siegelschnur an C. u. M. 2. Aber es war auch nur das Original gesiegelt, und die Ueberschrift in C. u. M. 4, im Cod. Landsbergensis und C. g. 1527 will mithin nur sagen, daß die folgenden Artikel dem versiegelten Buche, d. h. dem Original-Stadtrechte, entnommen sind, und jener Ausdruck ist daher eigentlich identisch mit Stadtrecht.

5) Vor der Hinzufügung des A. 202, aber nach der Beifügung der Artikel 194—201 müssen Abschriften des Stadtrechtbuches gemacht worden sein, weil in C. g. 1527 und C. Mollian. 363b das Stadt-

---

[1]) Lori II. n. XLVII. S. 59. Der Text der Urkunde hat Sonntag nach S. Veit, die Ueberschrift, die ihr Lori gibt, hat vor S. Veit, wohl durch Versehen.

[2]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 256 nota 25.

recht nur die Artikel 1—201 enthält, weil ferner in C. g. 548 der A. 202 erst nach dem A. 203 steht, somit als späterer Zusatz behandelt ist, und weil endlich im Cod. Landsb. der A. 202 zwar im Stadtrechte selbst, aber dann auch wieder an der Spitze der Anhangsartikel erscheint. Wahrscheinlich ist gerade für Aichach eine solche Abschrift gefertigt worden, und hat sich von dort nach Schongau und Schrobenhausen verbreitet. Man darf hieraus wohl auch folgern, daß die Zwischenzeit zwischen der Beifügung der Artikel 194—201 und der des A. 202 keine unbedeutende war, und diese Folgerung wird dadurch unterstützt, daß jene Artikel sowohl im Originale als in C. u. M. 3 noch von dem Schreiber des Originales selbst beigefügt zu sein scheinen, während A. 202 in beiden Handschriften von einer ganz andern Hand herrührt. Sehr nahe liegt es ferner, daß gerade der für Aichach bestimmten Ausfertigung mit Rücksicht auf die kaiserliche Erwähnung des Siegels die Ueberschrift gegeben wurde: „das ist das versigelt Buch", und daß dann diese Ueberschrift auch auf weitere Abschriften, und so insbesondere auf C. u. M. 4 überging.

§. 2.

Die Anhangsartikel des Stadtrechtes.

a. Uebersicht.

Da der Kaiser durch seine beiden Gesetzbücher weder die alten Freiheiten und Rechte der einzelnen Städte noch deren Autonomie aufhob, so ist es sehr natürlich, daß man bald auf den Gedanken kam, dem Stadtrechtsbuche alle die übrigen in der Stadt geltenden Rechtssätze sowohl frühern als spätern Ursprungs beizufügen, wie dies schon mit dem als A. 202 im Stadtrechtsbuche selbst erscheinenden Rathschlusse vom 1. Juli 1347 geschehen war. So entstanden die Anhangsartikel, deren Zusammenstellungen jedoch nur als Privatarbeiten ohne officiellen Charakter erscheinen. Hieraus erklärt sich auch ihre große Verschiedenheit in der Zahl und in der Anordnung der Artikel. Dabei ist namentlich zu beachten, daß einige dieser

Sammlungen an Abschriften des ganzen Stadtrechtbuches angehängt sind, andere dagegen nur mit einem Auszuge aus dem Stadtrechte verbunden sind, und zwar von solchen Artikeln, die sich nicht im neuen Landrechte finden. Es sind uns fünf Handschriften der ersten Art erhalten, nämlich die schon oben unter n. 3. 5—8 erwähnten, und zwei der zweiten Art, C. u. M. 5 des Münchner Stadtarchives und C. g. 551 der Staatsbibliothek. Diese sieben Handschriften müssen hier aber chronologisch betrachtet werden, um zu erkennen, inwieferne etwa eine aus der andern hervorgegangen ist.

b. Die einzelnen Handschriften.

3) C. u. M. 3. Auf fol. 30, welches keine römische Ziffer trägt, stehen auf S. 1 die Auer'schen Artikel 203—207 von anderer Hand als das Vorausgegangene und auf S. 2 von verschiedenen Händen Artikel 208. 209. 504 und folgender bei Auer fehlender Artikel: „Und „swas pfant die Weinschenken nement, das sol kayn pfant sein alz cz „dann der sacz in der tafl auf den Rechtshaws inehält. 1433.“ Auf fol. 31—34 (XXI—XXIV) S. 1 stehen von der vorigen Hand die Auer'schen Artikel 210—246, theilweise ohne Ueberschriften. Auf fol. 34 S. 2 ist oben roth geschrieben:

„Anno domini MCCCLXV feria secunda proxima ante as„censionem domini ego Perbinus Täntzel scriptor judicialis do„mini Ulrici dicti Nansheimer coepi annotare jura civilia antiqua „civitatis Monacensis infra scripta“

und dann folgen bis fol. 49 S. 1 von derselben Hand, welche das Register, die Artikel 202—207 und 210—246 geschrieben hat, die Artikel 247—380. Dabei steht nach A. 287 der Auer'sche A. 508 von andrer Hand, nach A. 339 der A. 408 und nach A. 375 nochmal A. 362, diese beiden von Täntzels Hand. Dann stehen von anderer Hand A. 381, wieder von anderer Artikel 382. 507. 506. 383—391, und nochmal von anderer Hand der Anfang des A. 392. An A. 506 ist noch folgender bei Auer fehlender Satz angereiht: „und swelher „wirt drey stunt puzwirdick wird, dem verpeut man schenken ein ganzes „jar und geit dannoch die puzz“. Auf fol. 49 S. 2 steht in der

Mitte A. 503 mit der Jahrzahl 1428, und dann folgen zwei leere Blätter. Auf fol. 52 heißt es: „Incipiunt statuta super artes „mechanicas“ und daran reihen sich bis fol. 69 Handwerksätze, neuerdings mit Bleistift 1—219 numerirt, unter welchen sich zerstreut folgende Auer'sche Artikel finden: 430. 426. 375. 427. 428. 442. 439. 443. 440. 444. 425. 424. 437. 457. 438. Schluß von 199. 323. 327. 372. 409. 410. 452. 509. 412. Nach A. 438 steht ein bei Auer fehlender Artikel, der offenbar den Vordersatz zu Auer's A. 478 bildet, und diesen erst verständlich macht.[1]) Auf fol. 69 S. 2 und fol. 70 S. 1 steht A. 413 mit dem Beisatze einer Buße von 36 Pfennigen für jede Uebertretung. Dann folgt: „Daz man vor „dem Rechten züchtick sey. Anno domini MCCCLXV in die S. Viti“, und daran reihen sich die Artikel 396 mit dem Vordersatze, den Auer in seine Note gesetzt hat, ferner der Artikel: „umb sprach“ von derselben Hand, welche ihn schon früher dem A. 56 des Stadtrechtes beigefügt hatte, sodann A. 505. 397 und endlich auf fol. 70 S. 2. der ganze A. 392 von derjenigen Hand, welche schon auf fol. 49 S. 1 den Anfang desselben geschrieben hatte mit dem Beisatze: „actum urbanum anno MCCC nono“.

Die beiden Holzdeckel der Handschrift sind mit Pergamentblättern beklebt, auf welchen sich von verschiedenen Händen Register zu einzelnen Artikeln befinden. Unter diesen ist zu beachten: „210. In „dem roten Buch umb ein erb da mer erben sind“, wodurch der von Rockinger[2]) aus andern Gründen geführte Nachweis, daß diese Handschrift der sogenannte liber ruffus sei, bestärkt wird. In dem C. bav. 1506 der Staatsbibliothek, welcher das Landrecht von 1346 enthält und dem Originale gleichzeitig ist, finden sich nämlich viele Verweisungen auf Artikel des Stadtrechtes mit der Formel ruffo libro, der dann ein folium mit römischer Ziffer beigesetzt ist, und diese Verweisungen passen genau auf die schwarzen Ziffern I—XX, welche in C. u. M. 3 auf den zweiten Seiten der Folien 10—29 stehen. Mit Recht hat hieraus Rockinger auch gefolgert, daß diese beiden

[1]) In der Beilage A. 9.

[2]) Vorarbeiten. S. 62—64.

Handschriften für den täglichen Gebrauch des Münchner Stadtgerichtes bestimmt waren. Es erklärt sich hieraus aber auch die auffallende Numerirung der Folien in C. u. M. 3. Da die Artikel 1—28 des Stadtrechtes sich auch im Landrechte finden, trat ein Bedürfniß der Verweisung auf diese nicht ein, und es wurde deshalb zu der mit A. 30 beginnenden Blattseite fol. I gesetzt, und dann auch das Register, welches entschieden später, wohl auch von Täntzel, geschrieben ist als das Stadtrechtbuch, erst mit diesem Artikel begonnen.

Ulrich Ransheimer war in den Jahren 1364—1368 Stadtrichter in München [1]) und da sein Gerichtschreiber Täntzel den größten Theil der Anhangsartikel und die Handwerksätze, wohl auch das erste Register, dieser Handschrift beigefügt hat, so steht wohl außer Zweifel, daß dieselbe zum täglichen Gebrauche bestimmt war, und daß wir in ihr die älteste Sammlung von Anhangsartikeln besitzen.

12) C. u. M. 5 des Münchner Stadtarchives (bei Auer n.21 als C. u. M. III). Diese aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts stammende Pergamenthandschrift enthält 31 nicht numerirte Blätter. Das erste Blatt ist leer. Das zweite enthält ein colorirtes Bild des Kaisers und der Kaiserin. Auf der Rückseite steht: „Das „sind die Recht der Stat zu München", und dann folgen 310 nicht numerirte Artikel mit rothen Initialen meist ohne Ueberschriften. Dieselben entsprechen folgenden Auer'schen Artikeln in nachstehender Ordnung:

452—455. 368—371. 287. 29—39. 41—44. 46. 45. 47. 48. 50—57. 58 in zwei Artikeln. 59—63. 80. 174. 91. 93. 101. 115. 121—124. 141. 137. 142. 206. 148—152. 164. 165. 168—173. 175—180. 184. 183. 181. 191. 192. 199—201. 203. 113. 114. 204. 202 ohne Jahrzahl. 205. 247—249. 258. 259. 264. 265. 279. 266. 278. 250—253. 403—406. 399. 275. 277. 280. 282. 420. 271. 257. 281. 283. 284. 407. 285. 434. 272. 273. 286—297. 261. 298—302. 205. 303. 274. 310. 254. 255. 308. 311. 309. 262. 319. 306. 305. 263. 307. 421. 318. 317. 267—270. 315. 316. 353. 422. 312—314. 349. 350. 354. 361. 360. 435. 351. 352. 363—365. 436. 456.

[1]) Geiß im Oberb. Archiv. XXI. S. 45.

366. 423. 367. 355. 322—328. 424. 437. 438. 425. 457. 441. 426. 375. 427. 428. 439. 440. 441. 426. 440. 442. 444—446. 329. 333. 208. 222. 221. 218. 381. 396. Der Artikel umb sprach. 217. 216. 226. 458. 379a. 243. 379b. 459. 322. 460. 461. 334. 462. 232. 463—472. 432. 233. 473—477. 331. 478. Ein bei Auer fehlender Artikel über Lösung von Gefangenen. [1]) 479. 402. 330. 229. 480. 230. 481. 227. 228. 380. 223. 482. 224. 347. 348. 245. 483. 246. 484. 485. 207. 362. 486—488. 373. 489. 234. 239. 490. 491. 341. 492. 346. 356. 493. 494. 320. 240. 381. 276. 236. 495—499. 376. 500—502. Bei Artikel 499 ist die Jahrzahl 1369 beigesetzt.

Es sind also hier 77 Artikel aus dem Stadtrechtbuche aufgenommen, welche 78 bilden, weil A. 58 in zwei Artikel zerlegt ist. Ferner stehen hier zwei Artikel, welche bei Auer fehlen, und hier n. 226 und 260 einnehmen. Die übrigen 230 Artikel enthalten wegen mehrfacher Wiederholungen und Verbindungen oder Trennungen nur 223 der Auer'schen Nachtragsartikel. Im Vergleiche zu der Sammlung in C. u. M. 3 stehen hier folgende Auer'sche Artikel, die dort fehlen: 399. 402—407. 420—423. 432. 434—436. 441. 446. 453—456. 458—502. Dagegen fehlen hier folgende in C. u. M. 3 enthaltene Artikel: 209—215. 219. 220. 225. 231. 235. 237. 238. 241. 242. 244. 256. 260. 304. 321. 332. 335—340. 342—345. 357—359. 372. 374. 377. 378. 382—392. 397. 409. 410. 412. 413. 503—509. Die beiden Sammlungen sind daher ganz von einander unabhängig, und nach der eigenthümlichen Abwechslung der Auer'schen Zahlen in C. u. M. 5 scheint es, daß beide Sammlungen aus gleichen Quellen geschöpft haben, die sie jedoch in verschiedener Weise benützt haben.

Auf fol. 30 S. 2 sind von ganz andern Händen Beschlüsse der Bürger und des Rathes zur Neuenstat (an der Donau) eingetragen aus den Jahren 1448—1465 und zuletzt über Brückenzoll von 1425. Hieraus hat Auer mit Recht gefolgert, daß diese Handschrift, deren Text übrigens durchaus auf München lautet, in Neustadt in Gebrauch war. Daß sich dieselbe aber noch im Jahre 1783 daselbst befand, er=

[1]) Beilage A. 8.

gibt sich nicht bloß aus der Angabe von Bergmann[1]), sondern unzweifelhaft aus der genauen Beschreibung von Baumgartner[2]), der freilich darin irrt, dieses Rechtbuch für identisch mit dem bei Bergmann abgedruckten zu halten.

5) C. g. 27 der Staatsbibliothek von 1396 enthält, wie schon oben erwähnt wurde, auf fol. 29 S. 1 bis fol. 54 S. 1 die Auer'schen Artikel 203—393 ganz in dieser Ordnung ohne Unterbrechung von derselben Hand. Dabei ist A. 222 in zwei getheilt, und drei Artikel (229. 244. 341) sind nicht numerirt, so daß die Numerirung die nicht vom Schreiber selbst herrührt, mit der Zahl 390 schließt. Wo im Texte der Artikel „München" stand, heißt es hier: „in der „Stadt"; doch ist A. 312 beibehalten, und A. 314 sogar mit den Straßenbenennungen. Die Handschrift ist offenbar aus C. u. M. 3 abgeschrieben, und zwar zum Gebrauche außerhalb München.

Auf fol. 54 S. 2 steht von andern Händen zunächst eine Bemerkung über die Theurung in den Jahren 1491—1493 und dann ein Beschluß des Rathes zu Weilheim vom Jahre 1524 über einen Streit des Richters daselbst mit dem Bäckergewerbe.

Auf der innern Seite des Holzdeckels findet sich das Wappen der Bibliothek des Klosters Polling mit der Jahreszahl 1744, und es ist dieß mithin diejenige Handschrift, von welcher Bergmann S. 44 spricht. Ueber dem Wappen steht von einer Hand des vorigen Jahrhunderts: „Vergünstigt ad 1346. Am nächsten Sonntag nach „dem Obristen", offenbar eine Hinweisung auf das Landrecht, die auf dem Irrthume ruht, die Handschrift enthalte das Landrecht.

13) C. g. 551 der Münchner Staatsbibliothek (Auer n. 35). Diese Papierhandschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts enthält nach der Ueberschrift: „Daz ist der stat puoch zu „Munichen" folgende Auer'sche Artikel in folgender Ordnung:

30—35. 37. 38. 41—45. 39. 46—48. 50—52. 54. 53. 55—63. 80. 93. 101. 115. 121—124. 137. 141. 142. 148—152. 164. 165. 168 —185. 191—193. 202. 205. 204. 199—201. 114. 203.

---

[1]) S. 44. [2]) Beschreibung der Stadt Neustadt a. d. Donau. 1784. S. 41 und 183.

dann folgt als A. 80 der Handschrift folgender Satz:

„Das sind die alten geschriben recht der stat ze Munichen und „auch die pueß die dem richter angehörent derselben stat."

Hierauf stehen die Auer'schen Artikel:

258. 206. 307. 421. 267. 268. 270. 278. 275. 276. 280. 420. 257. 281. 283. 288—294. 297. 261. 298—300. 302. 303. 274. 310. 262. 309. 305. 263. 353. 313. 354. 349—352. 435. 363. 366. 423. 355. 322. 328. 424—426. 375. 427. 428. 430. 330 356. 431. 346 348. 210. 393.

Der Auer'sche A. 58 ist in zwei getheilt, dagegen sind Artikel 351 und 352 hier in einen zusammengefaßt. Die Handschrift enthält somit 75 Artikel des Stadtrechtbuches, die hier 76 bilden, wie in C u. M. 4, und 66 Anhangsartikel, die hier nur 65 bilden. Diese letztern scheinen aus C. u. M. 5 ausgezogen zu sein, obgleich sie theilweise in andrer Reihenfolge stehen. Nur die Artikel 430. 431. 210 und 393 stehen nicht in C. u. M. 5. Der A. 393 findet sich in C. g. 27; Artikel 210 und 430 in C. u. M. 3. Dagegen erscheint A. 431 hier zum ersten Male.

6) C. g. 548 der Staatsbibliothek. Wie schon oben dargestellt wurde, enthält diese Handschrift zuerst die Auer'schen Artikel 1 —201. 203. 202. 205. 204 dann denselben Satz, wie C. u. M. 551 in seinem A. 80 und noch 52 Artikel, welche folgenden Auer'schen entsprechen:

258. 206. 278. 276. 288. 275. 420. 271. 257. 289. 292—294. 298. 297. 299—303. 274. 310. 309. 262. 305. 263. 307. 421. 317. 267. 268. 270. 353. 354. 349—352. 364. 366. 355. 423. 322. 328. 424. 375. 430. 330. 356. 431. 432. 348. 210.

wobei 351 und 352 nur einen Artikel bilden.

Auf dem auf den Deckel geklebten fol. XXXI steht noch A. 393 vom Judeneide.

Offenbar sind diese Anhangsartikel aus C. u. M. 5 ausgezogen, wo sie sich in derselben Reihenfolge finden. Nur die Auer'schen Artikel 430. 431. 210 und 393, welche in C. u. M. 5 nicht enthalten sind, mögen aus C. g. 551 genommen sein, wenn nicht diese Anhangsartikel aus C. g. 2150 (s. unten in §. 7 n. 32) abgeschrieben sind.

7) Codex Landsbergensis vom Jahre 1424. Es ist schon oben angeführt worden, daß dieser Codex nach dem Stadtrechtbuche noch zwei Sammlungen von Anhangsartikeln enthält. Diese sind hier genau zu beschreiben.

Auf fol. XLVIII steht das Register der nachgeschriben Rechten, und auf fol. XLIX heißt es: „Die nachgeschriben Recht haben wir „aus Püchér abgeschriben, da man datz München auch nach richtet „und die sy gar vast haltent und do wir uns auch nach richten,“ und dann folgen 62 numerirte Artikel, wovon die 61 ersten den nachstehenden Auer'schen entsprechen:

202—205. 258. 206. 278. 276. 275. 288. 420. 271. 289. 292. 298. 294. 299—303. 274. 310. 309. 262. 305. 263. 307. 421. 317. 267. 268. 270. 353. 422. 354. 349. 351. 352. 350. 363. 364. 366. 423. 355. 322. 328. 424—426. 375. 427—430. 330. 356. 431. 346. 432. 210. 393.

wobei Artikel 351 und 352 nur einen Artikel bilden. Es sind dies beinahe dieselben Artikel wie im C. g. 548 und fast in derselben Reihenfolge. Den Schluß bildet ein Artikel, der den Auer'schen A. 216 ergänzt. [1])

Auf fol. LIII S. 2 steht „das Register über der Stat Sätze“ und fol. LVI S. 2 — LXIX unter der Ueberschrift: „Das sind der Stat Sätze“ sind 196 Artikel enthalten, bei deren Numerirung jedoch 110 und 138 zweimal gesetzt, dafür aber 176 und 177 ausgelassen sind. Diese Artikel entsprechen folgenden Auer'schen:

271. 52. 267. 269. 270. 268. 213. 214. 210. 47. 212. 222 getheilt. 307. 221. 217. 216. 211. 218. 205. 381. Dann folgt der Artikel um sprach. 226. 317. 309. 458. 379. 243. 379. 459. 322. 460. 423. 461. 334. 462. 232. 463—467. Dann ein Artikel von späterer Hand über den Eid des Gemeinde-Redners [2]), ähnlich wie Auer Anhang VII. n. 20. 468. 393. 469. Dann ein Artikel über den Eid des Stadtschreibers. [3]) 470. 471. Ein Artikel: Wie die Sigler swern sullen. [4]) 394. 349. 350. 353. 351. 151. 472.

---

[1]) Beilage A. 3. — [2]) Beilage A. 18. — [3]) Beilage A. 20. — [4]) Beilage A. 19.



432. 233. 278. 319. 291. Ein Artikel von Schidung.[1]) 292. 293. 296. 219. 220. 329 in zwei Artikel getheilt. 280. 298. 473—477. 446. 299. 300. 199 in zwei Artikel getheilt. 200. 201. 203. 331. Ein Artikel ähnlich wie Auer 200 in älterer Fassung.[2]) Ein Artikel, der den schon in C. u. M. 3 enthaltenen Vordersatz zu Auer 478 gibt. 478. 301. 303. Ein Artikel „von laystung" (gleich Auer VII n. 37). 274. 308. 311. 244. 309. 262. 263. 316. 378. 273. 366. Dann der Artikel über Lösung eines Gefangenen, wie in C. u. M. 5. — 479. 402. 367. 180. 330. 480. 230. 481. 227. 228. 231. 380. 223. 482. 224. 347 und 348 vereinigt. Ein Rathschluß vom Jahre 1389 über Ewiggeld.[3]) 245. 246. 485. 207. 225. 209. Ein Artikel über Zeugenbeweis eines Ausmannes.[4]) Fünf Rathschlüsse über Wahl und Geschäftsführung des Rathes und Spielverbote.[5]) 360, in zwei getheilt; dazwischen ein Artikel über Buße dessen, in dessen Hause Feuer auskommt.[6]) 452. 453. 362. 487. 486. Ein Artikel ähnlich wie 354. 493. 312. 494. 320. 456. 234. 239. 490. 491. 341. 492. 346. 356. 436. 363. 488. 364. 373. 489. 240. 381. 206. 399. 275. 276. 287—289. 333. 235. 455. 368—371. (370 in zwei Artikel getheilt). 236. 324 und 325 vereinigt. 326. 328. 495—499. 376. 500. 308. 501. 502. Ein Rathschluß: Wie es jedermann vor seinem Hause halten soll.[7]) 357. Ein Artikel gegen Fürbitten der Rathsmitglieder.[8]) Ein Artikel, daß der Richter mit keinem handwerch abdingen soll[9]), ähnlich wie Auer A. 432.

Auf fol. LXX schließen sich ohne besondere Ueberschrift die Handwerkersätze an bis fol. LXXXV. Darunter finden sich zerstreut die Auer'schen Artikel 339. 391. 441. 375. 424. Auf fol. LXXXV. stehen noch von verschiedenen Händen einige Nachträge, voran ein Satz über „fundens gut."[10])

Von fol. LXXXVI—LXXXXVIII. stehen die Briefe der Stadt München, von fol. LXXXXIX—CXXV die der Stadt Landsberg, der letzte von Herzog Ernst vom Jahre 1432. Auf fol. 126—144 sind spätere Urkunden eingetragen, die letzte vom Jahre 1684.

[1]) Beilage A. 7. — [2]) Beilage A. 1. — [3]) Beilage A. 4. — [4]) Beilage A. 6. — [5]) Beilage A. 12—16. — [6]) Beilage A. 10. — [7]) Beilage A. 11. — [8]) Beilage A. 17. — [9]) Beilage A. 21. — [10]) Beilage A. 5.

Diese höchst merkwürdige Handschrift stimmt in der zweiten Serie der Anhangsartikel mit keiner der ältern Handschriften überein, und scheint auf einer uns nicht erhaltenen sehr alten Sammlung zu beruhen, welche wegen der Stellung der Artikel 199—202 in derselben schon gemacht zu sein scheint, ehe diese Artikel dem Stadtrechtbuche beigefügt worden sind. Diese Handschrift enthält aber auch mehrere spätere Rathschlüsse, welche sich in keiner andern finden, und die Auer'schen Artikel 394 und 429 erscheinen hier zuerst.

8) C. bav. 1527 der Staatsbibliothek vom Jahre 1436. Nach dem Schlusse des Stadtrechtes steht auf fol. LXVII. „Die nach„geschriben recht sind aus puchern abgeschriben worden, da man daz „münchen auch nach richtet und die sy gar vast haltent und da sich „die von landsperg auch nach richten und sind alten recht."
Darauf folgen die Auer'schen Artikel 202 ohne Jahrzahl, 203. 204. 205. Unmittelbar daran steht:

„Das sind gar alte Recht der stat zu münchen und auch die „puessen die dem Richter angehörent derselben Stat."

Dann folgen dieselben 58 Artikel in derselben Reihenfolge von A. 258 an, wie im Cod. Landsbergensis, erste Serie.

Nach zwei leeren Seiten steht auf fol. LXXIII S. 2 bis fol. LXXIV das „Register über der Stat Sätze," dessen Schluß auf fol. LXXV fehlt. Auf fol. LXXVI—LXXXV folgen sodann mit der Ueberschrift: „das hernachgeschriben sind der Stat Sätze" 125 Artikel, welche aus der zweiten Serie des Cod. Landsb. excerpirt sind und ganz in derselben Reihenfolge stehen. Der letzte ist der Auer'sche A. 502 und ist unvollständig, weil fol. LXXXVI fehlt.

Auf fol. LXXXVII—LXXXXIII S. 1 finden sich die Sätze der Handwerker, auf S. 2 das Register der Briefe, neun Herzogliche Briefe für Oberbayern enthaltend, fol. LXXXXIV — CI diese Briefe selbst jedoch unvollständig, da fol. LXXXXV und LXXXXVIII fehlen.

Auf fol. CIII S. 2 steht die im Oberbayerischen Archive B. X S. 42 erwähnte Urkunde der Herzoge Johann und Sigmund von 1460, und auf fol. CV von späterer Hand Kaiser Ludwigs Gnadenbrief und Freiheit der Stadt Schongau von 1331; auf fol. CVI und

CVII Urkunden von 1497 und 1504 und auf fol. CIX wieder in der Handschrift des Codex einige Sätze über Stadtsteuern zu Landsberg, darunter auf S. 2.

„Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto „schriptum est hoc opus per manus petri de Kaufringer tunc „temporis notarius civitatis Landspergensis."

Auf fol. CX und CXI stehen noch einige spätere Urkunden von 1500 und 1502.

Diese Handschrift ist von demselben Notar Kaufringer zu Landsberg geschrieben wie der Cod. Landsb., aber um zwölf Jahre später und zwar auf Grundlage dieses Codex, jedoch nicht als einfache Abschrift, sondern als Bearbeitung für die Stadt Schongau, und vielleicht auch noch mit Benützung einer andern Handschrift. Abweichend ist nämlich außer der schon oben erwähnten Umstellung der Artikel 1—201 des Stadtrechtbuches in eine andere Ordnung hier noch die besondere Stellung der Artikel 202—205 vor die alten Rechte der Stadt, und die geringere Zahl der Stat Sätze.

Eigenthümlich aber ist diesen beiden Handschriften die Unterscheidung der „alten Rechte der Stadt" und der „Stadt-Sätze", welche sich in keiner der ältern Handschriften findet. Auch dies deutet darauf hin, daß diesen beiden Handschriften sehr alte Quellen zu Grunde liegen.

c. Folgerungen.

Wenn man diese sieben Handschriften vergleicht, so erkennt man in denselben drei verschiedene Sammlungen von Anhangsartikeln.

Die erste und älteste ist in C. u. M. 3. und C. g. 27. enthalten, welche dem Auer'schen Texte zu Grunde liegt und im Ganzen 209 Artikel enthält, von welchen sich 2 nicht bei Auer finden.

Die zweite liegt uns in C. u. M. 5 vor mit 225 Artikeln, wovon ebenfalls zwei sich nicht bei Auer finden. Ein Auszug hieraus sind die 71 Auer'schen Anhangsartikel, welche C. g. 551. enthält, wenn gleich die Reihenfolge derselben theilweise abweicht. Ein fernerer und zwar in der Reihenfolge ganz genauer Auszug aus C. u. M. 5 sind die 56 Anhangsartikel in C. g. 548, welcher auch der ersten

Serie von Anhangsartikeln unter der Bezeichnung als alte Rechte der Stadt im Cod. Landsb. und in C. bav. 1527 zu Grunde liegt.

Die dritte Sammlung ist enthalten in der zweiten Serie von Anhangsartikeln unter der Ueberschrift der Stadt Sätze im Cod. Landsb., wovon der C. bav. 1527 einen Auszug enthält.

Die zweite und dritte Sammlung bestätigen übrigens die in §. 1 aus den Handschriften des Stadtrechtbuches gezogene Folgerung, daß dieses ursprünglich nur 193 Artikel enthielt, und daß A. 202 später als die Artikel 194—201 beigefügt wurde, durch die Stellungen, welche sie den Artikeln 199—202 unter den übrigen Anhangsartikeln anweisen; im Cod. Landsb. erscheinen sie unter der Stadt Sätzen. Die Artikel 194—198 fehlen in diesen Sammlungen ganz, wohl deshalb weil sie auch im Landrechte stehen.

Zu beachten ist noch, daß mit den Artikeln 199—202 auch die Artikel 203—205 in eine gewisse sie doch wieder von den übrigen Anhangsartikeln unterscheidende Verbindung gebracht sind. Dies ist schon in C. u. M. 5 der Fall, und ähnlich in C. g. 551, noch deutlicher aber in C. g. 548, der dieselben an das Stadtrechtbuch anreiht, und dann erst die Ueberschrift der alten Rechte und dieser seinen Auszug der Anhangsartikel folgen läßt, während Cod. Landsb. und C. bav. 1527 sie zwar vom Stadtrechte strenge scheiden, aber ebenso entschieden vor die alten Rechte stellen.

Alles dies genau erwogen, muß man Zusatzartikel und Anhangsartikel des Stadtrechtbuches unterscheiden. Jene sind zu Bestandtheilen des Buches geworden, diese sind nur des bequemen Gebrauches wegen gesammelt und mit dem Buche oder mit Auszügen daraus zusammengeschrieben worden. Als Zusatzartikel in diesem Sinne sind die Artikel 194—202 entschieden zu betrachten, sowie die Anhangsartikel unzweifelhaft mit A. 206 beginnen. Was die Artikel 203—205 betrifft, so bestand eine Neigung, sie als Zusatzartikel zu behandeln, welche sich aus der versuchten Aufnahme des A. 203 in das Original, aus der Fassung des C. g. 548, und aus der Stellung dieser Artikel in C. g. 551 und 1527 erkennen läßt; allein daß die Aufnahme in das Buch selbst nicht stattfand, zeigen alle uns erhaltenen Handschriften des Stadtrechtes.

Auffallend erscheint in C. u. M. 5. die Stellung des A. 206 zwischen 142 und 148; sie erklärt sich aber aus der Verwandtschaft des Inhaltes bei Artikel 142 und 206 und zeigt so die beginnende Neigung, die Artikel des Stadtrechtes in bessere Ordnung zu bringen.

§. 3.

Das Stadtrecht in Titeln.

Das Stadtrechtbuch entbehrt einer systematischen Reihenfolge der einzelnen Artikel. Noch mehr ist dies bei den Sammlungen der Anhangsartikel der Fall. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man bald auf den Gedanken kam, das Stadtrecht in bessere Ordnung zu bringen und die Artikel nach ihrem Inhalte zusammen zu stellen. So entstanden die Stadtrechtshandschriften nach Titeln.

Eine solche Umstellung des eigentlichen Stadtrechtbuches enthält C. bav. 1527, und da dieser Versuch der einzige dieser Art ist, der uns erhalten ist, so mag er hier näher dargestellt werden. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die einzelnen Gruppen der Artikel nicht durch Ueberschriften, sondern nur durch größere Initialen der Anfangsartikel sowohl im Register, als im Texte selbst bezeichnet sind. Hiernach ergeben sich folgende Abschnitte, die übrigens in der Handschrift selbst nicht numerirt sind.

I. Art. 1—4. 28. 5—7. 26. 8.

II. Art. 9. 10. 23. 24. 37. 63. 116. 61. 120. 168. 67.

III. Art. 82. 75. 76. 78. 73. 64. 65. 71. 72. 83. 77. 81. 79. 126. 125. 188. 189. 127. 129—133. 13. 21. 22.

IV. Art. 69. 66. 68 74. 128. 135. 162.

V. Art. 136—138. 142. 141. 139. 140 49. 80. 178. 176. 165.

VI. Art. 449. 123. 124. 121. 122. 187. 190. 192. 193.

VII. Art. 11. 12. 19. 29. 30. 38. 40. 43. 55. 56. 59. 119. 166. 194. 14. 18. 16 15. 17. 35. 44. 46. 48. 50. 53. 57. 58 getheilt. 45. 62. 60.

VIII. Art. 20. 39. 118. 152. 163. 41.

IX. Art. 143. 144. 110. 25. 31—34. 47. 52. 54. 97. 98. 100. 115. 117.

X. Art. 153—161. 169. 167. 196. 198. 151.
XI. Art. 197. 108. 111. 106. 27. 109. 107. 105. 102. 101. 42. 51. 93. 103. 104. 112.
XII. Art. 113. 114. 200. 199. 201. 185.
XIII. Art. 92. 177. 183. 191. 184.
XIV. Art. 99. 175. 96. 94. 95. 145. 146. 84—91. 174. 194. 195.
XV. Art. 170—173.
XVI. Art. 36. 181. 134. 147—150. 164. 179. 182 180. 186.

Faßt man nun den Inhalt dieser Gruppen ins Auge, so ergibt sich Folgendes: I. und II. Gerichtsverfahren. III. Verbrechen. IV. Beschädigungen. V. Miethverhältnisse. VI. Eheliches Güterrecht. VII. Geldforderungen. Arrestlegung. VIII. Kauf. IX. Spiele. Eigenthumsrecht bei Grundstücken. X. Lehen. Streit um Gut. Leibgeding. Gut vermachen. XI. Pfandrecht. XII. Städtisches Pfändungsrecht auf dem Lande. XIII. Verträge auf Treue. XIV. Bürgschaft. Handvesten. Gewern. Zeugen. XV. Judenschaden. XVI. Abwesende. Stellvertretung. Wasser-Recht. Salzführen. Wein-Amen. Aichen. Wirthe.

Mit Ausnahme der letzten etwas bunten Gruppe ist diese Anordnung eine gute, übrigens selbständige, die sich insbesondere nicht an das Landrecht anlehnt.

Alle übrigen auf uns gekommenen Handschriften des Stadtrechtes nach Titeln enthalten nicht bloß das Stadtrechtbuch, sondern auch eine große Anzahl von Anhangsartikeln. Es sind dem Verfasser folgende 14 bekannt, von denen Auer nur acht angeführt hat.

14) C. u. M. 6 des Münchner Stadtarchives. Eine sehr schöne Pergamenthandschrift aus guter Zeit des 15. Jahrhunderts von 61 nicht durchaus numerirten Blättern. Auf fol. 1—3 ein Heiligenkalender, fol. 4 S. 1 die Ueberschrift Capitula und 26 Titelrubriken, fol. 5—10 Register über die Artikel vom Schreiber numerirt. Auf fol. 11—50, welche mit rothen Ziffern I—XL bezeichnet sind, steht der Text selbst und zwar der erste Absatz des Auer'schen Prooemium: „Der hochgelobt" ꝛc. voran roth. Dann Titulus primus de judiciis et quibusdam annexis und in diesem der zweite und dritte Absatz des Prooemium als Artikel 1. Umb Richter und 2. Wie man das Recht behalten soll. Ueber der schönen Initiale des A. 1

steht der bekannte Mönch aus dem Wappen der Stadt München. Der Numerirung nach enthält dieser Text in 26 Titeln 385 Artikel, in der That aber 392, da 11 Ziffern zweimal gesetzt sind, und 4 ausgelassen. Auf fol. 51—61 stehen Handwerksätze und dazwischen ist später auf fol. 50 S. 2 ein Auszug aus dem Albertinischen Privilegium von 1500 eingetragen.

15) C. g. 546 der Staatsbibliothek (Auer n. 8. Rockinger n. 31). Diese Papierhandschrift von 1450 enthält zuerst das Landrecht und dann fol. 40—94 das Stadtrecht mit 386 Artikeln.

16) C. g. 2153 der Staatsbibliothek (Auer n. 9). Papierhandschrift vom Jahre 1454 mit 386 Artikeln, abgedruckt in Freyberg's hist. Schriften. V. S. 327—432.

17) C. g. 544 der Staatsbibliothek (Auer n. 10. Rockinger n. 39). Diese Papierhandschrift von 1464 enthält zuerst fol. 1—43 das „Landpuoch", dann Handwerkersätze, an deren Schlusse Auer's A. 413, und fol. 60—105 das „Stadtpuech" mit 386 Artikeln in falsch numerirten 26 Titeln.

18) Cod. Mollianus 363a der Staatsbibliothek (Rockinger n. 43). Papierhandschrift von gleicher Hand wie das vorausgehende Landrecht, welches Jacob Peck von Riedlingen, Stadtschreiber von Wolfratshausen, im Jahre 1468 geschrieben hat. Das Stadtrecht hat hier 388 Artikel.

19) C. g. 22 der Staatsbibliothek (Auer n. 11). Pergamenthandschrift von 1470 mit 390 Artikeln und Handwerkersätzen, geschrieben von Andreas Stängl, wie es scheint für Andre Rattendorfer. Später war Thoma Tucher Eigenthümer der Handschrift.

20) Der historische Verein von Niederbayern zu Landshut besitzt eine Papierhandschrift in Folio vom Jahre 1474, welche ganz genau mit C. g. 544 übereinstimmt, aber auch noch eine Reihe von Bausätzen enthält, welche sich in der Münchner Bauordnung bei Auer S. 200 ff. finden.

21) Eine Papierhandschrift des Reichsarchivs zu München aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält 377 Artikel ohne Unterscheidung von Titeln.

22) C. g. 290 der Staatsbibliothek (Auer n. 12). Papier-

handschrift in Folia aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, enthält fol. 1—71 das Stadtrecht in 388 Artikeln, von zwei Händen geschrieben, und im zweiten mit A. 231 beginnenden Theile jedenfalls von C. g. 22 abgeschrieben, während der erste dem C. u. M. 6 sich anschließt. Auf fol. 73 - 92 stehen die Handwerksätze von der zweiten Hand, fol. 92 S. 2 — fol. 95 Register „über der Stat München „Rechtbuch das getailt ist in 26 Capitel" aber nur bis zu cap. 22.

23) C. g. 2155 der Staatsbibliothek (Auer n. 13). Diese Papierhandschrift in Folio ebenfalls aus dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts enthält auf sechs Blättern ein Register und fol. I—L den Text von 387 Stadtrechtsartikeln mit unregelmäßiger Bezeichnung der Titel, vielfach nur am Rande in deutscher Sprache. Blatt 51—71 stehen die Handwerksätze. Das Stadtrecht stimmt anfangs mit C. Mollian., später mit C. g. 22 zusammen.

24) C. 996 der Universitätsbibliothek zu Gießen. Papierhandschrift aus dem 15. Jahrhundert, der sogenannte Codex Hortlederianus oder auch Schilterianus aus der Senkenbergischen Bibliothek n. 112 (Homeyer n. 244. Rockinger n. 32) enthält fol. 166—204 ein Stadtrecht in Titeln mit 384 Artikeln, fast ganz übereinstimmend mit der Handschrift des Reichsarchives, in den Titelrubriken aber mit C. u. M. 6 und C. g. 2149. Eine genaue Abschrift davon ließ Senkenberg nehmen, die in seiner Bibliothek die Nummer 161 d trug, und jetzt in C. 1012 der Gießener Universitätsbibliothek fol. 243—328 enthalten ist.

25) Die Marktgemeinde Tölz besitzt eine schöne Pergamenthandschrift von 387 Artikeln, auf deren letztem Blatte von anderer Hand flüchtig eingetragen ist:

„Anno XV^{c} secundo ist das Buch einem Ersamen Rat alhie „durch Sigmund Eusennhover, weltlicher Recht Licentiat, die Zeit „Statschreiber, bestellt und zugericht wordenn."

Sigmund Eusenhover war von 1498—1517 Stadtschreiber zu München. [1])

10) C. g. 2149 der Staatsbibliothek (Auer n. 15). Diese

---

[1]) Geiß im Oberb. Arch. XXVI. S. 98.

schon oben in §. 1 n. 10 erwähnte Handschrift aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts enthält nach dem alten Stadtrechtbuche auf fol. 50—152 nochmal 390 Stadtrechtsartikel in 26 Titeln, die sich als Abschrift von C. u. M. 6 darstellen.

Zu 22. C. g. 2152 der Staatsbibliothek (Auer n. 14), eine Papierhandschrift, welche im 18. Jahrhundert von C. g. 290 abgeschrieben wurde. Auf dem ersten Blatte ist gesagt, dieses Münchner Stadtrechtbuch sei von einem Exemplare der Hofbibliothek n. 91 abgeschrieben. Der C. g. 290 trägt aber noch jetzt die alte Signatur Manuscr. Teutsch 91. Die Uebereinstimmung ist auch vollständig.

Alle diese Handschriften stimmen im Wesentlichen mit einander überein, und ihre Gestalt und Inhalt ist aus dem Abdrucke des C. g. 2153 bei Freyberg zu ersehen. Die Abweichungen bestehen in der Verschiedenheit der Titelüberschriften, die zum Theil auch fehlen, und in dem Weglassen oder der veränderten Stellung einzelner Artikel. Es finden sich aber in diesen Handschriften die Auer'schen Artikel 1—297. 299—392. 397. 408. 503—509. Dieselben sind daher auf C. u. M. 3, die älteste Sammlung der Anhangsartikel, gegründet. In diesem Codex ist ja auch, wie schon oben hervorgehoben wurde, nach fol. 6 ein später eingeheftetes systematisches Register enthalten, welches zwar eine andere Anordnung der Artikel hat als die hier dargestellten Handschriften, aber doch als Vorarbeit für diese zu betrachten ist, und schon 383 Artikel, darunter auch den aus dem Jahre 1428 stammenden Auer'schen A. 503 enthält, der in C. u. M. 3 als A. 392a nachgetragen ist. Da die Stadtrechte nach Titeln alle ebenfalls diesen A. 503 als A. 116 in dem Tit. VI de pignoratione mit der Jahrzahl, und ebenso den von den Herzogen Ernst und Wilhelm herrührenden A. 504 als A. 139 in demselben Titel enthalten, so ist klar, daß die Bearbeitung des Stadtrechtes nach Titeln erst nach dem Jahre 1428 stattgehabt haben kann. Gewiß wurde sie auch in München selbst und für den Gebrauch daselbst gemacht, und man darf den C. u. M. 6 im Stadtarchive wohl als das Original betrachten. Auch alle die übrigen Handschriften lauten auf München, und wenn dadurch auch deren Verwendung in andern Städten nicht ausgeschlossen ist, wie die Tölzer Handschrift zeigt, so ist doch Auer's Ver-

muthung[1]), daß sie alle andern Städten angehört hätten, unhaltbar. Daß übrigens C. u. M. 6 schon lange im städtischen Archive gelegen, geht auch daraus hervor, daß in C. g. 2149 das Stadtrechtbuch aus C. u. M. 4 und das Stadtrecht nach Titeln aus C. u. M. 6 abgeschrieben zu sein scheint, und es muß auffallen, daß diese sehr schöne und ganz gut erhaltene Handschrift nicht zu Auer's Kenntniß kam.

Diese Stadtrechte nach Titeln enthalten außer den angeführten Auer'schen Artikeln auch noch den Artikel „umb Sprach" und den schon oben bei C. u. M. 3 angeführten Zusatzartikel zu Auer's A. 506.

§. 4.

Die alten Sammlungen von Stadtrechtsätzen.

Daß München schon im 13. Jahrhundert geschriebene Rechte hatte, sagt das Rudolfinische Privilegium in §. 15 ausdrücklich, und da dasselbe in §. 5 und 6 die Autonomie der Stadt bestätigte, so ist erklärlich, daß die Sätze der Stadt sich mehrten und in Sammlungen gebracht wurden. Das städtische Archiv besitzt vier Handschriften mit solchen Sammlungen, und es ist nothwendig, deren Inhalt im Vergleiche mit dem Stadtrechtbuche und den Anhangsartikeln zu untersuchen. Diese Handschriften sind folgende.

26) C. u. M. 7 (Auer n. 40 als C. u. M. V). Ein Convolut von 26 Pergamentblättern verschiedener Größe, von verschiedenen Händen, nicht erst nach 1320 wie Auer meint, sondern wohl zwischen 1296 und 1318 geschrieben. Der jüngste Eintrag ist von 1317 datirt auf fol. 21 S. 1.[2]) Die Handschrift enthält 284 neuerlich numerirte Artikel, in welchen Rathschlüsse allgemein rechtlichen Inhaltes unter der Rubrik consules und Handwerksätze bunt durcheinander stehen, und mitunter die Jahreszahl, mitunter Verweisungen auf einen liber primus, secundus oder liber antiquus beigesetzt sind. Darunter

---

[1]) Einl. p. XXXIV. n. 4.

[2]) Sutner, Histor. Abh. der k. b. Akad. d. Wiss. Bd. II. S. 475.

finden sich zerstreut folgende Auer'sche Artikel in nachstehender Ordnung:

340. 461. 247—249. 330. 222 libro primo. 268 libro primo. 224. 430. 393. 493. 206. 239. 299. 427. 264. 336. 335. 343. 356. 301. 272. 320. 484. 485. 205. 303. 274. 310. 254. 255. 462 anno 1315 prox. sec. feria ante asc. dom. (23. April). 480. 230. 500. 308. 498. 501. 200. 199. 311. 317. 309. 366. 262. 319. 219. 220. 306. 293. 264. 502. 494. 426. 373. 280. 463. 180. 367. 362. 365. 206. 437. 246.

also, da 206 und 264 doppelt stehen, im Ganzen 63 Artikel, wovon einer dem ursprünglichen Stadtrechtbuche angehört, 180, zwei den Zusatzartikeln, 199 und 200, die übrigen den Anhangsartikeln.

Viele andere Artikel dieser Sammlung sind abgedruckt in Auer's Anhang VII. n. 1—87. S. 270—287 und der gewerbliche Theil derselben ist dargestellt von Sutner in seiner Abhandlung über die ältere städtische Gewerbs-Polizei in München. [1])

27) C. u. M. 8. (Auer n. 41 als C. u. M. VI.) Pergamenthandschrift, welche auf 49 Folien eine ähnliche Sammlung enthält, wie die vorige, und zum großen Theile davon abgeschrieben zu sein scheint. Sie enthält zwei Artikel auf dem Holzdeckel, dann 284 neuerlich numerirte Artikel, größten Theils von derselben Hand wohl im ersten Drittheile des 14. Jahrhunderts geschrieben, aber auch mit Zusätzen von verschiedenen Händen, namentlich über die Zollsätze an den Stadtthoren. Bei mehrern Artikeln findet sich der Beisatz novum consilium, aber nirgends eine Verweisung auf ein anderes Buch. Von Auer'schen Artikeln finden sich nur folgende 26, die alle auch schon in C. u. M. 7 enthalten sind.

199. 480. 230. 500. 308. 498. 501. 200. 311. 309. 366. 262. 319. 219. 220. 502. 336. 335. 280. 463. 180. 367. 437. 362. 365. 206.

Andere Artikel sind abgedruckt bei Auer, Anhang VII n. 88—99, welche sich nicht in der vorigen Sammlung finden.

28) C. u. M. 9 (Auer n. 42 als C. u. M. VII). Pergament-

[1]) Histor. Abh. der k. b. Akad. Bd. II. S. 461 ff.

Handschrift von 37 Blättern, deren zwei ersten nicht numerirt sind, und Register für fol. 1—33 enthalten.

Auf fol. 1—25 steht eine Sammlung von Stadtrechtsätzen in einer Handschrift der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einigen spätern Zusätzen, und mehrfachen Verweisungen auf einen liber blancus von späterer Hand, welche jedoch auf keine der bekannten Handschriften passen. Diese Sammlung ist abgedruckt in Westenrieder's Beiträgen zur Historie Bd. VI S. 95—118 in 56 Artikeln, welche folgende 58 Auer'sche Anhangsartikel enthalten:

360. 452. 453. 362. 487. 427. 354. 493. 313. 392. 494. 320. 456. 234. 239. 490. 491. 341. 492. 346. 356. 436. 363. 488. 364. 373. 489. 240. 381. 206. 399. 275. 276. 287. 288. 289. 333. 235. 455. 368—371. 236. 324—326. 328. 495—499. 376. 500. 308. 501. 502.

deren Reihenfolge genau dem Schlusse der Stadtsätze in der II. Serie des Codex Landsbergensis entspricht. Westenrieder gibt dieser Sammlung den Titel: „Polizeyordnungen vom Jahre 1370", weil am Anfange derselben Anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo steht. Allein diese Zahl bezieht sich nur auf den im A. 1 enthaltenen Rathschluß über das Wegreißen gewisser Baulichkeiten in der Stadt; dies geht daraus hervor, daß von den übrigen zugleich Auer'schen Artikeln vierzehn sich schon in C. u. M. 7 vorfinden, und neunundzwanzig andere in C. u. M. 3, so daß nur fünfzehn Artikel hier zum ersten Male erscheinen,

399. 436. 453. 455. 456. 487—489. 490—492. 495—497. 499.

welche dann auch alle in dem C. u. M. 5 enthalten sind.

Auf fol. 26 stehen Rathschlüsse vom Jahre 1404, 1415 und 1432 über Lohn der Vorsprecher, welche bei Westenrieder l. c. S. 119 abgedruckt sind[1]), und von denen Auer die ersten als Artikel 414—417 aufgenommen hat, jedoch als auf Wasserburg lautend aus spätern Wasserburger Handschriften.

Auf fol. 27—30 sind die Verhandlungen zwischen dem Rathe

---

[1]) Westenrieder hat irrig die Jahrzahl 1414. Die Handschrift hat 1404, wie Auer.

und der Bürgerschaft zu Ostern 1377 enthalten, welche bei Auer, Anhang VII n. 100 und 101 S. 290—297 abgedruckt sind.

Auf fol. 31 stehen die bei Westenrieder l. c. S. 120—122 abgedruckten neuen Sätze von 1405 gegen Luxus, auf fol. 32 alte Sätze, die bei Westenrieder fehlen, und die Edikte von 1383, welche bei Westenrieder S. 123 und 124 sich finden.

Den Schluß auf fol. 33—35 bilden Aktenstücke über den Landtag von 1384 zu Ingolstadt sehr interessanten Inhaltes, und Rathsquittungen von 1404, 1405 und 1409.

29) C. u. M. 10. Eine von Auer nicht erwähnte Papierhandschrift von 78 Blättern in Folio aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit spätern Zusätzen, deren ältester auf fol. 32 S. 2 von 1388, der jüngste auf fol. 39 von 1455 datirt ist. Sie enthält die alten und neuen Sätze der Handwerker, und ist wegen der vielen Jahresangaben wichtig für die Geschichte der Gewerbe.[1]) Von Auer'schen Artikeln enthält sie zerstreut unter den alten Sätzen die folgenden:

314. 315. 491. 432. 340. 343. 339. 408. 383. 323. 327. 335. 422. 386. 441. 375. 428. 374. 425. 445. 413. 473. 355. 437. 447 §. 5.

und zwar erscheint der A. 447 §. 5 hier zum ersten Male, da er auch in dem gleichzeitigen C. u. M. 5 nicht enthalten ist, während die Artikel 422. 432. 441. 473 in diesen beiden Handschriften zuerst vorkommen.

Die beiden letzten Handschriften sind zwar erst nach der Publikation des Stadtrechtbuches geschrieben; da sie aber ihre alten Sätze offenbar aus sehr alten Handschriften entnommen haben, so sind sie zu den alten Sammlungen zu zählen.

Wenn man nun diese vier Sammlungen vergleicht mit dem Stadtrechtbuche und seinen Anhängen, so ergibt sich, daß dieselben von den Artikeln des ursprünglichen Stadtrechtbuches nur einen einzigen, 180, von den Zusatzartikeln zwei, 199 und 200, von den Anhangsartikeln aber 124 enthalten.

Die Angaben bei Auer[2]) weichen hievon theilweise ab. Er führt

[1]) Sutner l. c. S. 498. 504 ff.
[2]) p. XL. n. 2—4.

als in den alten Sammlungen enthalten noch 8 Artikel an: 203. 238. 241. 277. 298. 398. 454. 486. Von diesen hat jedoch der Verfasser keinen in den alten Sammlungen finden können; nur A. 277 entspricht dem Rudolfinischen Privilegium §. 23. Dagegen hat Auer 13 von den oben angegebenen Artikeln nicht, welche alle in C. u. M. 7 oder 9 enthalten sind, nämlich 220. 235. 236. 240. 272. 275. 280. 299. 340. 343. 392. 399. 494.

§. 5.

Das alte Landrecht.

Die beiden hieher gehörigen Handschriften, von welchen Rockinger die eine entdeckt, die andere an das Licht gezogen hat, beschreibt er selbst in folgender Weise:

1) Papierhandschrift des Reichsarchives zu München aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie besteht aus 24 Blättern und enthält 158 Artikel ohne Abtheilung in Titel und mit einem Publikationspatente ganz ähnlich dem des Landrechtes von 1346 jedoch ohne Zeitangabe.[1])

2) Pergamenthandschrift der fürstlich Starhembergischen Bibliothek zu Efferding aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dieselbe besteht aus 31 Blättern in klein Folio, trägt auf der Vorderseite des mit weißem Leder überzogenen Holzdeckels von späterer Hand die Aufschrift: „Alte ordnung pfalzgraf Ludwichen und Stephan" und enthält auf fol. 1—27 in Buchschrift ein Publikationspatent fast wörtlich gleichlautend mit dem der Münchner Handschrift und 197 Artikel ohne Abtheilung in Titel. Am Schlusse steht von etwas späterer Hand in Urkundenschrift: „Daz rechtpuoch hat der römysch kayser „Ludweig gemacht der waz hirtzog in Pairen." Auf fol. 28—31 stehen geschichtliche Notizen und ein Eintrag über die Namen von Regensburg, aus welchen gefolgert werden kann, daß die ursprüngliche Heimat dieser Handschrift Regensburg war.[2])

[1]) Aeuß. Gesch. S. 218. 224.

[2]) Sitzungsberichte der histor. Klasse d. k. b. Akad. d. Wiss. v. 1873. S. 399 ff.

§. 6.

Das neue Landrecht.

Das Landrecht von 1346 ist uns in sehr vielen Handschriften erhalten, was sich leicht erklärt, da in jeder Gerichtssitzung das Buch aufliegen mußte, da viele Klöster und gewiß auch viele Privatpersonen, Hofmarkbesitzer, Fürsprecher sich im Besitze desselben befanden.

Im Jahre 1747 zählte Professor Heumann fünf Handschriften auf, darunter eine ihm selbst gehörige, welche Gerichtschreiber Münichmaier zu Ingolstadt im Jahre 1432 geschrieben hatte; zugleich deutete er an, noch einige andere gesehen zu haben.[1] Im Jahre 1804 kannte Krenner dreizehn Exemplare[2] und Homeyer[3] verzeichnete im Jahre 1836 schon 28 Handschriften, darunter jedoch auch, durch Westenrieder irregeleitet, den C. u. M. 1, der nur den Entwurf des Stadtrechtes neben dem Rechtsbuche Ruprechts von Freising enthält. Im Jahre 1856 ließ er aus seiner Zusammenstellung[4] diejenigen Handschriften weg, welche nur Kaiser Ludwigs Rechtsbuch enthalten, weil dies nur eine Landesgesetzgebung sei, und zählte dazu auch die n. 87 seines ersten Verzeichnisses, welche er also inzwischen als ein Ludwig'sches Rechtsbuch erkannt haben mußte; er behielt nur vier Handschriften bei, welche außer dem bayrischen Landrechte auch den Schwabenspiegel enthalten, fügte aber neun andere solche Handschriften hinzu und berichtigte auch den Irrthum bezüglich der Handschrift im Münchner Stadtarchiv, die er nun unter n. 492 als Rechtsbuch Ruprechts aufführt; er kannte also früher 27, später 37 Handschriften des Landrechtes. Inzwischen hatte Schmeller im Jahre 1837 allein aus der Münchner Staatsbibliothek 36 Handschriften nachgewiesen[5]), von denen sich nur 12 in Homeyer's Verzeichnissen finden, und beigefügt, die in dessen erstem Verzeichnisse

---

[1]) Opuscula p. 21.
[2]) Landtagshandl. XII. S. 58.
[3]) Deutsche Rechtsbücher S. 62.
[4]) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters. 1856. Vorrede p. V u. S. 175.
[5]) Münchner gelehrte Anzeigen. 1837. S. 245.

unter n. 323 enthaltene Handschrift sei jetzt C. g. 290, wonach sie nicht das Landrecht, sondern das Stadtrecht nach Titeln enthält.

Das vollständigste Verzeichniß hat jetzt Rockinger[1]) gegeben. Dasselbe zählt 71 Nummern. Darunter sind die vier älteren Drucke, wovon jedoch der Heumann'sche als Handschrift zu behandeln ist, weil er genau der inzwischen verloren gegangenen Ingolstädter Handschrift von 1432 entspricht. Es bleiben also 68 Handschriften, von welchen Rockinger 51 aus eigener Anschauung beschreibt. Diese sind der eben erwähnte Heumann'sche Text und 50 in München liegende Handschriften, von welchen sich 40 auf der Staatsbibliothek[2]), 5 im Reichsarchive, je zwei im städtischen Archive[3]) und der Universitätsbibliothek[4]) und eine in Rockinger's Besitze befinden. Von den 17 Handschriften, welche nur aus literarischen Quellen angeführt wurden, liegen je zwei zu Wien, Berlin, Gießen, Wolfenbüttel und Donaueschingen, je eine zu Nürnberg, Salzburg, Mölk, Graz, Admont Pesth und London. Nicht in sein Verzeichniß aufgenommen, aber doch erwähnt hat Rockinger noch 11 Handschriften zum Theile zweifelhafter Existenz.

Der Verfasser ist in der Lage, eine ziemliche Anzahl von Handschriften aus eigner Anschauung den durch Rockinger beschriebenen hinzuzufügen, theils solche, die von diesem schon erwähnt wurden, theils neu aufgefundene.

Zunächst gehört hieher der schon oben in §. 2 n. 7 beschriebene Codex Landsbergensis.

30) Der Verfasser selbst besitzt eine Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhundert, welche er im Jahre 1861 zu Frankfurt a/M. in öffentlicher Auktion gekauft hat, in welche sie aus dem Elsaß gekommen sein soll. Dieselbe besteht aus 64 Pergamentblättern in

---

[1]) Vorarbeiten S. 16—49.

[2]) C. germ. 15. 30. 35. 151. 216. 223. 240. 245. 284. 302. 304. 314. 325. 333. 360. 431. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 557. 619. 700. 701. 812. 1135. 1506. 1527. 2147. 2148. 2150. 2151. 2156. 3384. 4861. C. Mollian. 363.

[3]) C. u. M. 12 u. 13.

[4]) C. univ. M. 231. 232.

Quart, welche in der dunklern Färbung an den Rändern und in mancherlei Randbemerkungen, die bis zum Jahre 1667 reichen, die Spuren langjährigen Gebrauches an sich tragen, und enthält auf Bl. 3—6 die Einleitung und das Register zum Landrechte, auf Bl. 7—50, die eine spätere Hand I—XLIV numerirt hat, das Landrecht mit 354 Artikeln, und auf Bl. 51—64 (von späterer Hand 45—58 bezeichnet) einen Stadtrechtsauszug. Die zwei ersten Blätter, deren Pergament weniger fein und nicht ganz so breit ist als das der übrigen, enthalten eine Gerichtsordnung für Ratenberg, von einer spätern Hand und weniger sorgfältig geschrieben als der Codex selbst, welche mit folgendem Satze schließt:

„ob icht vergezzen wår daz nicht geöffnet oder geschriben wår daz
„sol der Herschaft und dem gericht unschedleich sein und waz die
„purger und lantlawt die eltisten und die pesten noch gedächten
„daz der Herschaft altew recht wären die süllen noch in das puch
„geschribn werden nach dez hochgeporn Fürsten Herzog Stephans
„und seines Hofmeisters und pflegers die zeit zu Ratenberg haizzen
„und geschäft Herrn Warmundz dez pyenzenaw."

Da Ratenberg bei der Theilung von 1392 an Herzog Stephan von Ingolstadt fiel, der 1413 starb, und dieser seinen treuen Warmund von Pienzenau entweder sofort oder spätestens im Jahre 1401 zu seinem Pfleger in Ratenberg ernannte[1]), so folgt hieraus, daß diese Gerichtsordnung zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben wurde, und daß der Codex selbst, wie auch seine Schrift zeigt, dem 14. Jahrhundert angehört. Sowohl diese Gerichtsordnung als der Inhalt der Randbemerkungen begründen die Annahme, daß diese Handschrift im Gerichte zu Ratenberg im Gebrauche war, und deshalb soll dieselbe Codex Ratenbergensis heißen.

31—34. An diesen Codex schließen sich vier Papierhandschriften in Quart des Ferdinandeum zu Innsbruck an, nämlich:

Cod. bibl. Dipaulianae 602 vom Jahre 1582.
Cod. IV. d. n. 14 vom Jahre 1596.

---

[1]) Buchner VI. S. 152. Geiß im Oberb. Archiv. XXVIII. S. 70.

Cod. bibl. Dipaul. 427 aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.
Cod. IV. d. n. 15 aus dem Jahre 1637.
deren drei erste auch Stadtrechtsauszüge enthalten. In C. IV. d. n. 14 steht auf Bl. 155 am Schlusse des Landrechtes:

„Hie endet sich das löblich Lanndts Recht Puech jn obern und
„Nidern Bayern durch mich Matheusen Huber derzeiten Gerichts-
„procuratoren zu Ratteuberg ab der Rechten Alten ordentlichen bei
„dem Landgericht alda liegenden Puechsag abgeschriben worden und
„völlig ausgeschriben den fünfften Tag Januarii Anno Sechs und
„neunzigisten."

Daß aber diese alte Buchsag des Landgerichts gerade der oben beschriebene Codex Ratenbergensis ist, ergibt sich außer der Uebereinstimmung des Textes und des ganz eigenthümlichen Stadtrechtsauszuges noch insbesondere aus zwei Schreibversehen, von welchen das eine sich schon in dem Codex selbst findet, das andere aber dem Abschreiber Huber angehört. In dem Stadtrechtsauszuge des Cod. Ratenb. steht A. 31 vor A. 30, so jedoch, daß aus Versehen die Ueberschriften derselben verwechselt sind; dies hat Huber getreulich nachgemacht. In dem Cod. Ratenb. endet das Landrecht auf der ersten Seite von Blatt 50, und auf Blatt 51 beginnt der Stadtrechtsauszug; auf die leere zweite Seite von Blatt 50 hat eine spätere Hand den im Auszuge fehlenden A. 29 des Stadtrechtes eingetragen, nnd zwar ganz oben, so daß der Schein entsteht, als gehöre derselbe zum Landrechte; in der That hat nun Huber diesen Artikel in den letzten Titel des Landrechtes gestellt. Genau dieselben Versehen finden sich in C. Dipaul. 602 und 427, deren Stadtrechtsauszüge ebenfalls ganz mit dem C. Ratenb. übereinstimmen, und das zweite Versehen zeigt sich auch in C. IV. d. n. 15. Ja in diesen drei Handschriften ist der Stadtrechtsartikel 29 geradezu als A. 3 des tit. 28 des Landrechtes bezeichnet. Offenbar sind also diese vier Handschriften von dem Codex Ratenbergensis des Verfassers abgeschrieben.

35) Ganz dasselbe gilt von einer dem Freiherrn von Lerchenfeld auf Heinersreut gehörigen und von diesem dem Verfasser freundlich mitgetheilten Papierhandschrift in Quart aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts, welche das Landrecht und das Stadt-

recht zu Ratenberg genau so wie C. Ferd. IV. d. 14 mit den beiden Schreibversehen enthält.

36) Das Ferdinandeum zu Innsbruck besitzt aber auch als Cod. III. h. 37 eine schöne Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhundert, welche demselben im Jahre 1824 von dem Landrichter Knoll zu Kitzbüchel übergeben wurde. Auf 49 Folioblättern steht zuerst das Register zum Landrechte, dann dieses selbst, und auf der Rückseite von Bl. 49 hat eine Hand des 15. Jahrhunderts die Stadtrechtsartikel 330. 20. 279. 333. 174. 91. 255 eingetragen. Auf Bl. 50—62 ist ein von derselben Hand wie das Landrecht geschriebener Stadtrechtsauszug enthalten, und daran reihen sich bis Blatt 63 verschiedene Notizen über gerichtliche Vorgänge namentlich Klagstellungen, zum Theile unleserlich, unter welchen sich die Jahrzahlen XXIII und XXV. finden, auch eine Darstellung und Auslegung des Christeneides. Höchst wahrscheinlich war diese Handschrift im Gerichte zu Kitzbüchel im Gebrauche.

37) 38) In der Universitätsbibliothek zu Innsbruck befinden sich zwei Papierhandschriften in Quart, Cod. 634 aus dem 15. Jahrhunderte und Cod. 998 aus dem Jahre 1584. Die erste enthält zunächst auf Bl. 1—64 Ceremonialvorschriften und Urkundenmuster, in welchen die Kaiser Sigmund und Friedrich erwähnt werden, und auf Blatt 53 die Jahrzahl 1444 vorkommt, sodann auf Bl. 66—72 das Register zum Landrechte, Bl. 74—177 das Landrecht, und dann zwei Stadtrechtsauszüge. Die zweite Handschrift enthält unter der Ueberschrift: „1584 Puechsag" das Landrecht ohne Register. Als dritter Artikel des letzten Titels steht A. 310 des Stadtrechtes, und als Anhang fünf Judenartikel, nämlich die Stadtrechtsartikel 393. 173. 170. 171. 172. Dann folgt das Register zum Landrechte ohne den Eingang und zu den fünf Artikeln. Am Schlusse steht nochmal 1584.

39) Das Stadtarchiv zu Wasserburg enthält eine Pergamenthandschrift in Folio aus dem 15. Jahrhunderte, welche schon Auer in seinem Verzeichnisse n. 22 als C. u. W. I bezeichnet, und Rockinger erwähnt, wenn auch nicht in sein Verzeichniß aufgenommen hat. Diese Handschrift wurde von dem Aufschlagbeamten

Zweckstetter zu Ratenberg von einem Schiffer gekauft, und im J. 1819 an die Stadt übergeben, der er wohl früher gehört hatte. Voran steht ein Heiligenkalender und eine Anweisung zur Auffindung des Sonntagbuchstabens, in welcher das Jahr 1466 zur Grundlage dient; der Codex ist wohl unmittelbar nachher geschrieben. Dann folgt das Register zum Landrechte, im Anfange defekt, und auf 70 mit rothen lateinischen Ziffern numerirten Blättern zuerst das Landrecht und von Blatt XLIII an ein Stadtrechtsauszug.

40) Das Priesterseminar zu Freising besitzt eine Papierhandschrift in Folio vom J. 1441, welche Herr Oberbibliothekar Föringer dem Verfasser mitgetheilt hat. Dieser Codex Frisingensis gehörte nach einer auf Bl. 78 stehenden Bemerkung im Jahre (15) 86 dem Pfleger Burkhard Stinglhaimer zu Fütting und enthält auf Bl. 1 die Ueberschrift: „Bairisches Landrecht oder Rechtbuch" und den Satz: copia praesens est de anno 1441 in quo specialia statuta nec non consuetudines et observantiae continentur. Bis Blatt 6 steht das Register und an dessen Schluß die Einleitung dazu, darunter folgende Verse:

M. tria C. quatuor septenus tunc fuit annus
Octobris idus quinto res haec fuit acta
Caesar Ludwicus princeps et pacis amicus
Venandi studio moritur dilapsus ab equo.

Nun folgt das Landrecht bis Bl. 58. Daran schließen sich zwei Stadtrechtsauszüge und zuletzt in späterer Schrift auf Bl. 91 der Churfürstlichen Pfalz in Bayern Ehegerichtsordnung, und Bl. 127 Begutachtungen der bayrischen Landrechte. Als Bl. 226 ist eingeheftet ein Abdruck der „Freiheiten, So den außgewöhlten Burgern und Bauern gegeben sind. München den 29. Dezember 1663."

Die K. Hofbibliothek zu Wien enthält nach dem neuen Handschriften-Cataloge Vol. II. p. 144—156 sechs Handschriften des Landrechtes, welche die Nummern 2856. 2877. 2891. 2895. 2896. 2929 tragen. Auf Ansuchen erhielt der Verfasser vier derselben, von welchen drei auch Stadtrechtsauszüge und einer eine Bautädingordnung enthalten, mitgetheilt, und zugleich noch den Cod. 12497, der im Cataloge noch nicht verzeichnet ist. Die Handschriften n. 2877. 2891 (bei Homeyer 1. Ausg. n. 476) und n. 2895 (bei Homeyer

l. c. n. 474), alle drei Papierhandschriften aus dem 15. Jahrhunderte enthalten nur das Landrecht ohne Stadtrechtsauszug, die dritte aber auf Bl. 50ᵇ vierzehn Sätze mit Fragen an den Mair, offenbar für ein Bautäding bestimmt, welche im Cataloge als jus villicorum bezeichnet sind.

41) Der Cod. n. 2856 (bei Homeyer n. 684 bei Rockinger n. 11.) ist eine Papierhandschrift in klein Folio, und enthält auf Blatt 1—3 das Register zum Landrechte ohne die Einleitung, dann bis Bl. 28 das Landrecht, und zwar bis Bl. 20, welches mit A. 255 schließt, in einer Hand des 14. Jahrhunderts, das weitere in einer größeren Hand aus dem 15. Jahrhunderte. Auf Bl. 28 steht noch mit schwärzerer Tinte und wahrscheinlich von andrer Hand der Juden Eid nach dem Schwabenspiegel. Von Bl. 29—42 folgt von andrer kleinerer Hand des 15. Jahrhunderts ein Stadtrechtsauszug und Blatt 42ᵇ eine scherzhafte Einladung des Sultan Salamander zu seiner Hochzeit und den Schluß bilden auf Blatt 43 und 44 wieder von anderer Hand drei Artikel über Verjähen der Morgengabe, welches Gelübde man brechen kann und wie man seinen Freunden Gut verschafft, die keinem bekannten Texte entsprechen. Blatt 45—99 steht der Schwabenspiegel.

42) Der Cod. 2896 (bei Homeyer n. 473) ist eine Papierhandschrift in Folio aus guter Zeit des 15. Jahrhunderts und war in Tirol im Gebrauche, wie aus der Bemerkung auf Blatt 1 „M. S. Ambras. 144“ und aus Kritzeleien auf Blatt 86ᵇ erhellt, unter denen auch: „Grafschaft Tirol“ vorkommt. Die Handschrift enthält Blatt 1—4 das Register mit der Einleitung, Blatt 1—53 in alter Numerirung das Landrecht und Blatt 54—86ᵃ einen Stadtrechtsauszug.

43) Der Cod. 2929 (bei Homeyer n. 680 bei Rockinger n. 64), eine Papierhandschrift in Quart, enthält Blatt 1—119 den Schwabenspiegel, an dessen Schluß die Jahrzahl 1447. Dann folgen mit römischen rothen Ziffern LXXXI Blätter, auf denen das Register mit Einleitung und das Landrecht steht, und zwar von Blatt LXII an von andrer Hand. Ohne Numerirung folgt das Register zum Landrechte und zum Stadtrechtsauszuge auf sieben Blättern, und darunter die Jahrzahl 1448. Daran reiht sich auf LI alt numerirten Blättern der Stadtrechtsauszug.

44) Der Cod. 12,497 ist eine Papierhandschrift in Folio auf altem Holzdeckel, auf dessen innerer Seite die Jahrzahl 1464 und die als Monogramm verschlungenen Buchstaben A. T. stehen. Auf Blatt 1—178 findet sich eine deutsche Uebersetzung der Summa confessorum Johannis Friburgensis durch Bruder Berchtold und am Schlusse derselben: In vigilia udalrici anno millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo, darunter dasselbe Monogramm wie auf dem Deckel und die Jahrzahl 1464 oder 1465 in arabischen Ziffern. Auf Blatt 179—181 steht das Register zum Landrechte ohne die Einleitung, und auf Blatt 181ᵇ—183 das Register des Stadtbuches, woran sich Blatt 184—213ᵃ (1—30 alt numerirt) der Text des Landrechtes und Blatt 213ᵇ—223 (30—40 alt) der Stadtrechtsauszug anschließt, dies alles von gleicher aber andrer Hand als die Uebersetzung. Dann folgen Blatt 224—271 der Schwabenspiegel, Chaiserliche Recht überschrieben, Blatt 272—343 das Buch Belial und Blatt 343ᵇ eine Epistel des h. Bernhard an Ritter Raymund. Auf dem letzten Blatte steht eine Erbtheilquittung der Margarethe Dunhart geb. Purgkschwaiger über das Gut Purgkschwaig.

Die Universitätsbibliothek zu Gießen besitzt nach dem Adrian'schen Cataloge sechs Handschriften des Landrechtes, welche alle aus der Senkenbergischen Sammlung stammen. Diese sind n. 996 der sog. Codex Hortlederianus bei Homeyer n. 244. Rockinger n. 32.; n. 997 bei Senkenberg 136, Homeyer erste Ausgabe n. 142; n. 1011 früher Radasti, bei Homeyer n. 245, Rockinger n. 63; alle drei Papierhandschriften aus dem 15. Jahrhundert; n. 1013 bei Senkenberg 103, Papierhandschrift aus dem 16. Jahrhundert; endlich in n. 1012 zwei Abschriften, die eine Fol. 97—164 im 17. Jahrhundert angeblich aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts gefertigt, die andere Fol. 2—95 im 18. Jahrhundert angeblich aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts auf Anordnung Senkenberg's abgeschrieben, in dessen Sammlung diese beiden Abschriften die Nummern 161ᵇ und 161ᵃ trugen.

Es sind also nun 76 Handschriften des Landrechtes bestimmt nachgewiesen und beschrieben, 51 von Rockinger, 25 hier von dem

Verfasser. Von diesen enthalten 37 zugleich Stadtrechtsauszüge, von welchen im folgenden §. 7 genauere Darstellung zu geben ist.

Von diesen 76 Handschriften sind die zwei ältesten der C. u. M. 12 des Münchner Stadtarchives und C. bav. 1506 der Staatsbibliothek. Dieselben sind jedenfalls dem Erlassen des Gesetzes gleichzeitig und Rockinger[1]) hat höchst wahrscheinlich gemacht, daß jene das Original des Landrechtes ist, diese aber eine für den täglichen Gebrauch bei dem städtischen Gerichte zu München bestimmte Abschrift. Diese beiden Handschriften enthalten in 28 Titeln 350 Artikel. Außerdem gehören dem 14. Jahrhunderte noch an eine aus dem Kloster Scheiern stammende Handschrift des Reichsarchivs, bei Rockinger n. 4, die Codices germ. 15. 284. 431 und 2150 der Staatsbibliothek, der Cod. Ratenbergensis, der Cod. III. h. 37 des Ferdinandeum zu Innsbruck, und die größere Hälfte des Cod. 2856 der Wiener Hofbibliothek. Die Mehrzahl der Handschriften gehört dem 15. Jahrhundert an, und diese enthalten mancherlei Abweichungen; im C. g. 4861 fehlen die zwei letzten Titel. Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammen C. g. 2147 der Staatsbibliothek, die Codices Dipaul 427 und 602 sowie C. IV. d. n. 14 des Ferdinandeum, Cod. 998 der Universität Innsbruck und die Lerchenfeld'sche Handschrift. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts ist C. g. 2151 geschrieben, wohl zum Zwecke eines Abdruckes.

§. 7.

Die Stadtrechtsauszüge.

A. Uebersicht.

Es ist oben in §. 2 ausgeführt worden, daß die zweite Sammlung der Anhangsartikel zum Stadtrechte in C. u. M. 5 nicht mit einer Abschrift des Stadtrechtbuches, sondern mit einem Auszuge daraus verbunden ist, und daß hieraus der Cod. germ. 551 in ähn-

[1]) Vorarbeiten S. 60—65.

licher Gestalt hervorging. Eine weitere Handschrift gleichen Inhaltes hat Auer unter n. 23 seines Verzeichnisses als im Archive der Stadt Wasserburg enthalten aufgeführt mit der Signatur C. u. W. III; dieselbe hat jedoch nicht aufgefunden werden können.

Diese beiden Auszüge sind aber nicht die ältesten. In einer aus dem Kloster Scheiern stammenden Handschrift aus der Mitte oder doch aus guter Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet sich ein Stadtrechtsauszug, der keine Anhangsartikel enthält, und dem Landrechte von 1346 als Anhang beigegeben ist.

Diese Verbindung von Stadtrechtsauszügen mit dem Landrechte kehrt dann noch in vier Handschriften aus dem 14. Jahrhunderte und in vielen späteren wieder, so jedoch, daß die Auszüge nicht blos Artikel des Stadtrechtbuches selbst, sondern auch mehr oder weniger Anhangsartikel enthalten und offenbar dem Zwecke dienen sollen, in einem und demselben Buche den gesammten geltenden Rechtstoff aus Land- und Stadtrecht zu vereinigen. Die Auszüge enthalten nämlich diejenigen Artikel des Stadtrechtbuches nicht, welche ebenso auch im Landrechte enthalten sind, und nehmen aus den Anhangsartikeln diejenigen auf, welche entweder von allgemeiner oder doch von localer Geltung in der Stadt oder dem Markte waren, für welche die Handschrift bestimmt war. Der Bestimmungsort selbst wurde entweder in einer Ueberschrift oder in dem A. 35 des Stadtrechts: „Wer Bürger hie zu . . . . . . ist“ genannt, und solche Handschriften mit Ortsbezeichnung sind uns erhalten von München, Ingolstadt, Neustadt an der Donau, Wasserburg, Aibling, Ratenberg. Es kommen aber auch Handschriften vor, in denen nur München genannt ist, die aber ihre Bestimmung für einen andern Ort dadurch kund geben, daß in einzelnen Artikeln das Wort „Stadt“ durch „Markt“ ersetzt ist, wie in C. g. 3384. Endlich scheinen auch solche Handschriften auf Vorrath geschrieben und dabei die Ortsbezeichnung offen gelassen worden zu sein; so fehlt in Cod. 2896 der Wiener Hofbibliothek in A. 35 und 148 des Stadtrechts der Ortsname gänzlich, und ist dafür ein Raum gelassen, der später nicht ausgefüllt worden ist, obgleich die Handschrift ersichtlich in Tirol in Gebrauch war.

Die Auszüge stellen übrigens die einzelnen Artikel entweder im Wesentlichen in dieselbe Reihenfolge in der sie im Stadtrechtbuche stehen, und fügen dann die Anhangsartikel in beliebiger Folge bei, oder sie legen die Titelfolge des Landrechtes zu Grunde, und ordnen darnach die Artikel des Stadtrechtbuches, denen sie die Anhangsartikel beliebig anreihen. In die erste Klasse gehören der auf Ingolstadt lautende Auszug im Codex Schirensis, und alle Handschriften von München, Wasserburg, Aibling und Ratenberg, in die zweite dagegen die übrigen auf Ingolstadt und die beiden auf Neustadt lautenden Handschriften.

B. Die einzelnen Handschriften.

a. Nach der Reihenfolge des Stadtrechtes.

aa. Auf Ingolstadt lautend.

45) Codex Schirensis (Rockinger n. 4) eine aus dem Kloster Scheiern stammende Pergamenthandschrift im Reichsarchive, bald nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben. Nach dem Landrechte steht auf Fol. XXXV S. 1 „Die Artikchel die her„nach geschriben stent die sind genomen aus dem alten „puch" und dann folgen nachstehende 41 Auer'sche Artikel: 27. 29. 30—33. 37. 34. 39. 42—44. 51. 53. 57. 58 erster Absatz. 60. 62. 63. 80. 82. 141. 142. 151. 152. 168. 169. 174. 176—180. 182. 35. 41. 46—48. 50. 393. Es findet sich also hier weder ein Zusatz- noch ein Anhangartikel; denn A. 393 über den Judeneid ist nicht ausschließlich stadtrechtlich, sondern auch vielen Handschriften des Landrechtes angehängt. In A. 35 steht Ingolstadt. Uebrigens scheint es, daß dem ersten mit A. 182 schließenden Auszuge ein zweiter zur Ergänzung angereiht wurde.

Besonders wichtig ist die Angabe, daß die Artikel aus dem alten Buche genommen seien. Darunter kann nicht das Stadtrecht verstanden sein, welches dem Landrechte gegenüber nirgends so genannt wird; damit ist vielmehr das alte Landrecht gemeint, und es soll gesagt werden, daß die folgenden Artikel auch schon im alten Land-

rechte standen, nicht als Theile desselben, sondern wie hier als Anhang. Dieser älteste Stadtrechtsauszug wäre mithin schon vor der Publikation des neuen Landrechtes auf Grund des alten Landrechtes gemacht und dies wird dadurch bestätigt, daß an der Spitze des Auszuges der A. 27 des Stadtrechtes steht, der sich auch im neuen Landrechte als A. 252, jedoch ohne die Strafbestimmung am Schluße, findet und deshalb in allen andern Auszügen entweder ganz fehlt, oder nur in dem Schlußsatze aufgenommen ist, während er in der Münchner Handschrift des alten Landrechtes ganz fehlt. Bei Anfertigung dieses Auszuges muß also ein Landrechtstext zu Grunde gelegen sein, der diesen A. 27 nicht enthielt; ein solcher Text ist die Handschrift des Reichsarchives, und nur diese; darum liegt hier zugleich ein Beweisgrund dafür vor, daß diese Handschrift den Text des alten Landrechtes enthält.

bb. Von Ratenberg.

30) Codex Ratenbergensis. Von derselben Hand, welche das Landrecht geschrieben hat, stehen, nachdem Blatt 50 S. 2 leer gelassen worden, auf Blatt 51—57 ohne besondere Ueberschrift folgende Auer'sche Artikel:

31. 30. 32—35. 37. 39. 45. 46. 48. 50. 52—54. 58 getheilt. 60. 63. 122. 121. 137. 141. 142. 152. 165. 168—171. 176. 178. 184. 200. 114. 36. 56. 80. 175. 208. 401. 278. 275. 276. 280. 281. 407. 287. 289. 291. 294. 299. 298. 301. 303. 310. 308. 311. 309. 262. 317. 422.

Die untere Hälfte der ersten Seite von Blatt 57 enthält von späterer Hand die Auer'schen Artikel 419 und 349. Von Blatt 57 S. 2 bis Blatt 64 S. 1 stehen dann wieder von derselben Hand wie der ganze Codex die Artikel:

41—44. 47. 57. 61. 62. 123. 449. 124. 148—151. 164. 170. 172. 173. 177. 179. 183. 191—193. 199. 201—203. 59. 61. 101. 115. 206. 283. 290. 292. 295. 293. 297. 261. 205. 274. 319. 263. 307. 421. 267—270.

Diese sämmtlichen Artikel sind später mit I—CXVIIII numerirt

worden. Endlich hat eine andere Hand auf Blatt 50 S. 2 ganz oben den A. 29 geschrieben, der keine Nummer erhalten hat. Zählt man diesen Artikel mit, so sind hier enthalten 68 Artikel des ursprünglichen Stadtrechtbuches 4 Zusatz- und 45 Anhangsartikel, welche hier 120 Artikel bilden, weil A. 58 getheilt ist, und die Artikel 61 und 170 zweimal aufgenommen sind.

Offenbar sind hier zwei Auszüge an einander gereiht worden, deren zweiter auch wieder aus zweien entstanden zu sein scheint. Zwischen beiden Auszügen hatte der Schreiber einen leeren Raum gelassen, und auf diesen wurden später die Artikel 419 und 349 eingetragen. Die beiden Auszüge mögen verschiedenen Ursprunges sein; in dem Codex sind sie von derselben Hand gleichmäßig und gleichzeitig geschrieben. Die Artikel des eigentlichen Stadtrechtbuches sind aus einer Handschrift der Gruppe nicht des Originales sondern des versiegelten Buches genommen, weil A. 58 in zwei Artikel mit besondern Ueberschriften getheilt und A. 449 zwischen Artikel 123 und 124 gestellt ist, wie in C. u. M. 4. Für die Anhangsartikel könnte man glauben, daß C. u. M. 3 oder C. g. 27 benützt worden seien, weil sie hier so ziemlich in derselben Reihenfolge stehen; allein dagegen spricht doch die Stellung des A. 262 im ersten, und die Artikel 261, 205 und 307 im zweiten Auszuge, ganz entscheidend aber die Aufnahme der Artikel 401. 407. 421 und 422, die in jenen Handschriften nicht enthalten sind. Gegen die Benützung von C. u. M. 5 oder C. g. 551 aber spricht die gänzlich abweichende Reihenfolge der Artikel und die Aufnahme des A. 401, der auch in diesen Handschriften fehlt und überhaupt im Codex Ratenb. zum ersten Male erscheint. Es muß also eine uns nicht erhaltene Sammlung von Anhangsartikeln benützt worden sein.

Der A. 35 lautet auf München, aber in Artikel 36. 289. 298. 303. 308. 309. 317. 205. 263. 307. 267 steht: „margt" für „Stat" und in Artikel 291. 294. 290. 292. 421 heißt es: „in steten und märgten." Der A. 419 hat die Ueberschrift, welche ihn als Verordnung Ludwig des Bärtigen bezeichnet, nicht, dagegen im Texte den bei Auer fehlenden Satz: „Und was das puech hat, das sol er nit verrer schieben." Im Uebrigen stimmt der Text

dieses Auszuges, abgesehen von der Schreibart, von kleinen Wortverschiedenheiten oder offenbaren Schreibversehen, größtentheils mit dem Auer'schen Texte überein. Nur zu Artikel 50. 51. 54. 56. 59. 115. 148. 181. 184. 199. 203. 205. 269. 290. 295. 297. 299. 303. 310. 401. 407. 419 finden sich sachliche Abweichungen jedoch nicht blos von dem Auer'schen Texte, sondern auch von dem des versiegelten Buches bei Bergmann und von dem Entwurfe und Originale des Stadtrechts in deren von Rockinger[1]) zusammengestellten Abweichungen, mit welchen übrigens der Codex in seinen mehr sprachlichen Verschiedenheiten von Auer's Texte mehrfach, namentlich in Artikel 29. 30. 46. 48. 52. 54. 56—58. 63. 115. 121. 122. zusammentrifft.

31—33) 35) Genau mit dem vorigen Auszuge übereinstimmend, und aus demselben abgeschrieben, wie schon oben in §. 6 nachgewiesen wurde, sind die Stadtrechtsauszüge in drei Handschriften des Ferdinandeum zu Innsbruck, C. IV. d. 14 und bibl. Dipaul. 427 und 602, und in dem Lerchenfeld'schen Codex.

32) In C. IV. d. 14 steht nach dem Landrechte auf Blatt 156: „Hienach volgen fünf Artikel aber in hievor steend Puechsag nit „begriffen“ und daran reihen sich A. 393 vom Judeneide in Münchner Fassung, und die Stadtrechtbuchartikel 173. 170. 171. 172. Dann folgt ein Register zum Landrechte und zu diesen fünf Judenartikeln. Auf Blatt 174 steht sodann: „Hernach volgen die Statrecht „zu Ratenberg,“ und daran schließen sich auf 37 numerirten Blättern die 119 Artikel des Codex Ratenbergensis, an deren Schluß es heißt: „Ende des Stadtrechtbuches.“ Hierauf folgt ein Register zu diesen Artikeln, dann die Aufweisung eines falschen Eides und sechzehn Fragen an Zeugen.

In den drei andern Handschriften, in welchen nur diese sechzehn Fragen fehlen, findet sich auch die Bezeichnung Stadtrecht zu Ratenberg, und in Cod. 602 schließen sich noch an: „die gebot und verbot, „so man järlich auff den Ehehafften, so man zu zweyen malen im

---

[1]) Aeuß. Gesch. S. 244—254.

„Jar im Lanndtgericht Ratenberg hält, den gerichtsunnderthanen list „und zu wissen macht" und zehn Fragen, welche der Richter, ehe er den Stab in die Hand nimmt, „an die zwen vorsprecher und anndere „Rechtsizer auf ihren Eid richten soll."

cc. Auf München lautend.

36) Cod. III. h. 37 des Ferdinandeum zu Innsbruck, aus dem vierzehnten Jahrhundert. Diese mit dem Codex Ratenb. ganz gleichzeitige Handschrift enthält nach dem Landrechte auf fol. 45 S. 2 von späterer Hand des 15. Jahrhunderts die Stadtrechtsartikel 330. 20. 279. 333. 174. 91. 255, dann auf fol. 46 von noch späterer Hand die Ueberschrift: „Der Stat Capittl und Articl wie hernach „volgt", und auf fol. 46–58 S. 1 von der ursprünglichen Hand folgende, später schwarz numerirte[1]), 122 Artikel des Auer'schen Textes:

31. 30. 32—35. 37. 39. 41—43. 38. 44—48. 50—55. 57. 58. 60—63. 404. 405. 122. 123. 121. 449. 331. 124. 137. 141. 142. 148—152. 164. 165. 168—173. 176. 178. 177. 179—184. 191 —193. 199. 200. 114. 113. 201—203. 36. 56. 59. 61. 80. 101. 115. 175. 208. 401. 206. 278. 275. 276. 280. 281. 283. 407. 287. 290—295. 297. 261. 299. 300. 298. 301. 205. 303. 274. 310. 305. 308. 311. 309. 262. 319. 263. 307. 421. 317. 267—270. 422. Eine spätere Hand hat noch A. 419 mit demselben Wortlaute, wie im C. Ratenb. hinzugefügt.

Auf fol. 58 stehen noch verschiedene Notizen über erhobene Klagen, welche die Orte Rossenheim, Püchel, Hamminggut enthalten, die auf das Gericht Kitzbüchel hindeuten, und auf fol. 59 der Christeneid.

Auch hier scheinen zwei Auszüge an einander gereiht zu sein, die jedoch von den Ratenbergischen abweichen; um so auffallender

---

[1]) Die Nummer 23 ist dabei ausgelassen.

ist, daß bei den Artikeln 31 und 30 die Vertauschung der Ueberschriften, wie im Cod. Rat. sich findet.

Im A. 35 steht: „hie zu München“, in andern Artikeln aber „in dem margt“ oder „in Steten oder in Märgten“, und in A. 150 „in dem wazzer.“ Der A. 203 steht nicht mit dem Auer'schen Texte, sondern mit dem älteren.[1]) Die Artikel 404. 405. 331. 113. 300 und 305 sind übrigens von späteren Händen an den Rändern nachgetragen. Diese Handschrift enthält also, wenn man alle nachgetragenen Artikel mitzählt, 74 Artikel des ursprünglichen Stadtrechtbuches, vier Zusatz- und 52 Anhangsartikel.

46) C. g. 284 der Münchner Staatsbibliothek. (Auer n. 27. Rockinger n. 5.) In dieser aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Papierhandschrift in Folio steht nach dem Landrechte auf fol. 49: Haec sunt jura specialia et magis propria civitatis Monacensis, dann folgen nachstehende Auer'sche Artikel:

31. 30. 32—37. 39. 41—48. 50—57. 58 getheilt. 59—62. 80. 93. 101. 114. 115. 121—124. 137. 141. 142. 148—152. 164. 165. 168—176. 178—184. 191—193. 199—202. 208. 401.

Dann steht: plura jura specialia, und daran reihen sich die Artikel: 247—249. 206. 278. 275. 276. 280. 271. 257. 281. 283. 284. 407. 287—295. 297. 261. 298. 299. 301. 205. 303. 274. 310 erster Satz. 308. 311. 309. 262. 319. 305. 263. 307. 421. 317. 318. 267—270. 315. 353. 312. 314. 422.

Hier stehen also 68 Artikel des Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 54 Anhangsartikel. Zu beachten ist jedoch, daß A. 401 wieder ausgestrichen ist, daß in der Rubrik zu A. 267 steht: „in dem Margt „oder Stat“, und daß A. 422 den Beisatz hat: actum anno domini MCCCXXXIII dominica ante ascensionem domini (9. Mai).

Die erste Hälfte dieses Codex stimmt mit keiner ältern Handschrift genau zusammen, und scheint ein selbständiger Auszug aus dem Stadtrechtbuche zu sein. In der zweiten Hälfte stehen die Anhangsartikel mit Ausnahme der Artikel 206. 276 und 422 genau in

[1]) Beilage A. 2.

derselben Reihenfolge, wie in C. u. M. 5, so daß ein Auszug hieraus vorzuliegen scheint. Gleichwohl ist die Stellung der drei genannten Artikel so sehr abweichend, daß wenigstens angenommen werden muß, es sei noch eine andere Quelle zugleich benützt worden, wofür auch das dem A. 422 beigesetzte Datum spricht, das sich weder in C. u. M. 5. noch in den meisten andern Handschriften findet, und die Aufnahme des A. 401, der in C. u. M. 5 fehlt.

47) Cod. g. 2150 der Staatsbibliothek. (Auer n. 37. Rockinger n. 7) Papierhandschrift aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Nach dem Landrechte steht: „Der Stat sunder Recht" und darauf folgende Artikel des Auer'schen Textes:

30—32. 34. 33. 35. 37—39. 41—47. 50. 48. 52. 51. 54. 53. 55—63. 80. 91. 93. 101. 115. 121—124. 137. 141. 142. 148—152. 164. 165. 168—180. 182—184. 191—193. 181. 202. 199. 200. 201. 203. 113. 205. 204. Der A. 58 ist in zwei getheilt.

Als 80. Artikel des Codex steht dann: „Die gar alten Recht „der Stat München. „Das sind die alten geschriben recht" gerade wie in A. 80 von C. g. 551 und daran reihen sich folgende Artikel:

258. 206. 278. 276. 288. 275. 420. 271. 257. 289. 292—294. 298. 297. 299—303. 274. 310. 309. 262. 305. 263. 307. 421. 317. 267. 268. 270. 353. 422. 354. 349—352. 363. 364. 366. 355. 423. 322. 328. 424—426. 375. 427—430. 330. 356. 431. 346. 432. 348. 210. 393.

Die Artikel 351 und 352 sind in einen Artikel (118) vereinigt. Der Codex enthält also 71 Artikel des alten Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 65 Anhangsartikel, und stimmt in der ersten Hälfte beinahe mit C. g. 551 bis auf einige Artikel, im zweiten Theile aber fast ganz mit C. g. 548 zusammen. Die Abweichungen sind von C. g. 551 außer der Stellung einiger Artikel, daß in C. g. 551 die Artikel 91 und 113, hier aber die Artikel 185 und 114 fehlen. Im zweiten Theile ist die Reihenfolge der Artikel ganz dieselbe, wie in C. g. 548; nur fehlen dort die Artikel 422. 363. 425. 427—429. 346. Es mag daher diese Handschrift mit Benützung von C. g. 551 aus C. u. M. 5 ausgezogen sein. Doch enthält sie auch den A. 429, der in

keiner der ältern Handschriften vorkommt, sondern hier zum erstenmale erscheint, und zu A. 422 das Datum, wie in C. g. 284.

44) 41) Mit der vorigen Handschrift stimmen zwei Handschriften der Wiener Hofbibliothek so genau überein, daß man annehmen darf, sie seien davon abgeschrieben. Wörtlich übereinstimmend ist in Cod. Vindob. 12,497 vom J. 1464 der auf Blatt 213—223 stehende Stadtrechtsauszug, und in Cod. Vindob. 2856 sind dem auf Blatt 29—42 enthaltenen Auszuge nur noch am Schlusse zugesetzt die Artikel 287. 208. 401 und der Judeneid in der Fassung des Schwabenspiegels A. 263.

48) C. g. 314 der Staatsbibliothek (Auer n. 30. Rockinger n. 13). Diese im J. 1412 vollendete Papierhandschrift enthält genau dieselben Artikel in derselben Reihenfolge, wie C. g. 2150. Nur in den Ueberschriften finden sich kleine Abweichungen. Auf fol. 57 S. 2 nach dem Landrechte steht nämlich: „Incipit secunda pars seu Se-„cundus liber decretalis ac praecepta domini caesaris ac serenissimi „domini Ludwici." Vor dem ersten Auszugsartikel aber heißt es: „Item daz sind der Statt sunder Recht ze Münichen." Nach dem Auer'schen A. 204 steht jedoch ohne Zählung als Artikel der Satz: „Item die gar alten Recht ze München die da sind geschriben recht „der vorgenannten Statt und auch die puzzen, die dem richter ange-„hortt derselben Statt."

49) C. g. 3384 der Staatsbibliothek (Auer n. 39. Rockinger n. 15). Papierhandschrift aus dem J. 1424. Nach dem Landrechts-Register ist der Auer'sche A. 419 in derselben Fassung, wie im Cod. Ratenb. eingetragen. An das Landrecht selbst schließt sich ein Register der dann folgenden Stadtrechtsartikel an, und dann ohne besondere Ueberschrift die Auer'schen Artikel:

31. 30. 32—35. 37. 41—45. 39. 46—48. 50—52. 54. 53. 55—63. 80. 93. 115. 121—123. 449. 124. 137. 114. 141. 142. 151. 152. 165. 168. 169. 174—178. 182—184. 191—193. 181. 202. 203. 199—201. 36. 203—205. 113.

Der 70. Artikel der Handschrift mit der Ueberschrift: „die alten recht

„und säz der Stat zu München" enthält den schon mehrfach erwähnten Satz und dann folgen die Auer'schen Artikel:

258. 206. 278. 276. 275. 289. 292. 294. 298. 299. 300. 302. 274. 310. 309. 262. 305. 307. 317. 267. 268. 270. 349—352. 355. 356. 348. 210. 56. 59. 101. 175. 208 401. 280. 281. 283. 407. 287. 289. 290. 295. 297. 261. 301. 311. 263. 269. 422. 393.

Der A. 58 ist in zwei getheilt, dagegen sind die Artikel 351 und 352 vereinigt. Die Handschrift enthält 61 Artikel des alten Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und mit dem isolirt stehenden A. 419 im Ganzen 52 Anhangsartikel, die jedoch wegen Wiederholung der Artikel 56. 59. 175. 203. 289 im Ganzen 123 Artikel bilden. Die Wiederholung des A. 203, die hier zum erstenmale vorkommt, erklärt sich aus der verschiedenen Fassung, welche dieser Artikel in den Handschriften hat.

Dieser Auszug stimmt mit keinem der älteren ganz. Er erinnert im ersten Theile an C. g. 551, im zweiten an diesen oder an C. g. 284 nur bis zu A. 270. Von da an scheint er auf einem zweiten Auszuge aus C. u. M. 5 zu beruhen. Uebrigens stimmt er mit dem Cod. Ratenb. nicht bloß in der Aufnahme des A. 419 überein, sondern auch im ersten Theile in der Grundlegung des versiegelten Buches, so daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft zu haben scheinen.

50) Cód. Reisachianus des Reichsarchivs (Rockinger n. 47). Diese Papierhandschrift aus dem 15. Jahrhunderte stimmt ganz genau auch in den Wiederholungen mit C. g. 3384 überein, so daß sie davon abgeschrieben sein muß.

Beide Handschriften scheinen für Märkte bestimmt gewesen zu sein, denn in A. 36 und 289 steht „Margt" und in A. 290: „in steten oder in märgten."

51) C. g. 30 der Staatsbibliothek (Auer n. 24 Rockinger n. 16). Pergamenthandschrift, von Paul Nieuergalt von Wolffertshausen im Kloster Schäftlarn 1427 geschrieben. Nach dem Landrechte steht:

„Statpuoch ze München“, dann das Register, und folgende Auer'sche Artikel:

30—35. 37. 38. 41—45. 39. 46—48. 50—52. 54. 53. 55—63. 80. 93. 101. 115. 121—124. 137. 141. 142. 148—152. 164. 165. 168—180. 182—184. 191—193. 181. 202. 199—201. 203—205. 113.

Dann folgt als A. 79 der Satz über die alten Rechte und daran reihen sich dieselben Anhangsartikel wie in C. g. 2150, so daß nur die Artikel 422. 425. 426. 428. 432 ausgelassen sind. Die Handschrift enthält 70 Artikel des Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 60 Anhangsartikel und stimmt im ersten Theile bis zu A. 180 genau mit C. g. 551, von da an mit C. g. 314 und im zweiten Theile mit C. g. 2150 überein.

52) C. g. 304 der Staatsbibliothek (Auer n. 29. Rockinger n. 49). Diese Papierhandschrift aus dem 15. Jahrhunderte stimmt mit C. g. 30 überein, nur enthält sie auch die Artikel 425 und 426.

53) C. g. 325 der Staatsbibliothek (Auer n. 31. Rockinger n. 20). Papierhandschrift aus dem Jahre 1435. Nach dem Landrechte folgen als: „Stat-Recht“ zunächst dieselben Artikel wie im ersten Theile von C. g. 2150, wobei nur A. 29 nach A. 93 beigesetzt, aber A. 148 weggelassen ist. Dann steht ohne Nummer der Satz von den alten Rechten und daran reihen sich nachstehende Auer'schen Artikel:

258. 206. 278. 259. 264. 279. 265. 266. 276. 288. 275. 420. 271. 257. 292—294. 298. 297. 299. 300—303. 274. 310. 250. 252. 253. 403—406. 399. 277. 280. 420. 282. 284. 272. 273. 287. 309. 262. 305. 263. 307. 421. 317. 267. 268. 270. 353. 422. 354. 349. 350—352. 363. 364. 366. 355. 423. 322. 328. 424—426. 375. 427—430. 330. 356. 431. 346. 432. 348. 210. 36. 185. 199. 247. 204. 114. 281. 283. 407. 285. 434. 286. 288 i. f. 289—291. 295. 296. 261. 205. 254. 255. 308. 311. 319. 306. 304. 269. 315. 312. 314. 313. 361. 360. 435. 436. 365—367. 323—327. 437—446. 329. 333. 393.

Diese Zusammenstellung weicht von allen anderen Handschriften ab und scheint ein selbständiger mehrfacher Auszug aus C. u. M. 5 zu sein, mit theilweiser Benutzung von C. u. M. 3. Es stehen hier

74 Artikel des eigentlichen Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 132 Anhangsartikel, die 218 Artikel bilden.

40) Codex Frisingensis vom J. 1441 enthält nach dem Landrechte fol. 59b unter der Ueberschrift: „Hie hebt sich an der „stat recht zu München" ein Register zu 102 nicht numerirten Artikeln, sodann fol. 61b folgenden Satz: „Das sind dew stat recht ze „münchen dye sy von alter her gehabt hat und dye unser genediger „kaiser ludweig von rom gestätigt hat an seinem puch der vorgenannten stat." Daran reihen sich dann folgende Artikel des Auer'schen Textes:

31—35. 37. 39. 47. 151. 152. 178. 142. 141. 176. 29. 30. 43. 61. 181. 193. 449. 122. 123. 124. 45. 137. 121. 183. 184. 41. 42. 46. 44. 48. 50. 52. 51. 55. 59. 57. 58a. 60. 56. 62. 180. 115. 168—173. 164. 165. 179. 182. 54. 80. 148—150. 101. 58b. 144. 199. 201. 200. 185. 247. 248. 265. 289. 291. 292. 319. 349 —353. 202. 407. 283. 298. 301. 262. 353. 208. 278. 276. 293. 299. 309. 294. 308 297. 305. 307. 261. 289. 249. 393.

Es stehen hier also die Artikel 289 und 353 zweimal und der Auszug enthält 63 Artikel des Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 32 Anhangsartikel. Bei acht Artikeln sind aus Versehen die Ueberschriften verwechselt.

54) C. g. 543 der Staatsbibliothek (Auer n. 32. Rockinger n. 45). Papierhandschrift aus dem Jahre 1469. Nach dem Landrechte stehen unter der Ueberschrift: „Sequitur judicium civitatum" folgende Auer'sche Artikel.

30—35. 37. 38. 41. 42. 299—302. 205. 303. 293. 260. 297. 261. 298. 43—45. 47. 46. 48. 50—63. 80. 93. 101. 115. 121—124. 137. 141. 142. 148. 169—185. 191—193. 202. 205. 204. 199. 200. 201. 114. 203.

dann als A. 83 der Satz von den alten Rechten, und hierauf die Artikel

258. 206. 307. 421. 267. 268. 270. 206. 278. 275. 276. 280. 420. 271. 257. 281. 283. 284. 288—292. 274. 310. 308. 311. 262. 309. 319. 306. 305. 263. 353. 312. 313. 422. 354. 349—352. 435. 363.

364. 366. 423. 355. 322. 353. 328. 424—426. 375. 427—430. 330. 356. 431. 346. 432. 348. 210. 393

also im Ganzen 63 Artikel des Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 78 Anhangsartikel. Diese Handschrift hat unverkennbar den C. g. 551 zur Grundlage, weicht aber doch mehrfach davon ab, nicht bloß durch die ganz eigenthümliche Einschaltung von Anhangsartikeln in den Auszug aus dem Stadtrechtbuche, sondern auch durch das Fehlen des A. 39, sowie der Artikel 149—152. 164. 165. 168, welche sich doch fast in allen Auszügen finden, und durch das Anschließen an C. g. 2150 gegen das Ende der Anhangsartikel hin.

55) C. g. 216 der Staatsbibliothek (Auer n. 25. Rockinger n. 46). Diese Papierhandschrift des Schullehrer Hueber zu Eggenfelden vom J. 1476 hat den Auer'schen A. 393 vom Judeneide als letzten des Landrechtes, dann

„Hie endet sich das Landpuoch mit allen Artikeln vorgeschriben
„gar chlarlichen. Darnach hebenn sy die stat Recht zu münchen und
„ir gesetze gar kurz und gerecht änlich geschriben,

und hierauf folgende Artikel des Auer'schen Textes:

30—35. 37. 38. 41. 39. 42—48. 50—61. 63. 62. 80. 93. 101. 115. 121—124. 141. 137. 142. 151. 152. 164. 165. 168—181. 183. 184. 191—193. 202. 205. 204. 148—150. 199. 201. 200. 203. 114. 258

und dann bis zum Schlusse dieselben Artikel wie C. g. 2150 und 314 mit der einzigen Abweichung, daß A. 257 fehlt, und dafür wohl aus Versehen zweimal 267 steht, und daß A. 422 zuletzt gestellt ist.

Die Handschrift enthält 69 Artikel aus dem ursprünglichen Stadtrechtbuche, 4 Zusatz- und 64 Anhangartikel. Der erste Theil weicht in der Reihenfolge der Artikel von allen andern Handschriften ab, namentlich durch die Stellung der Artikel 148—150 über das Brücken- und Floßrecht.

56) C. g. 550 der Staatsbibliothek (Auer n. 34. Rockinger n. 53.) Diese aus dem 15. Jahrhunderte stammende Papierhandschrift enthält nach dem Landrechte den Satz: „Das ist „der stat puch zu munichen“, und dann dieselben 77 Auer'schen

Artikel wie C. g. 30 und 304 und hierauf 247. 248. 113, so daß hier nur die Einschaltung von 247. 248 eigenthümlich ist. Dann folgt als A. 81 der Satz von den alten Rechten, und daran schließen sich folgende Artikel:

258. 266. 206. 278. 250. 252. 403. 276. 288. 399. 275. 259. 279. 431. 420. 284. 271. 257. 287

sodann dieselben 23 Artikel von 289 bis 270 wie in C. g. 30 und 304 und hierauf:

316. 315. 353. 354. 349–352. 363. 364. 281. 361. 366. 423. 365. 367. 313. 355. 322. 328. 327. 424. 425. 428. 426. 375. 427. 429. 430. 330. 356. 431. 346. 348. 210. 333. 393. 447 §. 1—6.

Die Handschrift enthält 70 Artikel des alten Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 84 Anhangsartikel, die jedoch als 167 gezählt sind, weil A. 431 zweimal steht, A. 287 zwei Nummern hat, A. 393 getheilt ist, und A. 447 in sechs Artikel zerlegt wurde. Es scheint, daß der Schreiber den C. g. 30 oder 304 zu Grunde gelegt, aber aus C. u. M. 5 ergänzt hat. Der A. 447 findet sich in keiner andern Handschrift; und kann auch nicht aus C. u. M. 10 entnommen sein, weil dieser auf fol. 54 nur den §. 5 dieses Artikels enthält.

57) C. g. 2148 der Staatsbibliothek. (Auer n. 36. Rockinger n. 54.) Diese Papierhandschrift aus dem 15. Jahrhundert hat auf der ersten Seite eine Inhaltanzeige, wornach sie enthält „vier haupt puecher von den rechten" und zwar des Schwabenspiegels Land- und Lehenrecht, sodann:

„Das dritt ist das lanndrecht puech als es in der herren von „Münichen oberlanndt gehalltn wird."

„Das vierd sindt dy statrechten zu München.

Auf fol. CLII steht: „Hie heben sich an die stat rechten zu „München". Dann folgen nicht numerirt 226 Artikel, welche unverkennbar eine Abschrift aus C. u. M. 5 enthalten. Es entsprechen nämlich die Artikel 1—218, abgesehen von Umstellung oder Wiederholung einiger Artikel genau den Artikeln 11—218 in C. u. M. 5. Eingeschaltet sind nur die Auer'schen Artikel 185. 193 u. 304, die in C. u. M. 5 fehlen, und A. 276, der dort erst als A. 300 steht, wogegen

der Auer'sche A. 443 (in C. u. M. 5 A. 208) hier fehlt. Theils hieraus, theils aus mehrfacher Vereinigung oder Trennung von Artikeln erklärt sich die allmählige Ausgleichung von zehn Nummern.

Den Schluß bilden die Auer'schen Artikel 429. 348. 346. 430. 330. 396 und 393, von welchen 429. 430 und 393 in C. u. M. 5. fehlen, die vier andern wenigstens in anderer Reihenfolge stehen. Dieser Schluß erinnert an C. g. 2150 oder 30. Doch ist die Stellung des Auer'schen A. 396 zu beachten, der entschieden wieder aus C. u. M. 5 entnommen ist, aber einen Zusatzartikel hat, welcher nur in C. u. M. 3 fol. 70 S. 1 als Anfang des Auer'schen A. 396 steht, jedoch mit dem Schreibfehler „wachten" statt: „rechten."

Dagegen hat diese Handschrift zu Auers A. 422, hier 169, das Datum Anno dom. millesimo CCCXXXVII dominica ante asscensionem domini. Dies stimmt mit C. g. 284 A. 127 und C. g. 2150 A. 114 zwar im Tage, nicht aber im Jahre überein; denn dort steht: M.C.C.C.XXXIII. Diese ältern Handschriften werden wohl richtig sein, und hier auch ein Schreibfehler vorliegen.

Nach A. 83 = Auer 205 steht: Jura civitatis monacensis et sponsalia antiqua, und nach A. 86 = Auer 249 der Satz von den alten Rechten. Die Handschrift enthält 75 Artikel des Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 135 Anhangsartikel.

43) C. 2929 der Wiener Hofbibliothek. Der sich an das Landrecht anschließende Stadtrechtsauszug hat die Ueberschrift „der Stat puch zu München", und ist eine Abschrift des C. g. 2148 mit Vermeidung der meisten Wiederholungen und Weglassung der Artikel 294. 436. 375. 348. 346. 430. 330. 396. Den Schluß bildet A. 429, nur begonnen, der jedoch nach dem Register der letzte Artikel sein soll, so daß nur ein Blatt der Handschrift verloren ging. Bei A. 422 fehlt das Datum ganz.

42) C. 2896 der Wiener Hofbibliothek. Der Stadtrechtsauszug hat auf Blatt 54 die Ueberschrift: „Haec sunt jura spansalia civitate", (sic!) und dann folgt eine Abschrift des C. g. 2148 mit allen Fehlern und Wiederholungen, denen hier sogar noch einige beigefügt sind. Weggelassen sind die Artikel 429. 348. 346. 430. 330. 396. Dagegen ist A. 443 zugesetzt. Die Handschrift läßt in

den Auer'schen Artikeln 35 und 148 den Namen des Ortes, sowie in A. 150 den des Flusses aus, hat aber in Artikel 290. 312. 367. 324. 327. 328 den Namen München.

42 a) Mit C. g. 2148 und C. Vindob. 2896 stimmt fast ganz überein eine Abschrift, welche Senkenberg im 18. Jahrhundert von einer dem Hofrath Hüttner zu Wien gehörigen Handschrift des 15. Jahrhunderts nehmen ließ. Diese Abschrift trug in Senkenbergs Sammlung die n. 161 c und befindet sich jetzt in C. 1012 der Gießner Universitätsbibliothek fol. 166—242.

37) C. 634 der Universitätsbibliothek zu Innsbruck. Im Landrechte stehen am Schlusse des ersten Titels die Stadtrechtsartikel 37. 39. 20. 45. An das Landrecht reiht sich zunächst ein auf Aibling lautender Stadtrechtsauszug, welcher nachher unter dd. dargestellt werden soll.

Auf Bl. 199 S. 2 beginnt unter der Ueberschrift: „Statrecht" der zweite auf München lautende Auszug, welcher fast ganz mit C. g. 543 übereinstimmt, in welchem nur die hier stehenden Artikel 36. 39. 149—152. 164. 165. 168 fehlen. Ganz eigenthümlich ist diesen beiden Auszügen die Einschiebung von Anhangsartikeln in die Artikel aus dem Stadtrechtbuche, und beweist, daß entweder diese beiden Auszüge von ein und derselben dritten Handschrift abstammen, oder daß C. g. 543 von diesem Theile des Innsbrucker Codex abgeschrieben ist.

Enthalten sind hier 72 Artikel des eigentlichen Stadtrechtbuches, 4 Zusatz- und 78 Anhangsartikel.

dd. Auf Aibling lautend.

37) C. 634 der Universitätsbibliothek zu Innsbruck. Auf Bl. 177 steht: „der stet und märkt besundern gesetz und recht" und daran reihen sich bis Bl. 199 S. 1 folgende Auer'sche Artikel: 55—58. 60—63. 93. 122. 123. 121. 449. 137. 142. 152. 164. 165. 168—173. 176—184. 191—193. 199—201. 148. 149. 150. 147. 151. 80. 141. 29. 30. 35. 36. 39. 40—48. 50—54. 393 in Ingolstadter Fassung.

Zwischen A. 148 und 149 ist A. 77 des neuen Landrechtes eingeschoben.

Dieser Auszug ist nicht nur darum wichtig, weil darin A. 35 auf Aibling lautet, sondern auch durch die ganz abweichende Stellung der Artikel und die Beimischung eines Landrechtartikels. Offenbar liegt diesem Auszuge ein Stadtrechtsexemplar ohne Anhangsartikel und ohne den A. 202 zu Grunde, und ist derselbe wahrscheinlich Abschrift eines sehr alten Auszuges, der in Ingolstadt als Erweiterung des Codex Schirensis gemacht wurde. Um des geringen Umfanges dieses Auszuges willen wurde demselben dann wohl noch der zweite auf München lautende Auszug beigefügt, in welchem die Anhangsartikel so sehr hervortreten.

ee. Auf Wasserburg lautend.

58) C. g. 2156 der Staatsbibliothek (Auer n. 38. Rockinger n. 27). Diese Papierhandschrift in folio enthält auf Blatt 1 eine Urkunde des Johann Herr zum Degenberg, Erbhofmeister in Bayern an Herzog Albrecht vom Freitag nach S. Nicolastag (8. Dezember) 1469, sodann von anderer Hand auf Bl. 2—70 eine Sammlung Ingolstadter Privilegien, auf Bl. 71—105 wieder von anderer Hand, welche in frühe Zeit des 15. Jahrhunderts gehört, das Landrecht und daran unmittelbar angereiht von derselben Hand mit der Ueberschrift: „Das sind sundre gesetzt und Recht Stet und Märkt“ folgende Auer'sche Artikel:

29—32. 35—37. 39—48. 50—55. 57. 58. 60—63. 122. 123. 121. 449. 124. 137. 141. 142. 148—152. 164. 165. 168—173. 176—184. 191—193. 199. 200. 203.

Dann folgt eine leere Seite, hierauf der Satz: „Das sind die alt „geschriben recht der Stat Wasserburg und auch die puß die den „Richter derselben Stat angehören,“ und daran reihen sich nachstehende Auer'sche Artikel:

261. 206. 278. 275. 276. 280. 420. 271. 257. 281. 283. 284. 407. 288—294. 297. 261. 298—302. 205. 303. 274. 310. 308. 311. 309.

262 319. 306. 305. 263. 307. 421. 317. 267. 268. 270. 315. 353. 312. 313. 422. 354. 349. 350—352. 435. 363. 364. 366. 423. 355. 322. 353. 328. 424—426. 375. 427—430. 330. 356. 431. 346. 432. 348. 210. 247. 248. 393.

Diese Handschrift enthält somit 61 Artikel aus dem ersten Stadtrechtbuche, 2 Zusatz- und 82 Anhangsartikel, zwei dieser letzteren zweimal, und den A. 58 in zwei Artikel getheilt, dagegen Artikel 351 und 352 zusammengefaßt.

In A. 35 steht statt München „Wasserburg", in andern Artikeln „die Stat" oder „hie"; in A. 150 heißt es „in dem Wasser" anstatt „yser." —

In dem Auszuge aus dem Stadtrechtbuche selbst harmonirt dieser Codex mit keinem andern; in dem Auszuge aus den Anhangsartikeln trifft er bis zu A. 422 fast ganz mit C. g. 284, von da an aber mit C. g. 2150 zusammen.

59) C. g. 302 der Staatsbibliothek (Auer n. 28. Rockinger n. 29.) Diese aus früher Zeit des 15. Jahrhunderts stammende Papierhandschrift enthält zunächst das Landrecht und an dieses unmittelbar angereiht den Auer'schen A. 393 vom Judeneide. Dann folgt:

Incipiunt iura specialia magis propria civitatis Wasserburgensis,

hierauf ein Register, dann die Ueberschrift: „der stat recht" und 238 Artikel, welche folgenden Auer'schen entsprechen:

30—37. 39. 41—48. 50—62. 80. 93. 101. 122—124. 137. 141. 142. 148. 151. 152. 161. 168. 165. 169—184. 191. 192. 200. 201. 203. 202. 204. 205. 216. 247. 248—251. 91. 252. 394. 354. 349—353. 281. 333. 347. 348. 395. 334. 366. 396. 397. 236. 398. 379. 283. 399. 275. 276. 400. 208. 401. 232. 402. 287. 290. 291. 282. 319. 322. 307. 279. 265. 266. 403. 404—406. 280. 407. 289. 29. 40. 211—214. 216. 218—229. 231. 233—245. 253—256. 258—264. 268. 272. 277. 284. 288. 292. 295. 299—304. 308—311. 315. 317. 318. 321. 322. 325. 327—332. 335. 338. 336. 339. 408. 340—343. 346. 364. 365. 367. 368. 374. 369. 370. 371. 376.

375. 362. 377. 378. 380. 381. 386. 409—417. 82. 83. 121. 136. 133. 418. 38. 419. 193.

Es stehen hier also 73 Artikel aus dem ursprünglichen Stadtrechtsbuche, 4 Zusatz- und 160 Anhangsartikel, von welch letzteren jedoch drei (216. 236. 322) zweimal stehen. Außerdem enthält die Handschrift noch den Artikel „um Sprache" zweimal als 93 und 226, und so ergeben sich, da der Auer'sche A. 58 nicht getheilt, sondern nur in seiner ersten Hälfte als A. 26 aufgenommen ist, und da dreimal zwei Auer'sche Artikel in einen zusammengefaßt sind (255 und 256 = 159; 376 und 375 = 214; 82. 83 = 231) im Ganzen 238 gezählte und der nicht gezählte Artikel vom Judeneide.

60) C. g. 549 vom Jahre 1454. Papierhandschrift der Staatsbibliothek (Auer n. 33. Rockinger n. 34). Dies ist eine Abschrift des C. g. 302, in welcher nur die Auer'schen Artikel 318. 339. 362. 386 ausgelassen sind.

61) C. g. 223 der Staatsbibliothek (Auer n. 26, Rockinger n. 40). Diese im J. 1465 von Hans Meylinger in Wasserburg vollendete Papierhandschrift enthält zunächst den Schwabenspiegel, dann das Landrecht von 1346, dann Register und Text des „Stadtrechtpuech zu Wasserburg" als wörtliche Abschrift von C. g. 302, dies alles von Meylinger's Hand, zuletzt aber das Buch Belial, auch im Jahre 1465 von Lorenz Erlichman in Rosenheim geschrieben.

Eine spätere Hand hat nach dem Register des Landrechtes den Auer'schen A. 514 eingetragen mit dem Beisatze: „ex Codice Spe-„culi Allemaniae Mondscensi saec. XV. cui Titulus: Königs Karls „Rechtsbuch Sig. 466 in 4."

Dieser in den drei genannten Handschriften übereinstimmend enthaltene Stadtrechtsauszug trifft mit keinem andern genau zusammen, und scheint theils aus C. u. M. 5, theils, namentlich in der zweiten Hälfte von Auer's A. 211 an, aus C. u. M. 3 oder C. g. 27 entnommen zu sein; doch müssen auch andere Quellen benutzt sein, da sich z. B. die Auer'schen Artikel 401 und 414—418 in diesen Handschriften nicht finden. Die Artikel 395. 400. 411 und 418 finden sich hier zuerst, und überhaupt nur in Wasserburger Hand-

schriften, so daß sie wahrscheinlich auf Beschlüssen des Rathes zu Wasserburg beruhen.

39) C. u. W. I. des Wasserburger Stadtarchives. Auf Bl. XLI S. 2 reihen sich an das Landrecht ohne besondere Unterscheidung die Auer'schen Artikel 393. 20. 279. 333. 174, dieser jedoch unvollständig, da Blatt XLII fehlt, auf welchem zufolge des Registers auch noch Artikel 91 und 255 standen.

Auf Bl. XLIII ist die erste Seite leer, und auf der zweiten steht oben: „Hie hebt sich an die Tafel und das Register der Stat „Rechten ze München und Wasserburg", und daran reiht sich bis Bl. XLV S. 2 das Register der Artikel mit Angabe des Blattes, worauf sie stehen. Bl. XLVI fehlt. Nach dem Register standen darauf die Auer'schen Artikel 30—39. 41. 42. Auf vier eingeklebte Papierblätter sind erst neuerdings diese und noch 11 andere im Register nicht angegebene Artikel eingeschrieben. Von Bl. XLVII—LXIX S. 1 folgen dann noch 234 nicht numerirte Artikel.

Dieser Auszug aus dem Stadtrechtbuche und den Zusatzartikeln schließt sich ganz an C. g. 302 an und enthält nur die Artikel 113. 149. 150. 185 mehr, hat auch einige nebeneinander stehende Artikel in umgekehrter Ordnung. In den Anhangsartikeln ist unverkennbar diese Handschrift von C. g. 302 abgeschrieben; ausgelassen ist nur A. 362; zugesetzt sind dagegen die Artikel 257 vor 175 und 269. 267. 270. 210. 446. 434. 285 am Schlusse. In einen Artikel vereinigt sind die Artikel 416. 417 und 377. 376 und der Artikel um Sprache ist nur einmal aufgenommen. So ergeben sich 246 Artikel gegen 238 in C. g. 302, wobei in beiden der an das Landrecht angereihte A. 393 nicht mitgezählt ist.

62) Codex Attenhohenavensis des Reichsarchives zu München (Rockinger n. 48). Diese aus späterer Zeit des 15. Jahrhunderts stammende Papierhandschrift enthält auf Bl. 1 und 2 das Register über das Landrecht und daran den Satz: „Hie„nach volgend der stet gericht wie man aigen bestatten soll und auch „umb ander sachen vil nach notturft." Auf Bl. 3—47 S. 1 steht das Landrecht, und daran unmittelbar ohne neue Ueberschrift folgende Auer'sche Artikel:

31. 30. 32—35. 37. 41—45. 39. 46—48. 50—52. 54. 57. 58 getheilt; 59—63. 80. 115. 121—123. 449. 124. 137. 141. 142. 151. 152. 165. 168—173. 175. 177. 178. 184. 183. 191—193. 181. 202. 203. 199—201. 36. 203. 205. 113.

Hierauf folgt:

„Das sind die alte recht und satzt Das sind die alten geschri-
„ben recht der stat zu lantzhuet und auch die puß die dem Richter
„angehören der selben stat."

Daran reihen sich dann die Artikel:

206. 278. 276. 275. 289. 292. 294. 298. 299. 274. 303. 310. 309. 262. 305. 307. 317. 267—269. 56. 59. 101. 175. 208. 401. 280. 281. 283. 407. 287. 289. 290. 295. 293. 261. 301. 308. 319. 263. 269.

Der A. 35 lautet auf Wasserburg, in den Artikeln 263. 280. 289 heißt es: „dem margt", und in A. 290: „in stetten oder in „mergten."

Die Artikel 59. 175. 269. 289 und 203 stehen zweimal, der letzte in verschiedener Fassung, wie in C. g. 3384.

Diese Handschrift enthält mithin 58 Artikel des ursprünglichen Stadtrechtes, 4 Zusatz- und 38 Anhangsartikel. Dieselbe ist unverkennbar aus C. g. 3384 abgeschrieben, hat jedoch die Artikel 53. 55. 93. 114. 174. 176. 182. 204. 258. 300. 302. 270. 349—352. 355. 356. 348. 210. 297. 311. 422. 393 weggelassen, dagegen die Artikel 170—173. 303. 293. 308. 319 zugesetzt.

Es ergibt sich, daß die sechs auf Wasserburg lautenden Handschriften zwar aus Münchner Handschriften hervorgegangen sind, aber doch auf selbständiger Behandlung des Stoffes beruhen. Besonders auffallend aber ist, daß in dem zuletzt behandelten Codex von Altenhohenau die Anhangsartikel von 206 an als alte Rechte von Landshut bezeichnet sind, was eine besondere Erörterung fordert, und später in Studie 6 finden wird.

b. Nach der Titelfolge des Landrechts.

aa. Auf Ingolstadt lautend.

63) Codex Heumanni. (Auer n. 18. Rockinger n. 19). Diese im Jahre 1432 von dem Ingolstädter Gerichtschreiber Munichmair gefertigte Handschrift ist zwar jetzt verschollen, befand sich aber im Besitze des Professor Heumann zu Altdorf und ist beschrieben und genau abgedruckt in dessen Opuscula. Sie enthielt nach dem Landrechte die Ueberschrift: „Hinnach stend der Stat Recht „und ettliche Gesetz“ und dann folgende Auer'sche Artikel:

63. 61. Schlußsatz von 27. 83. 151. 148. 147. 149. 150. 176. 137. 141. 142. 449. 123. 124. 122. 193. 45. 192. 115. 31—34. 169. 47. 52. 54. 101. 113. 114. 191. 59. 58 erster Satz. 57. 39. 41. 42. 44. 60. 62. 180. 46. 35. 182. 179. 177. 152. 178. 36. 168. 51. 29. 30. 38. 43. 55. 58 zweiter Satz. 184. 48. 50. 56. 181. 175. 91. 165. 164. 170—173. 80. 451. 393. 510—514.

Hier sind also nur Artikel aus dem eigentlichen Stadtrechtbuche und der Artikel 393 über den Judeneid und sechs eigenthümliche Ingolstadter Artikel aufgenommen, dagegen weder ein Zusatzartikel, noch ein Münchner Anhangsartikel. Die Artikel 510—514 sind ausdrücklich als Ingolstädter Urtheile und Rathschlüsse bezeichnet; A. 451 hat zwar diese Bezeichnung nicht, findet sich aber in keiner einzigen auf München lautenden Handschrift, auch nicht in den Wasserburgern, sondern nur in den Ingolstädter und Neustädter Handschriften. Der Artikel über den Judeneid, bei Auer A. 393, ist wie schon früher hervorgehoben wurde, auch vielen Handschriften des Landrechtes beigegeben, und steht überdies hier in anderer Fassung als der der Münchner Handschriften, die bei Auer aufgenommen ist.

Sowohl aus der Aufnahme des A. 449 als aus der völligen Trennung der zwei Sätze des A. 58 darf man schließen, daß diesem Auszuge eine der Gruppe des versiegelten Buches angehörige Abschrift des Stadtrechtes zu Grunde lag.

40) Der Codex Frisingensis vom Jahre 1441 enthält nach dem schon oben beschriebenen Auszuge von fol. 77 an noch einen zweiten,

dessen Register die Ueberschrift hat: „Ingolsteter recht", und welcher mit dem Heumann'schen Codex übereinstimmt, so jedoch, daß er mit dem Auer'schen A. 511 schließt, und in dem A. 510 ein abweichendes Datum enthält, nämlich anno nonagesimo quinto feria quinta post Udalrici. —

64) Cod. germ. 240 der Staatsbibliothek. (Auer n. 16. Rockinger n. 25). Diese in der Zeit vom 13. März bis 5. April 1448 durch Harder von Hausteten gefertigte Papierhandschrift enthält unmittelbar an das Landrecht ohne irgend eine Ueberschrift angereiht die Auer'schen Artikel 174 in zwei getheilt und 448, einen Ingolstädter Rathschluß von 1393. Dann ist ein Theil der Seite leer und auf fol. LXXI. beginnen dann genau dieselben Artikel, wie bei Heumann, jedoch ohne die Artikel 510—514.

Offenbar ist dieser Auszug vom Heumann'schen Codex abgeschrieben; dem Schreiber ist aber das Versehen begegnet, die Rubrik des A. 115 als eigenen Artikel zu behandeln, woraus Auer seinen A. 450 gemacht hat. Eine spätere Hand hat die Artikel numerirt, und mit A. 174 begonnen, aber die Zahl 29 zweimal gesetzt.

Der Schreiber selbst hat einigen Artikeln eine Verweisung auf die Titel des Landrechtes beigesetzt, und zwar zu A. 83 ad titulum furtorum, zu A. 176 ad titulum artificibus, zu A. 449 ad titulum matrimonialis, zu A. 115 ad titulum duarum villarum, zu A. 101 tit. pignorationis, zu A. 29 tit. umb gelt, womit offenbar tit. XXIII gemeint ist.

65) Cod. 231 der Münchner Universitätsbibliothek (Rockinger n. 26). Diese Papierhandschrift aus dem J. 1448 enthält unmittelbar an das Landrecht angeschlossen den A. 174 getheilt und dann folgende 72 Artikel:

63. 61. 28 i. f. 83. 151. 148. 147. 149. 150. 137. 142. 123. 124. 122. 45. 192. 450. 115. 32—34. 169. 47. 52. 54. 101. 113. 191. 59. 58 erster Satz. 57. 39. 41. 42. 44. 60. 62. 180. 46. 35. 182. 179. 152. 178. 36. 168. 51. 29. 30. 38. 43. 55. 58 zweiter Satz. 48. 50. 56. 181. 175. 91. 165. 164. 170—173. 80. 451. 393. 510. 511. 513. 514.

Im Vergleiche mit Heumann fehlen also hier die Artikel 176. 141. 449. 193. 31. 114. 177. 184. 512; dagegen steht hier mehr A. 450, woraus sich schließen läßt, daß diese Handschrift aus der vorigen abgeschrieben ist, weil sie dieses Schreibversehen, durch welches sich auch Auer täuschen ließ, wiederholt.

66) C. g. 333 der Staatsbibliothek (Auer n. 17, Rockinger n. 50). In dieser Papierhandschrift aus dem 15. Jahrhundert steht nach dem Landrechte: „Sequitur secundus liber der stat „Recht" [1]) und dann folgen genau dieselben Artikel wie bei Heumann mit Ausnahme der Schlußartikel 510—514. Ein Schreibversehen scheint es zu sein, daß statt A. 34 der A. 35 steht, der dann später an derselben Stelle wie bei Heumann noch einmal kommt.

In allen diesen Handschriften steht in A. 35 „Bürger zu Ingol„stadt", aber in A. 150 heißt es: „in der yser", während anderwärts z. B. im Cod. Rat., statt dieser Worte gesetzt ist: „in dem Wasser."

bb. Auf Neustadt an der Donau lautend.

67) C. g. 557 der Staatsbibliothek (Auer n. 19. Rockinger n. 57). In dieser durch den Schwabenspiegel, mit dem sie beginnt, bekannten Papierhandschrift des Klosters Asbach aus dem 15. Jahrhundert steht nach dem auf den Schwabenspiegel folgenden Landrechte: „Das ist der Stat Puech" und dann folgen in XII Capitel ohne Ueberschriften abgetheilt nachstehende Auer'sche Artikel:

I. 63. 61. 27 i. f. 83. 151. 176. 137. 141. 142. 449. 123.
II. 124. 122. 193. 45. 192. 115. 31—34. 169.
III. 47. 52. 54. 101. 113.
IV. 114. 191. 59. 58. 57.
V. 39. 41. 42. 44. 60. 62.
VI. 180. 46. 35. 182. 179. 177. 152. 178. 36.
VII. 168. 55. 29. 30. 38. 43. 51. 58 i. f. 184. 48. 50. 56. 181. 175. 91.

---

[1]) Aehnlich wie in C. g. 314, s. oben n. 48.

VIII. 165. 164. 170—173.
IX. 80. 451. 174.
X. 32. 37. 53. 93. 121. 200.
XI. 202. 208. 401. 247—249. 206. 278. 275. 276. 280. 271. 257. 281. 283. 284. 407. 287—289. 291—295. 297. 261. 298. 299. 301. 205. 303. 274. 310. 311. 309. 262. 263. 307. 421. 317. 318. 268.
XII. 269. 270.

Außerdem enthält diese Handschrift auch den Artikel über den Judeneid in der Ingolstädter Fassung und unmittelbar an das Landrecht angereiht.

Hier sind die neun ersten Kapitel mit Heumann's Codex übereinstimmend bis auf zwei Abweichungen. Im ersten Kapitel fehlen die Artikel 147—150, welche sich auf das Brücken- und Floßrecht beziehen, und im neunten ist A. 174 zugesetzt. Das zehnte Kapitel ist eine Ergänzung des zweiten, wobei A. 32 wiederholt ist. Die zwei letzten Kapitel enthalten nur Anhangsartikel und an deren Spitze den A. 202, der also auch hier vom Stadtrechtbuche ausgeschlossen erscheint, wie in C. g. 548, C. g. 1527 und Cod. Mollianus 363 b, und ganz ähnlich in C. u. M. 5, aus welcher Handschrift diese Anhangsartikel ihrer Reihenfolge nach unverkennbar ausgezogen sind. Nur die Artikel 208 und 401 stammen aus einer andern Quelle, da sie in C. u. M. 5 fehlen.

Daß gerade nur die Stadt Neustadt sich den eigenthümlichen Ingolstadter Auszug des Stadtrechtes aneignete, ist erklärlich, wenn man die innige Rechtsverbindung erwägt, welche zwischen diesen beiden Städten stattfand. Der schon in der Einleitung erwähnte Rechtsbrief Ludwig des Strengen für Sälingenstadt ist von Ingolstadt datirt, und durch einen Brief vom Sambstag nach S. Gregorientag (13. März) 1350 verlieh Ludwig der Brandenburger der Stadt und den Bürgern zu der Neustadt „alle die Recht Genade freyung und „guett gewonheit die Stadt und Burger zu Ingolstadt herbracht und „gehabt habent.“ [1]) Demgemäß theilte auch der Rath zu Ingolstadt

[1]) Baumgartner, S. 153 u. 154.

durch offenen Brief vom 9. Juli 1383 dem Rathe zu Neustadt Abschrift des Briefes mit, durch welchen die Herzoge Steffan, Friedrich und Johannes am Freitag vor S. Ambrositage (3. April) 1383 den Rittern, Städten und Märkten von Oberbayern ihre Rechte und Freiheiten bestätigten.[1])

Die Stadt Neustadt machte sich jedoch deshalb nicht unbedingt von Ingolstadt abhängig, sondern griff auch unmittelbar nach der allgemeinen Quelle des Stadtrechtes zu München. Beweis dafür ist nicht blos der Auszug von Anhangsartikeln, der hier dem Ingolstädter Auszuge hinzugefügt ist, sondern noch mehr die schon oben in §. 2 nachgewiesene Thatsache, daß die Handschrift C. u. M. 5 selbst zu Neustadt im Gebrauche war. Daß dieselbe schon sehr frühzeitig dahin gelangt sein muß, darf aber eben daraus gefolgert werden, daß dieser wohl in Neustadt selbst geschriebene C. g. 557 in seinen letzten Kapiteln daraus entnommen worden ist.

68) C. g. 2151 der Staatsbibliothek (Auer n. 20. Rockinger n. 70). Diese Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert ist eine genaue Abschrift des C. g. 557.

Zu beachten ist nur, daß hier die Artikel nicht numerirt sind. In C. g. 557 sind dieselben von späterer Hand numerirt, und dabei einer übersehen und dann 45a bezeichnet worden, nämlich Auer's A. 178.

Eine Besonderheit dieser beiden Handschriften ist überdieß, daß sie das Landrecht in 22 Capitel ohne Ueberschriften abtheilen.

Diese sämmtlichen auf Ingolstadt und Neustadt lautenden Stadtrechtsauszüge führen auf den Heumann'schen Codex zurück. Aber auch dieser erscheint nicht als Original, sondern als Abschrift, und man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß der ursprüngliche

---

[1]) Baumgartner, S. 158—160. Dieser herzogliche Brief steht auch im C. g. 1527 fol. XCVI. p. 2.



Auszug sehr frühzeitig gemacht worden ist, weil er eben keinen Zusatz oder Anhangsartikel enthält. Da überdies der älteste uns erhaltene Auszug in dem oben unter n. 45 beschriebenen Codex Schirensis auch auf Ingolstadt lautet, so liegt die Folgerung nahe, daß in dieser Stadt zuerst die Verbindung von Stadtrechtsauszügen mit dem Landrechte vorgenommen wurde.

§. 8.

Drucke.

Das Stadtrecht ist dreimal gedruckt worden; zuerst im J. 1783 bei Bergmann[1]) genau nach C. u. M. 4 des Stadtarchives; sodann im J. 1836 bei Freyberg[2]) nach C. g. 2153, welcher 390 Artikel in Titel geordnet enthält; zuletzt in Auer's Bearbeitung vom J. 1840.[3]) Der Auer'sche Text enthält zunächst das Stadtrechtbuch mit den Zusatzartikeln nach C. u. M. 3, weil das Original erst während des Druckes entdeckt wurde, und dann 312 Anhangsartikel aus zehn verschiedenen Handschriften.[4])

Von dem Landrechte von 1346 existiren fünf Drucke. Der erste erschien zu Augsburg 1484, der zweite daselbst 1495, der dritte zu München 1516[5]), alle drei jetzt sehr selten. Die vierte Ausgabe findet sich bei Heumann[6]) nach der jetzt verlornen Ingolstädter Handschrift, die fünfte bei Freiberg (1834) ohne Angabe der zu Grunde gelegten Handschrift.[7])

Von den Stadtrechtsauszügen ist nur ein einziger gedruckt bei Heumann[8]) aus derselben Handschrift wie das Landrecht.

---

[1]) Geschichte von München. Urk.-B. n. CXI. S. 103—149.
[2]) Histor. Schriften V. S. 327—432.
[3]) Das Stadtrecht von München 1840.
[4]) Einleitung p. LIX. LX.
[5]) Freyberg IV. S. 498. Rockinger, Vorarbeiten S. 46. 47.
[6]) Opuscula 1747. p. 54—144.
[7]) Histor. Schriften IV. S. 383—498.
[8]) p. 145—164.

Die alten Sammlungen des Münchner Stadtrechtes sind theilweise abgedruckt, und zwar Theile von C. u. M. 9 bei Westenrieder, Beiträge VI. S. 95—124. von C. u. M. 7. 8. 9 bei Auer, Anhang VII. S. 270—297.[1]) endlich die Zunftsätze aus C. u. M. 10 bei Westenrieder l. c. S. 141—165.

[1]) Einleitung p. LXII. n. 5.

Zweite Studie.

Vergleichung der Zahl und Reihenfolge der Artikel im Stadtrechte und in den Landrechten.

Die vier Rechtsbücher, welche den Gegenstand dieser Studien bilden, nämlich das Stadtrecht, die beiden von Rockinger an das Licht gezogenen Handschriften von München und Efferding und das Landrecht von 1346 haben viele Artikel gemeinschaftlich, die theils wörtlich übereinstimmen, theils im Gegenstande und Inhalte, wenn auch nicht in der Fassung, zusammentreffen. Es ist nothwendig, durch eine genaue Vergleichung die sich entsprechenden und die jedem Rechtsbuche eigenthümlichen Artikel festzustellen, sowie die Anordnung und Reihenfolge der Artikel zu vergleichen, um eine Grundlage für die Untersuchung ihres Altersverhältnisses und des Charakters jener beiden Handschriften zu gewinnen, welche weder mit dem Stadtrechte, noch mit dem Landrechte von 1346 noch unter sich selbst völlig übereinstimmen.

Dabei wird jedoch nur das Stadtrechtbuch selbst in's Auge zu fassen sein. Die Anhangsartikel bleiben hier außer Betracht, da sich keiner derselben in den Landrechten findet, mit einer einzigen Ausnahme in der Efferdinger Handschrift, deren Schlußartikel dem Auer'schen A. 451 entspricht, welcher hier aber der Vollständigkeit wegen mit berücksichtigt werden kann, obgleich er nur in den auf Ju=

golstadt und Neustadt lautenden Handschriften enthalten ist. Dagegen müssen die Zusatzartikel in die Vergleichung einbegriffen werden, weil fünf derselben, die Artikel 194—198, sich auch in den Landrechten finden. Es wird also das Stadtrechtbuch in der Gestalt, welche es in den beiden ältesten Handschriften hat, d. h. Auer's Artikel 1—202, zu Grunde gelegt. Daß dabei der Auer'sche A. 449, der doch im Originale später beigesetzt, und in das sogenannte versiegelte Buch völlig eingereiht ist, übergangen wird, bleibt deshalb ohne Nachtheil, weil auch dieser Artikel den Landrechten fremd ist.

§. 1.

Die folgende Tabelle gibt zunächst eine Vergleichung der Artikel, und umfaßt auch drei Stadtrechtsauszüge, den im Codex Schirensis enthaltenen als den ältesten, der wohl noch auf Grundlage des alten Landrechtes gemacht worden ist, sodann den in C. u. M. 5 enthaltenen als den ältesten nach dem neuen Landrechte und den Heumann-schen als den ältesten nach der Titelfolge des Landrechtes geordneten.

Die arabischen Ziffern bedeuten die Artikel und die übereinstimmenden sind mit Sternchen bezeichnet. Die vorgesetzten römischen Ziffern geben bei dem Landrechte die Titel an, bei dem Stadtrechte aber und der Münchner und Efferdinger Handschrift die Gruppen, welche man darin unterscheiden kann, wie im folgenden §. 3 erörtert werden wird.

Im Neuen Landrechte sind nur die 350 Artikel berücksichtigt, welche sich in den ältesten Handschriften und in Freyberg's Ausgabe finden. Spätere Handschriften enthalten allerdings noch manche andere Artikel, zum Theile auch solche des Stadtrechtes.

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
I 1*	I 1*	I 1*	I 1	—	—	—
—	—	—	2 3	—	—	—
2*	2*	2*	4	—	—	—
3*	3*	3*	5*	—	—	—
—	—	—	6 7	—	—	—
4*	4*	4*	8	—	—	—
—	—	5*	10*	—	—	—
—	—	—	11	—	—	—
5*	5*	6* 7	12	—	—	—
—	—	—	13—15	—	—	—
6*	10*	8*	19*	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—
7*	11*	9*	21*	—	—	—
8*	13*	11*	23	—	—	—
—	—	—	24	—	—	—
9*	VI 36*	10*	XX 261*	—	—	—
—	38*	VII 53*	XIX 256	—	—	—
—	39*	56*	XX 260*	—	—	—
—	40*	55*	XIX 257	—	—	—
—	—	—	XX 258	—	—	—
—	—	—	259	—	—	—
10*	X 66*	I 12*	XVIII 254	—	—	—
11*	XIV 112*	13*	XXIII 278	—	—	—
—	—	—	279 280	—	—	—
12*	113*	14*	281	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
13	XX 137	XVII 144	XIV 180	—	—	—
14*	XVI 122*	I 15*	XXIII 282	—	—	—
15	123*	—	297*	—	—	—
—	—	—	298 299	—	—	—
16*	XIV 110*	16*	287	—	—	—
17	111*	17*	277*	—	—	—
18*	XII 96*	18* 111*	XVII 240	—	—	—
19*	XIV 108*	19*	XXIII 283*	—	—	—
20*	XIII 105*	20* 121*	—	—	—	—
21*	XXIII 143*	21* 165*	I 26*	—	—	—
22*	142*	22* 164*	25*	—	—	—
—	—	—	27	—	—	—
—	—	XXIV 166*	28*	—	—	—
—	—	—	29	—	—	—
—	—	168*	31*	—	—	—
23*	I 9*	I 23*	I 18*	—	—	—
24*	VI 41*	VII 57*	XX 263	—	—	—
—	42	54	262	—	—	—
—	—	—	264 265	—	—	—
—	—	—	XXI 266	—	—	—
—	VII 43*	VIII 58*	267	—	—	—
—	44*	59*	268	—	—	—
25*	I 8*	XXI 157*	I 17*	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
26*	12*	158*	22	—	—	—
27*	—	I. 24*	XVIII. 252	1*	—	3
—	—	—	253	—	—	—
28*	VI. 37*	25*	255	—	—	—
29*	—	26*	—	2*	11*	54*
30*	—	—	—	3*	12*	55*
II. 31	—	—	—	4*	13*	22*
32	—	—	—	5*	14*	23*
—	—	—	XVI. 185—187	—	—	—
33*	XI. 67	XI. 82	188	6*	15*	24*
—	—	—	190—192	—	—	—
—	69	—	—	—	—	—
34*	70**	85**	193	8*	16*	25*
—	—	—	194	—	—	—
—	71*	84*	195	—	—	—
—	—	—	196	—	—	—
III. 35*	—	—	—	35*	17*	45*
36*	—	—	—	—	18*	51*
37*	—	—	—	7*	19*	—
38*	—	—	—	—	20*	56*
IV. 39*	—	—	—	9*	21*	57*
40	—	—	XVIII. 249	—	—	—
41*	—	—	—	36*	22*	38
42*	—	—	—	10*	23*	39
V. 43*	—	—	—	11*	24*	57*

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
44*	—	—	—	12*	25*	40*
45*	—	—	—	—	27*	19*
46*	—	—	—	37*	26*	44*
47*	—	—	—	38*	28*	27*
48*	—	—	—	39*	29*	61*
49*	—	XXVIII. 182*	IX. 85	—	—	—
50*	—	—	—	40*	30	62*
51*	—	—	—	13*	31*	53*
52*	IX. 68**	XI. 83* 159**	XVI. 189**	—	32*	28*
53*	XIV. 110	I. 16	XXIII. 287	14*	33*	—
54*	—	—	—	—	34*	29*
55*	—	—	—	—	35*	58*
56*	—	—	—	—	36*	63*
57*	—	—	—	15*	37*	36*
58*	—	—	—	16*	38* 39*	35* 59*
59*	—	—	—	—	40*	34*
60*	—	—	—	17*	41*	41*
61*	—	—	—	—	42*	2*
62*	—	—	—	18*	43*	42*
63*	—	—	—	19*	44*	1*
VI. 64*	II. 15*	II. 37*	II. 32	—	—	—
65*	16*	30*	33*	—	—	—
—	—	—	34	—	—	—
—	—	X. 73	VI. 65	—	—	—
66*	V. 30*	VI. 46*	66*	—	—	—
67	I. 14*	XXIV. 167*	I. 30	—	—	—
68*	V. 33*	VI. 49*	VI. 69	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
—	34*	50*	70*	—	—	—
—	—	51*	71*	—	—	—
—	35*	52*	72*	—	—	—
69*	31	47*	67	—	—	—
70	32	48	68	—	—	—
71*	II 17*	II 27*	II 38*	—	—	—
72*	20*	28* 32*	—	—	—	—
73*	22*	29*	45	—	—	—
74*	XXV 147*	XXVII 174	VII 73	—	—	—
—	148*	175*	74 75	—	—	—
—	—	—	76	—	—	—
75* 76*	II 18*	II 31*	II 37	—	—	—
77*	—	33*	39*	—	—	—
—	—	—	40—44	—	—	—
78*	21*	35*	35	—	—	—
—	—	—	36	—	—	—
79*	19*	34*	48	—	—	—
—	—	—	49	—	—	—
80*	—	—	—	20*	45*	73*
81* }			46	—	—	—
82* }	23*	36* }		21*	—	—
83* }			50	—	—	4*
VII 84*	VIII 49**	IX 64**	XXV 323*	—	—	—
85	51*	66*	325	—	—	—
86*	50*	65*	324*	—	—	—
87*	45*	61*	320	—	—	—
—	—	—	321	—	—	—
—	—	—	326—329	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
88*	46*	62*	330	—	—	—
89*	48*	60*	319*	—	—	—
90*	47*	63*	322*	—	—	—
91*	—	—	—	—	47*	66*
VIII	XVI	XVI	XXIII			
92*	119*	135*	295*	—	—	—
—	—	—	296	—	—	—
			XVII			
93*	120	—	243	—	48*	—
IX	XV	XV	XXV			
94*	115*	131*	314*	—	—	—
95*	116*	130*	316	—	—	—
96*	114*	128*	315*	—	—	—
—	—	—	317 318	—	—	—
	XVI		XVIII			
—	124	—	250	—	—	—
—	—	—	251	—	—	—
X	XVIII	XVIII	XV			
97*	127*	148*	183* 216*	—	—	—
—	128*	149*	184*	—	—	—
	XII	XII	XVII			
98*	93*	108*	238*	—	—	—
—	94*	109*	239*	—	—	—
		XVI	XXIV			
99*	—	132*	306*	—	—	—
XI	IX	X	XIII			
100*	59*	75*	145*	—	—	—
101*	—	—	—	—	49*	30*
	XII	XII	XVII			
102*	88*	103*	235*	—	—	—
103	89*	105*	236	—	—	—
104*	90*	106*	237	—	—	—
105*	91*	104*	231*	—	—	—
—	85*	100*	221	—	—	—
—	—	—	222 223	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
106*	86*	101*	224*	—	—	—
—	—	—	225 226	—	—	—
107*	92*	107*	227	—	—	—
—	100*	116* 117	—	—	—	—
—	101*	114*	228*	—	—	—
—	—	—	229 230	—	—	—
108*	XIV 107*	XIV 123*	232	—	—	—
109*	XII 97*	XII 113*	XVII 240	—	—	—
110*	XII 95*	112*	XXII 269	—	—	—
111*	98*	115*	XVII 241	—	—	—
112*	99*	110*	242	—	—	—
113*	IX 60**	X 76**	XIII 146	—	88*	31*
114*	—	—	—	—	89*	32*
XII 115*	—	—	—	—	50*	21*
116*	I 7*	XXVI 173*	I 16	—	—	—
117*	IX 63*	X 80*	XIII 148*	—	—	—
XIII 118	XIII 106*	XIII 122*	XI 122	—	—	—
—	—	—	94—104	—	—	—
—	—	XX 155*	105*	—	—	—
—	—	156*	106*	—	—	—
—	—	—	107—115	—	—	—
—	—	XXX 187*	117*	—	—	—
—	—	188*	118*	—	—	—
—	—	—	119	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
—	—	XX 154*	120*	—	—	—
—	—	—	121	—	—	—
119*	XVI 121*	XIV 124*	XXIII 292*	—	—	—
120	I 6*	125*	I 9*	—	—	—
121*	—	126*	—	—	51*	—
122*	—	127*	—	—	52*	17*
123*	—	—	—	—	53*	15*
124*	—	—	—	—	54*	16*
125	XX 133*	XVII 136* 139*	XIV 176	—	—	—
—	—	138*	177*	—	—	—
—	—	143*	178*	—	—	—
—	—	—	164	—	—	—
126	135	140	165	—	—	—
—	—	—	166—168	—	—	—
127*	136*	146*	179*	—	—	—
128*	XXVII 151*	XXVIII 176*	IX 79	—	—	—
129*	XX 134*	XVII 137*	XIV 169	—	—	—
—	—	—	170—173	—	—	—
—	—	141 142	174	—	—	—
—	—	—	175 181	—	—	—
XV 130*	III 25*	IV 41*	III 51	—	—	—
131*	26*	42*	52*	—	—	—
132*	27*	43*	53*	—	—	—
133*	24*	40*	54*	—	—	—
—	—	—	55	—	—	—
—	—	—	V 60—62	—	—	—
—	IV 28*	V 44	63*	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
—	29*	45*	64*	—	—	—
XVI	IX	X	XIII			
134*	64*	77*	149*	—	—	—
—	—	—	150	—	—	—
	XXVII	XXVIII	IX			
135*	153*	183*	82*	—	—	—
—	—	180*	83*	—	—	—
—	—	181*	84*	—	—	—
XVII	XXVIII	XXXI	X			
136*	157*	194*	89*	—	—	—
137*	—	195*	—	—	56*	11*
138*	156*	193*	88*	—	—	—
—	154*	189*	86*	—	—	—
139*	155*	192*	87*	—	—	—
140*	158*	196*	90*	—	—	—
—	—	—	91 92	—	—	—
		XXVI				
—	—	172*	93*	—	—	—
		XXXI				
141*	—	190*	—	22*	55*	12*
142*	—	191*	—	23*	57*	13*
			XXII			
—	—	—	270 271	—	—	—
XVIII	XXIV	XXV				
143*	144*	169*	272	—	—	—
—	—	—	273	—	—	—
—	146*	171*	274	—	—	—
144*	145*	170*	275*	—	—	—
—	—	—	276	—	—	—
			XXIV			
—	—	—	300—304	—	—	—
	XV	XV				
—	117*	129*	305*	—	—	—
XIX	VIII	IX				
145	52*	67*	307	—	—	—
—	—	—	308	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
—	—	XXIII 163*	309*	—	—	—
146*	53*	IX 68*	310*	—	—	—
XX —	XXVI 149*	XXVIII 177*	VIII 77*	—	—	—
147*	150*	178*	78	—	—	7*
148*	—	—	—	—	59*	6*
149*	—	—	—	—	60*	8*
150*	—	—	—	—	61*	9*
XXI 151*	—	—	—	24*	62*	5*
152*	—	—	—	25*	63*	49*
XXII 153*	XI 80*	XI 95*	XVI 212	—	—	—
—	81*	96*	213	—	—	—
154*	73*	88*	198*	—	—	—
—	—	87*	199*	—	—	—
—	—	— }	200	—	—	—
—	74*	89*	201	—	—	—
—	76*	91*	202*	—	—	—
—	—	—	203	—	—	—
—	75*	90*	204	—	—	—
155	72*	86*	197	—	—	—
156*	79*	94*	211*	—	—	—
157*	82*	97*	214*	—	—	—
—	—	—	215 217	—	—	—
—	83*	98*	218	—	—	—
158*	XIII 102*	XIII 118*	XVIII 248*	—	—	—
159*	IX 65*	X 81*	XIII 151* 162	—	—	—
—	56*	71*	136*	—	—	—
—	57*	72*	137	—	—	—
—	—	—	138—141	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
—	58	74	142	—	—	—
—	—	—	143	—	—	—
—	62*	79*	144* 154	—	—	—
—	61*	78*	147*	—	—	—
—	—	—	152 153	—	—	—
—	—	—	155—161	—	—	—
—	—	—	163	—	—	—
	XI	XI	XVI			
160*161*	77*	92*	205* 206	—	—	—
—	—	—	207 208	—	—	—
—	78*	93*	209 210	—	—	—
XXIII	XXVII	XXVIII	IX			
162*	152**	179*	80**	—	—	—
—	—	—	81	—	—	—
	XIII	XIII	XVIII			
163*	103*	119*	244*	—	—	—
—	—	—	245 246	—	—	—
—	104*	120*	247	—	—	—
164*	—	—	—	—	64*	68*
165*	—	—	—	—	65*	67*
XXIV	XIV	XXIII	XXIII			
166*	109*	162*	284*	—	—	—
—	—	—	285 286	—	—	—
	XVI	XVI				
—	118*	133*	288*	—	—	—
—	—	—	289	—	—	—
—	—	134*	290*	—	—	—
			291			
—	—	—	293 294	—	—	—
	XI	XI	XVI			
167	84	99	219	—	—	—
—	—	—	220	—	—	—
168*	—	—	—	26*	66*	52*
169*	—	—	—	27*	67*	26*
170*	—	—	—	—	68*	69*

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
171*	—	—	—	—	69*	70*
172*	—	—	—	—	70*	71*
173*	—	—	—	—	71*	72*
174*	—	—	—	28*	46*	—
175*	—	—	—	—	72*	65*
176*	—	—	—	29*	73*	10*
177*	—	—	—	30*	74*	48*
178*	—	—	—	31*	75*	50*
179*	—	—	—	32*	76*	47*
180*	—	—	—	33*	78*	43*
181*	—	—	—	—	81*	64*
182*	—	—	—	34*	77*	46*
183*	—	—	—	—	80*	—
184*	—	—	—	—	79*	60*
185	—	—	—	—	—	—
	XXII	XXII	XXVI			
186*	140*	160*	336	—	—	—
—	—	—	337 – 342	—	—	—
—	141*	161*	343 344	—	—	—
	XIX	XIX	XII			
187*	131*	151*	124*	—	—	—
XXV	XXI	III	IV			
188*	138*	38*	56	—	—	—
—	—	—	57 58	—	—	—
189*	139*	39*	59*	—	—	—
XXVI	XIX	XIX	XII			
—	129*	150*	123*	—	—	—
190*	130*	153*	125*	—	—	—
—	132*	152*	126*	—	—	—
—	—	—	127—135	—	—	—
191*	—	—	—	—	82*	33*
192*	—	—	—	—	83*	20*
193*	—	—	—	—	—	18*
XXVII	VIII	IX	XXV			
194*	55*	70*	334 335	—	—	—

Stadt-Recht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht 1346.	Codex Schirens.	C. u. M. 5.	Codex Heumann.
195*	54*	69*	311* 333*	—	—	—
—	—	—	312 313	—	—	—
	XVIII	XVIII	XV			
196*	126*	147*	182	—	—	—
	XII	XII	XVII			
197*	87*	102*	233* 234*	—	—	—
	XVII	XVII	XI			
198*	125*	145*	116	—	—	—
		XXIX	XXVII			
—	—	184*	345*	—	—	—
—	—	185*	346*	—	—	—
—	—	—	347	—	—	—
—	—	186*	348	—	—	—
			XXVIII			
—	—	—	349	—	—	—
—	—	—	350	—	—	—
199*	—	—	—	—	84*	—
200*	—	—	—	—	85*	—
201*	—	—	—	—	86*	—
202*	—	—	—	—	91*	—
		XXXI				
451*	—	197*	—	—	—	74*

Als den vier Rechtsbüchern gemeinschaftlich erscheinen mithin im Stadtrechte 120, in der Münchner Handschrift 115, in der Efferdinger 121, im neuen Landrechte 121 Artikel. Die Verschiedenheit dieser Gesammtzahlen erklärt sich daraus, daß folgende Wiederholungen oder Vereinigungen von Artikeln stattgefunden haben:

Stadtrecht.	Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht.
5.	5.	6. 7.	12.
16. 53.*	110.	16.	287.
18. 109.	96. 97.	18. 111.* 113.	240.
21.	143.	21. 165.*	26.
22.	142.	22. 164.*	25.
52.	68.	83. 159.	189.
75. 76.	18.	31.	37.
81. 82. 83.	23.	36.	46 50.
97.	127.	148.	183. 216.*
125.	133.	136. 139.*	176.
159.	65.	81.	151. 162.*
160. 161.	77.	92.	205. 206.*
194.	55.	70.	334. 335.*
195.	54.	69.	311. 333.*
197.	87.	102.	233. 234.
Sa. 21	16	22	22
99	99	99	99
120.	115.	121.	121.

Die hier mit Sternchen bezeichneten Artikel sind Wiederholungen und es erhellt hieraus, daß sich in der Münchner Handschrift keine Wiederholung findet.

Von diesen gemeinschaftlichen Artikeln stimmen 52 in den vier Rechtsbüchern, und 48 in den drei älteren wörtlich überein.

Außerdem hat das Stadtrecht noch gemeinschaftlich mit der Münchner und Efferdinger Handschrift 2 Artikel, und zwar wörtlich gleichlautend, die in der letztern durch Wiederholung 4 Artikel bilden, ferner mit der Münchner Handschrift und dem neuen Landrechte 2 Artikel, mit der Efferdinger Handschrift und dem neuen Landrechte 4 Artikel, wovon 3 wörtlich gleichlautend, endlich mit der Efferdinger Handschrift allein 7 Artikel [1]), alle wörtlich übereinstimmend, und mit dem neuen Landrechte allein einen Artikel, jedoch nicht wörtlich gleich.

---

[1]) Darunter der Anhangsartikel 451 — Efferd. 197.

Demgemäß finden sich in der Münchner Handschrift im Ganzen 124 Artikel des Stadtrechtes, die darin 119 bilden, und wovon 102 wörtlich gleichlautend sind. In der Efferdinger Handschrift stehen 133 Stadtrechtsartikel in 136 Artikeln, und davon sind 112 wörtlich übereinstimmend. Das neue Landrecht enthält 127 Artikel des Stadtrechtes, und davon 55 wörtlich gleich, in 128 Artikeln.

Hervorzuheben ist, daß alle diese gemeinschaftlichen Artikel den ersten 198 Artikeln des Stadtrechtes angehören [1]) und sich sowohl im Originale, als in den übrigen Handschriften des Stadtrechtbuches finden, sowie daß gerade die Artikel 194—198 den vier Rechtsbüchern gemeinschaftlich sind.

Die Münchner Handschrift enthält außer jenen 119 Artikeln, die sie mit dem Stadtrechte und größtentheils auch mit den beiden andern Rechtsbüchern gemein hat, noch 39 Artikel. Von diesen finden sich 36 sowohl in der Efferdinger Handschrift als im neuen Landrechte, in welchem sie jedoch in Folge von Trennung oder Wiederholung 40 Artikel bilden.

Münchner M. S.	Efferdinger.	Landrecht.
148.	175.	74. 75.
62.	79.	144.* 154.
78.	93.	209. 210.
141.	161.	343. 344.

Von diesen 36 Artikeln stimmen 16 in den drei Rechtsbüchern, 18 in den beiden Handschriften und einer in der Münchner Handschrift und dem Landrechte wörtlich überein.

Ein Artikel der Münchner Handschrift (100) findet sich nur in der Efferdinger (116 und 117) und einer (124) nur im neuen Landrechte (250) wieder; in beiden haben Textänderungen stattgefunden.

Die Efferdinger Handschrift hat außer den 136 Artikeln, die sie mit dem Stadtrechte und größtentheils auch mit den beiden andern Rechtsbüchern gemein hat, noch 38 Artikel mit der Münchner Handschrift gemeinschaftlich, und zwar 34 wörtlich gleichlautend, und davon

---

[1]) Die Ausnahme des Efferdinger A. 197 ist schon oben erwähnt.

stehen 36 auch im neuen Landrechte, in 40 Artikeln und zwar 17 wörtlich übereinstimmend. Die übrigen 23 Artikel der Efferdinger Handschrift finden sich alle auch im neuen Landrechte in 22 Artikeln, wovon 18 wörtlich gleichlautend sind.

Das neue Landrecht enthält 128 Artikel mit dem Stadtrechte und größtentheils den beiden andern Rechtsbüchern, 40 mit den beiden Handschriften, einen mit der Münchner und 22 mit der Efferdinger gemeinschaftlich.

Was endlich die jedem der vier Rechtsbücher eigenthümlichen Artikel anlangt, so enthält, den drei andern zusammen gegenübergestellt, das Stadtrechtbuch deren 67, und zwar 63 unter den 193 ersten, 4 unter den neun Zusatzartikeln, die Münchner Handschrift nur einen einzigen (69), die Efferdinger keinen und das neue Landrecht 159. Vergleicht man aber die vier Rechtsbücher einzeln unter sich, so ergeben sich folgende Zahlen.

Das Stadtrecht enthält der Münchner Handschrift gegenüber 124 gemeinschaftliche und 78 eigenthümliche, der Efferdinger gegenüber 132 gemeinschaftliche und 70 eigenthümliche, und einen gemeinschaftlichen Anhangsartikel, dem neuen Landrechte gegenüber 127 gemeinschaftliche und 75 eigenthümliche Artikel.

In der Münchner Handschrift finden sich, verglichen mit dem Stadtrechte 119 gemeinschaftliche und 39 eigenthümliche, mit der Efferdinger Handschrift 154 gemeinschaftliche und 4 eigenthümliche, mit dem neuen Landrechte ebenso 154 und 4 Artikel.

Die Efferdinger Handschrift hat im Zusammenhalte mit dem Stadtrechte 136 gemeinschaftliche und 61 eigenthümliche, mit der Münchner Handschrift 163 gemeinschaftliche und 34 eigenthümliche, mit dem Neuen Landrechte 184 gemeinschaftliche und 13 eigenthümliche Artikel.

Das Neue Landrecht endlich enthält verglichen mit dem Stadtrechte 128 gemeinschaftliche und 222 eigenthümliche Artikel, mit der Münchner Handschrift 164 gemeinschaftliche und 186 eigenthümliche, mit der Efferdinger 187 gemeinschaftliche und 163 eigenthümliche Artikel.

Die verschiedenen Zahlen der gemeinschaftlichen Artikel erklären

sich aus den schon oben angegebenen Verbindungen und Wiederholungen einzelner Artikel.

§. 2.

Sowohl Auer als Rockinger haben Vergleichungen der Artikel angestellt, welche in ihren Resultaten theilweise von den obigen abweichen. Hierauf muß daher jetzt noch eingegangen werden.

I. Auer legt seiner Vergleichung 203 Artikel zu Grunde, nämlich die in den ältesten Handschriften enthaltenen ersten 202 Artikel seines Textes, und seinen A. 449, welcher in dem Originale dem A. 122, im versiegelten Buche dem A. 123 angefügt ist.[1]) Er stellt zunächst aus den 198 ersten Artikeln des Stadtrechtes 131 mit den entsprechenden Artikeln des Landrechtes von 1346 und des Freisinger Stadtrechtes in einer Tabelle zusammen, darunter drei (37. 80. 142.), welche sich nur in dem letzteren finden[2]), und sagt dann, hiernach entsprächen 128 Artikel Bestimmungen des Landrechtes, doch stimmten nur 121 genau mit Landrechtsartikeln überein, und 82 Artikel seien dem Stadtrechte eigenthümlich. Diese zählt er weiterhin einzeln auf[3]), und darunter finden sich obige drei Artikel 37. 80. 142 und die dem Landrechte auch ganz fremden Artikel 199—202 und 449, und außerdem noch 74 Artikel aus den ersten 198 des Stadtrechts. Unter diesen letzteren finden sich folgende acht (33. 34. 36. 40. 52. 53. 93. 113.), welche in der Tabelle mit den Landrechtsartikeln 188. 193. 255. 249. 189. 287. 243. 146 zusammengestellt waren. Dies sind also diejenigen, welche Auer als zwar entsprechend aber nicht genau übereinstimmend bezeichnet. Hier ergibt sich aber eine Differenz zwischen Auer's Zahlen; während er am Schlusse seiner Tabelle nur 7 abweichende und 121 übereinstimmende Artikel annimmt, hat er

---

[1]) p. XVII.

[2]) p XIX—XXII.

[3]) p. XXVIII. In dieser Aufzählung stehen durch Druckfehler A. 92 statt 91 und A. 186 statt 185. Auch auf p. XVII nota 2 steht irrig A. 129 statt 122.

hier deren acht aufgezählt; es blieben also nur 120 übereinstimmende, welche mit den 82 eigentlichen Stadtrechtsartikeln nur 202 Artikel bilden würden, während doch 203 der Vergleichung zu Grunde liegen. Es muß also in dieser selbst irgend ein Artikel übergangen sein. Dies ist der Stadtrechtsartikel 98, welcher mit A. 238 des Landrechts wörtlich übereinstimmt, und in Auer's Tabelle wohl nur aus einem Druckversehen fehlt, da in dieser gerade mit A. 97 die Seite schließt. Demgemäß muß aber auch auf p. XXII statt 128 gesetzt werden 129, und Auer nimmt somit 121 genau übereinstimmende, 8 nur entsprechende und 74 gar nicht entsprechende Artikel innerhalb jener 203 Stadtrechtsartikel an. Von diesen 74 Artikeln gehören 69 den 198 ersten Stadtrechtsartikeln an, und wenn man dazu die 8 zweifelhaften zählt, so ergeben sich nach Auer innerhalb der 198 ersten Artikel 121 dem Landrechte gemeinschaftliche und 77 eigentliche Stadtrechtsartikel; zählt man aber die zweifelhaften, wie es Auer in seiner Tabelle thut, zu den gemeinschaftlichen, so ergeben sich deren 129 und 69 eigentliche.

II. Rockinger vergleicht die Artikel der von ihm entdeckten Münchner Handschrift des alten Landrechtes in einer Tabelle mit den entsprechenden Artikeln des Landrechtes von 1346, des Freisinger Stadtrechtes, und der 198 ersten Artikel des Stadtrechtes [1]), zieht aber die Resultate in Zahlen nur in Bezug auf die 193 ersten Artikel des Stadtrechtes, die er als die ältesten nachgewiesen hat, gegenüber den beiden Landrechten. [2]) Die von ihm dabei angegebenen Zahlen stimmen aber mit dem Inhalte seiner Tabelle nicht ganz überein.

Rockinger sagt, im alten Landrechte stimmten 115 Artikel auch mit Stadtrechtsartikeln zusammen, so daß vier davon in Folge von Trennung oder Wiederholung im Stadtrechte 9 Artikel bilden, also den 115 Artikeln des alten Landrechtes 120 Stadtrechtsartikel entsprächen und 73 eigentliche Stadtrechtsartikel übrig blieben. [3]) In der

---

[1]) Aeuß. Gesch. S. 271—283.
[2]) S. 220.
[3]) S. 222.

Tabelle dagegen finden sich 114 Artikel des alten Landrechtes mit 119 Stadtrechtsartikeln zusammengestellt, und dann 79 Stadtrechtsartikel angeführt, denen kein Artikel des alten Landrechtes gegenüber gestellt ist. Da nun in der Tabelle auch die Artikel 194—198 des Stadtrechtes aufgenommen, und mit fünf Artikeln des alten Landrechtes als entsprechend zusammengestellt sind, so ergeben sich, wenn man den Inhalt der Tabelle nur für die ersten 193 Artikel des Stadtrechtes auszählt, 109 Artikel des alten Landrechtes entsprechend 114 Artikeln des Stadtrechtes und 79 eigentliche Stadtrechtsartikel. Dabei ergiebt sich aber noch eine Schwierigkeit. In der Tabelle ist der Stadtrechtsartikel 53 zweimal enthalten, nämlich zuerst auf S. 274 als in beiden Landrechten fehlend, und dann auf S. 278 zugleich mit A. 16 als beiden Landrechten entsprechend. Dieses letztere entspricht offenbar der Absicht Rockinger's, weil er auch bei Gegenüberstellung der getrennten und wiederholten Artikel [1]) den A. 53 aufführt und mitzählt. Streicht man nun demgemäß den A. 53 aus der Zahl der eigentlichen Stadtrechtsartikel, so ergeben sich aus der Tabelle folgende Resultate. Unter den ersten 193 Artikeln des Stadtrechtes sind 114, welche 109 Artikeln des alten Landrechtes entsprechen und 78 eigentliche Stadtrechtsartikel, unter den 198 ersten aber 119, welche 114 Artikeln des alten Landrechtes entsprechen und 78 eigentliche. Es stellen sich also im Ganzen nur 192 resp. 197 Artikel heraus. Der fehlende ist A. 13, welcher dem A. 180 des neuen und A. 137 des alten Landrechtes entspricht und mit dem letzteren sogar wörtlich übereinstimmt. Setzt man diesen, wohl nur durch ein Schreib- oder Druckversehen in Rockinger's Tabelle fehlenden Artikel hinein, so ergeben sich die von ihm angeführten 115 Artikel des alten Landrechtes gegen 120 des Stadtrechtes, aber freilich nicht unter den ersten 193, sondern unter den ersten 198 Stadtrechtsartikeln, und es bleiben dann 78 eigentliche Artikel des Stadtrechtes. Offenbar hat Rockinger die entsprechenden Artikel in seiner Tabelle ganz richtig gezählt, aber die so gefundenen Zahlen

[1]) S. 13 und 14.

von 115 und 120 irrig auf die ersten 193 Artikel des Stadtrechtes bezogen, obgleich gerade die Artikel 194—198 zu den entsprechenden gehören.

Bezüglich des Landrechtes von 1346 sagt Rockinger, es fänden sich darin 117 von den 193 ältesten Stadtrechtsartikeln, so jedoch, daß in Folge von Verbindung oder Trennung zehn Artikel des Landrechts zwölf Artikeln des Stadtrechtes entsprächen, wonach also eigentlich 74 Artikel als dem Stadtrechte eigenthümlich anzusehen seien.[1]) Die Tabelle selbst aber enthält, wenn man in der oben begründeten Weise den A. 53 des Stadtrechtes bei den eigenthümlichen Artikeln streicht, und A. 13 zu den gemeinschaftlichen hinzusetzt, unter den 198 ersten Stadtrechtsartikeln 121, welche im Landrechte 120 bilden, und 77 eigenthümliche, unter den 193 ersten Artikeln aber 116, welche im Landrechte nur 112 darstellen, weil gerade die Artikel 194. 195 und 197 im neuen Landrechte je zwei Artikel bilden. Diese Differenz zwischen der Tabelle und der Resultatziehung bei Rockinger erklärt sich zunächst auch wieder daraus, daß er die gemeinschaftlichen Artikel aus den 198 Artikeln in der Tabelle gezählt, bei der Resultatberechnung aber nur 193 Artikel zu Grunde gelegt hat. Es ist jedoch bei dieser letzteren auch noch ein Versehen eingetreten. Bei der Zusammenstellung der verbundenen oder getrennten Artikel[2]) ist der Stadtrechtsartikel 197 aufgenommen, welchem die Artikel 233 und 234 des neuen Landrechtes entsprechen, dagegen sind die Stadtrechtsartikel 160 und 161, denen der Landrechtsartikel 205 entspricht, übergangen. Verbessert man dies, so ergeben sich unter den 193 ersten Stadtrechtsartikeln 13, denen 9 Landrechtsartikel entsprechen. Es scheint nun, daß Rockinger diese Differenzzahl 4 von den 121 gemeinschaftlichen Stadtrechtsartikeln seiner Tabelle abgezogen hat, und so die Zahl 117 fand. Diese Differenz von 4 reducirte sich bei der Darstellung der Resultate durch obige Verwechslung auf 2 Artikel; diese Zahl fügte Rockinger der vorher gefundenen von 117 bei, und zog dann 119 von 193 ab, wodurch er auf 74 eigenthümliche Stadtrechtsartikel kam, während seine

[1]) S. 221. [2]) S. 221.

Tabelle deren 77 enthält. Wie dem aber auch sei, die Tabelle selbst muß maßgebend sein.

In seiner Abhandlung über die Efferdinger Handschrift gibt Rockinger eine tabellarische Zusammenstellung der einzelnen Artikel derselben mit denen der Münchner Handschrift, des neuen Landrechtes und des Stadtrechtes, in welchen wohl nur durch Druckversehen zu den Artikeln 75. 76 und 140 die entsprechenden Stadtrechtsartikel 100. 113 und 126 ausgelassen worden sind, zieht aber keine Vergleichungsresultate in bestimmten Ziffern, sondern sagt nur, daß in den beiden Handschriften, der Münchner und Efferdinger, zwischen 110—120 Artikel auch mit Stadtrechtsartikeln zusammenstimmen. [1])

III. Vergleicht man nun die Resultate Auer's und Rockinger's mit den oben in §. 1 dargestellten Vergleichungsresultaten, so ergeben sich folgende Verschiedenheiten.

In dem Landrechte von 1346 sind nach Auer 129, nach Rockinger 121, nach der obigen Vergleichung aber 127 Stadtrechtsartikel enthalten.

In dem alten Landrechte der Münchner Handschrift erkennt Rockinger 120, die obige Vergleichung dagegen 124 Stadtrechtsartikel als entsprechend an.

Diejenigen Artikel, welche die Differenzen bilden, sind folgende:

St. R.	A. L. R.	N. L. R.
20.	105.	247.
33.	67.	188.
34.	70.	193.
36.	—	255.
40.	—	249.
49.	—	85.
52.	68.	189.
113.	60.	146.

Es werden nämlich von Auer diese acht Artikel zu den gemeinschaftlichen im Neuen Landrechte gezählt, von Rockinger keiner dieser

[1]) Sitzungsberichte 2c. 2c. S. 410 und 432—440.

Artikel, in der obigen Vergleichung aber die Artikel 33. 34. 40. 49. 52 und 113. Zu dem alten Landrechte erkennt **Rockinger** nur den A. 20, die obige Vergleichung aber auch die Artikel 33. 34. 52 und 113 als entsprechende an.

Die obige Vergleichung dürfte in ihren Annahmen durch folgende Erwägungen gerechtfertigt sein.

Der A. 20 des Stadtrechtes ist identisch mit A. 105 der Münchner Handschrift,[1]) und findet sich im Landrechte von 1346 nicht, dessen A. 247 vielmehr dem A. 104 der Münchner Handschrift entspricht, im Stadtrechte fehlt, und nur den Gegenstand, Streit aus einem Kaufe, im Allgemeinen mit dem A. 20 des Stadtrechtes gemein hat.

Der A. 33 des Stadtrechtes hat mit A. 67 des alten und A. 188 des neuen Landrechtes nicht blos den Gegenstand, Nutz und Gewer, gemein, sondern auch wörtlich den Anfang, so daß die letztern die weitere Ausführung für das Land geben, während jener einfach auf der Stadt Recht verweist. Dasselbe gilt von dem A. 34 im Verhältniß zu A. 70 des alten und 193 des neuen Landrechtes. Daß die beiden Artikel 33 und 34 wörtlich auch in den Stadtrechtsauszügen stehen, erklärt sich wohl daraus, daß gerade in Bezug auf die Zeit der Gewere bis zum Erscheinen des neuen Landrechtes Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land bestanden. Die Auszüge wollten also das Stadtrecht für alle Fälle wahren.

Die A. 36 des Stadtrechtes und A. 255 des neuen Landrechtes haben zwar beide das „chlag aufgeben" zum Gegenstande, aber von ganz verschiedenen Seiten. Jener sagt, wer es thun könne, dieser wie es geschehen solle und welche Wirkung es habe, und entspricht deshalb dem A. 28 des Stadtrechtes; darum steht auch A. 36 in den meisten Auszügen.

In A. 40 des Stadtrechts ist der Grundsatz, daß das Gesetz nicht rückwärts wirke, nur in Bezug auf Geldschulden ausgesprochen,

---

[1]) In der Efferdinger steht er sogar zweimal, als 20 und 121.

in A. 249 des neuen Landrechtes ganz allgemein. Dieser ist daher eine Erweiterung und Ersatz jenes Artikels, und deshalb wohl fehlt A. 40 in den meisten Auszügen des Stadtrechtes, nicht aber, wie Auer glaubt, weil er unpraktisch geworden, was mit seiner irrigen Ansicht zusammenhängt, die Auszüge seien erst spät gemacht worden, weil keine Handschrift derselben in das 14. Jahrhundert hinaufreiche.[1])

Der A. 49 des Stadtrechtes ist so sichtlich die sachliche und auch sprachliche Grundlage des A. 85 des neuen Landrechtes, dessen Anfang sogar wörtlich derselbe ist, daß er mit Recht in allen Stadtrechtsauszügen fehlt.

Der Stadtrechtsartikel 52 findet sich wörtlich in der Efferdinger Handschrift A. 159 und in allen Auszügen. Ganz derselbe Gedanke und Satz steht in anderer Fassung in der Münchner Handschrift A. 68, dem Efferdinger A. 83 und dem neuen Landrechte A. 189.

A. 52. „Swer den andern anspricht umb erb und aigen daz „auf dem land leit und da die chlag grunt und podem berüert, „darumb sol man rechten in der grafschaft da daz guot inne leit."

A. 189 (68). „Ez sol auch nieman sein aigen noch sein lehen „verantwurten dann in der grafschaft da ez inne gelegen ist."

Die Abweichung ist hier entschieden nicht größer, als in manchen Artikeln, welche sowohl von Auer als von Rockinger unbedenklich als entsprechende angenommen, und daher nicht zu den eigenthümlichen Stadtrechtsartikeln gezählt werden.[2]) Die Aufnahme des A. 52 in die Auszüge erklärt sich wohl aus der Eifersucht bezüglich der städtischen Gerechtsame, die in der Fassung des Stadtrechtes besser gewahrt erscheinen mochten, weil in dieser ausdrücklich von Gut auf dem Lande die Rede ist.

---

[1]) p. XXXII und XXVIII.

[2]) Man vergleiche z. B. St. R. 26 mit L. R. 22; St. R. 70 mit L. R. 68; St. R. 83 mit L. R. 50; St. R. 93 mit L. R. 243; St. R. 120 mit L. R. 9; St. R. 125 mit L. R. 176; St. R. 126 mit L. R. 165; St. R. 130 mit L. R. 51; St. R. 145 mit L. R. 307.

Der A. 113 ist nach Gegenstand und Inhalt mit A. 60 der Münchner Handschrift, A. 76 der Efferdinger und A. 146 des neuen Landrechtes übereinstimmend, und fehlt wohl deshalb auch in vielen Auszügen. Bezüglich der verschiedenen Fassung gilt dasselbe, was so eben zu A. 52 bemerkt wurde.

§. 3.

Nur das Landrecht von 1346 ist in Titel mit Rubriken getheilt. Es lassen sich aber doch auch in den drei andern Rechtsbüchern analoge Gruppen unterscheiden, wenn sie auch nicht in derselben Reihenfolge stehen und nicht so vollzählig sind.

Im Stadtrechte lassen sich in den ersten 198 Artikeln, welche bei dieser Vergleichung allein in Betracht kommen, folgende Gruppen unterscheiden:

I.	Art.	1—30.	Gerichtsverfahren.
II.	„	31—34.	Grundeigenthum.
III.	„	35—38.	Gerichtsverfahren.
IV.	„	39—42.	Verträge.
V.	„	43—63.	Gerichtsverfahren.
VI.	„	64—83.	Verbrechen.
VII.	„	84—91.	Zeugenbeweis.
VIII.	„	92. 93.	Verträge.
IX.	„	94—96.	Urkunden.
X.	„	97—99.	Verschiedenes.
XI.	„	100—114.	Pfandrecht.
XII.	„	115—117.	Verschiedenes.
XIII.	„	118—124.	Eheliches Güterrecht.
XIV.	„	125—129.	Verbrechen.
XV.	„	130—133.	Friedbrechen.
XVI.	„	134. 135.	Verschiedenes.
XVII.	„	136—142.	Dienstverhältnisse.
XVIII.	„	143. 144.	Spiele.
XIX.	„	145. 146.	Gewern.

XX.	Art.	147—150.	Brücken. Schifffahrt.
XXI.	"	151. 152.	Verschiedenes.
XXII.	"	153—161.	Lehensachen.
XXIII.	"	162—165.	Beschädigungen.
XXIV.	"	166—187.	Verschiedenes.
XXV.	"	188. 189.	Nothzucht.
XXVI.	"	190—193.	Morgengabe.
XXVII.	"	194—198.	Verschiedenes.

In der Münchner Handschrift sind folgende Gruppen erkennbar.

I.	Art.	1—14.	Gerichtsverfahren.
II.	"	15—23.	Diebstahl.
III.	"	24—27.	Friedbrechen.
IV.	"	28. 29.	Scheltworte.
V.	"	30—35.	Beschädigungen.
VI.	"	36—42.	Schergen und Fronboten.
VII.	"	43. 44.	Amtsmißbrauch.
VIII.	"	45—55.	Bürgschaft. Zeugenbeweis.
IX.	"	56—65.	Dorfrecht.
X.	"	66.	Nöthigung, Recht zu nehmen.
XI.	"	67—84.	Lehensachen.
XII.	"	85—101.	Pfandrecht.
XIII.	"	102—106.	Kauf.
XIV.	"	107—113.	Geldschuld.
XV.	"	114—117.	Zeugen und Bürgen.
XVI.	"	118—124.	Realverträge. Fluchtsal.
XVII.	"	125.	Gut vermachen.
XVIII.	"	126—128.	Leibgeding. Seelgeräth.
XIX.	"	129—132.	Morgengabe.
XX.	"	133—137.	Todschlag. Verwundung.
XXI.	"	138. 139.	Nothzucht.

XXII. Art. 140. 141. Mühlenrecht.
XXIII. „ 142. 143. Schidung.
XXIV. „ 144—146. Spiele.
XXV. „ 147. 148. Diebstahl von Holz und Heu.
XXVI. „ 149. 150. Brücken. Schifffahrt.
XXVII. „ 151—153. Hausthiere.
XXVIII. „ 154—158. Handwerker. Dienstleute.

In der Efferdinger Handschrift treten folgende Gruppen hervor.

I. Art. 1—26. Gerichtsverfahren.
II. „ 27—37. Diebstahl.
III. „ 38. 39. Nothzucht.
IV. „ 40—43. Friedbrechen.
V. „ 44. 45. Scheltworte.
VI. „ 46—52. Beschädigungen.
VII. „ 53—57. Schergen. Fronboten.
VIII. „ 58. 59 Amtsmißbrauch.
IX. „ 60.—70. Bürgschaft. Zeugenbeweis.
X. „ 71—81. Dorfrecht.
XI. „ 82—99. Lehensachen.
XII. „ 100—117. Pfandrecht.
XIII. „ 118—122. Kauf.
XIV. „ 123—127. Geldschuld.
XV. „ 128—132. Zeugen und Bürgen.
XVI. „ 133—135. Realverträge.
XVII. „ 136—146. Todschlag. Verwundung.
XVIII. „ 147—149. Leibgeding. Seelgeräthe.
XIX. „ 150—153. Morgengabe.
XX. „ 154—156. Eheliches Güterrecht.
XXI. „ 157—159. Verschiedenes.
XXII. „ 160. 161. Mühlenrecht.

XXIII.	Art.	162. 163.	Geldschuld. Bürgen.
XXIV.	„	164—168.	Schidung. Inzicht.
XXV.	„	169—171.	Spiele.
XXVI.	„	172. 173.	Verschiedenes.
XXVII.	„	174. 175.	Diebstahl von Holz und Heu.
XXVIII.	„	176—183.	Schifffahrt. Hausthiere.
XXIX.	„	184—186.	Wagenrecht.
XXX.	„	187. 188.	Geschwister.
XXXI.	„	189—196.	Handwerker. Dienstleute.
Schlußartikel		197.	Was das Buch nicht hat.

Die Titel des Landrechtes von 1346 sind folgende, wobei der Vergleichung wegen deutsche Ausdrücke an Stelle der lateinischen Rubriken gesetzt sind, umsomehr, als diese letzteren theilweise ungenau sind.

I.	Art.	1—31.	Gerichtsverfahren.
II.	„	32—50.	Diebstahl.
III.	„	51—55.	Friedbrechen.
IV.	„	56—59.	Nothzucht.
V.	„	60—64.	Scheltworte.
VI.	„	65—72.	Beschädigungen.
VII.	„	73—76.	Diebstahl an Holz und Heu.
VIII.	„	77. 78.	Brücken. Schifffahrt.
IX.	„	79—85.	Hausthiere.
X.	„	86—93.	Handwerker. Dienstleute.
XI.	„	94—122.	Ehe- und Erbrecht.
XII.	„	123—135.	Morgengabe.
XIII.	„	136—163	Dorfrecht.
XIV.	„	164—181.	Todschlag. Verwundung.
XV.	„	182—184.	Leibgeding. Seelgeräthe.
XVI.	„	185—220	Lehensachen.
XVII.	„	221—243.	Pfandrecht.
XVIII.	„	244—254.	Widerklage. Kauf.
XIX.	„	255—257.	Procuratoren.
XX.	„	258—265.	Fronboten. Schergen.

XXI.	Art.	266—268.	Amtsmißbrauch.
XXII.	„	269—276.	Wirthe. Spiele.
XXIII.	„	277—299.	Geldschuld. Realverträge. Fluchtsal.
XXIV.	„	300—310.	Bürgen.
XXV.	„	311—335.	Zeugen. Urkunden.
XXVI.	„	336—344.	Mühlenrecht.
XXVII.	„	345—348.	Wagenrecht.
XXVIII.	„	349. 350.	Fischdiebstahl.

Die folgende Tabelle gibt eine genaue Vergleichung der Titel und Artikel des Landrechtes von 1346 mit den Gruppen und Artikeln der Efferdinger und Münchner Handschriften und des Stadtrechtes auf Grundlage des Landrechtes, und bietet im Zusammenhalte mit der oben in §. 1 enthaltenen Tabelle, welche diese Vergleichung auf Grundlage des Stadtrechtes enthält, das volle Material zur Würdigung des gegenseitigen Verhältnisses der vier Rechtsbücher.

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.

I. Titulus primus de judiciis et quibusdam annexis.

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
1	I 1*	I 1*	I 1*
2 3	—	—	—
4	2*	2*	2*
5*	3*	3*	3*
6 7	—	—	—
8	4*	4*	4*
9*	XIV 125*	6*	XIII 120
10*	I 5*	—	—
11	—	—	—
12	6* 7	5*	5*
13 14 15	—	—	—
—	—	—	XII 115
16	XXVI 173*	7*	116*
17*	XXI 157*	8*	I 25*
18*	I 23*	9*	23*
19*	8*	10*	6*
20	—	—	—
21*	9*	11*	7*
22	XXI 158*	12*	26*
23	I 11*	13*	8*
24	—	—	—
25*	I 22* XXIV 164*	XXIII 142*	22*
26*	21* 165*	143*	21*
27	—	—	—
28*	XXIV 166*	—	—
29	—	—	—
30	167*	14*	VI 67
31*	168*	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
—	—	—	III 35—38
—	—	—	IV 39
—	—	—	41—42
—	—	—	V 43—48
—	—	—	50 51
—	—	—	54—63

II. Titulus furtorum.

32	II 37*	II 15*	VI 64*
33*	30*	16*	65*
34	—	—	—
35	35*	21*	78*
36	—	—	—
37	31*	18*	75* 76*
38*	27*	17*	71*
—	28* 32*	20*	72*
39*	33*	—	77*
40—44	—	—	—
45	29*	22*	73*
46	36*	23*	81* 82*
47	—	—	—
48	34*	19*	79*
—	—	—	80
49	—	—	—
50	36*	23*	83*

III. T. violantium pacem et treugas cum pena eorundem.

51	IV 41*	III 25*	XV 130*
52*	42*	26*	131*
53*	43*	27*	132*
54*	40*	24*	133*
55	—	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
IV. T. stuprorum cum pena eorundem.			
56	III 38*	XXI 138*	XXV 188*
57 58	—	—	—
59*	39*	139*	189*
V. Titulus obprobriorum.			
60—62	—	—	—
63*	V 44	IV 28*	—
64*	45*	29*	—
VI. T. super dampnis edificiorum et agriculture.			
65	X 73	—	—
66*	VI 46*	V 30*	VI 66*
67	47*	31	69*
68	48	32	70
69	49*	33*	68*
70*	50*	34*	—
71*	51*	—	—
72*	52*	35*	—
VII. T. et pena colligentium aliena ligna et fenum.			
73	XXVII 174	XXV 147*	VI 74*
74 75	175*	148*	—
76	—	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.

VIII. T. super conditionibus poncium et theloniorum et navigantium.

77*	XXVIII 177*	XXVI 149*	—
78	178*	150*	XX 147*
—	—	—	148—150
—	—	—	XXI 151 152

IX. T. et pena super pecoribus domesticis.

79	XXVIII 176*	XXVII 151*	XIV 128*
80**	179*	152**	XXIII 162*
81	—	—	—
82*	183*	153*	XVI 135*
83*	180*	—	—
84*	181*	—	—
85	182*	—	V 49*

X. T. super artificibus mechanicis cum pena eorundem.

86*	XXXI 189*	XXVIII 154*	—
87*	192*	155*	XVII 139*
88*	193*	156*	138*
89*	194*	157*	136*
—	195*	—	137*
90*	196*	158*	140*
—	190*	—	141*
—	191*	—	142*
91 92	—	—	—
93*	XXVI 172*	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
XI. T. super contractus matrimoniales et quibusdam annexis.			
94—104	—	—	—
105*	XX. 155*	—	—
106*	156*	—	—
107—115	—	—	—
116	XVII. 145*	XVII 125*	XXVII 198*
117*	XXX. 187*	—	—
118*	188*	—	—
119	—	—	—
120*	XX. 154*	—	—
121	—	—	—
122	XIII. 122*	XIII 106*	XIII 118
—	XIV. 126*	—	121*
—	127*	—	122*
—	—	—	123 124
XII. T. dotis in cöntractibus nupcialibus.			
123*	XIX 150*	XIX 129*	—
124*	151*	131*	XXIV 187*
125*	153*	130*	XXVI 190*
—	—	—	191 – 193
126*	152*	132*	—
127—135	—	—	—
XIII. T. actionum duarum villarum vel plurium.			
136*	X. 71*	IX 56*	—
137	72*	57*	—
138—141	—	—	—
142	74	58	—
143	—	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
144* 154	79*	62*	—
145*	75*	59*	XI 100*
146	76*	60*	113
147*	78*	61*	—
148*	80*	63*	XII 117*
149*	77*	64*	XVI 134*
150	—	—	—
151* 162	81*	65*	XXII 159*
152—161. 163	—	—	—

XIV. T. offensarum et penarum super vulneribus et homicidiis et aliis attinentibus.

164	—	—	—
165	XVII 140	XX 135	XIV 126
166—168	—	—	—
169	137*	134*	129*
170—173	—	—	—
174	141 142	—	—
175	—	—	—
176	136* 139*	133*	125
177*	138*	—	—
178*	143*	—	—
179*	146*	136*	127*
180	144	137	I 13
181	—	—	—

XV. T. quid juris competat usurpanti sibi proprietatem in alieno praedio ratione locationis.

182	XVIII 147*	XVIII 126*	XXVII 196*
183* 216*	148*	127*	X 97*
184*	149*	128*	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.

XVI. T. feodorum et quorundam annexorum.

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
185—187	—	—	—
—	—	—	II 31 32
188	XI 82	XI 67	33
189**	83** XXI 159*	68**	V 52*
—	—	69	—
190—192	—	—	—
193	85*	70*	II 34
194	—	—	—
195	84*	71*	—
196	—	—	—
197	86*	72*	XXII 155
198*	88*	73*	154*
199*	87*	—	—
200	—	—	—
201	89*	74*	—
202*	91*	76*	—
203	—	—	—
204	90*	75*	—
205* 206	92*	77*	160* 161*
207 208	—	—	—
209 210	93*	78*	—
211*	94*	79*	156*
212	95*	80*	153*
213	96*	81*	—
214*	97*	82*	157*
215—217	—	—	—
218	98*	83*	—
219	99	84	XXIV 167
220	—	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
	XVII. Titulus super jure pignorationis.		
221	XII 100*	XII 85*	—
222 223	—	—	—
224*	101*	86*	XI 106*
225 226	—	—	—
227	107*	92*	107*
228*	114*	101*	—
229 230	—	—	—
231*	104*	91*	105*
232	XIV 123*	XIV 107*	108*
233* 234*	XII 102*	XII 87*	XXVII 197*
—	—	—	XI 101
235*	103*	88*	102*
236	105*	89*	103
237	106*	90*	104*
238*	108*	93*	98*
239*	109*	94*	—
240	I 18* XII 111* 113**	96* 97**	I 18* XI 109**
241	115*	98*	111*
242	110*	99*	112*
—	116* 117	100*	—
—	—	—	114
243	—	XVI 120	VIII 93
	XVIII. Titulus reconventionis.		
244*	XIII 119*	XIII 103*	XXIII 163*
—	—	—	164 165
245 246	—	—	—
247	120*	104*	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
—	I 20* XIII 121*	105*	I 20*
248*	118*	102*	XXII 158*
249	—	—	IV 40
250	—	XVI 124	—
251	—	—	—
252	I 24*	—	I 27*
—	26*	—	29*
—	—	—	30
253	—	—	—
254	12*	X 66*	10*

XIX. T. procuratorum quomodo constitui debeant et quid juris habeant.

255	I 25*	VI 37*	I 28*
256	VII 53*	38*	—
257	55*	40*	—

XX. T. officiorum praeconis et suorum subditorum.

258 259	—	—	—
260*	VII 56*	VI 39*	—
261*	I 10*	36*	I 9*
262	VII 54	42	—
263	57*	41*	24*
264 265	—	—	—

XXI. T. super privacionibus arengarum et petitionibus subministrancium.

266	—	—	—
267	VIII 58*	VII 43*	—
268	59*	44*	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.

XXII. T. de jure hospitantium et cauponum.

269	XII 112*	XII 95*	XI 110*
270 271	—	—	—
272	XXV 169*	XXIV 144*	XVIII 143*
273	—	—	—
274	171*	146*	—
275*	170*	145*	144*
276	—	—	—

XXIII. T. occupationum per viam juris et dampnorum et super actionibus debitorum.

277*	I 17*	XIV 111*	I 17
278	13*	112*	11*
279 280	—	—	—
281	14*	113*	12*
282	15*	XVI 122*	14*
283*	19*	XIV 108*	19*
284*	XXIII 162*	109*	XXIV 166*
285 286	—	—	—
287	I 16*	110*	I 16* V 53
288*	XVI 133*	XVI 118*	—
289	—	—	—
290*	134*	—	—
291	—	—	—
292*	XIV 124*	121*	XIII 119*
293 294	—	—	—
295*	XVI 135*	119*	VIII 92*
296	—	—	—
297*	—	123*	I 15
298 299	—	—	—

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.

XXIV. T. de conditionibus fidejussorum.

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
300—304	—	—	—
305*	XV 129*	XV 117*	—
306*	132*	—	X 99*
307	IX 67*	VIII 52*	XIX 145
308	—	—	—
309*	XXIII 163*	—	—
310*	IX 68*	53*	146*

XXV. Titulus testimoniorum.

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
311* 333*	IX 69*	VIII 54*	XXVII 195*
312 313	—	—	—
314*	XV 131*	XV 115*	IX 94*
315*	128*	114*	96*
316	130*	116*	95*
317 318	—	—	—
319*	IX 60*	VIII 48*	VII 89*
320	61*	45*	87*
321	—	—	—
322*	63*	47*	90*
—	—	—	91
323*	64	49	84*
324*	65*	50*	86*
325	66*	51*	85
326—329	—	—	—
330	62*	46*	88*
331 332	—	—	—
334 335	70*	55*	XXVII 194*
—	—	—	XXIV 168—173
—	—	—	175—185

Landrecht 1346.	Efferdinger Handschrift.	Münchner Handschrift.	Stadtrecht.
XXVI T. quid juris habeat molendinum.			
336	XXII 160*	XXII 140*	XXIV 186*
337—342	—	—	—
343 344	161*	141*	—
XXVII. T. super jure currium oneratorum.			
345*	XXIX 184*	—	—
346*	185*	—	—
347	—	—	—
348*	186*	—	—
XXVIII. T. quae sit pena furancium pisces.			
349 350	—	—	—
—	197	—	—

§. 4.

Diese übersichtlich dargestellten Vergleichungsresultate müssen nun genauer erörtert werden.

A. Im Allgemeinen.

Das Stadtrecht entbehrt einer systematischen Anordnung. Von den 27 Gruppen, welche darin unterschieden werden können, mußten sechs (X. XII. XVI. XXI. XXIV. XXVII.) mit „Verschiedenes“ und drei (I. III. V.) mit „Gerichtsverfahren“ bezeichnet werden. Zwei

Gruppen über Verbrechen (VI. XIV.), zwei über Verträge (IV. VIII.) und zwei über eheliches Güterrecht und Morgengabe (XIII. XXVI.) stehen weit getrennt. Die Grundlage scheint das Gerichtsverfahren in Civil- und Strafsachen zu sein, und die privatrechtlichen Bestimmungen sind gleichsam als Beispiele für den Prozeßgang, namentlich für die Beweisführung eingeschaltet oder auch ganz willkürlich angereiht. Deshalb stehen auch in den Gruppen mitunter ganz fremdartige Artikel, wie z. B. A. 13 über Heimsuchen in Gruppe I, A. 49 vom Hirten in Gruppe V., A. 80 über Miethkündigung in Gruppe VI., A. 120 über Anweiser in Gruppe XIII.

Die Münchner Handschrift des alten Landrechtes zeigt eine bessere Anordnung. Die Nothwendigkeit, eine Gruppe mit „Verschiedenes" zu bezeichnen, ist verschwunden. Die Verbrechen bilden sieben Gruppen, deren vier (II—V.) beisammenstehen. Das Gerichtsverfahren nimmt nur eine Gruppe ein. Das Erscheinen fremdartiger Artikel in einer Gruppe ist vermieden. Ganz verschwunden sind die Gruppen II. IV. VIII. X. XII. XIII. XVI. XIX. XXI. XXIV. XXVII. des Stadtrechtes, deren Artikel, so weit sie überhaupt in das Landrecht aufgenommen sind, in andere Gruppen, zu denen sie gehören, vertheilt sind. Neu dagegen sind hier die Gruppen VI. VII. IX. XVIII. XXII. XXIII. XXV. XXVII. Ein eigentliches System fehlt auch hier, aber mehr Ordnung, bessere Vereinigung des Zusammengehörigen ist unverkennbar und unabweislich ist der Eindruck, daß in der Münchner Handschrift eine überlegte Ueberarbeitung des Stadtrechtes enthalten ist.

Die Efferdinger Handschrift stimmt in ihren Gruppen fast ganz mit der Münchner überein; denn es sind identisch:

E. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII.
M. I. II. XXI. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. XI. XII. XIII.
E. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XXII. XXV. XXVII.
M. XIV. XV. XVI. XX. XVIII. XIX. XXII. XXIV. XXV.
E. XXVIII. XXXI.
M. XXVI. XXVII. XXVIII.

Dabei ist es offenbar eine Verbesserung, daß die Bestimmungen über Nothzucht, welche in der Münchner Handschrift die Gruppe XXI. bil-

den, hier als Gruppe III. zu den übrigen Verbrechensgruppen gestellt sind, während es wohl nur auf einem Versehen beruht, daß die Münchner Gruppen XXVI. und XXVII. hier durch die Voranstellung des Artikels über Hunde und Bären als eine einzige Gruppe erscheinen. Verschwunden sind hier die Gruppen X. XVII. und XXIII. der Münchner Handschrift, deren Artikel in Gruppe I. XVII. und XXIV. der Efferdinger aufgenommen sind. Neu dagegen sind hier die Gruppen XX. XXI. XXIII. XXIV. XXVI. XXIX. und XXX. Auch hier zeigt sich also eine Ueberarbeitung und Erweiterung des in der Münchner Handschrift enthaltenen Rechtsbuches, bei welcher jedoch gegen das Ende hin etwas flüchtig zu Werke gegangen worden ist, wie sich aus den mehrfachen Wiederholungen derselben Artikel und aus der Verschiedenartigkeit der in Gruppe XXI. und XXVI. zusammengestellten Artikel ergiebt.

Im neuen Landrechte entsprechen folgende Titel den Gruppen der Efferdinger und Münchner Handschrift:

L.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. IX.	X.
E.	I.	II.	IV.	III.	V.	VI.	XXVII.	XXVIII.	XXXI.
M.	I.	II.	III.	XXI.	IV.	V.	XXV.	XXVI. XXVII.	XXVIII.

L.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.	XVII.
E.	XX. XXX.	XIX.	X.	XVII.	XVIII.	XI.	XII. XIV.
M.	—	XIX.	IX.	XX.	XVIII.	XI.	XII. XIV.

L.	XVIII.	XIX.	XX.	XXI.	XXII.	XXIII.	XXIV.	XXV.
E.	XIII.	VII.		VIII.	XXV.	XIV. XVI.	IX. XV.	IX. XV.
M.	XIII.	VI.		VII.	XXIV.	XIV. XVI.	VIII. XV.	VIII. XV.

L.	XXVI.	XXVII.	XXVIII.
E.	XXII.	XXIX.	—
M.	XXII.	—	—

Das neue Landrecht enthält also nur einen ganz neuen Titel, den letzten über Fischdiebstahl, während der vorletzte über beladene Wagen zwar nicht in der Münchner wohl aber in der Efferdinger Handschrift sich findet, und ebenso der eilfte über eheliches Güterrecht. Die übrigen Titel entsprechen entweder geradezu gleichen Gruppen der beiden Handschriften oder sind Vereinigung zweier Gruppen oder Auflösungen einer in zwei Titel, wobei das Versehen in der Effer-

dinger Gruppe XXVIII. wieder gut gemacht ist. Die Münchner Gruppen X. XVII. XXIII. fehlen auch hier und sind in Titel I. und XI. vertheilt. Ebenso sind die Efferdinger Gruppen XXI. XXIII. XXIV. XXVI. verschwunden, welche nur aus flüchtiger Redaktion entstanden waren; ihre Artikel sind, soweit sie nicht Wiederholungen waren, wie die Gruppe XXIV, in die entsprechenden Titel eingereiht worden. In der Reihenfolge der Titel finden sich kleine Verbesserungen, wie die Anreihung des Titel VII. über Holzdiebstahl an die übrigen Verbrechen, wobei freilich gefragt werden muß, warum der Titel über Todschlag und Verwundungen, der in der Münchner Handschrift die XX., in der Efferdinger die XVII. Stelle einnimmt, hier nur bis in die XIV. aufgerückt ist, und nicht den übrigen Titeln über Verbrechen angereiht oder vorangestellt wurde. Auch die Trennung der Gruppe VI. der Münchner, VII. der Efferdinger Handschrift in die zwei Titel XIX. und XX. ist eine Verbesserung, da die Procuratoren sich doch wesentlich von Fronboten und Schergen unterscheiden. Ein System in wissenschaftlichem Sinne ist aber auch im neuen Landrechte nicht zu erkennen.

Von den Gruppen des Stadtrechtes sind folgende im Wesentlichen in den Landrechten enthalten:

St. R.	Münchner M. S.	Efferdinger.	N. L. R.
VII.	VIII.	IX.	XXV.
IX.	XV.	XV.	
XI.	XII.	XII.	XVII.
XV.	III.	IV.	III.
XVII.	XXVIII.	XXXI.	X.
XVIII.	XXIV.	XXV.	XXII.
XX.	XXVI.	XXVIII.	VIII.
XXII.	XI.	XI.	XVI.
XXV.	XXI.	III.	IV.

Umgestaltet ist Gruppe I., in andere Gruppen und Titel vertheilt sind die Gruppen II. VI. VIII. X. XII. XIII. XIV. XVI. XIX. XXIII. XXIV. XXVI. XXVII. und die Gruppen III. IV. V. XXI. des Stadtrechtes fehlen im Landrechte ganz.

B. Im Einzelnen.

Das Publikations-Patent lautet im Stadtrechte und den beiden Handschriften fast wörtlich gleich; die Herzoge Ludwig der Brandenburger, Stephan, Ludwig und Wilhelm verfügen nach Rath des Kaisers. In dem Publikations-Patente des neuen Landrechtes handeln sie dagegen nach des Kaisers Gebot und Heissen, und setzen das Datum bei, Samstag nach dem Obristen 1346, also 7. Januar. Nach diesem Patente findet sich im Neuen Landrechte noch der Satz:

„Daz ist daz rechtpuoch also ganz alt gepezzert und auch new ar-„tickel gesaemmet auz allen gerichten steten und maergten nach dez „kaysers haizze."

der natürlich in den andern drei Rechtsbüchern fehlt, und in die 350 Artikel nicht mit eingerechnet wird.

Das Stadtrecht hat vor dem Publikations-Patente noch ein Vorwort, welches sagt, der Kaiser und seine vier Söhne hätten diese Rechte den Städten in ihrem Lande gegeben.

Bei der weiteren Vergleichung empfiehlt es sich, die Titel des neuen Landrechtes zu Grunde zu legen und so nachzuweisen, in wieweit jeder derselben aus Bestandtheilen der drei andern Rechtsbücher hervorgegangen ist, oder neue Elemente enthält.

Tit. I. de judiciis et quibusdam annexis.

Von den 31 Artikeln dieses Titels finden sich 16 auch in den drei andern Rechtsbüchern und 3 auch in der Efferdinger Handschrift. Diese drei Artikel und von jenen 16 Artikeln sieben stimmen wörtlich mit den ihnen entsprechenden der andern Bücher überein. Die Abweichungen bei den neun übrigen Artikeln sind folgende.

In A. 1, welcher verbietet, Jemand zur Klage zu nöthigen, hat das neue Landrecht zunächst zwei erläuternde Zusätze. Die Nöthigung soll nämlich nicht zulässig sein, „er hab für geboten oder „nicht", und den armen Mann, der aus Furcht nicht gegen seinen Uebergenossen zu klagen wagt, soll der Richter klagen heißen, „ob „der arm man gern chlagen wil und dem richter darumb „pitet", wodurch freilich die ganze Hülfe für den armen Mann ver-

eitelt werden kann, wenn er diese Bitte auch nicht wagt. Eine sachliche Neuerung ist es, daß denjenigen Fällen, in denen die Klage Pflicht aber auch unschädlich sein soll, beigefügt ist: „umb fliezzent „pogwunden die mit scharffem ort geschehent."

In A. 4 ist die zweite Hälfte neu von den Worten an: „ez „mag auch der richter wol auf sten."

Der A. 8 enthält drei Abweichungen. Zunächst den Beisatz, bei der ersten Ladung solle Fronbot sagen, „wer in bechlagt habe „oder umb wen", sodann daß der Kläger den genommenen Schaden mit seinem Eide beweisen solle, und wenn er sage, „er habe „im gehaizzen, swelchen schaden er sein naem und be„nennt in nicht, der sol in selb dritt bereden." Dagegen steht am Ende nur: „dem richter sein puozz", während die andern drei Bücher 72 Pfennige setzen.

Der A. 9 lautet, übereinstimmend mit der Efferdinger Handschrift A. 125 also:

„Man sol wituben und chinden die zue iren tagen nicht chomen „sint und gaistlichen laeuten anweiser geben vor dem rechten ob si „sein begerent und auch selb engagen sint."

In der Münchner Handschrift A. 6 heißt der Schluß: „und auch ob „si selb engagen sint." Der A. 120 des Stadtrechtes aber lautet:

„Wituben und waisen und chint die hinz irn jaren nicht chömen „sint und pfaffen und gaistlichen leuten den sol der richter anweiser „geben daz sie zue iren rechten dester paz chömen."

Hier ist die Fassung der Landrechte sprachlich besser und sachlich schärfer durch den Zusatz, in welchem „engagen" wohl nicht in dem Sinne von zugegen, sondern von entgegen zu nehmen ist, wofür namentlich die Fassung der Münchner Handschrift spricht.

In A. 12 lauten die Ablehnungsgründe des zum Vorsprechen Gewählten also: „daz er ez emale mit gelertem ayde ver„sworn hab oder daz er ez nie getan hab", während die andern Bücher sagen: „daz er ez nicht chünn oder emalens ver„sworn hab oder verlübt." Der Schlußsatz über den im Voraus gewählten Vorsprecher steht zuerst in A. 7 der Efferdinger Handschrift.

Der Zusatz in A. 16 von den Worten an: „und sol auch „dhain gewer“ bis zum Schlusse ist nur erläuternder Art. Dagegen enthält A. 22 sachliche Aenderungen. Zunächst ist die alte Buße von fünf Pfund 60 Pf. auf dritthalb Pfund gemindert; sodann ist der ganze Schluß von: „Laugent aber er sein“ an neu. In A. 23 ist nur die Fassung, nicht aber der Sinn geändert.

In A. 30 wird von dem Falle gehandelt, da Jemand in einer Inzicht wäre, die er gerichten will. Der entsprechende A. 67 des Stadtrechtes ist kürzer gefaßt; mit demselben stimmen A. 14 der Münchner und A. 167 der Efferdinger Handschrift im Wesentlichen überein; doch fehlen darin die Worte: „daz ist in den steten „dreu wochen in igleicher wochen ain tach“ und weiterhin heißt es anstatt: „ob zu im iemant chlagt“ vielmehr: „ob hintz im „niemaut chlagt.“ Im A. 30 fehlen zunächst im Eingange die Worte: „als der schrannen recht ist“ und dann wird das einzuhaltende Verfahren ausführlicher dargelegt mit besserer Unterscheidung der beiden Fälle, ob ein Ankläger auftritt oder nicht, woraus zugleich folgt, daß das Wort niemant im alten Landrechte eine Verbesserung des Stadtrechtes ist.

Gerade in diesem Titel zeigt sich die fortschreitende Bearbeitung des Stoffes. Im Stadtrechte enthält diese Gruppe 30 ziemlich bunt zusammengestellte Artikel. Davon hat die Münchner Handschrift nur 11 stehen lassen und denselben drei aus andern Gruppen beigefügt, während sie zwei als Gruppe XXIII. über Schiedung aufgenommen, und die andern theils vertheilt theils übergangen hat. Die Efferdinger Handschrift schließt sich zwar mehr an das Stadtrecht an, indem sie 26 Artikel desselben ohne andere Beifügung als Gruppe I. aufstellt. Das neue Landrecht folgt aber wieder der Münchner Handschrift, und fügt den 14 Artikeln desselben die zwei über Schidung, sodann noch drei aus der Efferdinger Handschrift und zwölf neue Artikel hinzu. In dieser Gestalt enthält der Titel eine ziemlich geordnete Darstellung des gerichtlichen Verfahrens ohne Beimischung fremder Stoffe; auch A. 17 ist nicht fremdartig, weil er den Grundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, nur in der Anwendung auf bereits abgeurtheilte Sachen ausspricht.

Tit. II. furtorum.

In diesem Titel stehen 9 Artikel aus den entsprechenden Gruppen der drei andern Rechtsbücher, einer, der sich auch im Stadtrechte und der Efferdinger Handschrift wörtlich gleichlautend findet, und neun neue Artikel. Die Gruppe VI. des Stadtrechtes enthält noch 10 Artikel, welche mit Ausnahme des A. 80 in andere Gruppen und Titel der Landrechte vertheilt sind, während die ganze Gruppe II. der Münchner Handschrift in die Efferdinger und mit Ausnahme ihres A. 20 auch in das neue Landrecht übergegangen ist, so daß man sagen kann, der zweite Titel der drei Landrechte sei ein Auszug aus Gruppe VI. des Stadtrechtes und handle vom Diebstahle in Verbindung mit einigen allgemeinen Sätzen über Verbrechen.

Der A. 32 handelt vom Diebstahle an Hausgeräthe durch Dienstboten, und bestimmt, wie die drei andern Bücher, daß die Herrschaft das im Hause gefundene Geräthe selbst wieder an sich nehmen und dem Dienstboten verzeihen kann. Während aber jene Bücher dem Richter die Klage vorbehalten, wenn er Kenntniß davon erhält, sagt das neue Landrecht, der Richter habe nur dann ein Recht auf die Buße, wenn die Herrschaft mit dem Ehalten abdinge oder heimlich oder öffentlich Gut darum nehme. Hier ist also das jetzt sogenannte Antragsdelikt gegeben.

In A. 35 wird wie in den drei ältern Büchern für den Diebstahl aus Kirchen oder Mühlen die Todesstrafe bestimmt, wenn das Gestohlene nach Abzug je des dritten Pfennigs der gerichtlichen Schätzungssumme noch über 12 Pfennige werth ist, dann aber beigesetzt, daß im Falle des Minderwerthes der Dieb an der Schrayeit geschlagen werden und sein fahrendes Gut an das Gericht verfallen soll, wenn er sich nicht mit fünf Pfund 60 Pf. löse. Ueberdies wird der Diebstahl aus Schmieden gleichgestellt. In der Efferdinger Handschrift ist auch der Diebstahl vom Pfluge beigesetzt. Diesen behandelt aber das neue Landrecht in A. 36 besonders und noch strenger. Schon bei einem Werthe über 4 Pfennige tritt Todesstrafe ein, und im Falle des Minderwerthes das Brennen durch die Zähne und Verlust der fahrenden Habe ohne die Möglichkeit, sich durch Buße zu lösen.

In A. 37 sind die Strafbestimmungen gemildert, für den Diebstahl unter 32 Pfenning von fünf Pfund 60 Pf. auf dritthalb Pfund, und bei höherm Werthe bis zu 62 Pfenning durch die Gestattung der Lösung mit fünf Pfund 60 Pfenning. Auch der an den Richter zu gebende Fürfang ist nicht mehr allgemein der zehnte Theil der Schätzungssumme, sondern nur wenn diese unter 12 Schilling beträgt, bei höherer Summe immer nur 36 Pfennige.

In A. 45 ist der Schlußsatz von den Worten: „antwurt er „aber und spricht“ an neu.

Die Artikel 46 und 50 beziehen sich auf die Wirkungen der Anklage oder Verurtheilung auf das Vermögen des Angeklagten. Im Stadtrechte entsprechen denselben die Artikel 81—83, deren letzter den Grundsatz enthält, daß das fahrende Gut dem Richter, Aigen und Lehen den Erben gehört mit dem Beisatze: „ez süllen auch die „gelter der erben vorvarn umb ir gelt, als der stat hant„fest ist“, was sich auf das Privilegium des Kaiser Ludwig für München vom Jahre 1319 (Bergmann U. B. n. LV.) bezieht. Diese drei Artikel sind in der Münchner Handschrift A. 23 und Efferdinger A. 36 zusammengefaßt, jedoch ohne jenen Beisatz, weil jenes Privileg auf dem Lande nicht galt. Das neue Landrecht vereinigt in seinem A. 46 die beiden Artikel 81 und 82 fast wörtlich mit einem Zusatze über das Verfahren, wenn ein auswärtiger Anchläger die Bürgschaft von zehn Pfund nicht leisten kann. In A. 50 aber wird die Frage des A. 83 des Stadtrechtes aufgenommen mit Bezug auf den Fall, der auf dem Lande die Regel bildet, daß nämlich der Verurtheilte auf eines Herrn Gut saß, und da heißt es: „dez sol der herr dhai„nen schaden nemen an seiner gült noch an seines guotz „recht und darnach sol der gelter der naechst erbe sein „darnach mag der richter sich des übrigen varenden „guotz wol unterwinden und aigen und lehen ist der „rechten erben.“ Hier ist also das städtische Privileg zum allgemeinen Landesrechte gemacht.

In A. 48 ist dem ältern Rechte beigefügt, daß der Straßenräuber mit dem Tode bestraft werden soll, wenn das bei Nacht

Geraubte über drei, das bei Tage Geraubte über fünf Pfennige werth ist.

Tit. III. violantium pacem et treugas.

Von den fünf Artikeln dieses Titels finden sich vier auch in den drei andern Rechtsbüchern, und zwar drei wörtlich gleichlautend, während A. 51 eine ausführlichere Darstellung der Beweisführung und den Zusatz enthält, daß den unterliegenden Ankläger dieselbe Strafe treffe, wie den Friedbrecher. Neu ist A. 55, der die Weigerung Recht zu nehmen dem Friedbruche gleich stellt, also das Landrecht als allgemeinen Landfrieden auffaßt und durch die Strenge seiner Bestimmungen zeigt, wie ernstlich es dem Kaiser um die Herstellung und Erhaltung der Rechtsordnung zu thun war.

Tit. IV. stuprorum.

Zwei Artikel dieses Titels sind den ältern Rechtsbüchern entnommen mit dem Zusatze, wie die Frau unmittelbar nach erlittener Gewalt zu Gericht laufen soll. Beigefügt sind zwei neue Artikel, über falsche Anklage und über den Kampf der Frau mit dem Manne.

Tit. V. obprobriorum.

Das Stadtrechtbuch enthielt nichts über Scheltworte, wahrscheinlich weil die ältern Stadtrechte darüber Bußbestimmungen gaben. [1]) Die Landrechte enthalten zwei gemeinschaftliche Artikel, wobei die Efferdinger Handschrift nur darin abweicht, daß sie die Buße für falsche Anklage auf 4 Pfund 60 Pf. festsetzt, statt 3 Pfund 60 Pf. Das neue Landrecht hat noch drei neue Artikel vorausgestellt über den Würderungseid des Schadens und die Einrede, daß die Rede im Zorn ohne Wahrheit gethan worden sei.

Tit. VI. super damnis.

Ueber widerrechtliche Beschädigungen hat das Stadtrecht vier Artikel in Gruppe VI. vermischt mit andern Verbrechen. Die Münchner Handschrift hat dieselben in eine besondere Gruppe gestellt und zwei neue Artikel hinzugefügt. Die Efferdinger Handschrift fügt dieser Gruppe noch einen neuen Artikel bei, und enthält überdieß in

[1]) Rudolf. §. 23 Ingolstadt §. 21.

seiner Gruppe X. noch einen Artikel über Schaden an Zimmer oder Bau, den das neue Landrecht mit jenen sieben Artikeln vereinigt. Dieses Fortschreiten der Gesetzgebung zeigt sich auch im Texte der Artikel, von denen nur einer in den vier Rechtsbüchern gleichlautend ist.

Die Strafe für Nachtetzen ist nach dem Stadtrecht A. 69 und Efferdinger A. 47 die Zwigült für den Beschädigten, und halb so viel für den Richter, welcher Beisatz in der Münchner Handschrift A. 31, wohl als unnöthig wegen ihres A. 35, fehlt. Das neue Landrecht A. 67 dagegen bestimmt neben dem Schadensersatze eine Buße von 36 Pfennigen an den Beschädigten und von 72 an den Richter, und setzt bei: „die „puozz haben wir gehöhert von sunderm gebresten der „sich ergangen hat da von daz die puozz so ring gewesen „ist." Dagegen ist die Strafe für nächtlichen Obstdiebstahl in A. 68 gemildert worden von 3 Pfund 60 Pf. an den Richter neben der Zwigült an den Beschädigten auf 36 Pfennige an jeden, mit dem Beisatze, daß die Hand selb dritt sein muß, wenn der Schaden über ein halb Pfund beträgt, während die andern Bücher sagen: „hat er „aber nicht pfant, so sol man sein recht darumb nemen." In A. 69 ist nur der Grund beigefügt „daz recht ist darumb „gesetzt daz ain gast seiner tagwaid nicht versaumt „wird," und in A. 70 der Satz eingeschoben, daß jede Partei sich dem Ausspruche der Kundschaft widersetzen und verantworten kann „alz ain man sein aigen und lehen ze recht verantwurten „sol." In A. 65 ist dem Efferdinger Texte nur die Buße von 72 Pfennig für den Richter beigesetzt.

Tit. VII. colligentium aliena ligna.

Ueber Holz- und Heudiebstahl hat das Stadtrecht nur seinen A. 74 in Gruppe VI. Die Landrechte haben dafür einen eigenen Titel, der im alten zwei, im neuen vier Artikel enthält. Die Bußen sind gemildert, in A. 73 für den Richter auf den einfachen Schadensbetrag statt der Zwigült mit dem Beisatze, daß der Richter von keinem Theile etwas erhält, wenn der Kläger kein Pfand hat, und der Beklagte den Reinigungseid leistet, in A. 75 aber von 5 Pfund 60 Pf. auf 1½ Pfund.

Tit. VIII. s. conditionibus pontium.

Diese Gruppe ist zwar gemeinschaftlich, nicht aber die Artikel derselben. Das Stadtrecht hat hier vier Artikel, von denen nur einer in den Landrechten sich findet, und zwar im neuen A. 78 in etwas besserer Fassung. Die drei andern enthalten Münchner Lokalrecht. Dagegen haben die Landrechte einen Artikel über den Brückenwärter gleichlautend.

Tit. IX. s. pecoribus domesticis.

Diese Gruppe ist in der Münchner Handschrift aus drei Artikeln gebildet, welche im Stadtrechte in drei verschiedenen Gruppen stehen. Die Efferdinger fügt den Artikel vom Hirten aus einer weitern Gruppe des Stadtrechtes und zwei neue Artikel hinzu, vermengt aber dann, wie schon oben gesagt wurde, diese Gruppe aus Versehen mit der vorigen, indem sie den Artikel über Hunde und Bären vor den über den Brückenwärter stellt. Das neue Landrecht macht dies wieder gut, und fügt dieser Gruppe noch einen neuen Artikel bei. Die Textverschiedenheiten sind unbedeutend, eine bessere Redaktion des A. 80, die sich schon in der Münchner Handschrift A. 152 findet, sowie in A. 85 und die Herabsetzung der Buße an den Richter in A. 79 von 3 Pfund 70 Pfennige auf zwölf Schillinge.

In den Titeln VI—IX. ist das Fortschreiten der Gesetzgebung vom Stadtrechte zu den Landrechten wohl unverkennbar.

Tit. X. s. artificibus mechanicis.

Das Stadtrecht hat in dieser Gruppe sieben Artikel, welche sich alle auch in der Efferdinger Handschrift finden. Die Münchner und das neue Landrecht enthalten davon nur vier, im Wesentlichen übereinstimmend. Im A. 87 steht: „ze iaren", während der Münchner A. 155: „ze leren" hat, möglicherweise Schreibversehen, obgleich der Sinn derselbe bleibt. Der Schlußsatz des A. 88: „Wirt aber „der maister schuldig", fehlt in A. 153 der Efferdinger Handschrift.

Die drei Landrechte haben dieser Gruppe noch einen gleichlautenden Artikel zugesetzt, und das neue Landrecht noch drei, von denen einer in einer andern Efferdinger Gruppe steht.

Tit. XI. contractus matrimoniales.

Von den 29 Artikeln dieses Titels finden sich nur zwei in den drei andern Rechtsbüchern und noch fünf in der Efferdinger Handschrift.

Der A. 116 weicht von den ältern Büchern durch den Zusatz über Lehen ab, und durch die Worte: „sol er etleich guet iärleich einnehmen", wofür es in der ältern Fassung offenbar besser heißt: „etleich gelt ab dem guet iärleichen einnehmen."

Im A. 122 ist die Bußbestimmung verschieden gefaßt. Dieselbe lautet im Stadtrechte A. 118 also:

„und ist ener schuldig worden, der da überzeugt ist, dem gericht
„LXXII. dn. gieng aber im an den zeugen icht ab, der ist dem
„gericht schuldig LXII. dn."

in der Münchner und Efferdinger Handschrift fehlt der zweite Absatz, und im neuen Landrechte heißt es:

„und wem also pruch geschicht an dem rechten, der geit dem richter
„zwen und sibentzig pfenning."

Die Verfasser des alten Landrechtes scheinen eine Abkürzung versucht zu haben, und ließen dadurch eine Lücke; das neue Landrecht fand den richtigen Ausdruck.

Tit. XII. dotis.

Das Stadtrecht hat in dieser Gruppe vier Artikel, von denen nur einer und zwar unverändert in den Landrechten steht. Aus einer andern Gruppe des Stadtrechtes ist noch ein Artikel unverändert hiehergestellt. Die Münchner Handschrift hat zwei neue Artikel aufgenommen, denen das neue Landrecht noch neun hinzugefügt hat. Textabweichungen sind nicht vorhanden.

Tit. XIII. villarum.

Diese Gruppe fehlt im Stadtrechte. In der Münchner und Efferdinger Handschrift enthält dieselbe fünf Artikel aus verschiedenen Gruppen des Stadtrechtes und fünf neue Artikel, denen das neue Landrecht noch 18 hinzugefügt hat. Die Efferdinger Handschrift hatte noch den Artikel über Schaden an Zimmer und Bau hieher gestellt, den das neue Landrecht besser in Tit. VI. eingereiht hat.

Von Textverschiedenheiten ist nur folgende hervorzuheben. Der A. 113 des Stadtrechtes lautet:

„Swer auf einem guot sitzet hinder einem herrn, des aigen „er nicht enist noch lehen, den mag man nicht teurer pfenten dann „umb sein dienst; swer aber hinder einem herrn sitzt, des aigen er ist „oder lehen den pfentt man wol für seinen herrn als teur er ge„leisten mag."

Dagegen sind der Münchner A. 60 und Efferdinger 76 also gefaßt:

„Es sol auch niemant dhainen pauman oder der auf der „vogtey gesezzen ist nicht pfenten noch nöten für seinen herren „nicht mer dann er dem herren schuldik ist und auf daz zil als „er ez durch recht geben sol."

Das neue Landrecht A. 146 stimmt hiemit überein; nur fügt es nach „pauman" noch hinzu „noch freisäzzen."

Tit. IV. offensarum.

In diesem Titel stehen vier Artikel aus zwei Gruppen des Stadtrechtes, denen in der Efferdinger Handschrift vier und im neuen Landrechte noch zehn neue Artikel beigefügt sind. Die Efferdinger Handschrift hat noch einen fünften Stadtrechtsartikel aus einer dritten Gruppe hieher gestellt, den das neue Landrecht in tit. XI. versetzt hat, und hat einen Artikel doppelt. Von den neuen Artikeln desselben hat das neue Landrecht zwei vereinigt.

In A. 165 des neuen Landrechtes tritt uns in Anwendung auf den Todschlag dieselbe Ausdehnung eines städtischen Privilegs auf das ganze Land entgegen, welche schon in Tit. II. A. 46 und 50 allgemein für alle Verbrechen enthalten ist. Das Stadtrecht A. 126 sagt nämlich:

„leib und guot ist in des hern gewalt und dem gericht V lib. „LX dn. in den genaden als der stat hantfest seit."

Dies bezieht sich auf Kaiser Ludwig's Privileg von 1319, wornach die Schulden des Verbrechers aus seinem Gut bezahlt werden sollen, und gnädiges Ueberlassen des Gutes an dessen Erben in Aussicht gestellt wird. Hiemit stimmen der Münchner A. 135 und Efferdinger 140 zwar nicht wörtlich, aber sachlich überein ohne den Schlußsatz. Dagegen bestimmt das neue Landrecht:

„leib und guot waz varendew hab ist, stet in dez herren hant,
„aigen und lehen sol den erben beleiben und dem richter ze puozz
„sechtzig und fünf pfunt pfenning."

Die besondere Erwähnung der Gläubiger unterblieb wohl, weil sie schon in A. 50 enthalten, und überdieß die Haftung der Erben für die Schulden in A. 95 allgemein festgestellt ist.

In A. 169 ist der Fassung der drei andern Bücher nur beigesetzt: „mit scharffem ort, daz sichtig pog-wunten sind."

In A. 176 ist, wie schon im alten Landrechte, die Buße auf 5 Pfund 60 Pf. von 3 Pfund 60 Pf. erhöht, und auch die Fassung verbessert. In dem Artikel über Heimsuchen finden sich mehrere Textabweichungen. Das Stadtrecht hat in A. 13 die Buße von 5 Pfund 60 Pf., die Münchner Handschrift A. 137 und Efferdinger A. 144 setzen nur zwei Pfund, und diese hat den Schlußsatz von „rettet er „aber" an weggelassen. Dagegen bestimmt das neue Landrecht A. 180 als Buße: „sechzig und drei Pfund und dem richter halb „als vil", und setzt bei, daß die männlichen Knechte oder Inwohner des Heimgesuchten Zeugen sein können, und daß der unterliegende Kläger dem Antwurter und dem Richter die halbe Buße zu geben hat.

Von den neuen Artikeln der Efferdinger Handschrift handeln 141 und 142 vom Zucken eines Schwertes oder Messers und bestimmen 72 und 36 Pfennige Buße an den Richter. Das neue Landrecht A. 174 mildert diese auf 36 und 24 Pfennige, gestattet selbst dem durch den Schergen darum Gepfändeten den Reinigungseid und dem Richter nur dann Zeugenbeweis, wenn er vor Gericht mit Vorsprechen geklagt hat.

Tit. XV. quid juris usurpanti.

Diese Gruppe der Landrechte besteht aus zwei Artikeln, die im Stadtrechte in verschiedenen Gruppen stehen, und aus einem Artikel, den das Stadtrecht nicht hat.

Die einzige Textverschiedenheit besteht darin, daß in A. 182 des neuen Landrechtes beigesetzt ist, der Herr müsse die verdorbene Handfeste binnen sechs Monaten herstellen oder den Schaden ersetzen. Auffallend ist, daß A. 183 im folgenden Titel als A. 216 nochmal steht,



nicht blos in ausführlicherer Fassung, sondern mit fünf Pfund Buße statt drei.

Tit. XVI. feodorum.

In diesem Titel der Landrechte stehen eilf Artikel aus vier Gruppen des Stadtrechtes, von welchen fünf in allen vier Rechtsbüchern gleichlauten. Nur in der Fassung abweichend ist A. 189 des neuen Landrechtes, Münchner A. 68 und Efferdinger A. 83, von dem A. 52 des Stadtrechtes, der überdies in der Efferdinger Handschrift A. 159 wörtlich wiederkehrt. In A. 212 macht das neue Landrecht an den übereinstimmenden Text der drei andern Bücher nur einen Zusatz über eidliche Bestätigung des Kaufpreises und die Fristen. Ebenso ist in A. 197 der Schlußsatz über die Buße ausführlicher redigirt, erwähnt das Unterliegen beider Parteien, und bestimmt die Buße nicht durch Verweisung auf das Buch, sondern auf zwei Pfund an den Sieger und ein Pfund an den Richter. Die Münchner Handschrift A. 72 und Efferdinger A. 86 weichen von Auer's Text in A. 155 in zwei Worten ab; statt: „in hab ainer" haben sie „iener", wie auch die Originalhandschrift des Stadtrechtes, und statt: „dem anchlager" setzen sie: „im."

Wichtige Aenderungen finden sich dagegen in den auf Nutz und Gewer bezüglichen Artikeln. Im Stadtrechte A. 33 steht:

„Swer umb aigen wird angesprochen des er iar und tag bey
„nutz und gewer gesezzen ist als der stat recht ist und daz bereden
„mag der sol für daz sein aigen an alle ansprach haben."

Dagegen lautet A. 67 der Münchner Handschrift also:

„Swer umb aigen wirt angesprochen, dez er pey nutz und gewer
„gesezzen ist zehen iar und mer an alle recht ansprach, mag
„dann der der da angesprochen wirt ainen und zwaintzik genennen
„und gehaben die unversprochen läwt sind und die weder tail noch
„gemain daran habent und die in der grafschaft gesezzen sint do daz
„gut inne leit und di sol er dann dem fronboten nennen und
„der sol im dann die für bringen und darauz sol er dann sechs
„zuo im nemen und nennen und sol er dann ain swern daz daz
„guot sein aigen guot sey und daz er dez gesezzen sey pey nutz
„und pey gewer zehn iar und mehr alz dez landes recht ist

„an alle recht ansprach und sullen die sechs swern, daz in daz wars
„wizzent sey daz er dez guotz gesezzen sey pey nutz und pey gewer
„zehn iar und mer an alle recht ansprach und ob der der da'
„erzeugen sol aigen läwt hat die helffen swern di sol er un-
„derstozzen ainen an den andern und wer also erzeugt der sol für
„daz seins aigens sitzen in stiller gewer an alle ansprach von dem-
„selben dem er umb daz aigen enbrosten ist und sol in dann der
„richter darumb ze fürban tuon und sol im darumb des gerichtz
„brief geben und sol er darumb geben des richters schreiber zwelf
„pfenning."

Hiemit stimmt die Efferdinger Handschrift A. 82 überein; nur hat sie im Eingange nach „Ansprach" den Beisatz: „als des lants „recht ist." Das neue Landrecht endlich A. 188 hat zwar im Wesentlichen auch denselben Text, setzt aber statt der oben hervorgehobenen Worte

„ein iar und ainen tag und mer"

und

„oder in ainer andern grafschaft oder wo er sie gehaben mag"

und

„die im helffen wellent"

und setzt am Schlusse noch bei:

„enbräst aber der antwurter dem anchlager so sol er seinen schaden
„betewern mit seinem ayde ist er under ainem halben pfunt pfen-
„ning, ist er über ain halbes pfunt pfenning so sol sein hant
„selb dritt sein, und dem richter halb als vil."

Der A. 34 des Stadtrechtes lautet:

„Swer inner iars vrist umb aigen wirt angesprochen, der sol sich
„an sein gewern halten."

Der Münchner A. 70 und Efferdinger A. 85 aber haben dafür

„Wer angesprochen wirt umb aigen des er nicht gesezzen ist
„zehen iar und mer pei nutz und pei gewer der mag sich des
„wol verantwurten mit seinem gewern mit hantfesten und mit
„eribschaft und mit allen dem rehten des er geniezzen mag."

Das neue Landrecht A. 193 endlich lautet:

„Wer angesprochen wirt umb aigen des er nicht gesezzen ist

„ain iar und mer pey nutz und pey gewer an alle recht an-
„sprach der mag sich dez wol verantwurten mit seinem gewern ob
„er in gehaben mag mit hantfest mit briefen mit erbschaft und
„mit gewer der ims geben hat die sol im helflich sein und mit für-
„pfanten und mit allen den rechten der er genießen mag."

Endlich in den Artikeln über Verkauf von Leuten, die im Uebrigen nur kleine Wortverschiedenheiten enthalten, findet sich ebenfalls der Unterschied, daß das Stadtrecht A. 167 sagt, man solle sie vertreten

„die aigen leut zehen iar und ain tach die lehen sint iar und tach"

womit auch der Münchner A. 84 und Efferdinger A. 99 übereinstimmt, während das neue Landrecht A. 219 dafür setzt:

„die aigen leut ain iar und ainen tag die lehen sint auch iar
„und tag."

und am Schlusse einen Satz über den Beweis des Schadens wie in A. 188 beifügt.

Daß die Gewer für Aigen nur ein Jahr dauern soll, war ein Privileg der Städte[1]) und auch dieses Privileg ist, wie das bezüglich des Vermögens der Verurtheilten, hier im neuen Landrechte zum allgemeinen Landesrechte erhoben.

Den elf Stadtrechtsartikeln hat die Münchner Handschrift acht neue hinzugefügt. Die Efferdinger hat davon nur sieben, aber einen neuen Artikel beigesetzt. Das neue Landrecht schließt sich ihr an, und hat noch 16 neue Artikel aufgenommen. Der ausgeschlossene A. 69 der Münchner Handschrift lautet:

„Es mügen auch fürsten und gotzhawsser und gräven ir guot wol
„bestellen mit ir aigen laewten."

In den übrigen Artikeln finden sich nur Verschiedenheiten der Fassung und nur eine sachliche Aenderung. Der Münchner A. 71 und Efferdinger A. 84 lassen Den, der auf Aigen klagt und von dem Rechte geht, seines Anspruchs erst dann verloren gehen, wenn er bei der zweiten Ladung ausbleibt, das neue Landrecht A. 195 dagegen schon bei der ersten. In A. 201 endlich hat das neue Landrecht wieder den Schlußsatz über den Beweis des Schadens beigefügt.

---

[1]) Rudolf. §. 18. Ingolstadt §. 14. Rockinger äuß. Gesch. S. 231—237.

Von diesem Titel kann man gewiß auch sagen, daß er den Fortschritt der Gesetzgebung vom Stadtrechte zu den Landrechten zeigt.

Tit. XVII. s. jure pignorationis.

In diesem Titel stehen 13 Artikel, welche sich auch in den drei andern Büchern finden, wenn auch in verschiedenen Gruppen derselben. Davon sind sechs mit den entsprechenden Artikeln ganz gleichlautend und sechs andere haben nur im neuen Landrechte andere Fassung oder Zusätze erhalten, während der Stadtrechtsartikel 103 sowohl in den beiden Handschriften als im neuen Landrechte verschieden lautet, ohne sachliche Aenderung.

Noch ein Artikel des Stadtrechtes (93) ist in der Münchner Handschrift A. 120 und dem neuen Landrechte A. 243 enthalten mit Abweichungen in der Fassung und mit dem Beisatze einer Buße von 72 Pfenning an den Richter und der Vergütung von 12 Pfennig täglich statt der Zwigült.

Die Münchner und Efferdinger Handschrift haben in dieser Gruppe vier resp. fünf neue Artikel, von welchen das neue Landrecht zwei unverändert, und einen mit Beifügung des schon mehrerwähnten Satzes über den Beweis des Schadens aufgenommen hat. Der nicht aufgenommene A. 100 der Münchner und 116 der Efferdinger Handschrift verbietet bei Strafe der Zwigült und einer Buße von 3 Pfund 60 Pf. an den Richter, dem Fronboten die Pfändung zu wehren, und der Efferdinger A. 117 setzt für Den, der den Pfandwehrenden schlägt, die Buße von fünf Pfund 60 Pf. fest, „darum, daz niemand im „selb richten sol."

Das neue Landrecht selbst hat noch sechs neue Artikel hinzugefügt.

Tit. XVIII. reconventionis.

Diese Gruppe ist in der Münchner und Efferdinger Handschrift durch vier Artikel aus verschiedenen Gruppen des Stadtrechtes und einen neuen Artikel übereinstimmend gebildet, und handelt vom Kaufe. Das neue Landrecht hat nur zwei dieser Stadtrechtsartikel und den neuen Artikel in diesem Titel stehen lassen, aber drei andere Stadtrechtsartikel, einen Artikel aus einer andern Gruppe der Münchner Handschrift und vier neue Artikel hinzugefügt.

Die Abweichungen im Texte sind nicht wesentlich; im A. 247 des neuen Landrechtes betreffen sie nur die Fassung; in A. 249 ist der Grundsatz, daß das Gesetzbuch keine rückwirkende Kraft habe, allgemein ausgesprochen, während A. 40 des Stadtrechtes denselben nur auf Geldschulden anwendet; in A. 250 ist der Schlußsatz: „wär „aber daz der chlager" beigefügt, und in A. 254 der Satz, daß der Richter Demjenigen, der sich weigert Recht zu nehmen, in ein ander Gericht nachfahren und ihn an leib und gut benöthen darf.

Tit. XIX. procuratorum.

Hier steht ein den vier Rechtsbüchern gemeinschaftlicher Artikel, der im neuen Landrechte A. 255 den Beisatz erhalten hat, daß dem siegreichen Beklagten Gerichtsbrief gegeben werden soll. Daran reihen sich zwei den Landrechten gemeinschaftliche Artikel. In A. 256 des neuen Landrechtes fehlt der Schlußsatz des alten: „oder seinem „rechten herrn des aigen er ist oder einem gast" und in A. 257 ist der Anfang weggelassen, welcher also lautet:

„Man sol auch chainen schergen von chainem fürbot nimmer „geben dann zwen pfenning von ieder mail hin und her wider"

wodurch es kommt, daß dieser Artikel mit „Und" beginnt.

Tit. XX. officiorum preconis.

In diesem Titel sind zwei den vier Büchern gemeinschaftliche Artikel enthalten, einer ganz gleichlautend, der andre mit dem Zusatze im neuen Landrechte A. 263, daß der Scherge, wenn er für sich selbst klagen will, des Richters Knecht zu fürbot erhalten soll. Zwei andere Artikel sind nur den Landrechten gemeinschaftlich, und zwar auch der eine gleichlautend, während in dem andern die Gebühr an den Fronboten für erlangten Fürbau verschieden bestimmt ist, nämlich in dem Münchner A. 42 auf zwei Pfennige, in dem Efferdinger A. 52 auf vier und im neuen Landrechte A. 262 auf vier Pfennig „der münz „da ez inne ist." Das neue Landrecht hat vier neue Artikel hinzugefügt.

Tit. XXI. s. privacionibus.

Dieser nur den Landrechten angehörige Titel enthält zwei gemeinschaftliche Artikel, welche im neuen Landrechte eine ausführlichere Fassung haben, und einen nur in diesem stehenden Artikel.

Der Inhalt zeigt, daß es dem Kaiser sehr am Herzen lag, das Volk gegen Bedrückung durch die öffentlichen Diener zu schützen.

Tit. XXII. de jure hospitantium.

Dieser gemeinschaftliche Titel besteht im Stadtrechte nur aus zwei Artikeln, denen die Münchner und Efferdinger Handschrift einen neuen Artikel über das Spiel der Knechte, das neue Landrecht aber noch einen aus einer andern Gruppe des Stadtrechtes über das Pfändungsrecht der Wirthe und vier neue Artikel beifügt.

Die Textesabweichungen sind folgende. Das neue Landrecht A. 269 zählt die Gegenstände, welche der Wirth nicht pfänden darf, einzeln auf: „gemüscht chelich, pluotigs gewant, chirch„gewant, ungewuntens chorn", während es in den andern Büchern heißt: „an den pfant, deu von alter her verpoten „sint." In A. 272 hat dasselbe die Buße Dessen, der auf Spielschuld klagt, von 5 Pfund 60 Pf. auf zehn Schilling gemildert, und in A. 274 hat es folgenden Schlußsatz des ältern Textes weggelassen:

„Und wirt dem chnecht sein guet in seines herrn dienst ver„loren verstolen oder geraubt oder swie es verdirbt der herre sol „ims gelten und also ob der chnecht unschuldig daran ist Und der „herre mag wol mit recht chlager sein umb das guet wo er es „vindet, daz ist davon daz ers dem chnecht gelten mus."

wahrscheinlich, weil sich diese Bestimmung nicht auf Spielverlust bezieht und eine ähnliche schon in A. 93 steht.

Tit. XXIII. occupationum.

Dieser Titel ist dem neuen Landrechte eigenthümlich, und aus zwölf Artikeln verschiedener Gruppen der andern Rechtsbücher gebildet, denen eilf neue Artikel beigefügt sind.

Von jenen zwölf Artikeln sind zehn dem Stadtrechte entnommen, und vier derselben stehen wörtlich gleichlautend in den Landrechten, während in einem (A. 17) eine Textverbesserung zu beachten ist. Das Stadtrecht hat hier den Satz:

„den sol er im und seinen pürgen abtuon"

die Landrechte aber sagen richtiger:

„den sol er und sein porgen im abtuon."

Das neue Landrecht enthält in Artikel 278. 281 und 282 Zusätze zu dem ältern Texte, die den Sinn nicht ändern, und in A. 287 eine eben solche Auslassung, jedoch nicht in allen Handschriften. Ebenso sind aus A. 15 des Stadtrechtes in beiden Landrechten die Schlußworte: „in irr denn ehaft not enen der da verpo„ten hat" wohl als selbstverständlich weggelassen.

Die der Münchner und Efferdinger Handschrift entnommenen Artikel sind im neuen Landrechte unverändert geblieben.

Auch in diesem Titel tritt der Fortschritt der Gesetzgebung im Ganzen und in den Verbesserungen des Stadtrechts-Textes klar hervor.

Tit. XXIV. fidejussorum.

Das neue Landrecht hat hier drei Artikel aus zwei Gruppen des Stadtrechtes, je einen neuen Artikel aus der Münchner und Efferdinger Handschrift und sechs eigene neue Artikel zu einem ihm eigenthümlichen Titel zusammengestellt. Nur bei einem einzigen Artikel finden sich Verschiedenheiten des Textes. Das Stadtrecht A. 145 lautet:

„Swer sich ains gewern vermizzet zu stellen und auch den „stellet domit sol der porg wol ledich sein ob der gewer als guot „ist; gieng aber im an dem gewern icht ab da sol der porg umb „behaft sein in dem rechten, als ez ste um alle werschaft."

In dem Münchner A. 52 und Efferdinger A. 67 sind die hervorgehobenen Schlußworte weggelassen. Das neue Landrecht A. 307 aber sagt:

„Wer sich ains gewern vermizzt ze stellen und auch stellt alz „recht ist da mit sol der porg mit ruo siczen biz daz sich daz recht „verget, swaz dann dem gewern anbehabt wird, da sol der porg „umb behaft sein."

Tit. XXV. testimoniorum.

In diesem Titel stehen 12 Artikel aus drei Gruppen des Stadtrechtes, die sich alle auch in je zwei Gruppen der Münchner und Efferdinger Handschrift finden, und eilf neue Artikel. Da aber der Stadtrechtsartikel 195 hier zweimal steht, und 194 in zwei Artikel zerlegt ist, enthält dieser Titel 25 Artikel.

Folgende Verschiedenheiten im Texte sind vorhanden. Das neue Landrecht enthält in A. 316 und 330 Zusätze zu dem übereinstimmenden Wortlaute der drei ältern Bücher und mildert in A. 320 die in jenen enthaltene Buße von 3 Pfund 60 Pf. auf zehn Schillinge. In A. 323 stimmt es genau mit dem Stadtrechte zusammen, während in den beiden andern Büchern der Schlußsatz: „und damit hat er „behabt und sullen swern alz hie vor geschriben stet" fehlt; da dieser Satz eine Tautologie im Vergleiche zum Anfange des Artikels enthält, scheinen die Verfasser des neuen Landrechtes hier eine Verbesserung des Textes, die schon vorlag, übersehen zu haben. In A. 325 finden sich einige Zusätze zum Stadtrechte A. 85, nämlich daß man „mit Frauen auch umb notnunft erzeugen mag", und daß nicht Zeugen sein können: „verächtig leut" und „swer „guot für ere nimmt", wobei übrigens zu beachten ist, daß der Zusatz über „verächtig leut" sich auch schon in Handschriften des Stadtrechtes und im alten Landrechte findet. Im A. 334 begegnet eine sinnstörende Auslassung aus dem Texte der drei andern Bücher, während dann A. 335 diese ergänzt, und die ältere Bestimmung dahin abändert, daß bei einer Schuld unter einem halben Pfund der die Frist Beredende einen, bei höherm Betrage zwei Mitschwörende haben soll, und daß dem Richter 72 Pfennige gebühren. Wahrscheinlich sollte A. 334 gar nicht aufgenommen werden. [1])

In einigen spätern Handschriften, und in Heumann's Abdrucke, steht am Ende dieses Titels auch noch A. 174 des Stadtrechtes, in zwei Artikel zerlegt.

Tit. XXVI. molendinum.

Diese dem Stadtrechte fremde Gruppe besteht in der Münchner und Efferdinger Handschrift aus zwei Artikeln, deren erster in dem Stadtrechte sich findet. Das neue Landrecht hat diesen in A. 336 dahin geändert, daß auch der Spruch der Mehrheit der fünf Sachverständigen gelten, und der Unterliegende dem Richter 72 Pfennige

---

[1]) Rockinger, äuß. Gesch. S. 275 nota 53.

büßen soll. Den andern Artikel hat es in zwei getheilt, Artikel 343. 344, und die Buße von 5 Pfund 60 Pf. gemildert für gefährliches Maß auf zwei Pfund, für ungerechtes auf 3 Pfund 60 Pf. Außerdem hat es sechs neue Artikel aufgenommen.

Tit. XXVII. currium.

Dieser dem Stadtrechte und der Münchner Handschrift fremde Titel hat in der Efferdinger drei Artikel, welche das neue Landrecht beibehalten und denen es einen neuen Artikel zugesetzt hat.

Tit. XXVIII. furantium pisces.

Dieser nur aus zwei Artikeln bestehende Titel ist dem neuen Landrechte eigenthümlich.

Dritte Studie.

Die Quellen der Ludwig'schen Gesetzbücher.

I. Die Untersuchung über die Quellen der Ludwig'schen Gesetzbücher beginnt naturgemäß mit der Frage, ob und wieweit das alte geschriebene Volksrecht, die lex Bajuvariorum, hieher gehört. Dies ist aber einfach zu verneinen. Eine genaue Uebereinstimmung findet sich bei keinem einzigen Artikel; bei mehreren ist zwar der Gegenstand derselbe, aber Inhalt und Fassung ganz verschieden. Man vergleiche nach Merkel's textus primus

tit. XVIII. c. 2 mit N. L. R. A. 55
tit. XV. c. 1—5 mit A. 295. 296
tit. XVI. c. 9 mit A. 244.
tit. XVII. c. 1. 2 mit A. 188.
tit. XXII. c. 1. 5 mit A. 68.
tit. XXII. c. 2. 6. 7 mit A. 73—76.

und mit den entsprechenden Artikeln des alten Landrechtes und des Stadtrechtes, und man wird nicht zweifeln, daß die Verfasser der Ludwig'schen Gesetze das alte Volksrecht entweder gar nicht gekannt, oder doch jedenfalls nicht als Quelle benützt haben. Hierin liegt auch nichts auffallendes, wenn man erwägt, daß das alte Volksrecht schon seit Jahrhunderten außer Anwendung gekommen war, als die Gesetzgebung des Kaisers in Angriff genommen wurde.

Aber auch von den ältern Stadtrechten oder Rechtsbüchern er=

scheint keines als Grundlage des Stadt- und Landrechtes für Oberbayern. Zwar ist früher vielfach angenommen worden, das Landrecht sei eine Umarbeitung des Schwabenspiegels, oder ruhe doch wesentlich auf diesem;[1]) das Irrige dieser Ansicht hat aber schon Zöpfl[2]) erkannt, indem er die große Selbständigkeit des Landrechtes hervorhebt. Diese zeigt sich in der That nicht blos in der Anordnung des Stadt- und Landrechtes, sondern auch in dem Inhalte und der Fassung der Artikel. Wörtlich übereinstimmend mit dem Schwabenspiegel finden sich im Stadtrechte drei, im alten Landrechte vier, und im neuen sieben Artikel; außerdem ist die Benützung des Schwabenspiegels wahrscheinlich bei vier Artikeln des Stadtrechtes, bei fünf der Münchner Handschrift, bei neun der Efferdinger und bei fünfzehn des neuen Landrechtes. Demnach steht wohl fest, daß der Schwabenspiegel zwar bei der Ausarbeitung der Ludwig'schen Gesetze benützt worden ist, daß er aber in keiner Weise die Grundlage derselben bildet. Ganz dasselbe gilt von dem Rechtsbuche Ruprechts von Freising,[3]) und da diejenigen Artikel des Schwabenspiegels, welche als Quelle von Artikeln der oberbayrischen Rechtsbücher betrachtet werden können, fast alle auch bei Ruprecht sich finden, und ebenso umgekehrt, so ist es kaum möglich zu entscheiden, wo die Verfasser der Ludwig'schen Gesetze den Schwabenspiegel oder das Rechtsbuch Ruprechts benützt haben. Daß sie jedoch aus beiden geschöpft haben, läßt sich nachweisen. Der in Artikel 92 und 93 des Stadtrechtes aufgenommene A. 258 des Schwabenspiegels fehlt bei Ruprecht; ebenso der dem A. 7 des neuen Landrechtes wahrscheinlich zu Grunde liegende A. 30 des Schwabenspiegels. Dagegen fehlen im Schwabenspiegel die Ruprecht'schen Artikel bei Westenrieder II. 21. I. 79, welche als Quelle des Stadtrechtes Artikel 103 und 65, und Westenrieder II. 41. 85, welche als Quelle des neuen Landrechtes Artikel

---

[1]) Eichhorn, R. G. II. §. 285a. not. b. Gründler, §. 25. Gengler, Quellen S. 25. Türk, Vorlesungen S. 171.

[2]) Rechts-Gesch. I. §. 42. Schwankend, doch mehr der richtigen Auffassung zuneigend ist Heumann p. 46.

[3]) Maurer p. LXXIII.

329 und 321 erscheinen. Von denjenigen Artikeln des Schwabenspiegels, welche in die oberbayrischen Rechtsbücher übergegangen sind, haben manche den Sachsenspiegel zur Grundlage; aber eine Benützung dieses letztern selbst durch die Verfasser der Ludwig'schen Gesetze ist nicht erkenntlich. Noch weniger ist dies der Fall in Bezug auf andere deutsche Rechtsbücher, wie das sächsische Weichbild. Dagegen sind die älteren Stadtprivilegien, namentlich das Münchner Rudolfinum, der Landfriede von 1300 und wohl auch das Stadtrecht von Augsburg benützt worden.

Die Zahl der aus diesen Quellen entnommenen Artikel im oberbayrischen Stadt- und Landrechte ist aber verhältnißmäßig so gering, daß die Gesetzgebung des Kaisers dem gesammten ältern geschriebenen deutschen und bayrischen Rechte gegenüber als ein selbständiges Werk anerkannt werden muß. Dies soll nun im Einzelnen dargestellt und begründet werden.

II. Das Stadtrecht enthält keine Andeutung der Quellen, aus welchen sein Inhalt geschöpft ist. Die Forschung hiernach muß sich auf das eigentliche Stadtrechtbuch mit den Zusatzartikeln, also Artikel 1—202 bei Auer, beschränken, weil die Anhangsartikel nicht zur Gesetzgebung des Kaisers gehören, sondern theils früheren theils späteren rein localen Ursprunges sind.

Wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmend sind:

A. 26 mit dem St. R. von Ingolstadt §. 25.

A. 85 mit Ruprecht (Westenr. I. 169. Maurer I. 12.) Schwab. sp. A. 13.

A. 92 und 93 mit Schwab. sp. A. 258. vgl. Sachs. sp. III. 5 §. 3—5 und 22 §. 1.

Auch ohne wörtliche Uebereinstimmung können sicher als Quelle betrachtet werden für

A. 3. Das Priv. Rud. §. 15. St. R. von Rain v. 1323 §. 5.

A. 13. Das Priv. Rud. §. 27.

A. 31. Das Priv. Rud. §. 19. 20. St. R. von Passau v. 1300 §. 51.

A. 33. Das Priv. Rud. §. 18.

A. 52. Das Priv. Rud. §. 17.

A. 78. Ruprecht. Westenr. I. 95. Ferner liegt Schwab. sp. 174 und 249. Sachs. sp. II. 13 §. 4.

A. 83. Das Privileg von 1319 bei Bergmann U. B. n. LV.

A. 102. Das Priv. Rud. §. 21.

A. 103. Ruprecht. Westenr. II. 21.

A. 125—127. Das Priv. Rud. §. 24. 22. 23.

A. 160. Landfriede von 1300 §. 45.

A. 180. Der C. u. M. 7 A. 251. C. u. M. 8 A. 191.

A. 199 und 200. Das Priv. Rud. §. 21. C. u. M. 7 A. 144 und 143. C. u. M. 8 A, 1ᵃ und 11.

Nur als wahrscheinlich kann die Benützung bezeichnet werden bei

A. 11 und 12 von St. R. v. Augsburg CXXVI §. 1. 6.

A. 65. von Ruprecht (Westenr. I. 79. Maurer II. 33. nota).

A. 100. von St. R. v. Augsburg XXXII. §. 6. Schwab. sp. 85. Sachs. sp. I. 54 §. 4.

A. 135. von Schwab. sp. 181. 201ᵃ.

A. 137. von St. R. v. Passau §. 8. Ruprecht Westenr. II. 57.

A. 172. von Ruprecht. Westenr. I. 127. Schwab. sp. 261. vgl. Sachs. sp. III. 7 §. 4. St. R. v. Augsburg XIX. §. 6.

A. 174. von St. R. v. Augsburg CXXVI. §. 3.

Von den hier auf ihre sichern oder wahrscheinlichen Quellen zurückgeführten Artikeln des Stadtrechtes sind die meisten auch in beiden Landrechten enthalten; es fehlen darin nur die Artikel 31. 180. 199. 200. 172 und 174 und in der Efferdinger Handschrift A. 93 wogegen diese den A. 137 enthält.

Bei nachstehenden Artikeln kann die Benützung analoger Stellen älterer Rechtsbücher nur als möglich bezeichnet werden, weil Inhalt und Fassung doch sehr verschieden sind.

A. 1. — Ruprecht (Westenr. II. 27 Maurer II. 69).

A. 6. — Ruprecht (Westenr. II. 45. Maurer II. 76).

A. 8. — St. R. v. Passau §. 26.

A. 16. 53. — Ruprecht (Westenr. II. 20. Maurer II. 69).

A. 29. — Schwab. sp. 304ᵃ. Sachs. sp. III. 39 §. 1.

A. 41. 48. — St. R. v. Augsburg CXXXIV. §. 3 und CLXI §. 3.

A. 86. 90. — Schwab. sp. 113ᵃ. 171.

A. 94. — Ruprecht (Westenr. I. 138. Maurer II. 53).
A. 105. — St. R. v. Augsburg XIX. §. 5.
A. 120. — Ruprecht Westenr. II. 75. Schwab. sp. 75. Sachs. sp. I. 43. 44. 46.
A. 130. — Schwab. sp. 266.
A. 138. — Ruprecht. Westenr. II. 58.
A. 139. — Schwab. sp. 247.
A. 140. — Ruprecht (Westenr. II. 67. Maurer II. 82).
A. 142. — Ruprecht Westenr. II. 59. 60.
A. 149—151. — Ruprecht. (Westenr. I. 155. 158. 159. Maurer II. 65. 68).
A. 163. 165. — Ruprecht (Westenr. II. 51. I. 156. Maurer II. 78. 66).
A. 173. 197. — Augsburger St. R. XIX. §. 9. C.XXVII. §. 1.
A. 198. — Schwab. sp. 22.

Von diesen Artikeln fehlen in den Landrechten nur Artikel 29. 41. 48. 142. 149—151. 165. 173 und die Efferdinger Handschrift enthält auch die Artikel 29 und 142.

Allerdings lassen sich noch für manche andere Artikel des Stadtrechtes dem Gegenstande nach verwandte Stellen aus ältern Rechtsbüchern anführen, und Auer hat diese beigefügt. Allein die Verschiedenheit des Inhaltes und der Fassung ist dabei so groß, daß man nicht nur außer Stande ist, die Benützung jener Stellen für das Stadtrecht als möglich zu bezeichnen, sondern vielmehr den Eindruck erhält, eine solche Benützung habe nicht statt gefunden.

III. Weder die Münchner noch die Efferdinger Handschrift des alten Landrechtes enthält eine Hinweisung auf ihre Quellen. Daß sie beide die meisten ihrer Artikel mit dem Stadtrechte gemein, und wohl auch aus diesem entnommen haben, ist bereits dargestellt worden. Von den 28 Stadtrechtsartikeln, deren Quellen als sicher oder doch wahrscheinlich nachgewiesen worden sind, enthält die Münchner Handschrift 22 in 21 Artikeln, die Efferdinger auch 22 in 23 Artikeln.

In der Münchner Handschrift finden sich nur 39 Artikel, welche dem Stadtrechte fremd sind. Von diesen stimmt A. 146 fast wörtlich

überein mit Schwabenspiegel 259ª. (Maurer's Ruprecht I. 171.) Außerdem ist die Benützung wahrscheinlich bei

A. 28. von Ruprecht (Westenr. II. 100. Maurer II. 108).

A. 34. 57. von Ruprecht (Westenr. I. 159. 112. Maurer II. 68 nota 11. II. 45).

A. 78. von Schwab. sp. 207ª.

A. 148. Abs. 2. von Schwab. sp. 196. Maurer's Ruprecht I. 131. Abweichend ist Westenr. I. 110.

und möglich bei A. 57 von Schwab. sp. 377. IV.

Als Veranlassung zu A. 43 kann der Landfriede von 1300 §. 64 betrachtet werden, und eine Verwandtschaft findet auch statt zwischen A. 75 und 141 und jenem Landfrieden §. 47 und 90 und einem ältern Stadtrechtssatze in C. u. M. 7 A. 156 bei Auer VII. n. 49 S. 280, ohne daß jedoch eine Benützung bestimmt ersichtlich wäre; dasselbe gilt von A. 148 Abs. 1 im Vergleiche mit Ruprecht (Westenr. I. 107. 108. 110. Maurer I. 131. II. 43) und dem §. 91 des Landfriedens. Ganz verschieden endlich, obgleich theilweise denselben Gegenstand berührend, sind A. 132 und 149 von Ruprecht (Westenr. I. 171. 155. Maurer II. 65).

Besonders zu beachten ist noch A. 67. Dieser entspricht zwar im Allgemeinen dem A. 33 des Stadtrechtes, enthält aber eine Ausführung, wie Nutz und Gewer durch sechs aus 21 Personen ausgewählte Zeugen bewiesen werden soll; für welche wahrscheinlich Ruprecht Westenr. II. 17 die Grundlage bildet.

Es ist demnach für 7 eigenthümliche Artikel der Münchner Handschrift und für einen Zusatz derselben zu einem Stadtrechtsartikel die sichere oder wahrscheinliche Quelle nachgewiesen. Diese sieben Artikel stehen alle auch in der Efferdinger Handschrift und im neuen Landrechte; in letzterem bilden sie jedoch neun Artikel. Auch der Zusatz in A. 67 ist in der Efferdinger Handschrift A. 82 und im neuen Landrechte A. 188 beibehalten.

Die Efferdinger Handschrift enthält 23 Artikel, welche sich weder im Stadtrechte, noch in der Münchner Handschrift finden. Von diesen sind die Artikel 141. 142 dem Stadtrechte von Rain von 1323 §. 2 ähnlich. Zu A. 172 scheint Schwab. sp. 259ᵇ. Maurer's Ruprecht

I. 171 und zu den Artikeln 184—186 über Wagenrecht Schwab. sp. 221. Ruprecht (Westenr. I. 156. Maurer II. 66) die Grundlage zu bilden. Diese sechs Artikel sind auch in das neue Landrecht aufgenommen, wo sie jedoch nur fünf Artikel bilden.

IV. Das Landrecht von 1346 giebt eine Hinweisung auf seine Quellen in dem schon in der vorigen Studie erwähnten Nachsatze des Publikations-Patentes:

„Daz ist daz rechtpuoch alſo ganz alt gepezzert und auch new „articel geſaemmet auz allen gerichten steten und maergten nach „des kaysers haizze."

In den Worten „alt gepezzert" ist unverkennbar eine Ueberarbeitung des alten Landrechtes ausgesprochen, und somit dieses als die Grundlage des neuen Landrechtes bezeichnet. Darin liegt zugleich ein wichtiger Beweisgrund dafür, daß in der Münchner oder Efferdinger Handschrift der Text des alten Landrechtes enthalten ist. Denn die in der vorigen Studie dargelegte Vergleichung zeigt unwiderleglich, daß das Landrecht von 1346 zu jenen Handschriften sich wie ein Codex repetitae praelectionis verhält. Die weitere Frage aber, welche dieser beiden Handschriften den gesetzlichen Text des alten Landrechtes enthält, wird durch deren Vergleichung mit dem neuen Landrechte allein nicht gelöst, da bei dieser Ueberarbeitung offenbar die in jenen beiden Handschriften enthaltenen Rechtsbücher benützt worden sind. Zunächst könnte man vielleicht glauben, nur das Efferdinger Buch habe der Revision zur Grundlage gedient, weil von seinen 197 Artikeln 184 im neuen Landrechte enthalten sind, weil ferner die Zahl der entsprechenden Gruppen desselben zu Landrechtstiteln größer ist, und weil endlich in manchen Artikeln das neue Landrecht mit dem Efferdinger Buche übereinstimmt, während die Münchner Handschrift davon abweicht, so namentlich in A. 73 im Texte und bei Artikel 123. 124. 319—325 in der Reihenfolge der Artikel. Allein dagegen kommen folgende entscheidende Thatsachen in Betracht. Das neue Landrecht enthält einen Artikel, 250, der sich weder in der Efferdinger Handschrift noch im Stadtrechte findet, wohl aber in der Münchner Handschrift, 124, mit welcher derselbe in der ersten Hälfte wörtlich

übereinstimmt.[1]) In den Artikeln 63. 67. 80. 88 stimmt das neue Landrecht mit dem Texte der Münchner Handschrift überein, während die Efferdinger davon abweicht. Aber auch in der Reihenfolge der Artikel findet sich mehrfach Uebereinstimmung des neuen Landrechtes und der Münchner Handschrift mit Abweichung von der Efferdinger, nämlich im ganzen ersten Titel, ferner bei Artikel 32. 33. 45. 46. 79. 80. 86. 87. 145—149. 179. 180. 255. 256. 277. 278. 283. 284. Während also die Efferdinger Handschrift in Form und Umfang dem neuen Landrechte näher steht, als die Münchner, zeigt diese im Texte und in der Anordnung der einzelnen Artikel eine häufigere Uebereinstimmung mit dem neuen Landrechte.

Hier reiht sich nun die Frage an, ob auch das Stadtrecht bei der Ausarbeitung des neuen Landrechtes benützt worden ist. Freilich wer mit Auer der Ansicht ist, das Stadtrecht sei im Jahre 1347 erlassen worden, der kann diese Frage nicht stellen. Wer aber mit Rockinger jene Ansicht für unbegründet erkennt, der muß diese Frage um so mehr genau untersuchen, weil sich dabei möglicherweise Anhaltspunkte für die Altersbestimmung des Stadtrechtes ergeben. Dabei ist nun zunächst klar, daß alle diejenigen Artikel, welche sich in den vier Rechtsbüchern wörtlich gleichlautend finden, für diese Untersuchung bedeutungslos sind, weil das neue Landrecht sie ebensowohl aus der Münchner oder Efferdinger Handschrift als aus dem Stadtrechte entnommen haben kann, und weil auch umgekehrt das Stadtrecht selbst dieselben aus dem Landrechte geschöpft haben konnte. Anders verhält es sich schon mit jenen Artikeln, welche im Stadtrechte und den beiden Handschriften wörtlich übereinstimmen, in dem Landrechte von 1346 aber Abänderungen und Zusätze erhalten haben. Aus diesen folgt zwar auch nichts für die Frage, ob die Verfasser

---

[1]) Das N. L. R. hat noch zwei Artikel, nämlich 243 und 297, mit der Münchner Handschrift 120 und 123 gemein, welche in der Efferdinger fehlen. Da aber diese auch im Stadtrechte 93 und 15 stehen, und der Text des N. L. R. von beiden abweicht, läßt sich nicht erkennen, ob dabei die Münchner Handschrift oder das St. R. benützt wurde.

des neuen Landrechtes das Stadtrecht benützt haben; dagegen liefern dieselben wohl den vollgültigen Beweis, daß wenigstens nicht umgekehrt das neue Landrecht bei der Ausarbeitung des Stadtrechtes benützt worden ist. Es ist ja doch ganz undenkbar, daß die Verfasser des Stadtrechtes, wenn sie für ihr Werk das Landrecht zu Hülfe nehmen wollten, durchweg dem beschränkteren Texte des alten Landrechtes den Vorzug vor dem verbesserten des neuen gegeben hätten, zumal wenn man erwägt, daß sie im Auftrage und Namen desselben Gesetzgebers arbeiteten, der so eben das neue Landrecht als ein verbessertes bezeichnet und publicirt hatte. Steht aber fest, daß das neue Landrecht bei Ausarbeitung des Stadtrechtes nicht benützt wurde, so ist damit auch bewiesen, daß das Stadtrecht nicht erst im Jahre 1347 erlassen worden sein kann, sondern jedenfalls älter sein muß, als das Landrecht von 1346. Zugleich ist damit die Möglichkeit gegeben, daß bei der Bearbeitung dieses Landrechtes das Stadtrecht benützt wurde, und diese Möglichkeit wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, daß ausdrücklich gesagt ist, es seien neue Artikel aus allen Gerichten, Städten und Märkten gesammelt worden, und daß, wie weiterhin nachgewiesen werden wird, das Stadtrechtbuch Ruprecht's von Freising, der Landfriede von 1300, und selbst das Privilegium Rudolfinum und vielleicht auch das Augsburger Stadtrecht zu den Quellen des Landrechtes gehören. Die Wahrscheinlichkeit wird endlich zur Gewißheit erhoben dadurch, daß A. 84 des Stadtrechtes und A. 323 des neuen Landrechtes wörtlich übereinstimmen, während in den entsprechenden Artikeln 49 der Münchner und 64 der Efferdinger Handschrift der Schlußsatz: „und damit hat er behabt und sullen swern „alz hie vorgeschriben stet“ sich nicht findet. Daß A. 174 des Stadtrechts in manchen Handschriften des neuen Landrechtes wörtlich nach A. 335 aufgenommen ist, während er in den beiden ältern Landrechten fehlt, hat hier deshalb keine Beweiskraft, weil nur spätere Handschriften jenen Artikel enthalten, nicht aber die ältesten. Dagegen kann auch noch, wenn gleich nicht als vollbeweisend, doch als unterstützend, hervorgehoben werden, daß A. 40 des Stadtrechtes, der in der Münchner und Efferdinger Handschrift fehlt, mit A. 249 des neuen Landrechtes in dem Grundsatze übereinstimmt, das neue Recht

habe keine rückwirkende Kraft; im Stadtrechte ist dieser Grundsatz in Bezug auf Geldschulden ausgesprochen, im neuen Landrechte allgemein und in anderer Fassung; immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, daß jener Artikel des Stadtrechtes die Veranlassung zu dem Landrechtsartikel gegeben hat.

Schließlich ist noch zu untersuchen, ob und welche Quellen sich für die 159 neuen Artikel des Landrechtes von 1346 nachweisen lassen.

Wörtlich übereinstimmend sind

A. 81. mit Ruprecht. Westenr. I. 116 und Schwab. sp. 301.

A. 95 und 115. mit Ruprecht (Westenr. I. 164. Maurer I. 7.) und Schwab. sp. 5[bc].

A. 329 mit Landfrieden v. 1300 §. 67.

Auch ohne wörtliche Uebereinstimmung können als Quelle angenommen werden für

A. 7 — Schwab. sp. 30.

A. 36. 43. — Ruprecht (Westenr. I. 69. 77. Maurer II. 29. I. 203). Schwab. sp. 174[a]. 317.

A. 94. — Ruprecht (Westenr. I. 163. Maurer I. 7.) Schwab. sp. 4. Sachs. sp. I. 5. §. 1.

A. 98—100. — Schwab. sp. 8—10.

A. 102. — Schwab. sp. 76. Maurer I. 53.

A. 104. — Ruprecht (Westenr. I. 168. Maurer I. 14). Schwab. sp. 15. St. R. von Amberg v. 1310 §. 19.

A. 208. 245. 266. — Landfriede von 1300 §. 60. 25. 100.

A. 271. — Landfriede von 1300 §. 72. St. R. v. Nabburg §. 15.

A. 321. 329. — Ruprecht (Westenr. II. 85. 41. Maurer II. 101.)

A. 331. — Landfriede von 1300 §. 52.

A. 337. — Ruprecht (Westenr. I. 151. Maurer II. 61). Landfriede §. 79.

und vielleicht hat eine Benützung stattgefunden bei

A. 61. — von Ruprecht (Westenr. II. 99. Maurer II. 108).

A. 163. — Landfriede von 1300 §. 59.

A. 200. — Priv. Rud. §. 19. Augsburger St. R. LXXIV. §. 1.

A. 349. — Landfriede von 1300 §. 69. Schwab. sp. 196.

Endlich mag noch hervorgehoben werden, daß in A. 269, der sich auch im Stadtrechte und alten Landrechte findet, die in diesen nicht enthaltene Aufzählung der „von alter verbotenen pfant“ aus Ruprecht Westenr. I. 101. entnommen zu sein scheint.

V. Der Verfasser ist weit entfernt zu glauben, daß die vorstehende Darstellung vollständig sei. Dieselbe ist der erste Versuch, die Quellen des Stadt- und Landrechtes zu erforschen, und wie er selbst dabei in die Lage kam, die ähnliche Arbeit Auer's bezüglich des Stadtrechtes [1]) theilweise zu ergänzen, so werden wohl spätere Forschungen im Stande sein, den von ihm aus den ältern Rechtsbüchern zusammengestellten Grundlagen der Ludwig'schen Gesetze noch manchen Artikel beizufügen. Aber so bedeutend werden diese Erweiterungen nicht sein, daß sie die Folgerung aufhöben, welche sich aus obiger Darstellung ergiebt: die große Selbständigkeit des oberbayrischen Stadt- und Landrechtes gegenüber dem ältern geschriebenen Rechte. Als sicher oder doch wahrscheinlich ist dessen Benützung nachgewiesen für 28 Artikel des Stadtrechtes, 7 der Münchner Handschrift, 6 der Efferdinger und 21 des neuen Landrechtes, während dieselbe noch bei 26 Artikeln des Stadtrechtes und 4 des neuen Landrechtes als möglich betrachtet werden kann. Von den 350 Artikeln des neuen Landrechtes sind nur 57 mit Sicherheit auf ältere Quellen zurückzuführen.

VI. Demgemäß könnte man vermuthen, es habe ein um so größerer Einfluß der fremden Rechte stattgefunden, deren Reception ja in der Mitte des 14. Jahrhunderts schon große Fortschritte gemacht. Allein dies ist keineswegs der Fall. Zwar sind die Einleitung zu dem Inhaltsverzeichnisse und die Rubriken der Titel des Landrechtes in zum Theil barbarischem Latein abgefaßt, aber in dem Texte der Ludwig'schen Rechtsbücher selbst findet sich kein lateinischer Ausdruck, und keinerlei direkte oder indirekte Hinweisung auf die fremden Rechte, wie sie schon in dem Stadtrechte von Landshut von 1279 und im Schwabenspiegel mehrfach enthalten ist. Auch im Inhalte selbst

---

[1]) Auer S. XXXV—XXXVII. Diesem folgt Gengler, Quellengeschichte S. 52.



finden sich verhältnißmäßig wenige Spuren der Einwirkung des römischen Rechtes; am meisten ist dies im Pfandrechte der Fall; auch kann man die Bestimmungen über das Spiel und den Satz, daß die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, hieher rechnen. Im Gegentheile zeigt sich, namentlich im Landrechte von 1346, das Bestreben, solche Bestandtheile des römischen Rechtes, welche entschieden schon in das geltende Recht übergegangen waren, zu ignoriren und zu beseitigen. Die römischen Testamente waren unbestreitbar schon lange in Uebung gekommen, und in den ältern Stadtrechten war vielfach ausdrücklich das Recht zu testiren anerkannt [1]), und gleichwohl enthält das Stadtrecht nur den A. 56 über „geschaft gelt" und A. 198 über „Gut machen" im Geiste des deutschen Rechtes, und die Landrechte haben sogar nur den letztern Artikel aufgenommen, und nur gelegentlich der Frage, wer Zeuge sein könne, wird von „geschäft, die an totpetten geschehent", gesprochen. [2]) Für die Gewer und Ersitzung von Aigen war schon seit langer Zeit die altdeutsche Frist von Jahr und Tag, wie sie im Sachsenspiegel steht, offenbar durch die fremden Rechte verdrängt, und statt derselben die Frist von zehn Jahren zum Landesrechte geworden, wie es schon der Schwabenspiegel 56 darstellt, und nur die Städte scheinen sich allgemein die Frist von Jahr und Tag bewahrt zu haben [3]), welche auch für Lehen allgemein gültig blieb. In Bayern war die Frist von 10 Jahren für Aigen auch Landesrecht geworden, wie Rockinger [4]) durch eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1268—1346 nachweist, und dieselbe findet sich beibehalten in der Münchner Handschrift Artikel 67. 70. 84 und in der Efferdinger Artikel 82. 85. 99. Selbst das Stadtrecht ent-

---

[1]) Priv. Rudolf. §. 14. St. R. v. Amberg 1310 §. 12. v. Ingolstadt 1312 §. 7. v. Landshut 1279 §. 21. 1341 §. 14.

[2]) St. R. Art. 85. R. L. R. 325.

[3]) St. R. v. Augsburg LXXI. §. 1. CIX. v. Passau von 1225 §. 3. v. 1300 §. 49. Privil. Rudolf. §. 18. St. R. v. Ingolstadt 1312 §. 14.

[4]) Aeußere Gesch. S. 231—236 nota 14. Interessant ist, daß noch in einer Urkunde von Lichtmeß 1346 die Gewerschaft auf 10 Jahre versprochen wird. Das neue Landrecht vom 7. Januar 1346 war also damals noch nicht bekannt geworden.

hält in A. 167 für „aigen leut“ die Frist von 10 Jahren, und nur für Aigen die Frist von Jahr und Tag in A. 33. Das neue Landrecht hebt nun diese Frist von 10 Jahren gänzlich auf, und stellt für Aigen und Lehen, unbewegliche und bewegliche Sachen und Leute die alte deutsche Frist von Jahr und Tag wieder her in Artikel 133. 188. 193 und 219.

Bei dieser Sachlage könnte man zu der Ansicht gelangen, die Ludwig'schen Gesetze seien, so weit sich für sie ältere Quellen nicht nachweisen lassen, wohl Werke theoretischer Erfindung, zumal da in A. 249 des neuen Landrechtes geradezu von Artikeln gesprochen wird, die „new erfunden sint.“ Gleichwohl würde eine solche Ansicht irre gehen. Die abstrakte theoretisirende Gesetzmacherei, durch welche unsere Zeit sich hervorthut, steht so sehr im Widerspruche mit den damaligen Verhältnissen und Anschauungen, daß man schon deshalb davon absehen muß, den Kaiser Ludwig auf solchem Wege begegnen zu wollen, während er gerade in allen seinen Rechtsbriefen und Gesetzen den Anschluß an das bestehende Recht, an alte Gewohnheiten und Herkommen hervorhebt und diese bestätigt,[1]) und in A. 196 des neuen Landrechtes selbst sagt: „Wir wellen auch, daz alle stet und „märgt irew alten recht und gewonhait in irem purchfrid haben süllen, „alz si von alter her gehabt habent, die an dem puoch nicht stent.“ Dazu kommt, daß die Sprache und Fassung des Stadtrechtes und des Landrechtes ganz den pragmatischen Geist der ältern Rechtsbücher athmet, wenn dabei auch die Sprache selbst als gereinigt und fortgebildet in einer Weise erscheint, welche sie auch den Sprachforschern zu größerer Beachtung empfiehlt, als sie bisher bei denselben gefunden hat. Man muß daher daran festhalten, daß die oberbayrischen Gesetzbücher auch in ihren selbständigen Theilen überwiegend auf dem damals geltenden Rechte ruhen, und dies ist offenbar auch ausgesprochen in dem schon oben angeführten Nachsatze des Publikations-Patentes von 1346 in den Worten: „auch new artickel gesaemmet auz allen

[1]) Die Stadtrechte von Amberg, Ingolstadt und Landshut im Eingange; v. Schongau 1331 §. 9. Brief für Aichach v. 1347 bei Lori S. 59, für Landsberg v. 1315. Lori S. 53, für Nabburg von 1320 bei Feßmaier S. 66.



„gerichten steten und maergten.“ Man muß nur dabei nicht lediglich an die geschriebenen Rechte, sondern an das gesammte in den Gerichten der Städte und des Landes gehandhabte, in dem Bewußtsein der Richter und des Volkes ruhende und bewahrte Recht denken.

In welcher Weise Kaiser Ludwig aus dieser lebendigen Quelle seine Gesetze geschöpft haben mag, dafür haben wir einen unzweideutigen Vorgang in der Entstehung seiner Gerichtsordnung für das Landgericht Hirschberg. Bei Gelegenheit der Schlichtung eines Streites zwischen Eichstädt und dem Grafen Berthold von Mauerstetten gab Ludwig zu Mittenfasten 1319 den Auftrag, bei eingesessenen Rittern die Rechte des Landgerichtes Hirschberg zu erkunden [1]) und auf Grund der gepflogenen Erhebung erließ er am 28. Oktober 1320 die Gerichtsordnung.

Ganz ebenso müssen wir uns die Sammlung der neuen Artikel aus den Gerichten denken, und wenn uns aus jener Zeit noch mehr Aufzeichnungen über die Gerichtsverhandlungen, sogenannte Gerichtsbriefe, erhalten wären, so würden wir in denselben unzweifelhaft die Quellen der Ludwig'schen Gesetzbücher entdecken. Jedenfalls wäre zu wünschen, daß unsere Archive und Registraturen in dieser Richtung durchforscht würden.

Einen beachtenswerthen Beleg zu dieser Auffassung bietet der Artikel „Umb ains chlosters selgeraet“, welcher in der Münchner Handschrift 128, der Efferdinger 149 und dem neuen Landrechte 184 übereinstimmend also lautet:

„Wir wellen auch und bestaetigen ez swelhes chloster oder „gotzhaus seins selgeraetz in nuczlicher gewer seczt iar und tag „und sechs wochen an alle recht ansprach daz sol fürbaz dez selben „selgeraetz mit ruo siczen freileich vor aller ansprach.“

Die Quelle dieses Artikels liegt in einem Hofurtheil, welches Kaiser Ludwig in einem Briefe vom Mitich vor dem Pfingstach (23. Mai)

---

[1]) Unterricht vom Landgericht Hirschberg. München 1751. Beil. E. S. 10 und 11.

1319 zur allgemeinen Befolgung kund gemacht hat.[1]) In diesem Briefe heißt es:

„Daz wir vor unserm Rat und vor Ritern und Chnechten in „unserm Hof einer Urtheil fragten wie lang ein Gotshaus sogtaner „Gute in Nutz und Gewer solt sein die Selgerät wären daz ez „fürbas an Ansprach darumb solt sein. Da wart erteilet auf den „Eyt daz es Jar und Tach und sechs Wochen in Nutz und in „Gewer solt sein und fürbas danne an aller Ansprache beliben.“

Eine Anwendung dieses Satzes enthält ein Gerichtsbrief des Richter Herdegen des Aurperger zu Aichach vom 14. Juni 1340, welcher sich beruft auf

„diu Hantvest diu mein Herr der Cheyser allen Gotzheusern „uber Selgraet geben hat: suelchez Gotzhaus eins Selgraets pey „Nutz und pey Gewer sitzt Jar und Tag und sechs Wochen daz „dan furbaz dazselb Gotzhaus frey sull sein vor aller Ansprach.“[2])

Der hier angeführte Satz stimmt fast wörtlich mit dem Artikel der Landrechte überein, so daß der Richter offenbar das alte Landrecht vor sich gehabt hat, wenn er auch vorzog, statt dessen die Handveste zu nennen, auf welcher dasselbe ruht.

Der Satz selbst ist übrigens, wie es scheint, älteres Gewohnheitsrecht; in einer Urkunde vom 5. April 1296 sagt Altmann von Leowolfing auf Grund eines Schiedspruches zwischen ihm und dem Kloster Ranshoven: „Ich soll auch Jar und Tag des genanten Hoves „ir Gewer sin vur aller Ansprach in selgeretes Gewer.“[3])

Ein weiterer Beleg für die oben ausgesprochene Ansicht ist A. 192 des Landrechtes, der fast wörtlich so lautet wie die allgemeine Formel, mit der sich die Verkäufer in den ältern Kaufbriefen zur Gewerleistung verpflichteten, z. B. in einem Kaufbriefe vom 8. September 1325:

---

[1]) Mon. B. IX. p. 142. n. 52.
[2]) Mon. B. X. p. 268 n. 32. Oberb. Archiv. B. 24. S. 73.
[3]) Mon B. III. p. 355 n. 44.

„wir suln auch dez selben Hofs und der Hofstet ir gewern „sein mit dem Rechten als Eyges Recht ist in der Grafschaft do „si inn ligent mit der bescheidenheit ob der Hof oder Hofstet von „iman ansprāch werdent mit dem Rechten, so soln wir in si ver„antwurten und vertreten on allen iren schaden. tāten wir dez „nicht, swelher schade si den der gewerschaft nement, den suln wir „in allen abtun.“ [1])

In ähnlicher Weise scheint A. 200 des neuen Landrechtes hervorgegangen zu sein aus der Fassung, in welcher der Gerichtsgebrauch den in A. 75 des alten Landrechtes (A. 204 des neuen) auferlegten Eid zu fassen pflegte [2]), während dieser letztgenannte Artikel selbst in dem A. 156 f. der ältesten Sammlung der Stadtrechtssätze [3]) seine Grundlage haben dürfte. Noch deutlicher sind die in den Artikeln 200 und 204 des Landrechtes enthaltenen Rechtssätze entwickelt in den Anhangsartikeln 267 und 269 des Stadtrechtes; da jedoch diese sich nicht in den ältern Rechtssammlungen finden, sondern zuerst in dem im J. 1365 geschriebenen C. u. M. 3 erscheinen, so kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß sie älter sind, als die Landrechte. Wahrscheinlich ist dies allerdings; denn der Schreiber der genannten Handschrift sagt vor A. 247 ausdrücklich, daß er nun antiqua jura zu schreiben beginne, und jedenfalls ist A. 200 des neuen Landrechtes jünger, weil er die in A. 269 des Stadtrechtes in Uebereinstimmung mit dem Rudolf. §. 19 enthaltene Gewer von zehn Jahren gegen Erben außer Landes auf zwei Jahre herabsetzt.

Allerdings giebt es auch Artikel, welche unmittelbare Erzeugnisse des gesetzgeberischen Willens oder, wie in A. 249 des neuen Land-

---

[1]) Mon. B. XVIII. p. 115. n. 117. Ganz ähnlich lauten andre Briefe v. J. 1318 ib. p. 94 n. 97. v. J. 1323 ib. p. 106 n. 109. v. J. 1337 ib. p. 139 n. 137. v. J. 1343 ib. p. 650 n. 532 p. 651 n. 533. v. J. 1344 ib. p. 654 n. 535.

[2]) Brief v. 23. Mai 1343. Mon. B. XXI. p. 5. n. 2. Brief v. 22. April 1344. Indersd.-Urk. I. n. 165. Die Briefe v. 1345 bei Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 259 sub. aa bis cc.

[3]) C. u. M. 7. abgedruckt bei Auer, Anhang VII. n. 49. S. 280.

rechtes gesagt wird, neu erfunden sind. Allein gerade diese bestätigen die obige Auffassung; denn sie sind nicht zahlreich, gehören überwiegend erst dem neuen Landrechte an, und geben diesen ihren Charakter, wie es scheint absichtlich, durch besondere Eingangsformeln an. Diese Formeln sind folgende in den beigesetzten Artikeln des neuen Landrechtes:

Wir setzen und gepieten in A. 1.

Wir wellen in A. 6. 13. 139. 196. 200. 206. 228. 268. 271.

Wir haben auch erfunden in A. 76. 113. 127. 156. 157. 158. 249.

Wir wellen und bestätigen in A. 184.

Diese letztere Formel ist besonders zu beachten, indem sie andeutet, daß eine schon früher bestandene Rechtsansicht ausdrücklich zum Gesetz erhoben wird, wodurch diejenigen Artikel, in welchen das Wellen allein steht, um so bestimmter als neu erfunden hervortreten.

Weniger entschieden lauten die Eingangsformeln

Uns duncht auch guot und recht in A. 42 und 217.

Es ist auch erfunden in A. 91 und 150 und 246.

denn diese können ebensowohl auf den Gesetzgeber als auf einen Ausspruch von Geschwornen oder Rathgebern bezogen werden, und diese letztere Beziehung ist geradezu geboten bei der Formel

Wir sprechen auch, daß uns rechtlich duncht in A. 298,

weil dann fortgefahren wird: „ob der wirdig lantzherr iemant seinen „brief gab;“ denn in dieser Wendung würde der Gesetzgeber nicht von sich selbst gesprochen haben.

Von allen diesen Artikeln finden sich nur die Artikel 1. 184. 228 und 268 auch schon im alten Landrechte und nur A. 1 im Stadtrechte. In diesem geben sich außerdem die Artikel 25 und 40 durch ihren Inhalt als neue Satzung kund, und A. 148 bezeichnet sich selbst als einen Satz, den der Rath zu München nach des Kaisers Heissen auf eingezogene Kundschaft nach alter Gewonheit aufgestellt hat.

Auch ohne solche Formel erscheinen durch ihren Inhalt als neue Sätze im Landrechte Artikel 17 und 266 und die Bußbestimmung in A. 67 und manche andere Neuerung mag in den beiden Rechtsbüchern enthalten sein, die wir nicht zu erkennen vermögen. Unzweifelhaft

ist dies der Fall bei der Bestimmung der Gewerschaftsfrist für Aigen auf ein Jahr in Artikel 188. 133. 219, während noch im alten Landrechte Artikel 67 und 84 und in der Efferdinger Handschrift Artikel 82 und 99 die alte landesübliche Frist von zehn Jahren enthalten ist, und bei der Bestimmung, daß das Gut eines Verurtheilten den Gläubigern und Erben desselben zufallen soll in Artikel 44. 46. 49—51. 57. 165, die sich im alten Landrechte Artikel 23. 25. und 135 und im Efferdinger M. S. Artikel 36. 41 und 140 noch nicht in dieser Allgemeinheit findet. In diesen beiden Fällen liegt eine Ausdehnung städtischer Privilegien auf das ganze Land vor, wie sich aus der Vergleichung mit dem Stadtrechte Artikel 33 und 167 für den ersten und Artikel 81—83. 126 und 130 für den zweiten Fall ergiebt.[1])

[1]) Vergl. Studie 2 S. 146 ff. und S. 139.

Vierte Studie.

Das Stadtrecht, seine Zusätze, Anhänge und Auszüge.

In dem Auer'schen Texte stehen 514 Artikel ohne Unterscheidung neben einander. In solcher Gestalt erscheint aber das Stadtrecht in keiner Handschrift, und Auer hat, wie er selbst genau angiebt[1]), seinen Text aus verschiedenen Handschriften zusammengestellt. Es wäre wohl besser gewesen, wenn der durchgreifende Unterschied zwischen dem Gesetzbuche des Kaisers und den auf der städtischen Autonomie und dem Gewohnheitsrechte und Gerichtsgebrauche ruhenden Sätzen auch äußerlich hervorgehoben worden wäre; denn während für jenes die Geltung in allen Städten und Märkten Oberbayerns angenommen werden muß, hatten diese an sich nur locale Geltung, und es bedarf eines besondern Nachweises ihrer Anwendung außerhalb der Stadt, in welcher sie entstanden sind, wie auch Auer selbst ausführt.[2]) Deshalb hätten wohl auch die Anhangsartikel nach ihren Entstehungsorten getrennt und bezeichnet werden sollen. Es dürfte nicht werthlos sein, eine auf diesen Gesichtspunkten ruhende Unter-

---

[1]) Einleitung p. LIX.
[2]) Einleitung §. 5. p. XXXVII.

suchung zu führen und dabei namentlich auch die Natur der sogenannten Stadtrechtsauszüge zu erforschen.

§. 1.

Als unbestreitbarer Ausgangspunkt erscheint die Thatsache, daß das Stadtrechtbuch in seiner ersten Gestalt die Artikel 1—193 des Auer'schen Textes enthielt, und daß mithin diesen der Charakter des vom Landesherrn ausgegangenen Gesetzes zukam.

Schwieriger gestaltet sich diese Frage schon bezüglich der Artikel 194—202 des Auer'schen Textes, welche in Studie 1 §. 1 sub c. und §. 2 sub c. als Zusatzartikel nachgewiesen worden sind. Hier kommt es nämlich darauf an, ob dieselben durch den Gesetzgeber selbst seinem ursprünglichen Werke zugesetzt, oder nur durch die städtischen Behörden demselben beigefügt, oder wohl gar nur, wie die weitern Anhangsartikel, durch einen einzelnen Beamten der Bequemlichkeit halber beigeschrieben wurden. Die Anhaltspunkte für die Entscheidung sind in den Handschriften und in dem Inhalte dieser Artikel zu suchen. Darnach dürften aber die Artikel 194—198 als vom Gesetzgeber selbst ausgegangene Zusätze um so mehr anerkannt werden, als dieselben sich wörtlich auch im Landrechte finden, und zwar ebenso in den beiden Handschriften des alten Landrechtes wie im neuen. Dagegen sind die Artikel 199—201 wohl nur von den städtischen Behörden vermöge ihrer Autonomie beigesetzt; dieselben beziehen sich auf das der Stadt München von alten Zeiten her zugestandene und in dem Privilegium Rudolfinum §. 21 bestätigte Vorrecht ihrer Bürger, durch einen eigenen Pfänder ihre Schuldner auf dem Lande pfänden zu lassen, und die Artikel 199 und 200 finden sich, der erste wörtlich, der andere ganz ähnlich, schon in der ältesten Sammlung des geschriebenen Rechtes der Stadt, dem Cod. u. Mon. 7, als Artikel 144 und 143. Dieses Recht wurde übrigens allmählig auch vielen andern Städten und Märkten ertheilt, theils speciell, wie an Ingolstadt, Wasserburg, Kufstein, Rain, Ratenberg; Fridberg, theils durch die Verleihung aller Rechte von München an Landsberg, Aibling, Kitzbüchel, Pfaffenhofen, oder von Ingolstadt an Neustadt, Sigenburg,

Inchenhofen[1]), woraus sich genügend erklärt, daß diese Artikel sich fast in allen Stadtrechtsauszügen finden, obgleich eine generelle Ausdehnung jenes Rechtes auf alle Städte und Märkte, wie sie durch A. 35 des Stadtrechtbuches für das verwandte Arrestrecht begründet wurde, nicht bekannt ist. Dafür, daß die Artikel 199 und 200 nicht durch den Gesetzgeber selbst beigefügt worden sind, spricht übrigens auch der Umstand, daß sowohl im Originale des Stadtrechtes als in dem gleichzeitigen C. u. M. 3 vor dem A. 199 auch noch der A. 69 wiederholt eingetragen wurde. Was endlich den A. 202 betrifft, so giebt er sich ja selbst als einen Rathschluß von 1347 zu erkennen.

Wenn hiernach den Artikeln 199—202 der Charakter allgemeiner Gesetze abgesprochen werden muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie bald als gleiche Bestandtheile des Stadtrechtbuches angesehen wurden. Der Beweis hiefür liegt in den Handschriften, welche diese Artikel im Stadtrechtbuche selbst enthalten, wie C. u. M. 4, C. g. 548 und Cod. Landsbergensis, oder doch nur den A. 202 davon ausschließen, wie C. germ. 1527 und Cod. Moll. 363[b], sowie in der Thatsache, daß diese Artikel sich in allen Auszügen, mit Ausnahme der auf Ingolstadt lautenden, vorfinden. Dieselben sind auf diese Weise allgemeines Gewohnheitsrecht geworden.

Eine Neigung, auch noch die Artikel 203—205 als Zusätze zum Stadtrechtbuche selbst zu behandeln, zeigt sich in C. g. 2150 und 548. Diese ist aber entschieden nicht durchgedrungen, wenn auch ihre Wirkung in den Auszügen in der Art hervortritt, daß jene drei Artikel räumlich mit den Artikeln 199—202 verbunden, und von den mit A. 206 beginnenden Anhangsartikeln getrennt erscheinen, sowie sie auch fast in alle Auszüge aufgenommen sind. Gerade diese Vermengung der Artikel 203—205 mit den Artikeln 199—202 bestätigt aber auch, daß diese letzteren nicht gesetzgeberische Zusatzartikel waren. Die Artikel 199—205 bilden gewissermaßen das Uebergangsgebiet vom gesetzlichen Stadtrechtbuche zu den autonomen und gewohnheitlichen

[1]) Die urkundlichen Belege für alle diese Verleihungen finden sich in Studie 6. §. 4.

Stadtrechtssätzen, und die auf diesem Gebiete in den Handschriften wahrnehmbare Unsicherheit und Abwechslung ist namentlich auf Grund von C. u. M. 4 und Cod. Landsbergensis mit Auer dahin zu entscheiden, daß die Artikel 199—202 noch als Zusatzartikel zum Stadtrechtbuche selbst anerkannt werden, dessen gesetzliche Geltung sie allmählich theilten, daß dagegen die Artikel 203—205 den Anhangsartikeln zugewiesen werden.

§. 2.

Die Sammlungen der Anhangsartikel sowohl als die daraus gemachten Auszüge sind Privatarbeiten; sie können die Geltung der in denselben enthaltenen Artikel nicht begründen, sondern nur bezeugen; die Geltung selbst gieng der Aufnahme voraus und ruhte entweder auf landesherrlicher Anordnung, oder Beschluß der Gemeindebehörden, oder Gewohnheit und Gerichtsgebrauch. Nur insoferne eine Sammlung solcher Artikel lediglich deshalb, weil dieselbe in einer Stadt Geltung hatte, nun auch in einer andern zur Anwendung gebracht wurde, erscheint dieselbe einem Gesetzbuche ähnlich, und diese Art der Verbreitung wurde dadurch unterstützt, daß mit den Auszügen aus dem Stadtrechtbuche selbst, welche entschieden den Charakter des Gesetzes für alle Städte und Märkte hatten, die Auszüge aus den Anhangsartikeln verbunden wurden, wobei jedoch die locale Autonomie immerhin sich geltend machte theils durch Auswahl der auszuziehenden Artikel, theils durch Beifügen von Sätzen localen Ursprungs. Diese Auswahl wurde übrigens nicht blos bezüglich der Anhangsartikel geübt, sondern auch in Bezug auf die nicht im Landrechte enthaltenen Artikel des Stadtrechtsbuches, und es wurden auf diese Weise einzelne derselben gleichsam local ihrer Anwendung entkleidet. Jedenfalls erklärt sich aus diesen Erwägungen die große Verschiedenheit der Sammlungen und Auszüge der Stadtrechtsartikel.

Die drei uns erhaltenen Sammlungen von Anhangsartikeln, C. u. M. 3, C. u. M. 5 und Codex Landsbergensis, waren für München berechnet, und ihr ganzer Inhalt war in dieser Stadt in Gelt-

ung.[1]) Aus den Auer'schen Artikeln 203—514 finden sich in der ersten Sammlung 220, in der zweiten 222, in der dritten 163, in allen dreien zusammen aber 288. Von diesen ruhen die Artikel 219. 230. 247. 248. 271. 275. 277. 291. 309. 317. 319. 399. 404. 406 und 459 auf dem Privilegium Rudolfinum, der A. 334 auf einem landesherrlichen Brief von 1298, die Artikel 455. 481. 482 und 237 auf solchen Briefen von 1315, 1319, 1345 und 1347.[2]) Der A. 504 ist eine offenbar später eingetragene Verordnung der Herzoge Ernst und Wilhelm, also zwischen 1403—1435 zu setzen. Eine große Zahl der übrigen Artikel wird durch ihren Eingang als autonomes Recht bezeichnet, indem es heißt: „Es sind die von innerm und äußerm „Rath übereinkommen" oder „Die geswor en sind von dem rat und „von der gemain ze rat worden" oder „Ez haben die gesworen ge„setzt, gesprochen, erfunden" oder „Ez wellent die purger und die „ratgeben" oder „Meine herren die purger wellent." Aber auch diejenigen Artikel sind hieher zu rechnen, welche also beginnen: „Ez sol „fürbas" oder „man sol" oder „man verpeut" „wir verpieten" „Sie habent gesetzet" und ebenso wohl alle Artikel, welche eine Strafbestimmung, namentlich eine Geldbuße enthalten.

Von den erwähnten 288 Artikeln stehen in den ältern Sammlungen des Stadtrechtes, C. u. M. 7—10, bereits 124. Dazu kommen 9 Privilegienartikel, welche sich in den ältern Sammlungen nicht finden; es ist also von 133 Artikeln der drei Sammlungen eine ältere Quelle nachgewiesen, von 155 dagegen nicht.

Von sämmtlichen Auer'schen Anhangsartikeln sind nur folgende 24 nicht in den drei genannten Münchner Sammlungen enthalten:

---

[1]) In einem Briefe des Stadtrichter Erasm vom Tor vom 19. Sept. 1455 werden die Artikel 208. 217 und 310 wörtlich angeführt, und die beiden ersten als Artikel des Stadtbuches, der dritte „meines herrn puch" bezeichnet. M. B. XX. S. 455. 467. 473. Ein Brief des Stadtrichters Weichs vom 9. Nov. 1484 enthält wörtlich die Artikel 307 u. 213 als Buchs Sag. M. B. XXXV b S. 412.

[2]) Bergmann, Urk. B. n. XLI. CVII. LV. LXXXVIII. LXII.

395. 398. 400. 401. 411. 414—419. 429. 431. 433. 447—451. 510—514. Von diesen sind zunächst sechs auszuscheiden, welche ihren Ursprung in Ingolstadt haben, und wohl auch nur dort Geltung hatten, da sie sich nur in den auf Ingolstadt lautenden Handschriften finden. Dies sind folgende: A. 514 eine Verordnung Ludwig des Höckerigen vom J. 1428; Artikel 448. 511—513 Beschlüsse des Rathes zu Ingolstadt von 1393, 1392, 1428 und 1429, und A. 510 ein Schöffenurtheil von 1386. In ähnlicher Weise sind die Artikel 395. 400. 411. 418 nur in den auf Wasserburg lautenden Handschriften enthalten, daher wohl auch dort entstanden und nur dort in Geltung gewesen. Allerdings ist diese Folgerung nicht ganz sicher; denn auch A. 398 steht nur in den Wasserburger Handschriften und lautet auch in mehrern derselben auf diese Stadt, während er doch in C. u. W. I. und C. g. 549 auf München lautet. Andererseits geht aber doch wohl Auer p. XXVIII zu weit, wenn er auch für die Artikel 395. 400 und 418 den Münchner Ursprung behauptet, weil die Stadt Wasserburg kein ihr eigenthümliches Stadtrecht gehabt habe. Formell ist dies wohl richtig; allein die Autonomie hatte diese Stadt wohl ebenso, wie jede andere, und wie sie nicht verpflichtet war, die Münchner Rathschlüsse anzunehmen, so konnte sie dieselben auch bei der Annahme abändern und selbst neue Sätze aufstellen. Entscheidend bleiben also hier nur die Handschriften oder sonstige Nachweise der Geltung in einer bestimmten Stadt. Als Beleg hiefür mag A. 394 dienen, welchen Auer auch nur in den Wasserburger Handschriften und in der Münchner Bauordnung von 1489 A. 10 fand, der aber auch in der alten Münchner Sammlung des Codex Landsbergensis als A. 51 steht.

Der A. 419 ist eine Verordnung Ludwigs des Bärtigen, Grafen von Mortani, also jedenfalls nach 1409 erlassen [1]), und findet sich so nur in den Wasserburger Handschriften. [2])

Die Artikel 414—417 sind ein Münchner Rathschluß vom Montag vor Simonis Judae (27 Oktober) 1404, als solcher in C. u. M. 9

[1]) Buchner VI. S. 224.

[2]) Näheres hierüber u. über A. 451 unten in Studie 8. §. 3.

fol. 26 nachgetragen und in die Wasserburger Handschriften übergegangen, auch abgedruckt bei Westenrieder (Beitr. VI. 119); dieser hat jedoch irrig die Jahrzahl 1414, welche sich auch bei Auer p. XLII findet, obgleich er zu A. 417 selbst die richtige in allen Handschriften gleiche Jahrzahl 1404 angiebt. Auch A. 447 ist ein Münchner Rathschluß, der sich nur in C. g. 550 aus dem 15. Jahrhunderte ganz vorfindet, während der §. 5 desselben auch schon in C. u. M. 10 fol. 54 unter den alten Sätzen steht. Bei A. 401 deutet die Fassung wohl auch auf einen Rathschluß hin; zuerst findet sich dieser Artikel in den aus dem 14. Jahrhunderte stammenden C. g. 284, C. Ratenb. und C. Ferdin. III. h. 37, dann aber auch in C. g. 3384 und in den Wasserburger und Neustädter Handschriften. Die A. 429, wohl auch ein Rathschluß, und 431, eine Erweiterung von A. 265, kommen zuerst in C. g. 2150 vor. Den A. 449 hätte Auer wohl besser nicht zu den Anhangsartikeln, sondern zu A. 123 des Stadtrechtbuches gestellt, dem er sowohl im Originale und in C. u. M. 4, als in den Auszügen, die ihn enthalten, beigefügt ist. Der A. 433 ist nur eine Wiederholung des A. 204, die sich lediglich in C. g. 325 findet, und zu deren Nachahmung kein Grund vorlag. Endlich der A. 450 verdankt, wie schon oben in §. 7 der ersten Studie gezeigt wurde, seine Existenz lediglich einem Versehen des Schreibers des C. g. 240, durch welches Auer sich irre leiten ließ.

Uebrigens finden sich unter den Anhangsartikeln noch einige Wiederholungen. Es sind nämlich Artikel 204 und 433, Artikel 210 und 215, Artikel 260 und 294 identisch. Diese stehen nun zwar schon theils in C. u. M. 3 theils in andern Handschriften doppelt; allein gleichwohl wären diese Wiederholungen ebenso zu beseitigen gewesen, wie die einiger anderer Artikel, die sich in manchen Handschriften finden, von Auer beseitigt wurden.

Demnach bleiben von den Auer'schen Anhangsartikeln 294, welche entschieden in München entstanden und gültig waren, sechs, welche eben so entschieden nur in Ingolstadt galten, vier, welche wahrscheinlich nur in Wasserburg heimisch waren, und einer (398) von zweifelhafter Geltung. Ein Beispiel dafür, daß auch München Rechtssätze

von andern Städten angenommen habe, ist aus den Handschriften nicht zu erweisen.

Außer denjenigen Artikeln, deren Entstehungsjahr bereits in der obigen Darstellung angegeben ist, finden wir nur für wenige noch in den Handschriften eine Jahrzahl angegeben, und zwar:

1309 zu A. 392 in C. u. M. 3.

1315 zu A. 462 in C. u. M. 7.

1327 in vig. Joh. Bapt. zu A. 421 in C. g. 2156.

1333 zu A. 422 in C. g. 284 und 2150. Cod. Vindob. 2856. 12497.[1])

1365 in die S. Viti zu A. 396 in C. u. M. 3.

was vielleicht auch auf Artikel 505 und 397 zu beziehen ist.

1369 zu A. 499 in C. u. M. 5.

1428 zu A. 503 im Texte selbst.

Die Zahl 1426 bei A. 10^b in C. u. M. 9, welcher dem A. 392 ähnlich ist, bezeichnet wohl nur das Jahr dieses offenbar spätern Eintrages eines alten Satzes.[2])

§. 3.

Der älteste Stadtrechtsauszug in dem Codex Schirensis enthält nur Artikel des Stadtrechtbuches selbst und den A. 393 über den Judeneid, und zwar diesen in abweichender Fassung. Die übrigen auf Ingolstadt lautenden Handschriften fügen nur noch Artikel Ingolstädtischen Ursprunges hinzu. Es scheint daher, daß in Ingolstadt nur das eigentliche Stadtrechtbuch in Geltung war, und keiner der Zusatz- oder Anhangsartikel.

Der auf Aibling lautende Auszug im Cod. univ. Innsbr. 634 hat neben Artikeln des Stadtrechtbuches selbst auch nur den A. 393 in der Ingolstadter Fassung und den A. 449, der ja gewissermaßen

---

[1]) In C. g. 2148 und C. Vindob. 2896 steht die Jahrzahl 1337, in C. Giess. 1012 (S. 161c) aber 1300, beides wohl Schreibversehen.

[2]) Auer p. XLII. gibt zu A. 398 das Jahr 1377 an ohne Beleg; in den Handschriften findet sich kein Anhalt dafür.

auch dem Buche selbst angehört. Doch stehen hier auch die Zusatzartikel 199—201 und einer Folgerung, daß in Aibling keiner der Anhangsartikel gegolten habe, steht der Umstand entgegen, daß sich in demselben Codex noch ein zweiter, viele Anhangsartikel enthaltender, Auszug befindet, der zwar auf München lautet, aber wahrscheinlich auch in Aibling in Gebrauch war.

Alle übrigen Handschriften enthalten bald mehr bald weniger Anhangsartikel in verschiedener Reihenfolge.

Die Auszüge folgen mitunter ohne jegliche Ueberschrift auf das Landrecht. In vielen Handschriften finden sich aber Ueberschriften und zwar: „Haec sunt jura specialia et magis propria civitatis Monacensis“ in C. g. 284; oder Wasserburgensis in C. g. 302; „der stat recht ze münchen“ im Cod. Fris. I. und „Ingelsteter Recht“ im Cod. Frising. II.; „der Stat sunder Recht“ in C. g. 2150 und 314; „das sind sunder gesetzt und Recht Stet und Märkt“ in C. g. 2156 und C. univ. Innsbr. 634; „der Stat Recht“ in C. g. 325. 216; 2148; C. u. W. I; Cod. Heumanni; „der Stat Puech“ in C. g. 30. 550. 549. 557; „das stat recht puech zu Wasserburg“ in C. g. 223; „die Statrecht zu Ratemberg“ in C. Ferd. IV. d. 14 und Cod. Dipaul. 427; judicium civitatum in C. g. 543 und „der stat ge„richt“ in Cod. Altenhohenavensis. Eigenthümlich ist die Bezeichnung „Secundus liber“ in C. g. 314 und 333.

In der Regel stehen in den Auszügen die Artikel des Stadtrechtbuches voran, und die Anhangsartikel folgen; doch kommt es auch vor, daß einzelne von jenen unter diese gemischt sind, wie in C. 3384. 302. 549. 223. C. u. W. I. Cod. Altenh. und Ratenb. Zwischen jenen und diesen Artikeln findet sich häufig noch eine besondere Ueberschrift, die wohl auch als besonderer Artikel aufgefaßt und numerirt ist, und also lautet:

„Die alten geschriben recht der Stat (zu München) und auch die „pueß die dem richter angehören derselben Stat.“ [1])

---

[1]) C. g. 2150. 314. 3384. 30. 304. 325. 543. 550. 2148. 2156. Cod. Altenhoh. 551. 548. Cod. univ. Innsbr. 634 im 2. Auszuge.

In C. g. 284 steht statt dessen nur vor A. 76 plura jura specialia, und eigenthümlich sind die ausführlichen Verweisungen auf die alten Bücher der Stadt München in dem Cod. Landsberg. und C. bav. 1527, in welcher letztgenannten Handschrift gleichwohl der Satz über die alten Rechte auch noch steht. Zu beachten ist dabei, daß die Auer'schen Artikel 203—205 in den Handschriften, welche eine solche besondere Ueberschrift haben, dieser vorausgehen, obgleich doch wenigstens A. 205 auch schon in der ältesten Sammlung, dem C. u. M. 7., enthalten ist. Es drückt sich hier die schon oben erwähnte Neigung aus, diese drei Artikel noch als Theile des Stadtrechtbuches selbst zu betrachten.

Die Zahl und Reihenfolge der einzelnen Artikel ist in den Auszügen sehr verschieden. Eine Uebersicht hierüber geben zwei Tabellen, welche dieser Studie als Beilagen dienen.

Die erste Tabelle umfaßt die Auszüge aus dem Stadtrechtbuche, in der ersten Reihe stehen Auer's Artikel 1—202 und dem A. 122 beigefügt der A. 449; dann folgen die Handschriften, zunächst nach den Städten geordnet, auf welche sie lauten, und bei jeder derselben nach dem Alter. Die auf München lautenden Auszüge waren freilich nicht alle für diese Stadt bestimmt; wir wissen vielmehr, daß C. u. M. 5 in Neustadt a. d. D. und der Cod. Ratenb. in Ratenberg in Gebrauch, so wie aus C. g. 284. 3384. Cod. Reisach., daß sie für einen Markt bestimmt waren, und daß C. g. 216 zu Eggenfelden geschrieben worden ist; allein da sie doch alle in A. 35 auf München lauten, mußten sie demgemäß geordnet werden. Nur der Cod. Ratenb. wurde davon getrennt, weil seine Abschriften ausdrücklich auf Ratenberg lauten und er selbst unzweifelhaft das dortige Gerichtsexemplar war. Diejenigen Handschriften, welche ganz übereinstimmen, haben nur eine Columne erhalten, in welcher die älteste oben ansteht, die andern am Schlusse angegeben sind.

Faßt man die Resultate der Vergleichung in's Auge, so muß zunächst der älteste Auszug ganz bei Seite gelassen werden, weil er nur 40 Artikel enthält, während sich in den übrigen zwischen 63 und 81 finden. In keinem dieser Auszüge aufgenommen sind die Artikel 1—26. 28. 49. 64—79. 81. 84—90. 92. 94—100. 102 –

112. 116—120. 125—132. 134. 135. 138—140. 143—146. 153—163. 166. 167. 186—190. 194—198. Diese 116 Artikel sind mithin als die entschieden zugleich landrechtlichen betrachtet worden, und in der That zeigt die in §. 1 der zweiten Studie enthaltene Tabelle, daß mit Ausnahme von Artikel 15. 20. 49 und 72 sich alle diese Artikel ebensowohl in den beiden Handschriften des alten Landrechtes als im neuen Landrechte finden. Der A. 15 steht zwar nicht in der Efferdinger Handschrift, wohl aber in der Münchner und im neuen Landrechte. A. 49 steht nicht in der Münchner Handschrift, aber in der Efferdinger und dem neuen Landrechte, und die Artikel 20 und 72 fehlen im neuen Landrechte, stehen aber in beiden Handschriften des alten.[1]) Dagegen sind folgende 26 Artikel in alle Auszüge aufgenommen: 30. 35. 41—48. 50—52. 54. 57. 58. 60—62. 122. 123. 137. 142. 169. 178. 181, und folgende 32 Artikel fast in alle, so daß das Fehlen derselben in einer oder der andern Handschrift ebensowohl auf einem Versehen, als auf Absicht beruhen kann: 31—33. 34. 39. 55. 56. 59. 63. 80. 101. 124. 141. 151. 152. 164. 165. 168. 170—173. 175—177. 179. 180. 182. 184. 191—193. Diese 58 Artikel bilden mithin das eigenthümliche gemeinschaftliche Recht der Städte und Märkte auf gesetzlicher Grundlage. Von den in alle Auszüge aufgenommenen Artikeln finden sich die Artikel 52. 122. 137. 142. wörtlich in der Efferdinger Handschrift, während die Münchner Handschrift und das neue Landrecht nur einen dem A. 52 entsprechenden Artikel in ganz anderer Fassung hat. Ebenso findet sich von den in die meisten Auszüge übergegangenen Artikeln der A. 141 wörtlich in der Efferdinger Handschrift, während die Artikel 33 und 34 in den Landrechten nicht wörtlich, sondern nur in entsprechenden Bestimmungen enthalten sind. Als schwankende Artikel bleiben mithin folgende 28 übrig: 27. 29. 36—38. 40. 53. 82. 83. 91. 93. 113—115. 121. 133. 136. 147—150. 174. 183. 185. 199—202.

---

[1]) A. 20 ist zwar nicht im Auszuge selbst enthalten, aber vor diesem dem Landrechte angehängt in C. Ferd. III. h. 37 und C. u. W. I. In manchen Handschriften des Landrechtes steht er im ersten Titel, z. B. in C. univ. Innsbr. 634.

Von diesen sind aufgenommen die Artikel 29. 36. 53 in Ratenberg, Aibling, Wasserburg, Ingolstadt und Neustadt, die Artikel 37. 115 in Ratenberg, Wasserburg, Ingolstadt und Neustadt, die Artikel 93. 121. 200 in Ratenberg, Aibling, Wasserburg und Neustadt, die Artikel 148—150 in Ratenberg, Aibling, Wasserburg und Ingolstadt, die Artikel 183. 199. 201 in Ratenberg, Aibling, Wasserburg, die Artikel 38. 83. 91. 113. 174 in Ingolstadt, Neustadt und Wasserburg, der A. 114 in Ratenberg, Ingolstadt und Neustadt, der A. 202 in Ratenberg, Wasserburg, Neustadt, der A. 40 in Aibling und Wasserburg, der A. 82 in Ingolstadt und Wasserburg, der A. 147 in Aibling und Ingolstadt, die Artikel 133. 136. 185 nur in Wasserburg. Ganz besonders wichtig aber erscheint A. 27. Dieser fehlt nämlich in der Münchner Handschrift des alten Landrechtes ganz, steht dagegen in der Efferdinger (24) wörtlich, und im neuen Landrechte (252) ohne den Schlußsatz: „wer sich aber anderstund anchlagen „laßt“ ꝛc. Von den Auszügen hat nur der Cod. Schirensis diesen Artikel vollständig, die Münchner, Aiblinger, Ratenberger und Wasserburger haben denselben gar nicht und die Ingolstädter und Neustädter haben nur den Schlußsatz als A. 3. Im Uebrigen finden sich von diesen schwankenden Artikeln die Artikel 133 und 136 wörtlich im alten und neuen Landrechte, und stehen darum auch nur in zwei Wasserburger Auszügen, wohl aus Versehen. Die Artikel 53. 82. 83. 113 und 147 haben zwar auch entsprechende Artikel in den Landrechten, die jedoch namentlich im neuen Landrechte nicht wörtlich übereinstimmen. Die Artikel 29 und 121 stehen nur in der Efferdinger Handschrift, A. 40 hat im neuen Landrechte (249) einen analogen Artikel, und A. 174 findet sich in mehreren Handschriften des neuen Landrechtes, so insbesondere im Codex Heumanni, weshalb er wohl gerade in der Mehrzahl der Ingolstadter Auszüge fehlt, während die meisten andern ihn aufgenommen haben. Dagegen fehlen die Artikel 36—38. 91. 114. 115. 148—150 183. 185. 199—202 im alten und neuen Landrechte ganz, und hier trat also lediglich die locale Erwägung der Anwendbarkeit oder des Bedürfnisses ein, und das Weglassen solcher Artikel nimmt den schon oben erwähnten Charakter der Außerachtlassung allgemeiner Satzungen an, die freilich in

den Artikeln 148—150 und 185 durch ihre locale Färbung für München, und in den Artikeln 199—202 in ihrer Eigenschaft als Zusatzartikel besondere Gründe hatte.

Die zweite Tabelle enthält die Anhangsartikel 203—514, und stellt daneben unter der Ueberschrift: „Quellen" zunächst den Nachweis, welche dieser Artikel sich auf alte Privilegien der Stadt München stützen, oder schon in einer der alten Sammlungen der Stadtrechtssätze, C. u. M. 7—10, sich finden, sei es nun wörtlich oder doch inhaltlich. Daran reihen sich die drei uns erhaltenen Sammlungen der Anhangsartikel, welche nach der Publikation des Stadtrechtbuches gemacht worden sind, nämlich C. u. M. 3 und 5 und der Codex Landsbergensis, der sich selbst als Abschrift einer alten Sammlung bezeichnet. Dieser enthält, wie in der ersten Studie §. 2 n. 7 dargestellt ist, zwei Reihen von Anhangsartikeln, deren erste 62 Artikel umfaßt, während in der zweiten 196 stehen; diese zweite ist in die Tabelle als Sammlung aufgenommen, die erste unter die Auszüge gestellt. Auf die drei Sammlungen folgen dann die Auszüge der Anhangsartikel nach den verschiedenen Städten und bei diesen je nach dem Alter geordnet, wobei jedoch Ingolstadt und Aibling wegen der geringen Zahl der Artikel in einen Nachtrag gestellt sind.

Die ältesten noch dem 14. Jahrhundert angehörigen Auszüge sind enthalten in dem Cod. Ratenb., dem C. Ferd. III. h. 37 und in den C. C. g. g. 284 und 2150. Dieser letztere, unverkennbar ein Auszug aus C. u. M. 5, scheint besonders maßgebend geworden zu sein, denn es entsprechen demselben im Wesentlichen die C. C. g. g. 548. 314. 30. 304. 216, die Reihe I. im Cod. Landsb. und im C. bav. 1527, und die C. C. Vindob. 2856 und 12,497. Noch näher an C. u. M. 5 schließt sich C. g. 2148 an, der jedoch erst dem 15. Jahrhunderte angehört, und dem die C. C. Vindob. 2896 und 2929 sowie C. Giess. 1012 entsprechen.

Diese Vergleichung ergiebt folgende Resultate.

In allen Auszügen finden sich nachstehende Anhangsartikel:
262. 276. 292. 299. 307. 309.
also im Ganzen nur 6; in den meisten, oder doch so, daß ihre Auf-

nahme in allen Städten und Märkten außer Ingolstadt daraus gefolgert werden kann, folgende:

203. 204. 205. 206. 210. 257. 258. 261. 263. 267. 268. 269. 270. 271. 274. 275. 278. 280. 281. 282. 283. 284. 287—291. 293—295. 297. 298. 300—306. 308. 310—319. 322. 328. 330. 346—356. 363—367. 375. 393. 401. 403—407. 420—432. 434—436.

also im Ganzen 83, so daß wir gegen 89 Anhangsartikel als das von München ausgegangene gemeinschaftliche Gewohnheitsrecht der oberbayrischen Städte und Märkte betrachten können. In diesem Sinne steht in C. Giess. 1012 fol. 173 vor dem Stadtrechtsauszuge, der auch sehr viele Anhangsartikel enthält: „Dies sind die besun„derew Recht der Stat zu Munichen. Und wo man nach dem puch „richtet, es sey in Steten oder in Märgkten, da holt mans sam."

In einzelnen Städten fand allerdings die Reception in weit ausgedehnterer Weise statt. In Weilheim waren die in C. g. 27 enthaltenen Artikel 203—393 in Geltung, in Neustadt a. d. D. die ganze in C. u. M. 5 befindliche Sammlung, in Landsberg die beinahe ebenso umfassende des Codex Landsbergensis, in Schongau wenigstens der größere Theil derselben, und in Wasserburg sind nach Vergleichung sämmtlicher auf diese Stadt lautenden Auszüge nur folgende Auer'sche Anhangsartikel nicht in Geltung gestanden:

207. 209. 217. 230. 246. 273. 286. 296. 312—314. 316. 320. 323. 324. 326. 337. 344. 345. 357—361. 372. 373. 382—385. 387—392. 436—445. 447. 448. 450—514.

also im Ganzen 113 Artikel, während 199 Artikel daselbst in Anwendung erscheinen.

Von Interesse ist es nun auch noch darzustellen, in welchen Handschriften die Auer'schen Artikel zuerst enthalten sind. Die Artikel 203—392 stehen zuerst in C. u. M. 3 und sind auch von Auer hieraus genommen. Dagegen findet sich A. 393 in dieser Handschrift so wenig, als in C. u. M. 5, wahrscheinlich weil er als Anhang zum Landrechte betrachtet wurde, obgleich er auch in der alten Sammlung C. u. M. 7 steht; zuerst erscheint er dann im Cod. Schirensis, C. g. 27 und 2150. Von den folgenden Anhangsartikeln stehen viele auch in C. u. M. 3, die meisten aber in C. u. M. 5 und im Cod. Lands-

bergensis; nur in dieser letztern Sammlung findet sich der A. 394, der außerdem noch in vier Wasserburger Handschriften enthalten ist. Von denjenigen 24 Artikeln, welche in keiner der drei Sammlungen vorkommen, ist bereits oben in §. 2 der Ursprung erörtert worden.

Endlich ist hervorzuheben, daß theils in den Sammlungen der Anhangsartikel theils in den Auszügen sich noch eine Anzahl von Artikeln findet, welche Auer nicht aufgenommen hat. Diese sind in der Beilage zur ersten Studie zusammengestellt worden.

§. 4.

Der bisherigen Darstellung liegt die auch von Auer festgehaltene Ansicht zu Grunde, die Auszüge aus dem Stadtrechtbuche seien dadurch veranlaßt worden, daß sich eine große Anzahl der Artikel desselben auch im Landrechte findet, und daß es mithin bequemer erschienen sei, den Handschriften des Landrechtes die in diesem nicht enthaltenen Stadtrechtsartikel beizufügen, als das ganze Stadtrechtbuch abzuschreiben. Dagegen hat nun Rockinger[1]) die Frage aufgeworfen, ob nicht vielmehr eine selbständige Sammlung eigentlicher Stadtrechtsartikel hier zu Grunde liege, und hat sich der Bejahung dieser Frage in der Art zugeneigt, daß diese Zusammenstellungen ursprünglich nicht ein Auszug sondern ein vor dem neuen Landrechte mit Absicht angelegter Entwurf der in Verbindung mit den für das Stadtrecht passenden Landrechtsartikeln gesetzlich zu erlassenden besondern Stadtrechtsbestimmungen gewesen seien; später natürlich da das neue umfangreiche Landrecht in Wirksamkeit getreten, auch das Stadtrecht selbst Erweiterungen erfahren, habe je nach dem Bedürfnisse des Systems oder der Praxis da und dort die Reihenfolge geändert wie die Zahl der Artikel selbst vermehrt oder vermindert werden können. Rockinger bezeichnet dies übrigens selbst nur als eine Muthmassung, für welche er hervorhebt, daß die Artikel 29—63. 148—152. 168—185 nicht durch Landrechtsartikel unterbrochen seien,

---

[1]) Aeuß. Gesch. S. 242 nota 21.

daß Auer's Annahme, die Stadtrechtsauszüge seien in keiner Handschrift des 14. Jahrhunderts enthalten, unstichhaltig sei, daß doch wohl neben dem alten Landrechte kein Bedürfniß bestanden habe, die mit demselben nicht zusammenstimmenden Stadtrechtsartikel besonders auszuziehen, und daß A. 72 des Stadtrechtes in allen Auszügen fehle, obgleich er auch nicht im neuen Landrechte stehe, sondern nur in dem alten.

Diese Idee Rockinger's hat etwas Anziehendes, wenn man, wie er thut, von der Voraussetzung ausgeht, daß das Stadtrecht gleichzeitig mit dem alten Landrechte erlassen worden sei. Nur muß man wohl noch die weitere Voraussetzung hinzunehmen, daß das alte Landrecht nicht für die Städte, sondern nur für das platte Land Gültigkeit gehabt habe; dann wären bei der Ausarbeitung gleichsam drei Massen gebildet worden, die Landartikel, die Stadtartikel und die gemeinschaftlichen, und aus der Verbindung der dritten Masse mit der ersten wäre das Landrecht, mit der zweiten das Stadtrecht hervorgegangen; später dann als das neue Landrecht auch für die Städte erlassen wurde, hätte man für diese wieder die alte Sammlung der Stadtartikel hervorgesucht und neben das Landrecht gestellt. Ohne diese Voraussetzung der Beschränkung des alten Landrechtes auf das platte Land bliebe immer die Frage übrig, warum denn der Gesetzgeber sich die Mühe gegeben habe, die gemeinschaftlichen Artikel zu gleicher Zeit in zwei Gesetzbücher aufzunehmen und beide für die Städte und Märkte zu publiciren, anstatt sich damit zu begnügen, daß die besonders angelegte Sammlung der Stadtrechtssätze als Stadtrechtbuch neben dem Landrechtbuche erlassen werde. Hier tritt nun aber die Schwierigkeit ein, daß diese zweite Voraussetzung nicht zulässig erscheint, daß man vielmehr annehmen muß, das alte Landrecht habe genau ebenso, wie unstreitig das neue, in ganz Oberbayern auch in Städten und Märkten gegolten.

Muß man aber diese zweite Voraussetzung fallen lassen, dann liegt es nahe, auch die erste aufzugeben, und, wofür ohnehin viele andere Gründe sprechen, anzunehmen, daß das Stadtrecht älter ist nicht blos als das neue, sondern auch als das alte Landrecht. Unter dieser Voraussetzung bieten die gemeinschaftlichen Artikel der beiden

Rechtsbücher nicht die geringste Schwierigkeit. Als Bestandtheile des Stadtrechtes galten sie nur in den Städten und Märkten; nachdem sie in das Landrecht aufgenommen waren, galten sie auch als dessen Bestandtheile in Städten und Märkten; also formell betrachet doppelt. So lag dann die Idee, dieselben einmal wegzulassen, nahe, und dieß konnte naturgemäß nicht beim Landrechte geschehen; vielmehr behielt man eben vom Stadtrechte nur die nicht gemeinschaftlichen Artikel bei, und so entstanden die Auszüge. Dieses Verfahren war aber sofort nach der Publikation des alten Landrechtes möglich und für die Bequemlichkeit des Schreibens nahe gelegt, ganz ebenso wie nach der Publikation des neuen Landrechtes; denn nicht die größere oder geringere Zahl der eigentlichen Landrechtsartikel war dafür maßgebend, sondern die Zahl der besondern Stadtrechtsartikel, und diese ist beiden Landrechten gegenüber in der Hauptsache gleich; die Auszüge wurden ja nicht aus den Landrechten, sondern auf Grund der Landrechte aus dem Stadtrechte gemacht. Hatte man sich aber einmal für befugt erachtet, das Stadtrechtbuch formell umzugestalten, so war es auch unvermeidlich, daß die Frage, welche Artikel gemeinschaftliche seien, verschieden beantwortet wurde, und eben so lag es nahe, noch einen Schritt weiter zu gehen und manche Artikel, die entschieden nicht gemeinschaftlich waren, dennoch aus dem Auszuge wegzulassen, weil man sie überhaupt oder wenigstens für eine bestimmte Stadt nicht mehr für anwendbar hielt.

Insoweit ist nun freilich nur Vermuthung gegen Vermuthung gestellt, und es wird nun darauf ankommen, aus den Handschriften selbst nachzuweisen, inwieferne sie Anhaltspunkte für die eine oder andere Vermuthung darbieten.

Dabei ist zunächst der Satz Auer's[1]), daß keine Handschrift der Stadtrechtsauszüge in das 14. Jahrhundert hinaufreiche, als irrig abzuweisen. Derselbe beruht auf einem Versehen, da ja Auer selbst den C. u. M. 5 (bei Auer III unter n. 20) und die C. C. g. g. 2150 und 551 dem 14. Jahrhunderte zuschreibt, was wenigstens bei den

---

[1]) Einleitung p. XXVIII. XXXV.

zwei ersten richtig ist. Dazu kommen aber noch der entschieden auch aus dem 14. Jahrhunderte stammende C. g. 284 und die drei von Auer nicht gekannten Codices Schirensis, Ratenbergensis, und Ferdin. III. h. 37.

Die nächste Frage ist, ob wirklich schon auf Grundlage des alten Landrechtes Auszüge aus dem Stadtrechte gemacht worden sind, und diese kann wohl mit Sicherheit bejaht werden. Der Codex Schirensis enthält einen solchen Auszug; die Beweise dafür liegen, wie schon oben ausgeführt wurde, theils in der Ueberschrift: „die artikel sind ge„nommen aus dem alten Buch", theils in der Aufnahme des ganzen A. 27 des Stadtrechtes, der in der Münchner Handschrift des alten Landrechtes fehlt, während er in der Efferdinger ganz und im neuen Landrechte fast ganz enthalten ist. Ein zweiter Auszug, von dem dasselbe behauptet werden könnte, ist uns zwar nicht erhalten; aber doch sind noch einige Anhaltspunkte dafür gegeben, daß solche Auszüge bestanden haben müssen, und eine Nachwirkung auf die spätern geübt haben. Zwei Artikel des Stadtrechtes, 20 und 72, finden sich zwar in der Münchner und Efferdinger Handschrift des alten Landrechtes, fehlen aber im neuen Landrechte, und fehlen ebenso in allen Stadtrechtsauszügen; ihr Inhalt giebt dafür keinen besondern Grund. Bei A. 20 kann man zwar darauf hinweisen, daß in A. 247 des neuen Landrechtes derselbe Gegenstand behandelt ist, obgleich dieser Artikel sich auch im alten Landrechte neben A. 20 findet; bei A. 72 fehlt aber auch dieser Grund. Man kann daher wohl annehmen, daß diese beiden Artikel aus den spätern Auszügen eben nur deshalb weggelassen worden sind, weil sie auch in den älteren nicht aufgenommen waren. Umgekehrt erklärt sich die Aufnahme der Artikel 33 und 34 in fast alle Stadtrechtsauszüge vielleicht auch daraus, daß sie in Auszügen standen, die schon vor dem neuen Landrechte gemacht wurden; denn dem alten Landrechte gegenüber enthielten sie eine kürzere Gewerzeit; dem neuen gegenüber wäre es wohl unschädlich gewesen, diese Artikel aus den Auszügen wegzulassen. Wie dem aber auch sei, jedenfalls bietet der älteste Stadtrechtsauszug keinen Anhaltspunkt für Rockinger's Muthmaßung, da er nur 40 Artikel enthält, während das Stadtrecht dem alten Landrechte gegenüber bei-

nahe 70 eigenthümliche Artikel darbietet, und weil aus der Reihenfolge der Artikel im Cod. Schirensis gefolgert werden kann, daß die fünf letzten Artikel ergänzungsweise, gleichsam als zweiter Auszug, beigefügt worden sind.

Aber auch die nächstältesten, noch dem vierzehnten Jahrhunderte angehörigen Handschriften lassen nicht auf eine gemeinschaftliche alte Quelle außer dem Stadtrechtbuche schließen, sondern erscheinen als selbständige Auszüge aus diesem; denn sie stimmen weder mit dem Codex Schirensis noch unter sich überein. Sie weichen unter einander ab in der Zahl und Reihenfolge der Artikel und in der Vermischung derselben mit Anhangsartikeln. Die älteste dieser Handschriften, C. u. M. 5, beginnt mit zehn Anhangsartikeln, hat dann 46 Stadtrechtsartikel zwischen Artikel 29 und 142, wobei A. 174 zwischen 80 und 91 steht, dann den A. 206, hierauf 29 Stadtrechtsartikel zwischen 148 und 201, dann A. 203 und nach diesem die A. 113 und 114, worauf die eigentliche Sammlung der Anhangsartikel folgt. Ganz abweichend hievon ist Codex Ratenbergensis, der offenbar aus zwei Auszügen zusammengesetzt ist, deren jeder sowohl Stadtrechtsartikel als Anhangsartikel vermischt enthält; dabei sind einige Artikel in beiden Auszügen enthalten, und daß der zweite auf Grundlage von C. u. M. 2 oder C. u. M. 4 gemacht worden ist, erhellt daraus, daß zwischen Artikel 123 und 124 der A. 449 eingeschoben erscheint. In dem C. g. 284 stehen 72 Artikel in geordneter Reihenfolge, so jedoch, daß wie im Cod. Rat. A. 31 vor A. 30 steht, und in C. g. 2150 sind 75 enthalten, wobei A. 50 vor A. 48 gesetzt ist, und A. 113 erst nach A. 203 als nachgetragen erscheint. Im Uebrigen ist nicht zu zweifeln, daß C. g. 2150 aus C. u. M. 5. ausgezogen ist, nach der Reihenfolge der Anhangsartikel, nach der Stellung des A. 113 und wegen des Fehlens von A. 449. — Der aus Kitzbüchel stammende Codex. III h. 37 des Ferdinandeum zu Innsbruck endlich hat im Ganzen 78 Artikel des Stadtrechtbuches aufgenommen, aber wieder mit eigenthümlicher Stellung derselben; zuerst stehen 29 Artikel, dabei 31 vor 30, und 38 nach 43; dann folgen die Anhangsartikel 404 und 405; hierauf wieder drei Stadtbuchartikel; dann Artikel 449 und 331; hierauf 35 Stadtrechts-

artikel und dabei zwischen 200 und 201 die Artikel 114 und 113 eingeschoben; dann der Anhangsartikel 203 und nun offenbar als Nachträge die Artikel 36. 56. 59. 61. 80. 101. 115 und 175 des Stadtrechtes, wovon A. 61 als Wiederholung erscheint; daran schließen sich dann die übrigen Anhangsartikel; eine spätere Hand hat dann noch die Artikel 20. 174. 91 als Anhänge zum Landrechte nachgetragen.

Wenn demgemäß unter den sechs noch dem 14. Jahrhunderte angehörenden Auszügen nicht zwei übereinstimmen, sondern jeder die Spuren selbständiger Entstehung an sich trägt, so würde die hieraus zu ziehende Folgerung selbst dann nicht umgestossen werden, wenn etwa unter den späteren Handschriften eine durchgreifende Gleichförmigkeit zu Tage träte. Allein auch dies ist nicht der Fall; vielmehr treten uns in den Codices germ. der Staatsbibliothek 3384. 30. 543. 216. 2156. 302. in dem Codex des Reichsarchives von Altenhohenau, in dem Codex des Wasserburger Stadtarchives, in dem Codex Frisingensis und in dem Codex 634 der Innsbrucker Universitätsbibliothek, welche beiden letzteren sogar zwei verschiedene Auszüge enthalten, wieder eilf Auszüge nach der Reihenfolge des Stadtrechtbuches entgegen, von denen keiner mit dem andern oder mit einem der sechs ältesten Auszüge völlig übereinstimmt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Beschreibung dieser Handschriften in Studie 1 §. 7 und auf die der gegenwärtigen Studie beigefügte Beilage I. verwiesen, welche die Abweichungen in der Zahl und Stellung der Artikel genau erkennen läßt. Als ganz eigenthümlich und besonders wichtig erscheint dabei der auf Aibling lautende Auszug der genannten Innsbrucker Handschrift, weil er keine Anhangsartikel enthält als den eigentlich dem Stadtrechtbuche selbst angehörigen A. 449 und den neutralen A. 393 über den Judeneid, und weil er zwar die Artikel 199—201, nicht aber 202 aufgenommen hat, also höchst wahrscheinlich die Abschrift eines sehr alten, vielleicht noch in die ersten Jahre nach Publikation des neuen Landrechtes zu setzenden, Auszuges darbietet. Auch dieser nur 65 Artikel umfassende Auszug ist wie der im Cod. Rat. enthaltene, unverkennbar aus zwei Auszügen zusammengesetzt, und spricht somit entschieden gegen die Annahme einer

gemeinschaftlichen alten Quelle der Auszüge. Ebenso verdient der erste Auszug im Cod. Fris. besondere Beachtung, weil er, von allen andern ganz abweichend, sogar aus drei Reihen zu bestehen scheint, und der zweite Auszug im Cod. 634 der Innsbrucker Universität und der damit ganz identische C. g. 543, weil sie mitten unter die Artikel des Stadtrechtbuches eilf Anhangsartikel einschieben, wie kein anderer Auszug. Allerdings stimmen mit einigen der bisher genannten Auszüge wieder einige spätere zusammen, nämlich mit C. u. M. 5 der C. g. 2148, der nur die Artikel 185 und 193 mehr enthält, mit Cod. Ratenb. drei Handschriften des Ferdinandeum zu Innsbruck, IV. d. 14 und Dipaul. 427 und 602, mit C. g. 2150 die beiden C. C. g. g. 314 und 325, mit der Ausnahme, daß in C. g. 325 A. 148 fehlt, jedoch die Artikel 29. 36. 114 und 185 nachgetragen sind, ferner mit C. g. 3384 der C. Reisachianus, mit C. g. 30 die beiden C. C. g. g. 304 und 550 und mit C. g. 302 die C. C. g. g. 549 und 223. Allein da diese als Abschriften erscheinen, beeinträchtigen sie die dargestellte Verschiedenheit der Auszüge im Allgemeinen nicht.

Zu diesen Thatsachen tritt als abschließend der Umstand hinzu, daß fünf auf Ingolstadt und die zwei auf Neustadt lautenden Handschriften ihre Auszüge nicht nach der Reihenfolge der Artikel im Stadtrechtbuche, sondern nach der Titelfolge des neuen Landrechtes geordnet haben. Auf diese Auszüge paßt also entschieden nur die gewöhnliche Ansicht der Entstehung. Da nun aber die Ingolstädter Auszüge weder einen Zusatz- noch einen Anhangsartikel enthalten, also wahrscheinlich sehr alten Ursprunges sind, obgleich die uns erhaltenen Abschriften erst dem zweiten Drittheile des 15. Jahrhunderts angehören, so kann hieraus allerdings auch ein Argument gegen Rockinger's Vermuthung entnommen werden. Uebrigens weichen auch diese Auszüge in der Zahl der Artikel von einander ab.

Nach genauer Vergleichung aller Auszüge hält der Verfasser folgenden Entwicklungsgang für wahrscheinlich.

Die Idee, dem Landrechte die darin nicht enthaltenen Stadtrechtsartikel als Anhang beizugeben, entstand zuerst in Ingolstadt. Dieselbe liegt uns verwirklicht vor in dem Codex Schirensis auf Grund des

alten Landrechtes, und in dem auf Aibling lautenden Auszug auf Grund des neuen Landrechtes, sowie in den auf Ingolstadt lautenden Auszügen. Diese alle dürften bald nach Publikation des neuen Landrechtes gemacht worden sein. In München tritt die Idee eines solchen Auszuges zuerst in C. u. M. 5 hervor, und zwar als Kern einer Sammlung des gesammten städtischen Gewohnheits- und autonomischen Rechtes, und daraus sind dann die verschiedenen auf München oder Wasserburg lautenden Auszüge hervorgegangen, welche alle auch mehr oder weniger Anhangsartikel enthalten. Die Stadt Neustadt hat einen Ingolstädter Auszug nach der Titelfolge angenommen, demselben aber eine Anzahl von Anhangsartikeln beigefügt, und sich später die ganze Münchner Sammlung, wie sie in C. u. M. 5 enthalten ist, angeeignet. Endlich die in Ratenberg und Kitzbüchel im Gebrauche gewesenen Auszüge sind viel mehr den Ingolstädtern als den Münchnern verwandt, und stellen sich als Erweiterungen des Cod. Schirensis und des Auszuges für Aibling im C. univ. Innsbr. 634 dar, denen sie allerdings auch Münchner Anhangsartikel beigefügt haben, aber in geringer Anzahl.

Fünfte Studie.

Das alte Landrecht.

Das Landrecht von 1346 sagt uns selbst, daß es die Umarbeitung eines ältern Rechtbuches ist, in nachstehenden auf das Publikationspatent folgenden Worten:

„Daz ist daz rechtpuoch also ganz alt gepezzert und auch new „artickel gesaemmet 2c."

In diesem Satze darf man die Interpunktion nicht vor, sondern erst nach dem Worte „ganz" setzen, wie schon Krenner[1]) und Rockinger[2]) hervorgehoben haben; der Beweis dafür liegt darin, daß der Cod. Frising. v. J. 1441 wirklich mit rothen Strichen so interpunktirt und spätere Handschriften das Wort „alt" mit großem Buchstaben beginnen, wie z. B. der Codex des Wasserburger Stadtarchives, oder den Text geradezu in diesem Sinne ändern. So heißt es in C. Dipaul 602 und C. g. 2147 „und alt gepessert",[3]) im C. 634 der Innsbrucker Universität „gantz und pesser Artikel gesamet," und in C. II. E. 998 der Universität Innsbruck: „also gannzes". Auch

---

[1]) Weibs-Ritterlehen S. 62.

[2]) Aeußere Gesch. S. 227 und 238 nota 16.

[3]) Ebenso lautet der Satz in den Ausgaben von 1484 und 1495, während er in der von 1516 ganz fehlt.

„alt gebessert und auch neu ꝛc." Außer dem angegebenen Satze deuten aber auch noch die Artikel 67 und 249 auf die Existenz eines ältern Rechtbuches hin, an dessen Stelle nun das neue Landrecht gesetzt wird. Jeder Zweifel in dieser Beziehung wird aber dadurch beseitigt, daß sich eine große Zahl älterer Urkunden erhalten hat, in welchen auf „des Herren Buch" oder auch „des Kaisers Buch" verwiesen wird. Die älteste dieser Urkunden, auf welche zuerst Mittermaier[1]) aufmerksam gemacht hat, ist ein Brief des Richter Gürtler zu Landsberg vom 2. Dezember 1336, dessen Beweiskraft dadurch erhöht wird, daß Kaiser Ludwig selbst in einem Briefe vom 15. Januar 1340 denselben bestätigt hat.[2]) Ein Verzeichniß solcher Urkunden, welche theils in den Mon. Boica theils im Reichsarchive enthalten sind, aus den Jahren 1339—1345 hat Rockinger[3]) gegeben.

Von diesem alten Rechtsbuche glaubte Gengler[4]) annehmen zu müssen, daß darunter nicht sowohl ein selbständig abgefaßtes Gesetz als vielmehr blos eine vom Kaiser autorisirte Zusammenstellung der in Bayern als gültig anerkannten Grundsätze des Schwabenspiegels zu verstehen sein möchte. Die hiefür geltend gemachten Gründe sind aber schon nach dem Stande der Quellenkunde vor Rockinger's Entdeckungen nicht stichhaltig. Dieselben fußen auf der früher von Vielen aufgestellten Ansicht, auch das Landrecht von 1346 sei hauptsächlich aus dem Schwabenspiegel geschöpft, zu deren Widerlegung wohl die Verweisung auf die Ergebnisse der dritten Studie genügt. Zur Unterstützung wird dann noch hervorgehoben, einem schon existirenden Gesetzbuche des Vaters gegenüber hätten die Söhne nicht wohl von einem „gepresten an den rechten" sprechen, auch dasselbe nicht ein „ganz altes" nennen können, wie dies in dem Publikationspatente und Eingange des Landrechtes von 1346 geschehen sei. Dieses

[1]) Deutsch. Privatrecht 5. Ausg. S. 31. Anm. 3.
[2]) Mon. Boic. XXII. n. 83. p. 294.
[3]) Aeuß. Gesch. S. 256—260.
[4]) Quellengesch. S. 24.

letzte Argument ist durch die obige Erläuterung des „ganz" und „alt" beseitigt, und von „gepresten", d. h. Gebrechen, Mangel, kann man bei jeder Umarbeitung oder Erweiterung eines bestehenden Gesetzbuches sprechen, weil diese doch ohne ein Bedürfniß, also einen Mangel in dem Bestehenden, nicht vorgenommen würde. Jedenfalls kann jetzt, nachdem Rockinger die Münchner und Efferdinger Handschriften entdeckt hat, die Vermuthung Gengler's nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Daß diese beiden Handschriften nur auf das alte Landrecht bezogen werden können, ist wohl durch die Vergleichungen der zweiten Studie erwiesen, und daß in denselben auch der Gesetzestext enthalten ist, dafür hat Rockinger eine Reihe von Gründen zusammengestellt, sowohl aus der äußern Beschaffenheit als aus innern Merkmalen, deren Gewicht nicht zu verkennen ist. Dabei tritt nur die Schwierigkeit ein, daß alle diese Gründe auf beide Handschriften in gleicher Weise passen, wie denn auch Rockinger selbst sie für beide ganz übereinstimmend entwickelt[1]), während doch die Zahl und Reihenfolge der Artikel und theilweise auch der Wortlaut so verschieden ist, daß man unmöglich beide Handschriften als Copien desselben Rechtbuches betrachten kann. Wir stehen hier vor einer Alternative. Entweder enthält nur eine der beiden Handschriften den Gesetzestext und die andere einen Entwurf, oder beide enthalten Gesetzestexte aber von verschiedenen, der Zeit nach auf einander folgenden, Büchern. Im ersten Falle könnte wieder entweder die Münchner Handschrift den Entwurf des alten Landrechtes und die Efferdinger dieses selbst, oder die Münchner Handschrift das alte Landrecht, und die Efferdinger den Entwurf des neuen Landrechtes darstellen. Im zweiten Falle wäre jedenfalls die Münchner Handschrift das ältere Gesetz, und es bliebe nur die Frage, ob die Verweisung des Richters Gürtler vom J. 1336 sich auf dieses, oder schon auf das zweite, in der Efferdinger Handschrift enthaltene, Landrecht beziehe.

---

[1]) Aeuß. Gesch. S. 219—237. Sitzungsberichte von 1873. S. 408—421.

Um Anhaltspunkte für die Entscheidung zu gewinnen, liegt es am nächsten, auf den Inhalt der vorhin erwähnten Urkunden einzugehen, in welchen sich Verweisungen auf das alte Landrecht finden.

In dem Briefe des Land- und Stadtrichter Gürtler zu Landsberg vom 2. Dezember 1336 wird bezeugt, daß der Abt zu S. Ulrich in Augsburg gegen Winhart von Rohrbach um Leute zu Staindorf, Stainbach und Ernriet geklagt hat, und daß

„im volg und frag nu uf der Lantschraun .... ertailt wart nach „des Rechtbuchs sag daz er sich der Leut underwinden solt und sint „auch im ein geantwurtt als reht ist."

Auf die Ansprache um Leute bezieht sich der A. 218 des neuen Landrechtes, und dieser steht wörtlich auch in der Münchner Handschrift A. 83 und der Efferdinger A. 98.

Ein Brief des Landrichter Konrad von Zeidlarn zu Landsberg vom 10. Mai 1339 handelt von einer Ansprache der Zeller gegen den Abt von Peurruon um einen Hof, und bezeugt, daß der Abt

„die ansprach und den hof behabt hat ... als im volge und frage „ertailt nach meines herren buochs sage für ein rehtes selgeret „und für aigen." [1])

Ganz ähnlich heißt es in einem Briefe des Richter Otto von Pienzenau zu Kufstein und Kitzbüchel vom J. 1340, daß der Abt Friedrich zu Rot zwei Güter

„mit den rechten und als mines Herren Kayser Ludwichen Buch „sagt und auch sein Brief die er darum geschafft hat ... behabt „hat als recht ist und hat sie auch mit vollem Recht in seine Gewalt „bracht, das die Gut im und seim Gotshaus sint eingeantwurrt „vor dem rechten mit dem Stab und mit Gerichtshant." [2])

In diesen beiden Briefen ist offenbar an die Bestimmung des A. 128 der Münchner Handschrift über Ersitzung von Seelgeräthen gedacht, welche auch in dem Efferdinger A. 149 und im neuen Landrechte A. 184 wörtlich gleich enthalten ist. Der Brief des Kaisers aber, den Otto von Pienzenau anzieht, ist das schon in der dritten Studie als Quelle

---

[1]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 256 nota 26. lit. b.

[2]) Mon. B. I. n. 95. p. 436.

dieser Artikel nachgewiesene Hofurtheil vom 23. Mai 1319, auf welches sich auch ein Brief des Richters zu Aichach vom 14. Juni 1340 mit fast wörtlicher Anführung des obigen Artikels beruft. Insoferne die obigen Gerichtsbriefe von der Einantwortung als aigen sprechen, können sie auch auf A. 67 der Münchner und 82 der Efferdinger Handschrift bezogen werden, die mit abgekürzter Ersitzungszeit auch als A. 188 in das neue Landrecht übergegangen sind.

Ein Brief des Richter Herdegen des Awrpergers zu Aichach vom 17. November 1340 sagt, daß der Abt zu S. Ulrich in Augsburg

„behabt hat mit der chuntschaft als meines herren puoch stet diu „holtzmarch und das wismacht .... darzuo ward geben ein chunt„schaft und do auch pey waz des gerichtz fronbot. Die habent ge„sagt auf ir aid" ...[1])

Von Kundschaft handelt A. 57 der Münchner und A. 72 der Efferdinger Handschrift, die dem A. 137 des neuen Landrechtes zu Grunde liegen. Hieher gehört daher auch der Brief des Richter zu Aichach vom 21. Juli 1345 in den Mon. B. XXII. n. 89 p. 303.

Am zahlreichsten sind die Briefe, welche sich auf Veräußerung von Grundstücken beziehen. Der älteste derselben ist von dem Richter Heinrich Staudacher zu Schwaben am 5. Dezember 1340 ausgestellt und sagt, daß die Wittwe Haylk von Adling vor Gericht mit ihrem Eide bestätigt habe

„daz si ir aigen datz Hermansdorf vor ehafter not niht lenger „ersparen mocht und hat daz zu chauffen geben dem gotshaus hintz „Peyherting .... und hat auch volig und frag geben nach dem „rechten als meins herrn puech sait umb aygen und lehen, daz „ich von des gerichts wegen meinen brief darumb geben „schol und sol sich ellew gewerschaft und staet über daz „selb aygen da mit ergangen haben."

Ganz ähnlich lauten die Briefe des Richters Ott zu Pael vom 12. Dezember 1341, des Richters Sighart Preytenaw vom 3. April 1343, in welchem dem Eide noch beigesetzt ist

---

[1]) Rockinger, l. c. lit. c.

„daß der Verkäufer den Hof den rechten erben nicht ze ge-
„faer verkauft hab“

ferner ein Brief desselben Richters vom 3. März 1345, in welchem der Eid auch enthält

„daß er nit ersparen möcht vor ehafter not vor geltz noet und
„die rechten erben anboten hab.“ [1])

Alle diese Briefe haben bei der Verweisung auf das Buch unverkennbar einen Artikel im Auge, welcher dem neuen Landrechte A. 204 zu Grunde liegt, und in der Münchner Handschrift 75, in der Efferdinger 90, übereinstimmend also lautet:

„Umb aigen oder umb lehen.“

„Swer meiner (nimmer) hat dann ain aigen oder ein lehen
„und wellent in die erben daran irren daz er ez nicht verchauff,
„der sol sten auf recht und sol bereden gen den hailigen, daz er
„dez guotz nicht lenger ersparen müg vor hunger und vor frost
„und von geltz nött und seinen erben durch chein gevaer, der sol ez
„darnach die nächsten erben anbieten, wellent sie ims gelten alz an-
„der laeut so sol er ins geben; taeten si dez nicht zehant so hat er
„gewalt ze geben wem er wil, und sol man im dez gerichtz brief
„darumb geben und sol sich da mit allew gewerschaft ergangen
„haben und sol auch der da gechauft hat da mit allew gewer er-
„langt haben.“

Auf diesen Artikel sind wohl auch diejenigen Kauf- und Gerichtsbriefe zu beziehen, welche nur im Allgemeinen von

„fertigen und aufgeben mit des gerichts hant und brief als des
„herrn recht puoch sagt“

sprechen, wie der Kaufbrief des Otto Rapprechtzeller zu München vom 4. März 1343, die Briefe des Richters Praytenaw zu Dachau vom 6. Mai und 3. Juni 1344 nebst dem zu diesem gehörigen Kaufbriefe [2]), sowie diejenigen, welche dem Eide des Verkäufers noch die Worte beisetzen:

„wann ich dhain ander guet pfant noch purgen gehaben möcht“.

---

[1]) Rockinger l. c. lit. e. g. m u. w.

[2]) Rockinger l. c. lit. k. s. M. B. XVIII. n. 536 und 537. p. 656—

wie der Kaufbrief Ulrich des Schütz vom 23. Mai 1343 [1]), der Brief des Richter Praitenaw zu Dachau vom 22. April 1344. [2]) Aber auch diejenigen Urkunden gehören hieher, in welchen die Frauen auf ihre Rechte an einem Gute wegen ihrer Morgengabe verzichten, und dabei auf das Buch verweisen, wie die Diemut Muensingerin in dem Briefe vom 17. Mai 1345. [3]) Denn weder in der Münchner noch in der Efferdinger Handschrift findet sich eine Bestimmung darüber, wie eine Frau auf ihre Morgengabe verzichten solle; der A. 127 des neuen Landrechtes fehlt dort. Es kann also die Verweisung auf das Buch nur auf die allgemeinen Bestimmungen über Veräußerung von Grundeigenthum bezogen werden. Deutlich erhellt dies auch aus dem Briefe des Richter Diener zu Schwaben vom 8. Juni 1344 [4]), der Urkunde der Katrein, Hermanns Hausfrau von Wittelzhoven vom 26. Oktober 1345 [5]), sowie aus dem Kaufbriefe des Johan Rotpeck vom 22. November 1345, der hierauf bezüglichen Verzichtsurkunde seiner Ehegattin vom 1. Dezember 1345 und dem bestätigenden Briefe des Richter Praitenaw zu Dachau von demselben Tage, in welchem auch der Consens und Verzicht der Brüder des Verkäufers enthalten ist. [6]) Alle diese Urkunden schließen sich in dem Verzichteide der Frau dem Wortlaute des obigen Artikels an, und stellen neben die Hinweisung auf das Buch die Erwähnung der „stat“, da die Frau verzichten soll, nämlich nach alter Gewohnheit des Reiches Strasse [7]) oder an offner Gerichtsschranne.

In einer Urkunde vom 23. August 1341 bezeugt der Richter

---

659. Doch kann man diese Urkunden auch auf A. 102 der Münchner Handschrift = A. 118 der Efferdinger und A. 248 des neuen Landrechtes beziehen, wie aus dem Gerichtsbriefe des Richter Häring zu Päl und Weilheim vom 18. Dezember 1493, M. B. IX. n. 36 p. 70 erhellt, in welchem bei einer „Fertigung nach Buchs Sag“ auf Artikel 192 und 248 des neuen Landrechtes Bezug genommen wird.

[1]) Mon. B. XXI. n. 2. p. 5—7.

[2]) Urkunden von Indersdorf I. n. 165 im Oberb. Archiv XXIV. S. 77.

[3]) Rockinger l. c. lit. x. Regesta. VIII. S. 42.

[4]) Mon. B. I. n. 115 p. 444. [5]) Rockinger l. c. lit. aa.

[6]) Rockinger l. c. lit. bb. Mon. B. XXI. n. 4. p. 10.

[7]) Schw. Sp. A. 20. Ruprecht, West. I. 171.

Herdegen von Aichach, daß der Abt von S. Ulrich zu Augsburg[1])

„behueb daz egenant guot im und seinem gotshauzz als meins
„herrn puoch stet für ein ledigz guot"

und ein Brief des Richter Lappech zu Maisach vom 17. August 1343[2]) sagt, daß der Probst von Undestorf um ein Gut zu Maisach klagt, und

„daz ist nu meinem Herrn eingeantwurt und dem egenannten Gots-
„haws mit vronboten für ein lediges guot und ist damit ze für-
„ban getan, als im das recht geben hat und meines Herren Puoch
„sait."

Diesen beiden Urkunden entspricht A. 81 der Münchner und 96 der Efferdinger Handschrift, welche wenigstens im Eingange dem A. 213 des neuen Landrechtes fast wörtlich gleich lauten.

Sehr wichtig erscheint ein Brief vom 27. Februar 1343, in welchem der Richter Preytenaw zu Dachau bestätigt[3])

„daz für mich chom her Hainrich von Egsolzriet auf das recht und
„fraw Preyd sein schwester und waisten Ulreichen den Dachauer
„von Lauterbach der mit vorsprechen gen ihr stund und si gen im
„mit dem rechten als meins Herren puch sagt, und bestaet her
„Hainreich von Egsolzriet mit seinem Ayd umb zwen höf die gelegen
„sind daz Palemsweis und die recht aygen sind gewesen her Ulreichs
„des Dachauers von Palemsweis und di er in rechter pfantschafft
„inn hat als lang daz er damit tet mit allen punten swas meins
„Herren puch sagt. Da von lieber Herr sagt ewr Puch daz ir im
„und seinn Erben die zwen Höf staeten sult mit ewren brief fur
„recht aygen und darum gib ich des gerichtz brief . . ."

Hier ist die erste Verweisung bezüglich der Vorsprecher auf den A. 5 der Münchner und A. 6 der Efferdinger Handschrift zu beziehen, welche mit A. 5 des Stadtrechtes ganz übereinstimmen, während die

---

[1]) Rockinger lit. f.

[2]) Urkunden v. Indersdorf. I. n. 163.

[3]) Mon. B. XVIII. p. 167. n. 156.

zweite Verweisung unverkennbar zu dem A. 89 der Münchner und A. 105 der Efferdinger Handschrift paßt, der also lautet:

„Antwurt man ainem guot mit gericht ze pfant, daz aigen ist, daz „sol er behalten vierzehen tag und sol ez ienen anpieten; löst er „ez dann nicht, so sol er ez verkauffen an allez gevaerd ob er mag; „mag er aber dhainen chaufman vinden so sol im der richter daz „selb aigen antwurten ledich und los und sol er daz geruolich inn „haben als ander sein guot und sol im der richter darüber sein „brief geben an den landsherrn daz ez mit recht also ertailt sey, „daz im der landsherr seinen brief geben sulle."

In dem Landrechte von 1346 A. 236 ist die Mitwirkung des Landesherrn beseitigt, und der Eigenthumszuschlag erfolgt durch den Richter selbst.

In einer Urkunde vom 6. Juli 1345 wird von den Pflegern der Sander'schen Kinder für einen Hof zu Pogenhausen Gewerschaft geleistet

„jar und tak als lehens recht ist und alz unsers herren rechtpuoch „sagt."[1])

Die Lehensgewer von Jahr und Tag findet sich in den Artikeln 74 und 84 der Münchner und 89 und 99 der Efferdinger Handschrift.

Endlich mag hier noch eine Urkunde mit dreimaliger Verweisung auf das Rechtbuch hervorgehoben werden, nämlich ein Kaufbrief vom 24. April 1344, in welchem Heinrich Scheiringer und seine Frau als Verkäufer eines Gutes sich verpflichten[2])

„daz wir in das gut vertigen und staeten sullen als dez lancz „recht ist und der grafschaft da das guot inne leit und als meins „herrn buoch sagt; und ging mit dem rehten darumb icht an swenn „wir in gevertigt haben vor dem rehten oder nach als meines „herren buoch sagt, daz sullen wir in verantwurten und vertreten „mit allen den rehten als meins herren buoch sagt."

Diese Urkunde macht den Eindruck, als hätte der Schreiber derselben

---

[1]) Rockinger l. c. lit. y.

[2]) Rockinger l. c. lit. q.

nicht sowohl an bestimmte Artikel des Buches, sondern an dieses im Allgemeinen gedacht, und gerade in demselben Sinne darauf verwiesen, wie auf des Landes Recht. In dem auf diesen Vertrag sich beziehenden Briefe des Richters Lappek zu Maisach von demselben Tage ist aber gesagt, der Verkäufer gab das Gut

„auf mit gerichtz hant für sich und für sein erben und swuer auch „einen ayt, alz meins herren buoch sagt, daz er di guot vor rechter „armuet nicht moecht ersparn."

Hier ist also die im Vertrage versprochne Fertigung nach dem Buche wieder nach dem oben angeführten A. 75 der Münchner, A. 90 der Efferdinger Handschrift vollzogen, und damit bestätigt, daß alle bei Veräußerung von Grundstücken sich findenden Bezugnahmen auf das Buch diesen Artikel im Sinne haben. Bezüglich der Vertretung mit allen den Rechten, als das Buch sagt, hat die Urkunde offenbar folgenden Artikel im Sinne:

Umb aigen.

„Wer angesprochen wird umb aigen, des er nicht gesessen ist zehn „jar und mer pei nutz und pei gewer, der mag sich des wol ver„antwurtten mit seinem gewern mit hantfesten und mit eribschafft „und mit allen dem rechten des er geniezzen mag"

welcher in der Münchner Handschrift 70 und der Efferdinger 85 steht, und dem A. 193 des neuen Landrechtes zu Grunde liegt.

Hiernach sind also eilf Artikel der beiden Handschriften nachgewiesen, auf welche die Verweisungen auf das Rechtbuch passen, die wir in Urkunden aus den Jahren 1336—1345 finden, und es wird dadurch wohl jeder Zweifel darüber beseitigt, ob wirklich der Gesetzestext des alten Landrechtes aufgefunden sei. Da aber jene eilf Artikel in den beiden Handschriften gleichlautend stehen, so ist damit kein Anhalt gewonnen für die Frage, welche dieser beiden Handschriften das alte Gesetz enthalte, oder ob sie beide als Gesetze zu betrachten seien, welche der Zeit nach auf einander folgten. Für die Lösung dieser Frage müssen daher andere Anhaltspunkte gesucht werden.

Zu diesem Zwecke ist zunächst in's Auge zu fassen, wie sich die Stadtrechtsauszüge zu diesen beiden Handschriften verhalten. Wenn sich nachweisen ließe, daß der Inhalt dieser Handschriften von Einfluß auf die Auszüge gewesen, so wäre die Folgerung begründet, daß diejenige Handschrift, deren Einfluß vorläge, einen Gesetzestext enthalten müsse. Ein solcher Nachweis könnte aber in zweifacher Richtung geführt werden; einmal wenn sich ergäbe, daß gewisse Artikel des Stadtrechtes in der Münchner oder Efferdinger Handschrift enthalten sind, aber im neuen Landrechte und in den Auszügen fehlen, sodann wenn umgekehrt Stadtrechtsartikel, welche in jenen Handschriften fehlen aber im neuen Landrechte stehen, dennoch auch in den Auszügen sich finden. In dieser Hinsicht ergeben nun die in der zweiten Studie und in der ersten Beilage zur vierten Studie niedergelegten Vergleichungen folgende Resultate.

Die Artikel 20 und 72 des Stadtrechtes finden sich wörtlich sowohl in der Münchner als in der Efferdinger Handschrift, fehlen dagegen im neuen Landrechte, und fehlen auch in allen Auszügen. Es ist bereits in der vorigen Studie §. 4 nachgewiesen, daß in dem Inhalte dieser Artikel kein Grund liegen kann für das Weglassen aus allen Auszügen, und es darf wohl angenommen werden, daß schon vor dem neuen Landrechte Auszüge auf Grund des alten gemacht wurden, die dann fortwirkten, obgleich das neue Landrecht diese Artikel nicht enthielt. Als Bestätigung hiefür kann angeführt werden, daß wenigstens theilweise später nachgeholfen wurde, indem der Codex aus Kitzbüchel und die Handschrift des Wasserburger Stadtarchives den A. 20 nach dem Landrechte enthalten, und der Cod. univ. Innsbr. 634 denselben sogar in den ersten Titel des Landrechtes selbst aufgenommen hat. Man kann also diese beiden Artikel wohl als Argument dafür brauchen, daß in jenen Handschriften der Gesetzestext des alten Landrechtes enthalten ist; da aber beide Artikel in beiden Handschriften stehen, so ist damit für die Lösung der jetzt zu entscheidenden Frage wieder nichts gewonnen. Dasselbe gilt bezüglich des A. 40 des Stadtrechtes, der in der Münchner und Efferdinger Handschrift fehlt, im neuen Landrechte zwar auch nicht wörtlich aber doch mit erweitertem Inhalte steht, und sich in vier auf Wasserburg lau-

tenden Auszügen findet; überdies könnte man hier den Grund des Weglassens im Inhalte des Artikels suchen, wie denn z. B. Auer[1]) meint, derselbe sei zu der Zeit der Auszüge bereits unpraktisch gewesen.

Nur in der Münchner Handschrift sind die Stadtrechtartikel 27. 49. 77 und 99 nicht enthalten, während sie sowohl in der Efferdinger als in dem Landrechte von 1346 stehen. Von diesen fehlen nun die Artikel 49. 77 und 99 in allen Auszügen; dagegen findet sich A. 27 vollständig in dem ältesten Auszuge des Cod. Schirensis, und hieraus darf gefolgert werden, daß diesem Auszuge der Münchner, nicht der Efferdinger Text zu Grunde lag, daß also jener jedenfalls ein Gesetzestext ist. Das neue Landrecht enthält übrigens den Schlußsatz des A. 27 nicht, und darum findet sich dieser besonders in den Ingolstädter und Neustädter Handschriften.

In der Efferdinger Handschrift stehen die Artikel 29. 121. 122. 137. 141. 142 des Stadtrechtes, welche alle sowohl in der Münchner Handschrift als im neuen Landrechte fehlen; von diesen stehen aber der A. 142 in allen Auszügen, Artikel 122 und 137 in allen Auszügen mit einziger Ausnahme des Codex Schirensis, A. 141 in allen mit Ausnahme des Cod. univ. Mon. 231 vom Jahre 1448, A. 121 in allen mit Ausnahme des Cod. Schir. und der spätern Ingolstädter Handschriften, endlich A. 29 in 20 Auszügen, und dieser letztere Artikel ist in dem Cod. Ratenb. nachgetragen und in Folge dessen in drei Abschriften desselben in das Landrecht selbst eingestellt. Hier ist also gewiß kein Einfluß der Efferdinger Handschrift wahrnehmbar, und es ist diese Thatsache um so schlagender, wenn man sie mit der vorhin erörterten zusammenhält, daß die Artikel 20 und 72 des Stadtrechtes in allen Auszügen fehlen, die auch in der Efferdinger aber zugleich in der Münchner Handschrift stehen. Nur in der Efferdinger Handschrift fehlen die Artikel 15 und 93 des Stadtrechtes; der erste fehlt auch in allen Auszügen, der zweite dagegen ist in die meisten derselben aufgenommen, und zwar zuerst in den ältesten nach

[1]) Einleitung p. XXXII. n. 3.

dem neuen Landrechte gemachten in C. u. Monac. 5, was sich wohl daraus erklärt, daß der entsprechende A. 243 des Landrechtes mehrfach verändert und abgekürzt ist.

Hiernach kann man also sagen: Der Cod. Schir. beweist, und die übrigen Auszüge machen wahrscheinlich, daß der Text der Münchner Handschrift ein Gesetzestext ist. Für die Efferdinger Handschrift ergiebt sich aus den Auszügen vielmehr die Wahrscheinlichkeit, wenn auch kein völliger Beweis, des Gegentheiles.

Dieses Resultat kann durch gewichtige Gründe aus dem Inhalte der beiden Handschriften an sich unterstützt werden. Die Münchner Handschrift zeigt eine sorgfältige Redaktion und enthält keine Wiederholung; in der Efferdinger dagegen ist nicht blos die Gruppe über Schidung zweimal enthalten, Artikel 21. 22 und 164. 165, sondern es stehen außerdem noch fünf Artikel zweimal, 18 = 111. 20 = 121. 28 = 32. 83 = 159. 136 = 139. Eine solche Flüchtigkeit erklärt sich wohl bei einem Entwurfe, würde aber doch wohl vor der Publikation als Gesetz beseitigt worden sein.

Zu demselben Resultate führt die Vergleichung beider Handschriften mit dem neuen Landrechte. Der Inhalt der Münchner Handschrift ist mit Ausnahme der Artikel 20. 69. 100 und 105 ganz in dem neuen Landrechte enthalten. Die beiden Artikel 20 und 105 sind die Stadtrechtsartikel 72 und 20, welche sich auch in der Efferdinger Handschrift 28 und 20 finden, aber in das neue Landrecht wohl deshalb nicht aufgenommen wurden, weil der A. 72 nur auf die alte Gewohnheit verweist, also eigentlich inhaltlos ist, und weil die Bestimmung des A. 20 neben dem ausführlicheren A. 247 des Landrechtes (Münchner M. S. 104. Efferd. 120) überflüssig erschien. Der A. 69 der Münchner Handschrift lautet:

„Es mügen auch fürsten und gotshawsser und gräven ir guot wol „bestellen mit ir aigen laewten"

und steht zwischen Artikel 68 und 70 = neues Landrecht 189 und 193 ohne Zusammengehörigkeit, so daß er wohl deshalb und seiner Selbstverständlichkeit wegen sowohl in der Efferdinger Handschrift als in dem neuen Landrechte weggelassen wurde. Der A. 100 endlich, dem die Artikel 116 und 117 der Efferdinger Handschrift entsprechen, ist

durch die allgemeinern Bestimmungen über die Fronboten in Artikel 258 und 259 des neuen Landrechtes ersetzt worden. Diese Abweichungen erscheinen mithin alle als naturgemäß bei einer Gesetzesrevision. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß zur Efferdinger Handschrift. Aus dieser sind die Artikel 126. 127. 190. 191. 195 und 197 nicht in das neue Landrecht übergegangen. Die fünf ersten entsprechen den Stadtrechtsartikeln 121. 122. 141. 142 und 137, und man darf wohl fragen, ob es wahrscheinlich ist, daß derselbe Gesetzgeber diese Artikel im ersten Landrechte ausgeschlossen, wenige Jahre darauf zum Landesgesetze gemacht, und wieder nach einigen Jahren abermals ausgeschlossen habe? Viel näher liegt es doch, daß die Verfasser des Efferdinger Buches diese Artikel zum Gesetze des Landes machen wollten, daß aber der Gesetzgeber bei der Ausschließung blieb, weil sie sich auf Erbrechts- und Dienstbotenverhältnisse beziehen, die vielmehr dem städtischen Leben angehören, als dem bäuerlichen. Diese Auffassung wird noch dadurch unterstützt, daß die Efferdinger Handschrift auch in der Stellung der Stadtrechtsartikel 9—12 und 15—23 sich wieder genauer an das Stadtrecht selbst anschließt, während das neue Landrecht die schon in der Münchner Handschrift enthaltene Vertheilung dieser Artikel in spätere Gruppen beibehält. Besonders zu beachten ist aber der Efferdinger A. 197. Derselbe bestimmt, daß in den Fällen, da das Buch keine Bestimmung hat, der Richter mit fünf der Besten an der Schranne die Entscheidung finden und in ein leeres Buch einschreiben soll, daß aber im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Vitzthum eingeholt und nicht in das Buch geschrieben werden soll. Es wäre kaum zu erklären, warum der Kaiser diese Bestimmung, wenn er sie einmal als Gesetz publicirt, nach einigen Jahren wieder beseitigt hätte; wohl aber ist es begreiflich, daß der Vorschlag, diese Bestimmung zu treffen, abgelehnt wurde, weil sie das Rechtfinden an der Schranne mit dem landesherrlichen Gesetze wenigstens formell gleichstellt, und so gleichsam den Richtern und Geschwornen gesetzgebende Gewalt einzuräumen scheint. Erst Ludwig der Bärtige hat eine ähnliche Verordnung erlassen, welche in den Wasserburger Handschriften erhalten und bei Auer als A. 419 dargestellt ist, während sich jener ursprüngliche Efferdinger Entwurf

in den Ingolstädter Handschriften findet und bei Auer den A. 451 bildet, eine Mischung aus beiden Texten aber in die Codices von Ratenberg und Kitzbüchel nachträglich aufgenommen wurde und dem neuen Landrechte im C. g. 3384 als Anhang des Inhaltsverzeichnisses beigefügt erscheint. Endlich muß hervorgehoben werden, daß die Stadtrechtsartikel 15 und 93 in der Münchner Handschrift und im neuen Landrechte stehen, in dem Efferdinger Buche aber fehlen. Hier darf man die obige Frage umkehren. Ist es wahrscheinlich, daß derselbe Gesetzgeber diese beiden Artikel zuerst sanktionirt, bald darauf unterdrückt, und dann wieder zum Gesetze erhebt? Viel näher liegt es hier, daß das Fehlen in dem Efferdinger Entwurfe nur eine Folge von Uebersehen ist, welches dann im Gesetze selbst berichtigt wurde.

Was bisher hinsichtlich ganzer Artikel ausgeführt wurde, das gilt auch, und zwar in noch schlagenderer Weise, bezüglich des Inhaltes mehrerer Artikel, die den drei Landrechten gemeinschaftlich sind. Der Stadtrechtsartikel 162 über Beschädigung von Vieh steht fast wörtlich ebenso in der Efferdinger Handschrift 179, dagegen mit entschieden besserer Satzstellung in der Münchner Handschrift A. 152 und im neuen Landrechte A. 80. Gewiß hat doch nicht derselbe Gesetzgeber seine erste Verbesserung wieder beseitigt, um sie bald nachher nochmal aufzunehmen, sondern die Verfasser des Efferdinger Entwurfs haben sich auch hier wieder aus Flüchtigkeit mehr an das Stadtrecht gehalten, und der Gesetzgeber ist ihnen nicht gefolgt. Die Münchner Handschrift A. 28 stimmt mit dem neuen Landrechte A. 63 ganz überein, und setzt die Strafe für das Scheltwort „ungetrewer „pözwicht" auf 3 Pfund 60 Pfennig; die Efferdinger Handschrift A. 44 dagegen hat 4 Pfund 60 Pfennig. Eine solche Erhöhung und wieder Minderung der Buße ist nicht wahrscheinlich, und der Gesetzgeber würde dieselbe wohl besonders begründet oder erklärt haben, wie er es in einem ähnlichen Falle in A. 67 des neuen Landrechtes gethan hat.

Zu den bisher entwickelten Gründen tritt nun als abschließend die Erwägung hinzu, daß es doch kaum glaublich ist, daß Kaiser

Ludwig in dem Zeitraume von höchstens 12 Jahren drei Landrechte erlassen habe, und dies wäre der Fall, wenn auch die Efferdinger Handschrift einen Gesetzestext enthielte, da dieselbe ebenso wie die Münchner Handschrift zufolge des Publikations-Patentes in die Zeit nach der Geburt des Herzog Wilhelm fiele. Eine solche Gesetzmacherei steht im Widerspruche mit dem ganzen Wesen jener Zeit, um so mehr wenn man erwägt, daß die Efferdinger Handschrift nur 39 Artikel mehr enthält als die Münchner. Dagegen hat eine Erweiterung des Landrechtes nach 10 Jahren nichts Auffallendes, zumal eine so bedeutende, wie sie in dem Landrechte von 1346 im Vergleiche zu der Münchner Handschrift liegt, von 158 Artikeln auf 350, um so weniger, als sie zugleich mit Textänderungen in vielen Artikeln und besserer Anordnung des Ganzen verbunden ist.

Aus allen diesen Erwägungen rechtfertigt sich wohl die Annahme, daß die Handschrift des Münchner Reichsarchivs das in dem Gerichtsbriefe vom 2. December 1336 citirte Buch enthält, daß uns dagegen in der Efferdinger Handschrift ein Entwurf zum neuen Landrechte erhalten ist, dem der Kaiser als ungenügend die Genehmigung versagte. Denn daß die Efferdinger Handschrift eine spätere Arbeit darstellt, als die Münchner, wird wohl durch die Vergleichungen in der zweiten Studie außer Zweifel gestellt.

Gegen diese Auffassung kann man wohl auch nicht geltend machen wollen, daß die Münchner Handschrift eine unscheinbare Papierhandschrift, die Efferdinger dagegen ein schöner Pergament Codex ist, und früher geschrieben zu sein scheint; denn es wird ja nicht behauptet, daß die Münchner Handschrift das Original, sondern nur daß sie der Text des alten Landrechtes sei, und hiefür muß doch der Inhalt mehr entscheiden, als die äußere Gestalt. Auch der Umstand, daß die Efferdinger Handschrift im 15. Jahrhunderte die Aufschrift: „Alte Ordnung pfalzgraf Ludwichen und Stephan" erhalten hat, und am Schluße die noch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Bemerkung trägt: „Daz recht puoch hat der römysch kayser Ludwig „gemacht", kann das gewonnene Resultat nicht umstoßen, weil das dem Entwurfe vorgesetzte Publikations-Patent zu der Annahme ver-

leiten konnte, es sei hier das alte Landrecht niedergeschrieben. Dagegen kann wohl für die hier vertheidigte Ansicht als unterstützend, wenn auch nicht als voll beweisend, die Thatsache angezogen werden, daß die Münchner Handschrift in der für das bayrische Landrecht bestimmten Abtheilung des Reichsarchives aufgefunden worden ist.[1])

---

[1]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 218.

Sechste Studie.

Der Gesetzgeber und das Geltungsgebiet des Stadt- und Landrechtes.

---

§. 1.

Die Fragen nach dem Gesetzgeber und nach dem Geltungsgebiete eines Gesetzes stehen in naturgemäßem Zusammenhange, weil dieses durch jenen bedingt wird. Bezüglich des oberbayrischen Stadt- und Landrechtes ergeben sich jedoch dabei mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten, welche eine besondere Erörterung nöthig machen. Der Ausgangspunkt der Untersuchung sind die Publikationspatente, und deshalb muß hier vor Allem deren Wortlaut dargelegt werden.

Das Stadtrecht hat vor dem Publikationspatente folgenden Satz ohne besondere Ueberschrift

„Der hochgelobt und hochgeborn cheyser Ludweig von Rom und „sein hochgebornen chint margraf Ludweig ze Brandenburch und „Stephan und Ludweig und Wilhalm pfallenzgrafen bey Rein und „herzogen in Bayern habent diesev recht den steten in irem land „ze Bayern gestaett durch gemeinen frum, daz der arm von dem „reichen an dem rechten nicht betrungen noch benött werde wider

„recht und daz iedermann seiner frumheit geniez und seiner posheit „entgelt“ [1])

welcher im Originale ganz roth geschrieben ist. In den Handschriften des alten und neuen Landrechtes fehlt dieser Eingang.

An denselben reiht sich im Stadtrechte ohne besondere Ueberschrift Folgendes:

„Wir Ludweig von gots genaden margraf ze Brandenburg, „wir Stephan, wir Ludweig und Wilhalm von gots genaden „pfallenzgrafen bei Rein und herzogen in Bayern haben angesehen „den geprеsten, den wir gehabt haben in unserm land ze Bayern „an dem rechten und da von sind wir ze rat worden mit unserm „herren und vaeterlein kaiser Ludweig. da von setzen wir und „bestaeten allez daz hernach geschriben stet.“

Wie man daz Recht behalten sull. [2])

„Davon gebieten wir bey unsern hulden allen unsern „richtern und amptleuten in unserm land ze Bayern überal „in steten in märgten und auf dem land daz si div selben „recht also behalten bey ire aiden die si uns darumb oder „unserm vitztuomb swern muezzen und daz si darnach von wort „ze wort von stuck ze stuck arm und reichen ungevaerleich richten „sullen.“

Die Landrechte enthalten fast ganz gleichlautende Publikationspatente. Nur fehlt in denselben zwischen dem ersten und zweiten Absatze die Ueberschrift: „Wie man das Recht behalten sull“ und außerdem enthalten sie folgende Abweichungen.

In der Münchner Handschrift des alten Landrechtes findet sich in dem ersten Absatze folgende Einschaltung:

---

[1]) In allen Handschriften. Auch die Worte: „den steten in irem land“ fehlen nicht in C. g. 27 wie Auer andeutet.

[2]) Dieser im Originale roth geschriebene Satz steht in allen Handschriften, außer in C. g. 27., in welchem aber sogar die folgenden Worte: „davon gepieten „wir“ fehlen.



„chaiser Ludweigen, daz wir des nimmer leiden wellen
„noch enmügen. Da von setzen ꝛc."

und im zweiten Absatze heißt es:

„von wortten zu stückh von stückh ze wort"

was möglicher Weise auch nur ein Schreibversehen sein kann.

In der Efferdinger Handschrift fehlt die obige Einschaltung wieder; dagegen heißt es im zweiten Absatze: „und auch auf dem land", und wieder, wie im Stadtrechte: „von wort ze wort von stuck ze „stück."

Im neuen Landrechte endlich ist in dem ersten Absatze nachstehende Einschaltung statt der in der Münchner Handschrift enthaltenen aufgenommen:

„kayser Ludwigen von Rom und setzen und bestätigen wir
„alles daz hernach geschriben stet nach seinem gebot und ge-
„haizz unserm Land ze Bayern ze fuedrung und ze
„besundern genaden. daz ist geschehen do man zalt von
„Christus gepurt dreuzehen hundert iar und dar nach
„in dem sechsten und viertzigisten iar des naechsten
„samptztags nach dem oberisten da von gepieten wir ꝛc."

In beiden Landrechten heißt es endlich: „bei irm aid, den" statt: „bei ire aiden, die," im zweiten Absatze.

§. 2.

Nach diesen Publikations-Patenten erscheinen die vier ältesten Söhne des Kaisers als die Gesetzgeber. Gleichwohl muß der Kaiser selbst als der Urheber und eigentliche Gesetzgeber betrachtet werden. Die vier Herzoge deuten dies an, indem sie im Stadtrechte und alten Landrechte von dessen Rathe, im neuen Landrechte von dessen Gebote und Heissen reden; der Satz im Stadtrechte vor dem Publikations-Patente nennt den Kaiser und seine Söhne gemeinschaftlich als die Geber des Buches, und die im Originale des neuen Landrechtes, wie in den meisten Handschriften desselben enthaltene lateinische Einleitung zum Inhaltsverzeichnisse sagt: Ludovicus imperator infra scriptas leges jussit conscribi. Aber auch der Kaiser selbst bezeichnet beide

Gesetzbücher als seine eigenen Werke. In einem der Stadt Ingolstadt am Freitag nach S. Urbanstag, 30. Mai, 1342 ertheilten Briefe sagt er: „ee Wir unnser Buch gemacht" [1]), was gewöhnlich auf das alte Landrecht bezogen wird [2]), aber auch auf das Stadtrecht gehen könnte. In einem Briefe vom Sonntage nach S. Veit's Tag, 17. Juni, 1347 giebt er der Stadt Aichach „das Puech das unser „Stat ze München hat versigelt mit unserm kayserlichen In„sigl" ebenfalls, so daß fortan „nach demselben Buche samt dem „Landgerichtbuche als in unser Stat ze München gericht werden sol." [3]) Endlich in einem Briefe vom 1. September 1347 bestimmt der Kaiser, daß sein Richter zu München richten soll „nach unsers Buochs „sage und nach der Stat reht." [4])

In der That haben auch sowohl die Zeitgenossen des Kaisers als die spätern Zeiten allgemein den Kaiser selbst als den Gesetzgeber betrachtet und bezeichnet. Die Beweise hiefür liegen in einigen Handschriften und der Druckausgabe von 1516, sowie in landesherrlichen Erlassen, Gerichtsbriefen und Privaturkunden.

In dem Entwurfe des Stadtrechtes, Cod. u. Mon. 1, beginnt das Publikations-Patent also: „Wir Ludweich von gots genaden Römischer Margraf ze Brandenburg", wobei das Wort „Römischer" durchgestrichen ist. Offenbar wollte der Schreiber Kaiser setzen. In C. u. M. 5 steht voran das Bild des Kaisers und seiner Gemalin auf dem Throne. In C. g. 314 vom J. 1412 steht vor dem Stadtrechtsauszuge „praecepta caesaris Ludwici;" in C. g. 545 vom J. 1436 heißt es am Schlusse des Landrechtes „explicit liber juris „Ludwici imperatoris" und in dem C. Fris. vom J. 1441 wird in der Ueberschrift des Stadtrechtsauszuges gesagt, der Kaiser habe diese Rechte in seinem Buche der Stadt München bestätigt. Die Druckausgabe von 1516 hat einen Holzschnitt mit dem Bilde des Kaisers

---

[1]) Mederer, Gesch. v. Ingolstadt S. 49. 50.
[2]) Auer p. XV. Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 263.
[3]) Lori II. S. 59.
[4]) Bergmann, U. B. LXII. Mon. B. XXXV b. n. 73. p. 90.

und den Titel: „Das bayrisch lantrechtpuoch durch kayser Ludwign . .
„auffgericht und bestätt."

Die Herzoge Stephan in einem Briefe vom J. 1364[1]) und Ernst und Wilhelm in einem solchen von 1410[2]) bestätigen dem Markte Pfaffenhoven „das Buch das die Stadt zu München hat mit des „Kaisers Insigel", und in einem Briefe vom J. 1436 bestätigt Herzog Ernst der Stadt Schongau das Rechtbuch, „das Kaiser Ludwig In und andern Steten und Märgten . . . geben habe."[3]) Herzog Ludwig der Bärtige aber spricht in einem Briefe für Ratenberg von 1419 von dem „gemain landpuch des Hauß und Fürstenthum zu obern „Bayern das unser anherr Kaiser Ludwig gegeben hat."[4])

Gerichtsbriefe, in welchen „des Kaisers Buch" angeführt wird, sind uns aus den Jahren 1340. 1343. 1345. 1346. 1349. 1375 erhalten,[5]) und auch diejenigen, in welchen nur „meines Herrn Buch" genannt wird,[6]) haben doch wohl zweifellos den Kaiser im Sinne. Geringer ist die Zahl der Briefe, in welchen: „meiner Herren Buch" gesagt wird.[7]) In einem Kaufbriefe vom 23. Mai 1343 heißt es: „des wirdigen Herrn kayser Ludwig Rechtpuech"[8]) und in Urkunden vom 22. November 1345 und 1. Juni 1346 wird auch „des kaysers „Buch" angeführt.[9])

Zur Bestätigung mag noch hingewiesen werden auf das Zeugniß des Aventinus,[10]) welcher vom Kaiser sagt: veteres leges bojorum

---

[1]) Im Reichsarchive.

[2]) M. B. X. p. 578.

[3]) Lori II. S. 143.

[4]) Im Reichsarchive.

[5]) M. B. I. 436. XXI. 6. IX. 183. X. 99 VII. 178. Rockinger Aeuß. Gesch. S. 257—259. 263. 265. Vorarbeiten S. 12.

[6]) Aus den Jahren 1339—1345. 1347—1358. 1369—1399. 1412—1417. Indersd. Urk. I. 163. M. B. I. 444 XVIII. 167. 668. VI. 420. VIII. 548. X. 127. 129. XVI. 468. XXII. 303. Rockinger l. c. S. 256—259. 288—290. 294. 299—306. 308.

[7]) M. B. X. 278. VIII. 266. Rockinger l. c. S. 310—314.

[8]) M. B. XXI. S. 7.

[9]) Rockinger l. c. S. 259 lit. bb. S. 263 nota 32.

[10]) Annal. VII. 19.

correxisse, novas tulisse et in libellos retulisse, ferner auf die von Finauer[1]) beschriebene Münze mit dem Brustbilde des Kaisers und der Inschrift: Bavariae primae legislator 1345, endlich auf den bei Aettenkhover[2]) stehenden Kupferstich mit dem Satze: „macht das „Stadt= und Landrecht 1346."

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, warum denn die Publikation der Gesetze gleichwohl nicht durch den Kaiser selbst, sondern durch seine Söhne erfolgt sei? Darauf haben Mannert[3]) und Rudhart[4]) geantwortet, die Publikation sei erst nach des Kaisers Tode erfolgt, wobei Mannert das J. 1360 annimmt, weil da erst Otto und Albrecht in Brandenburg und Holland gewesen seien, woraus sich deren Nichtbetheiligung erkläre, während Rudhart sich für 1349 entscheidet, weil da Wilhelm großjährig und das Land noch nicht getheilt gewesen sei. Die ganze Idee ist aber unhaltbar. Für das Stadtrecht und das alte Landrecht ist die Publikation und Anwendung bei Lebzeiten des Kaisers unbestreitbar, sogar durch eigene Urkunden desselben, erwiesen und in dem Publikations=Patente des neuen Landrechtes wird das Datum nicht, wie Gengler will, auf eine Anerkennung des Buches von Seiten der Herzoge mit dem Versprechen, dasselbe aufrecht zu erhalten, sondern auf den Publikationsakt selbst bezogen. So faßt es entschieden auch die Vorrede zur Reformation des Landrechtes von 1518 auf, und ebenso Schmid in seinem Commentare zum Landrechte von 1616.[5]) Deshalb hat sich auch Auer[6]) dafür ausgesprochen, daß die Publikation des Landrechtes und des Stadtrechtes noch bei Lebzeiten des Kaisers erfolgte, und darauf hingewiesen, daß dieser auch den Landfrieden vom Jahre 1340 gemeinschaftlich mit seinen drei ältern Söhnen verkündigt habe. Dasselbe

---

[1]) Münzreihe der Herzoge in Bayern. 1777. Tab. I. n. 4.

[2]) Geschichte der Herzoge von Bayern. 1767. Gründler, Einl. S. 57.

[3]) Kaiser Ludwig. S. 458.

[4]) Abriß d. Gesch. S. 44. nota 67. Diesem folgt Gengler, Quellengesch. S. 23.

[5]) T. II. p. 3.

[6]) Einleitung p. VII.

thut Rockinger[1]), verweist noch auf andre Akte, bei welchen der Kaiser seine Söhne betheiligt habe, und fügt bei, derselbe habe zweifelsohne aus gewichtigen Gründen seine Söhne zu diesem Werke verbunden haben wollen. Die angezogenen Analogien sind freilich insoferne nicht ganz zutreffend, als dabei der Kaiser entweder gemeinschaftlich mit seinen Söhnen handelt, wie in dem Landfrieden vom 1. Juli 1340[2]), oder als der Kaiser einen unter seinen Söhnen geschlossenen Vertrag genehmigt und bestätigt, wie bei der Erbeinigung vom 23. Juni 1334[3]) und dem Vertrage über ungetheilten Besitz vom 1. Juli 1338,[4]) oder die Söhne einer von dem Kaiser getroffenen Verfügung beitreten und sie auch für sich als bindend erklären, wie bei der Genehmigung der Salzniederlage für München vom 6. November 1332[5]), während sie bei der Publikation der Gesetze zwar auch auf Rath und Gebot des Vaters aber doch formell allein handeln. Will man aber auch hievon absehen, so ist durch diese Verweisungen doch nur die Möglichkeit der Publikation der Gesetze durch die Söhne des Kaisers dargethan, nicht aber ein Grund dargelegt, warum diese Form gewählt wurde.

Zur Erkenntniß dieses Grundes dürfte aber doch die genauere Betrachtung der in Vergleich gezogenen Akte führen. In allen diesen Fällen handelte nämlich Ludwig nicht in seiner Eigenschaft als Landesherr sondern als Kaiser, und seine Söhne vertraten seine Stelle als Herzog von Bayern, oder handelten als Reichsfürsten und Landeserben. Ganz unverkennbar ist dies bei dem Landfrieden, in welchem die Herzoge Ludwig und Stephan, Ludwig und ihre Brüder in ganz gleicher Weise wie die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt und Würzburg, der Burggraf von Nürnberg und die fränkischen Städte als Bundesgenossen erscheinen, während der Kaiser den Bund be-

[1]) Aeuß. Gesch. S. 263 und 264 nota 33. Vorarbeiten S. 11 und 12. nota 2.

[2]) Quellen VI. S. 363.

[3]) daselbst S. 337.

[4]) daselbst S. 351.

[5]) Bergmann, Urk. B. n. LXXIV. und LXXVII.

stätigt, im Einzelnen ordnet, und ihm seinen Sohn Stephan zum Hauptmann setzt, sich auch das Recht vorbehält, den Bund abzunehmen, wann er will. Bei der Erbeinigung und dem Vertrage über gemeinschaftlichen Besitz, welche der Markgraf von Brandenburg als solcher mit seinen Brüdern als Herzogen zu Bayern geschlossen hat, ist an sich klar, daß die Bestätigung von dem Kaiser als Lehensherrn ausgehen mußte, und dies ist auch in dem Briefe vom 1. Juli 1338 ausdrücklich gesagt.[1]) Bei der Verleihung der Salzniederlage an München spricht zwar der Brief Ludwig's vom 6. November 1332 von „unserm Gewalt unserer Herrschaft zu Bayern"; allein das darin enthaltene Verbot, an irgend einer Stat oder Brücke zwischen Landshut und dem Gebirge außer zu München Salz über die Isar zu führen, greift doch über die Landesgränzen hinaus, und die Söhne Ludwig's nennen auch diesen Brief in ihrem eigenen eine „Cheyserliche „Bulle."

In dieser Unterscheidung der kaiserlichen und der landesherrlichen Gewalt ist wohl der Grund dafür zu suchen, daß das Stadtrecht und das Landrecht nicht von Ludwig selbst publicirt wurden. Wenn es sich nur darum handelte, einer einzelnen Stadt bestimmte Gnaden Rechte und Freiheiten zu geben, war es ganz unnöthig, jene Unterscheidung zu machen; denn die Befugniß hiezu stand dem Kaiser ebenso gut, ja in höherem Maße, zu als dem Landesherrn, und die Städte selbst zogen wohl die kaiserliche Verleihung vor. Daher gab Ludwig an Rain in den Jahren 1323 und 1332, an Schongau 1331, an Kufstein 1339, an Landshut und Cham 1341, an Aichach 1347, an München 1345 und 1347 Rechtsbriefe in derselben Form, wie er auch im Jahre 1332 an Eschenbach die Rechte von Weissenburg, an Algensheim die Rechte von Frankfurt verlieh.[2]) Als man aber daran gieng, ein Gesetzbuch für alle Städte und Märkte oder für das ganze Land zu geben, da mußte es zum Bewußtsein kommen, daß hiezu der Kaiser als solcher nicht berechtigt sei. Deshalb wohl trat Ludwig

[1]) „bestetigen si och von unserm keyserlichen Gewalt."
[2]) **Regesta.** VII. p. 29. 21.

formell zurück und ließ seine Söhne handeln als Träger der landesherrlichen Gewalt, und als solche konnten sie jedenfalls betrachtet werden, seitdem der Kaiser bei der Bestätigung der Erbeinigung in dem Briefe vom 23. Juni 1334 gesagt hatte: „Auch setzen wir beder„sit bi lebendigem unserm leib in nutz gewalt und gewer.“ Es sollte also die landesherrliche Gewalt gesichert werden selbst gegen den Schein kaiserlichen Eingriffes, während zugleich die persönliche Stellung Ludwig's als Landesherr dadurch gewahrt erscheint, daß die Söhne sich auf des Vaters Rath und Heissen berufen, und daß er dem Stadtrechte sein Siegel anhängt.[1])

Hieran reiht sich nun die weitere Frage, warum in den Publikations-Patenten nur die vier ältesten Söhne des Kaisers genannt sind? Bezüglich des alten Landrechtes liegt der Grund zweifellos darin, daß sie bei dessen Publikation die einzigen lebenden waren, indem Herzog Albrecht erst nach Allerheiligen 1336 geboren wurde.[2]) Ganz dasselbe gilt für das Stadtrecht, und es liegt eben hierin ein Beweis mehr für die aus vielen andern Gründen vertheidigte Ansicht, daß das Stadtrecht ebenfalls vor 1336 erlassen worden sei. Schwieriger dagegen liegt die Sache in Hinsicht auf das neue Landrecht, denn am 7. Januar 1346 lebte Herzog Albrecht, und es fragt sich daher, warum er nicht neben seinen Brüdern genannt ist. Häufig hat man dies aus seiner Unmündigkeit erklären wollen;[3]) dagegen entscheidet aber, daß im Jahre 1336 auch Ludwig der Römer und Wilhelm, und im J. 1346 wenigstens der im April 1333 geborene Wilhelm[4]) noch unmündig waren. Deshalb nimmt Rockinger[5]) an, es liege hier lediglich ein Versehen zu Grunde, indem man

---

[1]) Die Frage, ob Ludwigs Akte als kaiserliche oder herzogliche zu betrachten seien, wird noch in einem Rechtsgutachten aus dem J. 1481 untersucht, und dahin entschieden, daß im Zweifel anzunehmen sei, er habe aus kaiserlicher Macht und Gewalt gehandelt. Krenner Landt. Handl. XI. S. 402.

[2]) Muffat Sitz. Ber. der hist. Klasse 1873. S. 896. Rockinger. Aeuß. Gesch. S. 241.

[3]) Auer p. XIII. Gengler, Quell.-Gesch. S. 23 nota 53.

[4]) Muffat l. c. Rockinger l. c.

[5]) Aeuß. Gesch. S. 265 nota 33.

im Drange der Arbeit bei der Revision des Landrechtes vergessen habe, das Publikations-Patent durch die Beifügung des Herzog Albrecht zu ergänzen. Es ist wohl möglich, daß sich die Sache so verhält, da das neue Landrecht auch sonst Spuren flüchtiger Arbeit an sich trägt. Bedenken erregt aber hiegegen, daß gerade das Publikations-Patent durch Aufnahme des Datum den Beweis der Revision in sich trägt, und befriedigender wäre es jedenfalls, wenn ein sachlicher Grund nachgewiesen werden könnte. Ein solcher dürfte aber darin liegen, daß Albrecht noch nicht, wie seine Brüder, in Nutz Gewalt und Gewer des Landes gesetzt war, und daß er, vielleicht gerade deshalb, zum Erben Hollands bestimmt war und seine Mutter die Kaiserin dahin begleitete, als diese im Winter 1345/6 nach dem Tode ihres Bruders dahin reiste. [1])

Darüber, durch welche Männer die Gesetzbücher Ludwig's ausgearbeitet worden sind, fehlt uns jede Kunde. Zwar sagt Gerstner in seiner Geschichte von Ingolstadt, [2]) das Landrecht habe auf Befehl des Kaisers der Oberhofmeister von Degenburg zusammengetragen, und beruft sich dafür auf das Urkundenbuch von Ingolstadt im Cod. 2156 der Staatsbibliothek. Gerade hiedurch wird aber sein Irrthum offenbar. In dem C. g. 2156 findet sich, wie schon in der ersten Studie §. 7 unter n. 58 angeführt ist, die Abschrift einer Urkunde, welche Johann Herr zum Degenberg, Erbhofmeister in Bayern im J. 1469 für Herzog Albrecht und seine Brüder ausgestellt hat, und welche allerdings so undeutlich geschrieben ist, daß es bequemer erschien, obige Vermuthung über ihren Inhalt auszusprechen, als denselben zu entziffern.

Eine Mitwirkung der Stände zu diesen Gesetzen fand nicht statt. Wohl aber ist das Landrecht ein Ausgangspunkt geworden für die Berechtigung der Stände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Indem sie sich das Rechtbuch in ihren Freiheitsbriefen bestätigen ließen,

---

[1]) Matthiae Neuenburgensis Chronica c. 72. Ausgabe v. Studer. 1869. S. 118. 119. Hierauf ist der Verfasser durch H. Archivrath Muffat aufmerksam gemacht worden.

[2]) S. 36.

konnte dieses selbst nicht mehr ohne ihre Zustimmung abgeändert werden, wie denn auch die Vorrede zur Reformation des Landrechtes von 1518 ausdrücklich sagt, daß die Fürsten und die Landschaft Gebrechen in dem Landrechte gefunden, und daß die Fürsten mit Rath ihrer Landleute in Oberbayern das alte Landbuch haben erneuen und bessern lassen. Stand aber einmal für einen so wichtigen Theil der Gesetzgebung das Mitwirkungsrecht der Stände fest, so ergab sich dessen allgemeine Geltendmachung gleichsam von selbst.[1])

§. 3.

Das Geltungsgebiet der Ludwig'schen Gesetze ist in den Publikations-Patenten bezeichnet als „unser Land ze Bayern." Sowohl hiernach als nach der Natur der Sache wäre die Folgerung begründet, daß die Gesetze in den zur Zeit der Publikation der Landesherrschaft des Kaisers unterworfenen Theilen von Bayern zur Geltung gelangt seien, also die vor dem Jahre 1340 publicirten Rechtsbücher in denjenigen Landestheilen, welche der Kaiser durch den Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 erhalten hatte, und das neue Landrecht überdies in dem im J. 1340 ererbten Niederbayern. Gleichwohl verhält es sich anders. In Niederbayern ist weder das Stadtrecht noch das Landrecht jemals in Geltung gewesen. Aber auch bezüglich der jenseits der Donau und des Leches gelegenen zu Oberbayern gehörigen Landestheile fehlt es nicht nur an jedem Nachweise dieser Geltung, sondern es finden sich gewichtige Gründe dagegen in den landesherrlichen Briefen für die Städte und in den Gerichtsbriefen und Vertragsurkunden in den Städten und auf dem Lande. Endlich war in ganz Oberbayern das Landrecht für die Hofmarken, in welchen geistliche oder adelige Landsassen die Gerichtsbarkeit hatten, nicht verbindlich, wie denn auch die Publikations-Patente nur „alle unsere Richter und „Amtleute" verpflichten, diese Rechte zu halten, und bezüglich des

---

[1]) Gengler Quellen-Gesch. S. 29—33. Rockinger in d. Einleitung zu Lerchenfelds Freibriefen p. CCCXCVIII sq.

Stadtrechtes hat man mehrfach bestritten, daß es zu allgemeiner Geltung gelangt sei.

Das Herzogthum Niederbayern nahm der Kaiser beim Tode des letzten Herzog Johann im Jahre 1340 als Erbe in Anspruch, und die Stände nahmen ihn auch zu ihrem Herrn; allein sie wahrten dabei die völlige Selbständigkeit ihres Landes durch einen Ausschuß von „fünf und zwanzig von allem land“, deren Anträge zu genehmigen Ludwig durch einen Brief vom 2. Januar 1341 feierlich versprach.[1]) Durch zwei Briefe vom 7. und 11. Januar 1341 bestätigte er sodann den Ständen und ihren Erben alle ihre Briefe, Rechte und Ehren, namentlich aber die große Handfeste über die Gerichte.[2]) Demgemäß führte er weder sein Landrecht noch sein Stadtrecht in Niederbayern ein, sondern gab vielmehr der Stadt Landshut schon am 6. Januar 1341 einen ausführlichen Rechtsbrief, in welchem er derselben alle „Handvesten und Briefe, und alle ihre gewondlichen Rechte“ bestätigt, sie seien ihnen verschrieben oder nicht, und neue Rechte ertheilt.[3])

---

[1]) Quellen VI. n. 308. S. 374.

[2]) Rockinger, Einleitung p. LXVII. Quellen VI. n. 309 S. 375—378. Der 5. Freiheitsbrief der Sammlung.

[3]) Das Original liegt im Stadtarchive zu Landshut. Abschriften in zwei Copialbüchern. Abdruck bei Krenner, Anleitung S. 113—117. Gegen die hier in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht ausgesprochene Behauptung, daß das oberbayrische Stadtrecht in Landshut nicht eingeführt worden sei, könnten folgende Einwendungen erhoben werden. In dem Codex aus Altenhohenau im Reichsarchive steht nach dem Landrechte ein Stadtrechtsauszug, welcher in seinem A. 6 = Auer A. 35 auf Wasserburg lautet, nach seinem A. 65 aber den Satz hat: „Das sind die alten geschriben recht der stat zu lantzhuet,“ und darauf folgen nicht etwa, wie Rockinger in seiner Abhandlung über die Theilung Bayerns in den Abh. der III. Klasse der b. Akad. d. Wiss. Band XI S. 120 annimmt, Stadtrechtsätze von Landshut, sondern genau dieselben Münchner Anhangsartikel wie in vielen andern Handschriften. In Sybels hist. Zeitschrift B. 4 ist in den beigegebenen Nachrichten von der historischen Commission Stück 3 S. 39 gesagt, das Stadtarchiv zu Landshut enthalte in einer Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhunderte das Stadtrecht Kaiser Ludwig's und Rathbeschlüsse. Der Verfasser hat sich aber bei der ihm freundlichst gestatteten Einsicht des einen reichen Urkundenschatz besitzenden Archives der Stadt Landshut überzeugt, daß sich dort keine Spur der Geltung des oberbayrischen Stadtrechtes findet. Die erwähnte Pergamenthand-

Auch die Landschaften wurden nicht vereinigt, wohl weil die Rechte der niederbayrischen Stände mehr entwickelt waren, und es trat eigentlich nur eine Personalunion zwischen den beiden Herzogthümern ein. Es war daher auch vorauszusehen, daß die von dem Kaiser in dem Briefe vom 11. Januar 1341 vorgeschriebene Untheilbarkeit des Landes nicht haltbar sein werde; ja er hat dies selbst erkannt; denn er setzte sofort hinzu, es solle doch wenigstens zwanzig Jahre nach seinem Tode nicht getheilt werden. Aber auch diese Anordnung des Kaisers wurde nicht befolgt. Ohne daß sich ein Widerspruch der Stände erkennen ließe, die sich mit der bei jeder Aenderung in der Person der Herrscher erfolgenden Bestätigung und wohl auch Erweiterung ihrer Rechte [1]) begnügten, theilten die sechs überlebenden Söhne des Kaisers schon am 13. September 1349 in der Weise, daß

---

schrift trägt auf ihrem Holzdeckel die Ueberschrift: „Der stat landshut ain Alt „Buech mit freyhaiten Statrechten satze und andern eingeschriben geschichten", und enthält die Abschriften von landesherrlichen Briefen, beginnend mit dem Stadtrechte Heinrichs von 1279, und viele Beschlüsse und Urtheile des Rathes, Handwerkersätze, Bürgeraufnahmen u. dgl. Unter den Briefen befindet sich auch der Rechtsbrief Kaiser Ludwig's vom 6. Januar 1341, den man wohl auch ein Stadtrecht genannt hat, und dessen Original im Stadtarchive verwahrt wird. Die zahlreichen Rathschlüsse betreffen zwar vielfach dieselben Gegenstände, wie die Münchner Stadtrechtsartikel, zeigen aber keinerlei Abhängigkeit von denselben oder Bezugnahme darauf. Die Stadt besitzt außerdem noch zwei Copialbücher; das eine ist auf Pergament von Paul Murnauer geschrieben, der 1439 Stadtschreiber war, das andere ist eine Papierhandschrift der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; beide enthalten landesherrliche Briefe. Eine wissenschaftliche Bearbeitung des Inhaltes dieser drei Handschriften würde ein Stadtrecht von Landshut darstellen, das für die Rechtsgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts von hohem Interesse sein würde. Die Bibliothek des historischen Vereines für Niederbayern, dem Verfasser in gefälligster Weise geöffnet, besitzt ein ähnliches Copialbuch aus dem J. 1576 und eine Papierhandschrift des Münchner Stadtrechtes in Titeln, welche im J. 1474 offenbar von C. g. 544 abgeschrieben wurde, und nicht die mindeste Andeutung einer Anwendung in Landshut enthält. Nach allem dem kann die Bemerkung im **Codex Altenhoh.** nur als ein Irrthum des Schreibers betrachtet werden, der sich wohl daraus erklärt, daß Wasserburg damals zu Bayern-Landshut gehörte, und der Schreiber deshalb diese Hauptstadt für München setzen zu müssen glaubte.

[1]) 6. Freih. Brief vom 4. Nov. 1347 und Bündniß der Stände v. Niederbayern von dems. Tage bei Rockinger, Einleitung p. CXCI.

die beiden Ludwige und Otto das Oberland, Stephan, Wilhelm und Albrecht das Niederland erhielten.[1]) Jenes behielt der ältere Ludwig allein, indem er durch Vertrag vom 24. Dezember 1351 seinen Brüdern Ludwig dem Römer und Otto für ihre Antheile die Mark Brandenburg abtrat.[2]). Dagegen wurde Niederbayern am 3. Juni 1353 nochmal getheilt, so daß Stephan den größern südlichen Theil mit der Hauptstadt Landshut, Wilhelm und Albrecht aber einen kleinern nördlichen Theil mit Straubing als Hauptstadt erhielten.[3])

Für die Zeit nach 1353 kann man also sagen, daß die Ludwig'schen Rechtsbücher im Oberlande, Bayern-München, nicht aber in den beiden Theilen des Niederlandes, Bayern-Landshut und Straubing galten, und es ist von selbst klar, wie grundlos die früher mehrfach ausgesprochene Ansicht ist, in dem Straubinger Antheile habe das Landrecht von 1346 deshalb nicht gegolten, weil Herzog Albrecht dasselbe nicht angenommen habe, womit man dann wohl auch das Fehlen seines Namens in dem Publikations-Patente in Verbindung brachte.[4]) Das Landrecht galt in dem Straubinger Gebiete genau aus demselben Grunde nicht, aus welchem es auch, obgleich Herzog Stephan's Name in dem Publikations-Patente steht, in dessen Gebiete von Landshut keine Geltung hatte, nämlich weil die Publikation nur für Oberbayern galt und niemals auf Niederbayern, woraus die beiden Gebiete von Landshut und Straubing hervorgiengen, ausgedehnt wurde.

Im J. 1363 erlosch die Münchner Linie mit Herzog Meinhard, und Stephan erbte das Oberland; aber es war dies wieder nur eine Personalunion und blieb es auch, als ihm im J. 1375 seine drei Söhne Stephan der Jüngere, Friedrich und Johann nachfolgten und sowohl das Oberland als den Landshuter Theil von Niederbayern gemeinschaftlich regierten. So kam es denn auch bald wieder zur Theilung, bei welcher nun auch das bisher vereinigt gebliebene Oberland zerrissen wurde. Durch Vertrag vom 19. November 1392 wurde

---

[1]) Quellen VI. S. 407—412.

[2]) Quellen VI. S. 416—419.

[3]) Quellen VI. S. 425—431.

[4]) Klemm, Geschichte S. 37. Heumann, p. 40. Rudhart S. 45. n. 6.

unter Mitwirkung der Stände das Niederland, d. h. Bayern-Landshut, an Friedrich gegeben, das Oberland aber in der Art getheilt, daß Johann den Kern des Landes mit München als Hauptstadt und dazu die im Vertrage von Pavia dem Oberlande zugewiesenen Theile des alten Vitzthumamtes Lengenfeld erhielt, Stephan aber zwei unzusammenhängende Theile, den einen an der Donau mit Ingolstadt als Hauptstadt, den andern am Inn und in dem Gebirge mit Wasserburg als Hauptort, Kufstein, Ratenberg nnd Kitzbüchel.[1]) Die Nachtheile dieser Zerreißung waren so unverkennbar, daß die Herzoge Stephan nnd Johann durch Vertrag vom 25. September 1395 ihre Lande wieder vereinigten,[2]) und sich gelobten auch auf die Wiedervereinigung mit Landshut, wo im J. 1393 dem Herzoge Friedrich sein unmündiger Sohn Heinrich nachgefolgt war, hinzuwirken. Allein dies letztere gelang nicht, und am 6. Dezember 1402 wurde zwischen Stephan und den Söhnen des im J. 1397 gestorbenen Johann, den Herzogen Ernst und Wilhelm, die Theilung von 1392 definitiv beschlossen und dann auch vollzogen.[3])

Jetzt bestanden also vier Landestheile: München, Ingolstadt, Landshut, Straubing. Die Ludwig'schen Gesetzbücher galten in den beiden ersten, weil ihr Gebiet genau dem Herzogthume des Kaisers entsprach, nicht aber in den beiden letzten, weil diese aus dem Herzogthume Niederbayern des Jahres 1340 hervorgegangen waren.

Im Jahre 1425 erlosch die Linie der Straubinger Herzoge, und ihr Land wurde unter die Herzoge Ernst und Wilhelm zu München, Ludwig zu Ingolstadt und Heinrich zu Landshut nach Köpfen getheilt.[4]) Die zufallenden Landestheile wurden nicht, wie bei früheren Vereinigungen, in eine reine Personalunion gebracht, aber doch auch keine völlige Realunion durchgeführt, und insbesondere findet sich keine Spur davon, daß die Ludwig'schen Gesetzbücher in den an die Herzoge von München und Ingolstadt gekommenen Antheilen einge-

[1]) Quellen VI. S. 551—558.
[2]) Quellen VI. S. 569—573.
[3]) Regesta XI. S. 277. 278.
[4]) Krenner, Landtagshandl. II. S. 3—23.

führt worden wären Von jetzt an mußte also für die Lande der Münchner und Ingolstadter Linie schon unterschieden werden zwischen Orten, „wo das Buch liegt" und solchen, wo es nicht liegt, während für alle Besitzungen der Landshuter Linie fortwährend die Geltung des oberbayrischen Stadt- und Landrechtes ausgeschlossen blieb.

Auch nach dieser Seite hin änderte sich aber die Sachlage, als die Ingolstadter Linie im Jahre 1447 erlosch, und deren Besitzungen mit Ausnahme von Lichtenberg, Baierbrunn und Schwaben, welche nebst dem altniederbayrischen Deckendorf an Herzog Albrecht von München überlassen wurden, an die Landshuter Linie gelangten.[1] Die Ingolstadter Stände waren sofort darauf bedacht, sich alle bisherigen Rechte zu wahren, und Herzog Ludwig bestätigte dieselben auch in dem Briefe vom 9. September 1450,[2] in welchem es heißt:

„Wir bestetten in auch in unserm oberland und in dem gepirg „das rechtpuch das in von unsern vorderen geben ist, als das ir „brief daruber geben innenhalten."

Diese Bestätigung wurde auch am Schlusse der Landesordnung Georg des Reichen vom J. 1474, in dem Landgebote von 1491 und der Landesordnung von 1501 wiederholt.[3] Dabei wurde in der Landesordnung an vielen Stellen ausdrücklich gesagt, da wo das Buch liege, solle der Richter nach des Buches Sage richten, wo es nicht liege, nach der Schrannen und des Gerichts Recht.[4]

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fiel also das Geltungsgebiet der Ludwig'schen Gesetzbücher nicht mehr mit der Unterscheidung von Ober- und Niederbayern zusammen, sondern die Bücher galten nun in beiden Herzogthümern, aber in keinem nach dessen ganzem Umfange. Das Geltungsgebiet hatte sich zwar nicht geändert, aber die Theilung und Benennung der Theile. Unter Oberbayern begriff man nun auch Theile des alten Niederlandes und umgekehrt. So

---

[1] Krenner l. c. I. S. 190—203.
[2] Der 41. Freiheitsbrief. Lerchenfeld S. 101.
[3] Krenner, Landt. Handl. VII. S. 512. XII. S. 342. XIII. S. 313.
[4] Krenner, l. c. VII. S. 478. 489. 492. 495. 498.

erklärt es sich, daß sowohl in einigen Handschriften aus jener Zeit[1]) als auch in der Druckausgabe von 1495 gesagt wird: „Landrecht in „Obern- und Niedern-Bayern."

Dieses eigenthümliche Verhältniß mag wohl die Veranlassung geworden sein, daß die Herzoge Albrecht und Georg eine Kommission in Erding zusammentreten ließen, welche das Landrecht revidiren sollte, offenbar um dasselbe dann in beiden Herzogthümern einzuführen.[2]) Diese Kommission arbeitete eine neue Fassung des Rechtsbuches aus, welche des Herzog Georg Kanzler Kolberg mit einem Briefe vom 26. Juli 1487 an des Herzog Albrecht Sekretär Riesshaimer übersandte, worin er das Werk die Landsordnung von Erding nennt, und bittet „Fleiß anzukehren, damit die seiner Gnaden halb „aufgerichtet werde; desgleichen ich hier auch thun will."[3]) Die Sache kam jedoch nicht zu Stande. Herzog Georg kündigte zwar in dem Landgebot von 1491 seine Absicht an, das Rechtbuch unter Mitwirkung der Landschaft zu reformiren, zu erweitern, durch den römischen König bestätigen zu lassen und dann für alle seine Gerichte Ober- und Niederlandes auszuschreiben;[4]) aber auch dies kam nicht zur Ausführung.

Im Jahre 1503 erlosch mit Herzog Georgs Tode die Linie von Niederbayern und sein Land wurde mit Oberbayern vereinigt, und nun die Untheilbarkeit und Primogeniturfolge festgesetzt. Man sollte erwarten, daß jetzt auch die Einheit des Rechtes hergestellt wurde; allein dies geschah nicht. Die Herzoge Ludwig und Wilhelm nahmen zwar unter Mitwirkung der Landschaft das Reformwerk wieder auf, und publicirten am 24. April 1518 „die Reformation der bayrischen „Lanndrecht", aber nur für diejenigen Gerichte, bei denen „das „Lanndtpuech von allter gelegen, und darnach bishere gericht und

---

[1]) C. bav. 2147. Cod. Dipaul. 427 u. 602.

[2]) Ein Gedächtnißzettel Herzog Albrechts sagt: „Das Recht in beyder Herrn „Landen zu reformiren, ein Recht zu machen und zu schöpfen, und das Buch in „alle Gerichte zu legen." Krenner, l. c. VIII. S. 508.

[3]) Krenner l. c. VIII. S. 505—507. XII. S. 57—184.

[4]) Krenner l. c. XII. S. 269.

„gehanndelt ist oder denen das künfftigklich zugelegt wirdet.“ Das Hinderniß scheint wie im Jahre 1340 in dem Festhalten der niederbayrischen Stände an ihren besonderen Rechten namentlich an ihrem Gerichtsbriefe gelegen zu sein, die denselben bei der Erbhuldigung durch Herzog Albrechts Brief vom 13. Juli 1506 alle bestätigt worden waren.[1]) Die Herzoge mußten sich damit begnügen, die Landsassen, bei denen das Landbuch bisher nicht lag, zu bitten, daß sie es auch annehmen. In wieweit dieser Bitte entsprochen wurde, darüber haben wir keine Kunde.[2]) Das Landrecht von 1616 aber wurde unter Mitwirkung der Stände für das ganze vereinigte Herzogthum Ober- und Niederbayern als Gesetz publicirt.

Während das Landrecht Kaiser Ludwigs im Jahre 1518 seine formelle Geltung im Herzogthume Bayern verlor, behielt es dieselbe noch lange Zeit in denjenigen Theilen seines ursprünglichen Geltungsgebietes, welche durch den Kölner Spruch vom 30. Juli 1505 zur Bildung des Herzogthums Neuburg und zur Wahrung des kaiserlichen Interesse von Bayern abgetrennt wurden.

In dem Kölner Spruche war ausdrücklich gesagt, es soll jeder Fürst „die Unterthanen, so ihm zustehen werden, bey ihren Frey„heiten und alten Herkommen bleiben lassen und ihnen die confir„miren und bestätten, als sich gebührt.“[3]) Demgemäß wurde für das Herzogthum Neuburg eine eigne Landschaft gebildet und auf dem ersten Landtage nach der Huldigung ertheilte Pfalzgraf Friedrich als Vormund der Herzoge Ottheinrich und Philipp durch einen Brief vom 29. Januar 1508 den Ständen und allem Land die Bestätigung aller ihrer Handfesten Rechte Freiheiten und guten Gewohnheiten, ohne jedoch die Rechtsbücher besonders zu erwähnen.[4]) Dieselbe Bestätigung wiederholen die beiden Herzoge selbst in zwei Briefen vom 3. Juni 1522 und 5. August 1523, in welche alle ältern Frei-

---

[1]) Der 47. Freiheitsbrief.

[2]) In Rosenheim fand die Einführung durch Verhandlungen im Jahre 1525 statt. Rockinger, Theilungen S. 149—155.

[3]) Krenner, Landt. Handl. XV. S. 122.

[4]) Lipowsky, Geschichte S. 195.

heitsbriefe, darunter auch diejenigen wörtlich aufgenommen sind, welche die Bestätigung des Rechtsbuches enthalten.[1]) Dabei scheint es auch bis zum Erlöschen der Pfalz-Neuburger Linie und der Vereinigung des Herzogthums mit Chur-Bayern unter Karl Theodor geblieben zu sein. Dieser führte sodann durch Verordnung vom 2. Dezember 1778 die bayrische Gesetzgebung Maximilians III. in den Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Landen ein.[2])

Das kaiserliche Interesse enthielt aus dem Oberlande des Kaiser Ludwig die drei Herrschaften und Städte Kufstein, Ratenberg und Kitzbüchel. Schon im Jahre 1504 hatte Kaiser Maximilian Besitz ergriffen, und durch einen Brief aus Innsbruck vom Weihnachtsabende 1504[3]) bestätigte er der Stadt Kufstein alle Freiheiten, Rechte und Herkommen. Das Landrecht von 1346 blieb unter der Benennung: „Puechsag" in diesen drei Gerichten in Geltung, und wurde in einem Briefe des Erzherzog Sigmund Franz vom 9. August 1663 ausdrücklich bestätigt, so jedoch, daß der Gebrauch des neuen bayrischen Landrechtes ausdrücklich verboten und die subsidiäre Geltung der Tiroler Landesordnung von 1526 vorgeschrieben wurde.[4]) Dieser Rechtszustand blieb auch unverändert, als diese drei Gerichte durch den Preßburger Frieden im J. 1806 wieder an Bayern kamen, und die amtliche Gesetzesstatistik vom Jahre 1811 zählt daher unter den Landesgesetzen auf: „die s. g. bayrische Buchsage d. i. das bayrische „Landrechtbuch von 1346" und nennt als Gerichte, in welchen dieses Gesetz gültig sei, die Landgerichte Kitzbüchel, Kufstein und Ratenberg.[5]) Nachdem Tirol durch den Pariser Frieden und den Separatvertrag vom 3. Juni 1814 wieder an Oesterreich abgetreten war, wurde daselbst das neue österreichische Civilgesetzbuch von 1811 eingeführt,

---

[1]) Lipowsky, l. c. S. 197. 198.

[2]) Mayer's Generalien-Sammlung I. S. 135.

[3]) Im Copialbuche der Stadt Kufstein.

[4]) Rapp in den Beiträgen zur Geschichte von Tirol. Band 5 v. J. 1829. S. 129.

[5]) Jäck, Statistik des K. Bayern in Beziehung auf bürgerl. Gesetze 1829. S. XIX. 69 u. 75.

und damit der Geltung des Landrechts von 1346 ein Ende gemacht, die beinahe ein halbes Jahrtausend gedauert hatte.

Das Stadtrecht dagegen ist formell niemals in Bayern seiner Geltung beraubt worden.[1]) Vielmehr ist der A. 196 des Landrechtes von 1346, welcher sagt:

„Wir wellen auch, daz alle stet und märgt irew altew recht
„und gewonhait in irem purchfrid haben süllen, alz si von alter
„her gehabt habent, die an dem puoch nicht stent“

wörtlich in der Reformation von 1518 in Tit. I A. 4 wiederholt, und auf Grund der Landesfreiheit Th. 4 A. 15 auch in dem Landrechte von 1616 Tit. 49 A. 2 bestimmt worden, daß dieses neue Landrecht den Städten und Märkten an ihren sonderbaren Rechten und Freiheiten unnachtheilig sein solle, sowie in Tit. 15 A. 2 das Recht, einen Pfänder zu haben und in Tit. 19 A. 7 das Recht, auch gegen inländische Schuldner Arrest zu legen, bestätigt. In der Gerichtsordnung von 1520 Tit. VII. A. 15 und von 1616 Tit. 7 A. 16 aber ist bestimmt, daß wer sich auf das Landrecht oder ainich Statrecht beziehe, dieses nicht anders zu beweisen brauche, als durch Anzaig des Buchs mit Beger dasselbe zu verlesen. Der Codex civilis von 1756 endlich sagt in Th. 1. cap. 2. §. 13, dem Landrechte werde durch Stadtrecht derogirt, wozu in den Anmerkungen als Beispiel angeführt wird: „das hiesige Stadt- oder Kundschafts-Recht.“ Eben so sprechen die Anmerkungen zu Th. 2. cap. 6 §. 24 von dem gewissen Städten und Märkten zustehenden Pfändungsrechte, zu Th. 3. cap. 3. §. 4 und 5 n. 3 von dem alten Stadtrechte bezüglich der Testamentsform, mit wörtlicher Anführung des Auer'schen A. 208, zu Th. 1. c. 6. §. 35 n. 3 von dem Erbrechte der Ehegatten mit Anführung einer Stelle aus dem Privil. Albertinum von 1500, zu Th. 4. c. 6. §. 21 n. 4 und zur Gerichtsordnung cap. 1. §. 1 lit. a von dem besondern Hausrecht des Vermiethers nach Münchner

---

[1]) Ein Zeugniß für seine Geltung enthält das Landgebot Herzog Albrechts vom 25. November 1470 über die Höhe der Morgengabe „nach der Bücher „Sage“, welches auf A. 190 des Stadtrechtes und A. 125 des Landrechtes geht. Krenner, Landt. Handl. VIII. S. 7.



Stadtrecht. Von einer formellen Aufhebung des Stadtrechtes im Herzogthume Neuburg ist nichts bekannt. Dagegen haben diejenigen Stadtrechtsartikel, welche als Anhänge der Buchsage in Kufstein, Ratenberg und Kitzbüchel in Uebung waren, jedenfalls mit jener zugleich im Jahre 1815 ihre Geltung verloren. Materiell freilich hat das Stadtrecht allmählich fast ganz seine Anwendbarkeit verloren, theils durch die Veränderungen der Gerichtsverfassung, theils durch die neuern entgegenstehenden Civil- und Strafgesetze, theils auch durch Nichtgebrauch. Thatsächlich wird jetzt außerhalb München nirgends mehr eine Geltung von einzelnen Sätzen des Stadtrechtes behauptet, und in München ist dies nur noch bei sehr wenigen der Fall.[1])

Diese Ausführung hat gezeigt, daß das Stadt- und Landrecht niemals außerhalb des durch den Vertrag von Pavia gebildeten Herzogthums Oberbayern Geltung hatten. Es bleibt nun noch die Frage, ob sie innerhalb dieses Gebietes allgemein zur Anwendung gelangt sind, und diese bedarf um so mehr einer besondern Untersuchung, als in dieser Richtung in der That mancherlei schon oben angedeutete Zweifel und Schwierigkeiten bestehen.

§. 4.

I. Das Stadtrecht war nicht blos für München sondern für alle Städte und Märkte von Oberbayern bestimmt. Dies liegt in den Worten des Publikations-Patentes: „überal in steten und märg- „ten." Unklar erscheint der weitere Zusatz: „und auf dem land;" hiernach könnte es scheinen, als ob dieses Rechtbuch nicht ein Stadtrecht, sondern ein Landrecht sein sollte; allein damit steht der ganze Inhalt desselben und seine in so vielen Urkunden bezeugte fortwährende Unterscheidung von dem Landrechte in entscheidendem Widerspruche, und es kann daher die Bestimmung, daß auch die Richter auf dem Lande nach diesem Buche richten sollen, nur den Sinn haben, daß sie bei ihren Entscheidungen die in Frage kommenden Rechtsver-

[1]) Auer S. LXVI—LXVIII.

hältnisse der Bürger von Städten und Märkten nach dem Stadtrechte beurtheilen und wahren sollen. Dieser Auffassung entspricht auch der dem Publikations-Patente vorausgehende Satz, wornach der Kaiser und seine Söhne „diese Recht den steten in ihrem Lande“ gegeben haben.

Die allgemeine Geltung des Stadtrechtes ist aber auch in mehrern landesherrlichen Erlassen ausdrücklich anerkannt. In einem Briefe vom 23. Juni 1376 bestätigen die Herzoge Stephan und Johann der Stadt Landsberg „alle Rechte, als sie unser Statt zu „München und auch alle ander unser Stätt zu obern Bayrn haben“, [1]) und in einem Briefe vom 20. April 1381 thut Herzog Stephan dem Kloster zu Altenmünster die Gnade

„daz sie alle dev Recht di sy ze handeln habend auff ihrem Hauß „zu Altenmunster umb Erb und umb Aigen handeln und tun „mugen und sullen und richten und urtailen nach des Puchs „Sag, nach dem unser Stet und Mergt Recht tunt.“ [2])

In dem Stadtrechte, welches Ludwig der Bärtige am 31. März 1404 an Fridberg gab, schreibt §. 5 vor, „daß gericht werde nach dem „Rechtpuch, darnach andere unsere Stett und Merkht Lannd und „Leut in obern Payrn rechten.“ [3])

In dem Freiheitsbriefe für Schongau vom 19. Oktober 1436 sagt Herzog Ernst:

„. . . baten uns die von Schongaw daß wir In . . . das Recht „Buch, daß Kaiser Ludwig In und andern Steten und „Märgten ze obern Bairn geben habe, bestättigeten“ [4])

und in Briefen vom 30. November 1439 und 31. Juli 1440 bestätigt Herzog Albrecht dem Markte Dachau und der Stadt Weilheim

„das Rechtbuch, dabei Wir si . . . bleiben wöllen lassen, als andere unsere Städte und Märkte in Obernbaiern.“ [5])

---

[1]) Lori II. n. LXXIV. S. 75.
[2]) Mon. B. X. p. 344. n. 13.
[3]) Lori II. n. CV. S. 94.
[4]) Lori II. n. CXLV. S. 143.
[5]) Krenner, Landt. Handl. I. S. 121. 122.

Dieselbe Auffassung drückt sich auch in vielen Handschriften der Stadtrechtsauszüge aus. Da findet sich die Ueberschrift: „Gesetzt „und Recht Stet und Märkt" [1]) oder „der stat Recht" [2]) „das Stat „Buch" [3]) „judicium civitatum" [4]) und in einzelnen Anhangsartikeln die allgemeine Fassung „in Steten und Märgten." [5])

Wenn man hiernach zu dem Schlusse berechtigt erscheint, daß das Stadtrecht für alle Städte und Märkte bestimmt war und auch allgemeine Geltung und Anwendung fand, so scheinen doch manche Thatsachen damit in Widerspruch zu stehen. Das Original des Stadtrechtes lautet im Texte nur auf München und ist dieser Stadt vom Kaiser besonders verliehen. In gleicher Weise hat der Kaiser durch Brief vom 17. Juni 1347 der Stadt Aichach dieses Buch auch versiegelt gegeben [6]) und ebenso dem Markte Pfaffenhofen, was Herzog Stephan in einem Briefe vom 27. März 1364 erzählt und bestätigt. [7]) Andererseits giebt Ludwig der Brandenburger in einem Briefe vom 12. März 1350 der Stadt Hemau verschiedene Rechte, unter denen sich fast wörtlich A. 9 des Stadtrechtes findet, und am Schlusse „alle „recht, freyung und gut gewonhait, die unnser purger und die stat „ze München von uns und vederen recht und reblich herbracht haben", ohne das Buch zu erwähnen. [8]) Ueberhaupt ist das Buch in den Städten und Märkten jenseits der Donau und des Leches nicht zur Geltung gelangt. Von den Handschriften, welche nachweislich in andern Städten im Gebrauche waren, lauten doch viele auf München, sowohl Handschriften des ganzen Buches [9]) als Auszüge [10]) und in

---

[1]) C. g. 2156. C. univ. Insbr. 634.

[2]) C. g. 333. C. Landsb. C. bav. 1527.

[3]) C. g. 27. 557. C. Dipaul. 602.

[4]) C. g. 543.

[5]) Rubrik zu Auer's A. 267 in C. g. 284. In Auer's Artikel 290—292 in C. Rat. C. Ferd. III. h. 37 und IV. d. 14. C. Altenh. C. g. 3384. C. Reisach.

[6]) Lori S. 59.

[7]) Im Reichsarchive.

[8]) Quellen VI. 413.

[9]) C. Landsb. C. g. 27. 1527. C. Moll. 363 b.

[10]) C. u. M. 5. C. Rat. C. Ferd. III. h. 37.

einigen dieser letztern steht die Ueberschrift „Sunder Recht der Stat „München" [1]) oder „der Stat Buch ze München." [2])

Einige dieser Thatsachen haben Freyberg [3]) bestimmt, die Ansicht auszusprechen, der Kaiser habe zwar die Absicht gehabt, das versiegelte Buch zum gemeinen bayerischen Stadtrechte zu erheben, dieser Plan habe jedoch Hinderniß in der Ausführung gefunden und scheine durch den plötzlichen Tod des Kaisers unterbrochen worden zu sein; man habe „bloß die, städtisches Recht im engern Sinne enthaltenden, Bestimmungen desselben einzelnen Städten zugefertigt und „denselben die weitere schriftliche Ergänzung und Zusammenstellung „mit ihren partikularischen Statuten und den anwendbaren Artikeln „des Landrechtes als dem ohnehin supplementarisch geltenden Gesetze „anheim gegeben." In dieser Darstellung ist jedenfalls irrig von anwendbaren Artikeln des Landrechtes gesprochen, als wäre dieses für die Stadtrechte ausgezogen worden; denn das ganze Landrecht galt an und für sich auch in den Städten; es liegt hier aber überhaupt eine ungenügende Kenntniß der Auszüge zu Grunde. Mit Recht hat sich daher Auer [4]) gegen die Vermuthung Freyberg's ausgesprochen, und seinerseits angenommen, das Stadtrecht sei zunächst der Stadt München ausgefertigt worden, von welcher aus es dann den übrigen Städten mitgetheilt worden sei, und diese Bevorzugung Münchens erkläre sich wohl daraus, daß es im Besitze eines eigenen Richters und Gemeinderathes und die Mehrzahl der in das Stadtrechtbuch aufgenommenen Artikel bereits in dem Münchner Stadtgerichte als Gewohnheitsrecht in Uebung gewesen sei. Dieser Ansicht hat sich auch Gengler [5]) angeschlossen, geht aber offenbar darin zu weit, daß er annimmt, für Ingolstadt, Wasserburg und Neustadt a. d. D. seien besondere Stadtrechtsbücher eingerichtet worden und uns noch handschriftlich erhalten, wogegen nur auf die in der ersten Studie

---

[1]) C. g. 2150. 314.
[2]) C. g. 550. 304.
[3]) Einleitung S. XIV.
[4]) Einleitung p. XXV. XXXII—XXXV.
[5]) Quellengesch. S. 51—56.

enthaltene Beschreibung der betreffenden Handschriften verwiesen zu werden braucht. Mit dieser Beseitigung des Freyberg'schen Lösungsversuches sind aber die Zweifel an der allgemeinen Geltung des Stadtrechtes selbst noch nicht gelöst. Dies hat auch Auer gefühlt, und deshalb nachzuweisen unternommen, für welche Städte und Märkte diese Geltung urkundlich dargethan werden kann. Auf diesem Wege soll ihm nun auch hier gefolgt werden, um so mehr als dieser Nachweis jetzt in weit größerem Umfange geliefert werden kann, als es zu Auer's Zeit nach der Lage der Quellen möglich war.

II. In dem Vertrage von Pavia wurden dem Kaiser und seinen Söhnen zugewiesen die Städte:

München, Neunburch, Landsberch, Wasserburg, Chufstein, Chitzpühel, Höhsteten, Schongoew, Neunstat, Ingolstat, Rayn, Weilheim, Werde, Lovgingen, Gundolfingen,

und die Märkte:

Vohburch, Sigenburch, Maynberch, Cheschingen, Fridberch, Aychach, Schrovenhausen, Wolfrathusen, Tölnz, Ayblingen, Swaben, Ratenberch, Dachow, Murnaw, Arnsperch, Gamersheim, Geysenvelt, Ebenhusen, Pfaffenhoven

ferner aus dem Vitztumamte zu Lengenfeld die Städte

Vorstat zu Regensburg, Hembawr, Rietenburch,

und die Märkte

Lengenvelt, Chalmüntz, Smidmüln, Regenstovf, Velburch, Altmanstein, Swainkendorf,

also im Ganzen 18 Städte und 26 Märkte.[1] Daß dabei Kufstein zu den Städten gezählt wird, scheint auf einem Versehen zu beruhen; denn noch in einem Briefe vom 20. Juni 1339 nennt der Kaiser selbst Kufstein einen Markt, und erst in seinem Briefe vom 7. Januar 1393 sagt Herzog Stephan: „wann wir Kufstein im fürbas unsere „Statt heißen."[2])

Ueber die Anwendung des Stadtrechtes in diesen Städten und

[1]) Quellen VI. S. 301—303.

[2]) Copialbuch der Stadt Kufstein. Auch in dem Theilbriefe von 1392 heißt es noch margt; ebenso Kitzbühel. Quellen VI. S. 552.

Märkten hat nun der Verfasser aus den ihm zugänglichen Quellen folgende Anhaltspunkte zusammengetragen, für welche er jedoch erschöpfende Vollständigkeit nicht in Anspruch nimmt.

München. Außer der notorischen Geltung des Stadtrechtes sind hier anzuziehen das Original und die andern Handschriften im städtischen Archive, die Briefe Kaiser Ludwig's vom 1. September 1347 und Herzog Stephan's vom 27. Mai 1372,[1]) die Bestätigungen des Rechtsbuches durch Johann 1393, Stephan und Ludwig 1395, Ernst und Wilhelm 1398, 1399 und 1403, Johann und Sigmund 1460, und Albrecht 1469,[2]) welche naturgemäß auf das Stadtrecht zu beziehen sind, da das Landrecht den Ständen in den Freiheitsbriefen bestätigt wurde. Kaiser Friedrich hat unterm 12. November 1445 ausdrücklich „ir Statt Rechtpuech" bestätigt.[3]) Gerichtsbriefe mit Citaten aus dem Stadtrechtbuche sind uns aus den Jahren 1424, 1441, 1450 und 1478 erhalten,[4]) und ein Kaufbrief vom 9. März 1479 spricht von Fertigung eines Hauses „nach des puchs sag, als „der Stat Munchen recht ist."[5])

Landsberg. Der Cod. Landsb. liefert den Beweis, daß das ganze Stadtrechtbuch dort in Geltung war, und sagt am Schlusse desselben geradezu: Explicit liber de juribus civitatis Landsbergensis. Hiernach kann es auch keinem Zweifel unterliegen, welchen Sinn es hat, wenn Herzog Stephan durch Brief vom 15. Juni 1364 der Stadt alle Rechte von München mit denselben Worten verleiht, wie es schon Kaiser Ludwig im J. 1315 gethan hatte, und wenn Stephan und Johann durch Brief vom 23. Juni 1376 sie in allen Rechten bestätigen, „als sie München und alle andern Städte in obern Bayern „haben," ohne das Rechtbuch zu erwähnen.[6]) Genau ebenso bestätigte Ludwig der Brandenburger am 20. September 1349 die Rechte von

---

[1]) M. B. XXXV b. S. 89, 127.
[2]) M. B. XXXV b. S. 173, 193, 210, 217, 242, 357, 378.
[3]) M. B. XXXV b. S. 333.
[4]) M. B. XX. S. 308. 389. XXI. S. 81. XXXV b. S. 400.
[5]) M. B. XXXV b. S. 406.
[6]) Lori XXXIX. LXII. LXXIV.

München,[1]) wo doch das Stadtrechtbuch unzweifelhaft in Geltung war.

Wasserburg. Dieser Stadt hatte Kaiser Ludwig das Münchner Priv. Rudolf. verliehen. Die Urkunde verbrannte mit anderen Briefen. Dies sagen die Herzoge Stephan der ältere und dessen Söhne Stephan Friedrich und Johann in einem Briefe vom 28. November 1374, in welchem sie die Rechte der Stadt bestätigen und erneuern. Dieser Brief enthält sodann wörtlich das Rudolfinum mit geringen Abweichungen und zwei Zusätzen. An die Stelle von München ist überall Wasserburg gesetzt. Das Stadtrechtbuch ist nicht erwähnt. In einem Briefe vom 31. Januar 1417 bestätigt Herzog Ludwig der Bärtige der Stadt: „das Rechtpuch, den Prantbrief, alle die gesetzt und „alten guten Recht und Freiheit, als wir den von Ingolstat und „andern Städten und Märkten in Bayern, die uns zu unserm Theil „angefallen sind getan haben . . auch ir brief die sy uns für bracht „haben und hernach an diesem Brief benannt sind . . . hindangesetzt „die Artikel die wir ausnehmen.“ Daran reihen sich dann wörtlich der Brief vom 28 November 1374 und sieben Briefe von 1342, 1374, 1376, 1381, 1404, 1406 und 1416 über verschiedene Rechte. Zu dem Rudolfinum werden folgende Abänderungen verfügt. Zu §. 3 wahrt der Herzog sein Recht, den Stadtrichter nach freiem Ermessen zu ernennen, setzt aber bei, er wolle denselben „verkheren mit einem an„dern,“ wenn er nicht rechtlich handle „nach des Puchs sag.“ Dem §. 22 wird beigesetzt: „Schlegt oder wundet aber ir ainer einen „Erbarn Gast oder unnser Hofgesind oder Amtmann, den sol und „mag unser Richter fahen und bessern nach des Puechs sag.“ Auf §. 23 bezieht sich der Beisatz: „Item umb den Artikel wie der Richter „die Buß nemen soll, ist unser mainung daß er all pueß nem nach „des Puechs sag.“[2])

Daß das Stadtrechtbuch in Wasserburg gegolten habe, wird übrigens auch durch die sechs auf diese Stadt lautenden Handschriften

---

[1]) Mon. B. XXXV b. 91.

[2]) Alle diese Briefe liegen abschriftlich im Reichsarchive.

bewiesen, welche sehr umfassende Auszüge daraus neben dem Landrechte enthalten, und von welchen vier diese Auszüge als Stadtrecht von Wasserburg bezeichnen, sowie durch einen Gerichtsbrief vom 2. Mai 1353, worin es heißt: „als der Stat ze Wasserburg recht ist „und als daz rechtpuech sagt." [1])

Kufstein. In einem Briefe vom 23. Juni 1339 giebt Kaiser Ludwig dem margte und den Bürgern zu Kufstein verschiedene Freiheiten und Rechte, woraus folgende Stelle wichtig ist:

„Sy habent auch von uns die Recht, das wir und all unser Ambt„leut Jr keinen fachen sollen noch beschäzen und an Recht mit Jr „Leib und mit Jr guet nicht ze schaffen sollen haben dan als vil „und uns mit dem Rechten auf der Schrannen hinz in gevelt an „umb drei sachen Todsleg Nothnunfft und rechter diuf und ob Jr „ainer jemant wundet den sol ir Richter darumb nit fachen noch „bekhumbern sein leib noch sein guet an mit dem Rechten alein „als des margts recht ist der weil der wunt lebt ob der mit „aigen Haus und Hof in dem margt gesessen ist der den schaden „getan hat. Und swelherlei Krieg Unzucht oder uflauf sich unter „Jn hueb da halt unsers Richters pueß ine verdient wurd berich„tend sy das unter einander an Recht ehe es unsern Richter uf „der Schrannen daselben gechlagt werde das sol unser und unsers „Richter willen sein und sulln sy nichts darum gebunden sein ze „Baider nit an umb die vorigen drei sachen. Jn sollen auch alle „unser Richter guten und unverzogen recht tuen gegen swen si oder „Jr ainer icht ze chlagen habent. Und wär das wir jemant der „in unsern landt gesessen sey swo das wär die Genad täten und „brief geben für recht die sullen in an irem gelt und Rechten un„schedlich sein. Sy habent auch von uns alle die recht die „unnser Statt ze München und die Burger haben zu „den Punten und Rechten die vorgeschriben stent und „sullen auch pfenten und Jren pfenter haben in aller „der wise als unser Burger ze münchen."

---

[1]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 284 nota.

Die Rechte und Freiheiten von Kufstein wurden bestätigt durch Ludwig den Brandenburger mit Brief vom 18. April 1352 und durch Stephan in einem Briefe vom 7. Januar 1393, durch welchen er den Markt zur Stadt erhebt, und ihr „all die Recht und Freiheit die ann- „der unser Stett und märgt in unserm Land ze Obern „Bayern habent, nichts ausgenommen zusamt andern Jren rechten „Freyheiten Briefen und guten Gewohnheiten" giebt, und den vorgenannten Brief des Kaisers wörtlich wiederholt.

Am 31. Januar 1417 gab Ludwig der Bärtige einen ganz ähnlichen Brief, wie für Wasserburg. Derselbe bestätigt das Rechtbuch, den Brandbrief und alle andern Rechte von Ingolstadt und andern Städten mit Hintansetzung einiger Artikel mit denselben Worten, und zählt dann sieben ältere Briefe auf, darunter auch die drei vorgenannten, ohne jedoch deren Wortlaut aufzuführen. Dem Briefe des Kaisers fügt er zwei Modifikationen bei, zu dem Artikel über Gefangennahme der Bürger wörtlich dieselbe, wie zu §. 22 des Rudolfinum in dem Briefe für Wasserburg, und zu dem Artikel über Krieg und Unzucht den Satz: „solich händel sol unser Richter püssen nach „des Puchs sag, aber die Puß nicht einnehmen sondern Rechnung „davon tun; die mugen wir dann den Burgern all iar geben an „Irem paw als lang der Stat notdurfft ist." Einfache Bestätigungsbriefe ertheilten, ohne Erwähnung des Rechtsbuches, am 23. April 1479 bei der Erbhuldigung Herzog Georg von Landshut und am Weihnachtsabend 1504 nach der Besitznahme Kaiser Maximilian. [1])

Kitzbüchel. Am 25. September 1321 verleiht Herzog Heinrich von Landshut den Bürgern alle Rechte von Landshut „dieweil wir „sy inne haben." Dieser Besitz war von kurzer Dauer und am Ebenweichtage 1338 gab Kaiser Ludwig dieser Stadt „alle die Recht „und Gewohnheit es sei an dem gericht an pfennten und an allen andern „sachen die unser Stat und burger ze München herbracht habend und „auch itzo habend sind swaz wir auch unser vorgenant Stat zu Mün-

[1]) Abschrift des Briefes von 1417 im Reichsarchive, der übrigen im Copialbuche der Stadt Kufstein.

„chen und andern unsern Steten zu Bayern fürbaz recht und gewon„heit gäben und verschriben, dieselben sullen sie auch haben als die„selben unser Stett.“ Bestätigungsbriefe allgemeiner Fassung gaben Ludwig der Brandenburger am 19. September 1354 und 30. Oktober 1362 und Stephan am 7. Januar 1393. In allen diesen Briefen wird das Rechtbuch nicht erwähnt. Dagegen bestätigt Ludwig der Bärtige durch Brief vom 31. Januar 1417 wörtlich so wie für Wasserburg und Kufstein „das Rechtbuch, den Prantbrief“ rc., zählt dann die obigen Briefe auf, und setzt dem von 1393 bei: „in der „maß sullen sie die fürbas haben als die von Ingolstadt und ander „unser Stät und Märkt in unserm tail des Lands zu Oberbayern.“[1]) Für die Geltung des Stadtrechtes in Kitzbüchel spricht übrigens auch der von dort stammende Cod. III. h. 37 des Ferdinandeum zu Innsbruck.

Schongau. Den Bürgern dieser Stadt bestätigt Herzog Stephan am 5. April 1377 alle ihre Rechte und Freiheiten, und Herzog Ernst am 19. Oktober 1436 auf ihr ausdrückliches Bitten „das „Rechtbuch, das Kaiser Ludwig In und andern Städten und Märgten „ze obern Bayern geben habe,“[2]) woraus man folgern könnte, daß der Kaiser das Stadtrecht an Schongau ähnlich wie an Aichach besonders verliehen habe.[3]) Daß das ganze Stadtrechtbuch in Schongau in Geltung stand, beweist der in demselben Jahre 1436 geschriebene C. bav. 1527.

Neustadt an der Donau. Diese Stadt hatte, als sie noch Sälingenstadt hieß, von Ludwig dem Strengen am 11. Mai 1273 einen Rechtsbrief erhalten, und am 13. März 1350 bestätigte ihr Ludwig der Brandenburger alle ihre Rechte, und verlieh ihr zugleich alle die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die Stadt und Bürger zu Ingolstadt hergebracht haben. Am 29. Mai 1393 bestätigte Johann alle Rechte und Gewohnheiten der Stadt mit sambt

---

[1]) Abschriften dieser Briefe im Reichsarchive.

[2]) Lori II. S. 77 u. 142.

[3]) Gengler, Quellengesch. S. 54 nota 41.

dem Rechtpuech. Später erhielt die Stadt noch mehrere allgemein lautende Bestätigungsbriefe, und durch Herzog Albrecht eine besondere Bestätigung des Rechtsbriefes von 1273 durch Brief vom 25. Januar 1437, und einiger Gewohnheiten in einem Briefe vom 26. Oktober 1490.[1]) Die Geltung des Stadtrechtes ergiebt sich daraus, daß Cod. u. M. 5 früher in Neustadt im Gebrauche war und aus den C. C. g. g. 557 und 2151, die auf Neustadt lauten, die fortdauernde Anwendung des Rechtsbriefes von 1273 aber aus einem Gerichtsbriefe des Richter Hans Part vom 18. Juli 1468, der eine Stelle daraus wörtlich anführt, auf welche sich eine Partei berufen hatte.[2])

Ingolstadt. Von den zahlreichen Gnadenbriefen, welche diese Stadt erhalten hat, sind hier nur folgende hervorzuheben. Kaiser Ludwig verlieh derselben am 2. April 1312 das Recht, einen Pfenter zu haben, der die Schuldner auf dem Lande nach vierzehntägiger Mahnung pfänden dürfe, und am 25. Juli 1312 das dem Priv. Rudolf. nachgebildete Stadtrecht, in welchem jedoch der auf das Pfändungsrecht bezügliche §. 22 fehlt. Am 12. Juli 1354 giebt Ludwig der Brandenburger den Bürgern das Recht Gästen wegen Schulden Hab und Gut mit Fronboten zu verbieten und niederzulegen, genau so wie es in A. 35 des Stadtrechtes enthalten ist, ohne jedoch darauf Bezug zu nehmen. Die Bestätigung aller Rechte, Freiheiten, Gewohnheiten und des Rechtbuches gaben Herzog Otto am 26. März. 1376, Johann 16. November 1395, Ernst und Wilhelm 12. Juli 1398. Dieselbe Bestätigung verspricht Ludwig der Bärtige für den Fall seiner künftigen Herrschaft am 12. Juli 1388, und Stephan und Ludwig bei der eventuellen Verpfändung am 6. April 1398. Den ausführlichsten Bestätigungsbrief ertheilte Ludwig der Bärtige am 8. Juni 1416, der die Grundlage der ähn-

---

[1]) Alle diese Briefe stehen bei Baumgartner S. 147—150. 153. 162. 167. 172. Dieser behauptet S. 6, Neustadt habe alle Rechte von München erhalten durch den Brief Stephans vom 6. März 1363, den er S. 156 hat. Allein dieser bestätigt nur die Rechte der Stadt, „in aller der nutz und weis, als wir „der Stadt zu München ihre Recht 2c. bestäet haben".

[2]) Im Reichsarchive. Fasc. 38. Abensberg.

lichen Briefe für Wasserburg, Kufstein, Kitzbüchel und Ratenberg vom 31. Januar 1417 ist; derselbe bestätigt im Eingange das Rechtbuch, den Brandbrief ꝛc., und zählt dann die ältern Briefe auf, beginnend mit dem Stiftbriefe des Kaisers vom 25. Juli 1312, inwelchem jedoch die Sätze über Ernennung des Richters, Bestätigung der Sätze des Rathes, und Verhaftung eines Bürgers modifizirt werden unter Hinweisung auf des Buches Sage. Zuletzt gab Heinrich der Reiche bei der Erbhuldigung am 12. Juli 1447 die Bestätigung aller Rechte, ohne das Rechtbuch zu erwähnen.[1]) Die Geltung des Stadtrechtbuches in Ingolstadt ergiebt sich übrigens aus den auf diese Stadt lautenden Handschriften von Auszügen, deren ältester im Codex Schir. enthaltener schon auf Grund des alten Landrechtes gemacht ist, so daß auch die beruhigende Bestimmung Kaiser Ludwigs für Ingolstadt vom 31. Mai 1342: „wann sie vormals ee wir unser „Buch gemacht haben nach ire Handvesten gerichtet habent, richten „sollen on Hinderniß", die man gewöhnlich auf das alte Landrecht bezieht,[2]) eben so gut auf das Stadtrecht bezogen werden kann.

Rain. Diese Stadt erhielt von Kaiser Ludwig zwei Rechtsbriefe vom 3. März 1323 und 16. Oktober 1332, und durch Herzog Stephan am 26. Februar 1363 das Recht einen Pfänder zu haben wie München. In einem Briefe vom 8. September 1416 bestätigte ihr Ludwig der Bärtige das Rechtbuch und ihre ältern Briefe, den von 1323 jedoch so, daß es bezüglich aller Bußen bei Dem bleiben solle, was das Rechtbuch sagt.[3])

Weilheim. Daß in dieser Stadt das ganze Stadtrechtbuch Geltung hatte, ergiebt sich daraus, daß C. g. 27 daselbst im Gebrauche war, sowie aus dem Briefe des Herzog Albrecht vom 30. Mai 1440, in welchem der Stadt alle ihre Rechte bestätigt werden,

---

[1]) Diese Urkunden finden sich theils im Reichsarchive, theils in einem Privilegienbuche der Stadt und aus diesem bei Hübner I. S. 110. II. S. 113. 179. 188—193. 196.

[2]) Auer S. XI. Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 257. h.

[3]) Lori II. S. 46. 50. 99.

und auch das Rechtbuch, „dabei wir si halten und bleiben wollen „lassen, als andre unsere Städte." [1])

Sigenburg. Die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann geben in einem Briefe vom 5. März 1379 den Bürgern zunächst die Erneuerung des verlorenen Briefes des Kaiser Ludwig, sodann „alle „die Recht die unser Stat Ingolstat und die Neustat „habent," endlich einzelne Bestimmungen über Einzug in den Markt, Steuern, Competenz des Richters und Bußen an diesen und an den Markt. Darunter findet sich der Satz: „Schlug auch ain ausmann „oder wundt einen purger mit plutrunst in dem margt, der geit dem „Richter zu puß als nach dem Landrecht ist und an den margt „als vil." — Eine ausdrückliche Erwähnung des Stadtrechtbuches findet sich nicht in dem Briefe. [2])

Fridberg. In einem Briefe vom 6. April 1383 erklären die Herzoge Stephan und Johann, daß den Bürgern der Stadt Fridberg alle ihre alten Briefe verbrannt seien, und erneuern daher den Bürgern „all ir Freyung und recht di si von Alter gehabt haben." Daran reihen sich dann in 22 Absätzen die Rechte der Stadt, ohne daß darin des Stadtrechtbuches Erwähnung gemacht wird. Hervorzuheben sind insbesondere:

§. 3. „als der Stat recht ist."

§. 6. „Und an den rechten sol nyemand ertailen dann die Bur„ger oder auflegt funf oder sechs es war denn das iemandt fur recht „kom dem es an sein Leyb oder Eer gieng So mügen all piderleutt „die bey dem rechten sind wöl ertailen."

§. 7. „als der Stat zu Fridberg Recht ist."

§. 10. „Es sol auch pey halber Bueß beleyben, als die bueß in „Aichach stet und als es auch von alter herchomen ist. Da gehört „für ein frevel 36 pf. ein unrecht 12 pf. oder 6 pf. in dem ring."

§. 14. „Darzue mügen sie umb ir gult in unserm land wo das „ist wol nötten und pfendten."

---

[1]) Krenner, Landt. Handl. I. S. 122.

[2]) Abschrift im Reichsarchive.

Am 31. März 1404 gab Ludwig der Bärtige der Stadt einen neuen Rechtsbrief, der in 25 Paragraphen eine Umarbeitung des vorigen enthält, mit dem er vielfach wörtlich übereinstimmt. Folgende Abänderungen sind besonders wichtig.

In §. 6 und 13, die den alten §§. 3 und 7 entsprechen, fehlen die Verweisungen auf der Stat recht. Der alte §. 6 fehlt ganz. In §. 6 (alt 5) heißt es: „nach des Puchs sag" und nach §. 16 (alt 10) soll es bezüglich der Bußen „bei dem Buch bleiben." Diese Aenderungen sind entsprechend der schon oben erwähnten Bestimmung in §. 5 „daß gericht werde nach dem Rechtpuch, darnach „andere unsere Stett und Merkt Lannd und Leut in obern Payrn „rechten." [1])

Die Vergleichung beider Briefe zeigt, daß im Jahre 1383 das Stadtrechtbuch in Fridberg noch nicht in Geltung war, und nach §. 6 des ältern Briefes könnte man sogar in Zweifel ziehen, ob das Landrecht dort gegolten habe, weil darin die Urtheilsfällung durch den Richter selbst, welche nach dem Landrechte die Regel bildet, gar nicht erwähnt wird. In der That ist auch der älteste uns erhaltene Gerichtsbrief aus Fridberg, der auf das Landrecht Bezug nimmt, vom Jahre 1416. [2]) Wäre dies in der That so gewesen, so müßte man es daraus erklären, daß Fridberg in dem zur alten welfisch-hohenstaufischen Grafschaft Möringen gehörigen Aybisch lag. [3]) In deren Hauptort Schwäbisch-Möring war das Landrecht noch im Jahre 1444 nicht in Anwendung und die Landschaft ersuchte den Herzog, „daß er „das Landrechtbuch auch dahin schuff zu legen." [4])

Aichach. Der Kaiser selbst verlieh durch Brief vom 17. Juni 1347 dieser Stadt alle Rechte von München und das Stadtrechtbuch, auch mit seinem kaiserlichen Siegel versiegelt, wie es die Stadt München von ihm erhalten. [5])

---

[1]) Der Brief von 1383 liegt abschriftlich im Reichsarchive, der von 1404 steht bei Lori II. S. 94.

[2]) Im Reichsarchive.

[3]) Lang, Baierns Grafschaften. 1831. S. 382.

[4]) Krenner, Landt. Handl. I. S. 165.

[5]) Lori II. S. 59.

Schrobenhausen. Durch den Cod. Mollianus 363[b] ist erwiesen, daß die Stadt Schrobenhausen im Jahre 1607 einer andern Stadt oder Markte (wahrscheinlich Wolfratshausen) eine alte Handschrift des Stadtrechtbuches, wovon jener Codex abgeschrieben wurde, übersendet und wieder zugestellt erhalten hat. Hieraus darf wohl die Geltung des Stadtrechtes in Schrobenhausen gefolgert werden.

Wolfrathausen. Der Gerichtschreiber Jacob Peck von Riedlingen zu Wolfrathausen hat im J. 1468 das Landrecht und ein Stadtrecht in Titeln geschrieben, welche als Cod. Moll. 363 und 363[a] in die Staatsbibliothek gekommen sind. Hieraus folgt wohl die Geltung des Stadtrechtbuches in Wolfrathausen. Mit diesen Handschriften war auch der Cod. Moll. 363[b] zusammengebunden, wodurch es wahrscheinlich wird, daß derselbe im J. 1607 von Schrobenhausen nach Wolfratshausen gesendet wurde. Ein Brief der Herzoge Ernst und Wilhelm vom 22. Dezember 1409 [1]) erwähnt zwar das Rechtbuch nicht, bestätigt aber alle Briefe und Rechte, und verspricht sie dabei zu behalten, als ander Märkt.

Tölz. Für die Geltung des Stadtrechtes daselbst spricht, daß die Gemeinde eine Handschrift desselben in Titeln besitzt, welche nach einer Bemerkung am Schlusse von anderer Hand im J. 1502 „dem „ehrsamen Rathe alhie“ durch den Statschreiber Eusenhover (zu München) bestellt und zugerichtet worden ist.

Aibling. Durch einen Brief vom 9. Februar 1321 hatte der Kaiser diesem Markte alle Rechte von München verliehen. [2]) Die Geltung des Stadtrechtbuches daselbst ergiebt sich aus dem in C. 634 der Innsbrucker Universität befindlichen auf Aibling lautenden Stadtrechtsauszuge.

Swaben. Bei dem Landtage zu München im J. 1453 reichte dieser Markt eine Beschwerde ein, welche zunächst anführt, daß Swaben durch ältere Briefe und durch einen Bestätigungsbrief von Herzog Albrecht gefreit sei, wie andere Städte und Märkte im Oberlande, und dann als „Brechen in den Rechten“ anführt: [3])

---

[1]) Im Reichsarchive.

[2]) Regesta. VI. S. 31.

[3]) Krenner, Landt. Handl. I. S. 232.

„Zu dem ersten ist uns ein jeder Landrichter des Gerichts ge-
„sessen, der Landrichter zu Schwaben nach den Landrechten und
„haben auch das Marktbuch fürgelegt den Richtern und darnach
„hat man gerichtet Burgern und Gästen als anderer Märkte und Städte
„im Land Recht ist, das uns bisher die Zeit nicht hat gedeihen mögen."
Hier ist unter dem Marktbuche offenbar das Stadtrecht verstanden.
Die Beschwerde fährt dann fort:

„Auch mehr zu merken, daß wir nicht können pfänden um unsere
„Schuld als andre Städte und Märkte das unser Schaden und
„grosses Verderben ist, wann groß an solcher Freyheit liegt uns
„als andern Städten und Märkten"

wodurch bestätigt wird, daß eine allgemeine Verleihung des Pfändungsrechtes nicht statt gefunden hat.

Ratenberg. Durch einen Brief vom 7. Januar 1393 bestätigt Herzog Stephan den Bürgern alle die Rechte und Freiheiten „die „ander unser Stet und Märkt in unserm Land ze Obern Bayern „haben" und durch Brief vom 22. August 1410 giebt er „alle genad „recht und freiheit die die von Ingolstadt, Wasserburg und ander „unser Stadt und Märkt haben" auch „die genad daß sie in unsern „Landen und sunderlich in unsern gerichten und überal in dem gepürg „zu Kufstein Kitzbühl Ratenberg zu Kuuntl und zu dem Stain umb „ir geltschuld wol pfenden mögen." Herzog Ludwig der Bärtige ertheilte am 31. Januar 1417 einen Bestätigungsbrief, welcher den an demselben Tage für Wasserburg, Kufstein und Kitzbüchel ausgefertigten Briefen genau entspricht; derselbe bestätigt im Eingange das Rechtbuch, den Brandbrief und alle alten Rechte, führt dann acht ältere Briefe, darunter die beiden vorgenannten wörtlich, auf und macht zu dem Briefe von 1393 zu den Bestimmungen über Verhaftung und Unzucht dieselben Vorbehalte wie in dem Briefe für Kufstein und Wasserburg. In einem Briefe vom 19. November 1419 bestätigt er auf Ansuchen der Bürger von Ratenberg denselben noch ausdrücklich die Artikel 251. 196 des gemeinen Landbuches „das Kaiser „Ludwig gegeben hat." [1])

---

[1]) Die beiden Briefe von 1410 und 1419 liegen abschriftlich im Reichsarchive.

Die Geltung des Stadtrechtes in Ratenberg wird überdies bewiesen durch die vier Handschriften, Cod. Ratenb., C. Ferdin. IV. d. 14, Dipaul. 602. 427, von welchen zwei vor den Stadtrechtsauszügen sagen: „Hernach folgen die Stadtrecht zu Ratenberg", und durch drei Gerichtsbriefe über Häuserkäufe daselbst vom 8. Februar 1463, vom 5. Juni 1471 und vom 3. August 1478, welche auf des Buches Sage Bezug nehmen. Rockinger, der dieselben wörtlich anführt,[1]) bezieht die beiden ersten entschieden auf das Stadtrecht, weil sie sagen: „als nach des puechs sag der stat recht ist," läßt aber unentschieden, ob der dritte etwa auf das Landrecht zu beziehen sei. Gerade von diesem kann aber aus dem Cod. Ratenb. bewiesen werden, daß er das Stadtrecht betrifft. In demselben versprechen die Verkäufer einer Behausung Gewer „als freys ledigs aigen und der Stat zu „Ratemberg auch wie nach Puchs Sage an dem Ennde Recht ist;" in dem Ratenberger Stadtrechtsauszuge sind aber die vier letzten Artikel die Auer'schen Artikel 267—270, welche vom Verkaufe, der Stätigung und dem Aufgeben von Grundstücken handeln.

Dachau. Durch Brief vom 30. November 1439 bestätigt Herzog Albrecht diesem Markte alle Rechte und Freiheiten „und auch mit „Namen das Rechtbuch, dabei Wir sie gnädiglich halten und bleiben „lassen wollen als andere unsere Städte und Märkte in Obernbaiern."[2])

Murnau. Die ältern Handfesten namentlich auch die des Kaisers waren verdorben. Deshalb gab Ludwig der Brandenburger den Bürgern am 27. Juni 1350 zwei Briefe über Gerichtsbarkeit, dabei „alle Rechte mit Stock und Galgen, die die Bürger zu München und „Weilheim daran haben." Allgemeine Bestätigung aller Rechtsbriefe, Urkunden und guten Gewohnheit ertheilten die Herzoge Stephan am 21. Februar 1363 und Albrecht am 19. Juni 1446, dieser mit dem

---

In dem Letztern wird auch noch bestätigt „in dem Rechtbuch ein Artikel, das „nyemant auf dem land weder an eln noch wage nicht messen noch hingeben „sulle". Ein solcher steht aber weder im Landrechte noch im Stadtrechte; nur der Anhangsartikel 329 ist ähnlich, steht aber nicht in den Ratenberger Handschriften.

[1]) Aeuß. Gesch. S. 284 Note S. 308.

[2]) Krenner, Landtagshandl. I. S. 121.

Beisatze „zu gebrauchen als annder unser Stett und merkht in ober „Bayrn." Weder diese Briefe noch die späteren aus den Jahren 1496, 1549, 1551, 1581 und 1600 erwähnen das Rechtbuch.[1]) Aber die Hinweisung auf die andern Städte und Märkte läßt doch dessen Geltung als wahrscheinlich betrachten.

Pfaffenhoven. Am 27. März 1364 ertheilte Herzog Stephan einen aus Aichach datirten Brief, worin er bestätigt:

„all die Recht es sein Stiftrecht gesetzt gewonheit oder wie die genannt „sind die unser Stadt und Burger zue München mit unsers lieben „Herrn und Vater Kaiser Ludwigs von Rom seligen Insigel versigelten „verschrieben habent oder von gewonheit hergebracht habent und das „Puch das unser vorgenant Stadt zu München hat versigelt mit un-„sers vorgenannten Herrn und Vaters Insigel und dieselben genad und „recht haben wir unsern obgenanten Marcht Pfaffenhoven und den „Burgern daselben versigelt geben mit unserm Insigel von wort ze „wort mit allen stucken Artikeln und gesetzten Also das in das „fürbas Ewigklich nach demselben Puech mit samt dem „Landgericht Puoch als in unser vorgenanten Stadt zu Mün-„chen gericht soll werden und Annders nicht. Wir wellen auch „welich Recht und Gewonheit sy nit verschriben habent das sy die „an unserm Rath zu München nemen sollent mügent und der ge-„nießen als offt in der noth beschieht."

Am Schlusse heißt es dann:

„wann wir von den Burgern zu Pfaffenhoven khundtlich geinnert „und geweiset sein, das sye zu gleicher weis ain solchen Brief als „dieser unser Brif von wort ze wort begriffen ist von unserm „lieben Herrn und Vater Kaiser Ludwigen seeligen gehabt habent „und der ist Jn verbrunnen darumb wir Jn diesen unsern brief „geben haben über alle die recht die oben daran verschrieben sind."

Herzog Johann bestätigte am 20. November 1393 dem Markte alle Rechte mit samt dem Rechtbuche, und gab am 22. November

---

[1]) Beschreibung aller Privilegien des Marktes Murnau. fol. im Reichsarchive. Baumann, Geschichte des Marktes Murnau. 1855. S. 25. 26.

1393 noch eine besondere Bestätigung des Briefes Stephans von 1364, indem er denselben wörtlich einrückt.[1]) In einem Briefe vom 14. Oktober 1410 sagen die Herzoge Ernst und Wilhelm, die Bürger von Pfaffenhoven haben sie „küntlich geyndert und ge„weyset" die Rechte, „die sy haben mit bestätten Briefen" des Kaiser Ludwig und der Herzoge Stephan und Johann, und um Bestätigung aller Rechte der Stadt München und auch des Buches gebeten, „das München versigelt hat mit unsers Anherrn Insigel." Diese Bestätigung wird dann ertheilt, und durch Herzog Albrecht am 28. Mai 1423 wiederholt.[2])

III. Durch diese Darlegungen ist also von den 15 Städten, welche der Vertrag von Pavia, abgesehen vom Vitzthumamte Lengenfeld, dem Kaiser zuweist, für zehn und von den 19 Märkten für zwölf die Geltung und Anwendung des Stadtrechtes urkundlich bewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht. Denselben sind noch folgende, in jenem Vertrage nicht genannte Orte beizufügen.

Inchenhoven. Das Reichsarchiv enthält einen Brief Herzog Stephans vom 27. August 1409 für die Bürger des Markts zu Inchenhoven zu sant Lienhard, der wegen seines mehrfachen Interesses für die Rechtsgeschichte hier wörtlich mitgetheilt wird. Der Herzog sagt, er habe den Bürgern

„die genad gethan, das der Richter den sie haben in allzeit richten „soll nach des Rechtsbueches sage, das die von Ingolstatt ha„ben nach allen Punkten und articuln als es geschriben ist treu„lichen und angeverdt dem armen alß dem reichen. Das Recht„buch zusambt andern rechten Freyhaiten und gewonhaiten die „die von Ingolstadt die von Aichach und ander unnser „Stätt und Märkcht haben wir in geben und bestäten auch „mit dem brief Also das man in hinfüro darnach richten soll wann „sie sein begeren. Es soll auch der Richter den sie haben die „pueß die das Rechtbuech ausweiset und alle ander bueß nach

---

[1]) Die beiden Briefe Johann's im Reichsarchive.

[2]) M. B. X. 578.

„genaden und nach zweier geschwornen des egemelten Marckhtes „Rathe nemen. Auch haben wir Jn die Genad gethan ob Jr „ainer einen schlüge oder wundet bis auf den Tod das desselben, „der den schaden gethan hat, leib und guet vor unser, unsern Vitz„thomben und Richtern und allen unsern Amtleuten sicher und „unbekhummert sein soll dieweil der lebt der den schaden empfangen „hat. Wär auch das der egemelt unser Burger einer Unzucht thäte „mit Fechten oder mit andern Sachen und darumb hinz ainem an„dern unsern Burger daselbst flucht in sein Herberg, derselb in des „Herberg Jener der die Unzucht gethan hat geflohen ist solle ge„nießen seiner Hausehre wegen von dannen helfen also das der bey „Jm frid haben soll ausgenommen todtschlag notnunft und Dieb„stal. Wär aber das ainer ainen todschlag täte und zu der vorge„nanten unser Burger ainem fluche in sein Herberg derselb zu dem „Jener der den todschlag gethan hat geflochen wäre mochte ihm „von seiner Hauß Ehre wegen von dannen helfen ehe das gericht „für sein herberg khäme und wan er das thäte oder thuet das soll „im gegen unns unserm Vitzthomb und Richter noch gegen Jrem „Richter noch unsern Ambtleuten noch gegen allermeniglichen khai„nen schaden nicht bringen. Urkhundt 2c."

Altenmünster. Jn einem Briefe vom 11. November 1391 sagt Herzog Stephan, daß „die Statrecht, die er dem Margt zu „Altenmunster und den Burgern gegeben habe," der Aebtissin und ihrem Convente daselbst an ihren Rechten nicht schaden sollen.[1]) Diesen selbst aber hatte er am 20. April 1381 „die Genad getan, „daz si alle den Recht die sy ze handeln habend auf irem Hauß zu „Altenmunster umb Erb und umb Aigen, handeln und tun mugen „und sullen und richten und urtailen nach des Puchs Sag, nach „dem unser Stet und Mergt Recht tunt." [2])

Hohenwart. Jn einem Briefe vom 8. September 1356 gab Ludwig der Brandenburger den Bürgern wegen Verbrennens ihrer

[1]) M. B. X. S. 346.
[2]) M. B. X. S. 344.

ältern Briefe „all die freiheit Recht genad und gut gewonhait die „ander unser Stett und Märkt in unserm Land ze Obern Bayern „haben" und am 3. Februar 1373 verleiht Herzog Stephan denselben alle Rechte von Pfaffenhoven, also auch das Rechtbuch. Diese und mehrere spätere Briefe bestätigt unter wörtlicher Anführung ein Brief des Herzog Maximilian vom 22. März 1607, dessen vidimirte Abschrift im Reichsarchive liegt.

Abensberg. Ludwig der Brandenburger erlaubt in einem Briefe vom 12. Juni 1348 dem Ulrich von Abensberg, einen Markt mit Mauern und Graben zu haben, gestattet einen Wochenmarkt daselbst zu halten mit des Herzogs Geleit, verleiht dem von Abensberg und seinen Erben Stock und Galgen und ein freies Halsgericht, so, „daß sie nach des landes recht und gewonheit ze Abensperch rihten „sulen, als man in andern unsern steten und merchten ze Bayrn „tuot. Wir haben auch demselben margt ze Abensperch alle anderiw „reht friheit und guot gewonheit, die ander unser stet und mercht „ze Bairn habent, gegeben." [1]) Daß hiedurch das Stadtrecht in Abensberg Geltung erlangte, ergiebt sich aus sieben Kaufbriefen über Grundstücke in der Stadt aus den Jahren 1479—1499 im Reichsarchive, welche alle die Formel enthalten: „als kaufs des lands der Herschaft „der Stat Abensberg und nach Puchs sag recht ist."

IV. Die fünf Städte, für welche ein Nachweis der Geltung des Stadtrechtes fehlt, sind Neuburg, Höchsteten, Werde, Lauingen und Gundolfingen.

Bezüglich Neuburg's liegt auch kein Grund gegen die Geltung vor, und da erweislich das Landrecht dort gegolten hat, so darf wohl angenommen werden, daß auch das Stadtrecht daselbst in Anwendung war.

Anders verhält es sich mit den vier jenseits des Leches gelegenen schwäbischen Städten. Hier finden sich Gründe gegen die Einführung des Stadtrechtes. Zunächst ist hervorzuheben, daß in den Gerichten dieser Städte höchst wahrscheinlich auch das Landrecht nicht gegolten hat. [2]) Sodann sind folgende besondere Verhältnisse zu beachten.

---

[1]) Quellen VI. S. 405.

[2]) S. unten §. 5. n. IV.

Höchsteten. Jörg von Graussnegg verkauft am 27. Februar 1457 Grundstücke an den Rath, und verspricht sie zu vertreten „nach „aigens recht, nach lands recht und nach den rechten."

Werde (Donauwörth). Herzog Stephan bestätigt am 19. Dezember 1392 der Stadt „alle ire Rechte gesetzt Freiheiten Ehafft briefe „genaden und guten Gewonheiten die sy von Alter her und von dem „Römischen Reich von Königen und Kaisern und von unsern vor„vodern hergebracht haben." Gleichlautende Briefe gaben die Herzoge Johann am 26. November 1395, Ernst, Wilhelm und Ludwig der Bärtige am 9. Juli 1398 und der letztre wieder unterm 12. Juli 1407. Die Nichterwähnung des Rechtbuches wird um so gewichtiger, wenn man erwägt, daß gerade die Herzoge Stephan und Johann in den meisten Briefen für Städte das Rechtbuch ausdrücklich bestätigen, so namentlich Johann in dem nur wenige Tage früher, am 16. November 1395, an Ingolstadt gegebenen Briefe.

In Verträgen über Grundstücke in der Stadt aus den Jahren 1348, 1377 und 1395 heißt es: „nach aigens und des landes recht;" in einem solchen von 1461 steht: „als aigens und des gerichts recht „ist", und in einem Kaufbriefe von 1469: „als solichs aigens und „der Stadt recht zu werde und nach den Rechten." In einem Briefe vom 6. November 1469 befreit der Rath ein Haus, welches der Abt von Kaisheim in der Stadt gekauft hat, von Steuern, Wachten u. dgl., ebenso den Hauswirth oder Kastenvogt, ausgenommen wenn dieser Grundstücke erbt oder Hanthierung treibt; dann „soll und „wirt er auch thun was dann unser Statt gesatzt herkomen und ge„wonheit ist." Endlich ein Unterwerfungsbrief des Rathes an Herzog Ludwig von Landshut vom 9. August 1469 enthält Verabredungen über die Rechtspflege, aber keine Erwähnung des Rechtbuches.

Lauingen. Bestätigungsbriefe von Herzog Stephan vom 20. Dezember 1392 und 17. Juni 1395 lauten genau so, wie die Briefe für Donauwörth. In einem Gerichtsbriefe des Hofrichter von Seckendorf vom 19. Dezember 1443 heißt es: „Es haben auch dy von Lau„gingen als ander stet stattrecht und gewonhait dy sy langzeit herbracht „haben", und in einem Hofgerichtsbriefe des Ludwig von Habsberg vom 6. und 8. Juli 1482: „kraft der Stat Lauingen Freyhait, Herkommen

„und gewonhait . . . wo zwei mit heyrat zusamen chomen welles vor „dem andern mit Tod abgieng so erble das lebendig des abgegan„genen verlassen." In Kaufbriefen von 1408 und 1432 wird gesagt: „nach der Stadt Lauingen recht;" in einem solchen von 1494: „nach „aygens und der Stat recht und gewonheit zu Lauingen und nach „den Rechten", und bei einem Gültverkaufe im J. 1445 stellt der Rath Bürgen mit Einlagerpflicht in Nürnberg, die bekanntlich der Ludwig'schen Gesetzgebung fremd ist.

Gundelfingen. In einem Briefe vom 4. Juli 1372 verspricht Graf Heinrich von Wartstein als Pfandschaftsinhaber, „daz „wir die stat und die Burger sulln lassen beliben by jren rechten „gewonheit und ehaften die sie von alter her gehabt habent und och „bey den briefen und Frihaiten di sy habent von unsern gnädigen „herren von Bayern." Ganz ähnlich lautende Briefe wurden bei spätern Verpfändungen der Stadt ausgestellt von der Stadt Ulm am 28. November 1395, von Wolf von Züllenhart am 12. Juli 1415, von Friedrich von Helffenstein am 17. Februar 1434 und Fridrich von Ziplingen am 10. April 1441. In diesen Urkunden wäre doch gewiß das Rechtbuch nicht übergangen worden, wenn es in Gundelfingen in Geltung gestanden hätte.

In einem Gerichtsbriefe von Ulm vom 12. Juli 1425 heißt es: „vertigen nach der Stat recht zu Gundolfingen", und ebenso in Kaufbriefen von 1381, 1429, 1447, 1467, während in solchen von 1438, 1472, 1475, 1477, 1492 und 1493 noch beigesetzt ist „und nach „den rechten."

Alle diese Urkunden liegen im Reichsarchive, und der Umstand, daß keine derselben das Rechtbuch erwähnt, begründet wohl die Folgerung, daß in den schwäbischen Städten jenseits des Lech, obgleich sie zu Oberbayern gehörten, dennoch das Stadtrechtbuch nicht eingeführt wurde.

V. Von den sieben Märkten, für welche sich keine Spur der Anwendung des Stadtrechtes findet, liegen Chesching und Gamersheim jenseits der Donau, und obgleich dieselben nicht zum Vitzthumamte Lengenfeld gehörten, haben doch vielleicht dieselben Gründe, welche von diesem die Ludwig'sche Gesetzgebung ferne hielten, auch

auf sie gewirkt. Denn auch das Landrecht hat in diesen beiden Märkten nicht gegolten.[1]) Für Eheshing (Kessing) haben wir sogar Anhaltspunkte für die Nichtgeltung des Stadtrechtes in einem Gerichtsbriefe vom 6. Januar 1401, und einem Ehehaftding vom 6. Januar 1527.[2]) Arnsberg erscheint bei der Theilung von 1353 als Bestandtheil von Niederbayern, und wird dem Straubinger Theile zugewiesen.[3]) Für Vohburg, Maynberg, Geysenvelt und Ebenhausen besteht aber kein Grund, an der Anwendung des Stadtrechtes zu zweifeln, am wenigsten für Vohburg, wo die Geltung des Landrechtes urkundlich erwiesen ist.

VI. Was diejenigen Städte und Märkte betrifft, welche durch den Vertrag von Pavia auf dem Nordgau aus dem Vitzthumamte Lengenfeld an den Kaiser Ludwig gegeben wurden, so findet sich keine Spur, daß das Stadtrecht in denselben zur Geltung gelangt sei; weder in den Kaufbriefen noch in den Gerichtsbriefen derselben, welche der Verfasser im Reichsarchive durchgesehen hat, kommt die Erwähnung des Stadtrechtbuches vor, und die letztern zeigen durchweg die Rechtfindung und Urtheilsfällung durch die geschwornen Beisitzer. Es fehlt aber auch nicht an weiteren Thatsachen, welche darauf schließen lassen, daß das Stadtrechtbuch mit Ausnahme von Ingolstadt jenseits der Donau nicht eingeführt worden ist.

Die Stadt Hemau erhielt von Ludwig dem Brandenburger am 12. März 1350, also kurz vor der am 19. April, 19. Juni und 7. September 1350 erfolgten Verpfändung an Pfalzgraf Ruprecht[4]), einen Rechtsbrief, worin zunächst eine Reihe von Sätzen enthalten ist, wie in den alten sogenannten Stadtrechten, sodann „der Stadt und „dem Lande alle die recht, brief, genad freyung und gut gewonhait die „sy von der grafschaft ze Hyrspergh und von unserm vater und von „uns und von alter gewonhait herbracht und gehabt haben" bestätigt werden und dann geschlossen wird: „dartzue geben wir in alle recht,

---

[1]) S. unten §. 5. n. III.

[2]) M. B. XVIII. S. 262. 692.

[3]) Quellen VI. 427.

[4]) Urkunden im Reichsarchive.

[5]) Quellen VI. 413.

„freyung und gut gewonhait, die unnser purger und die stat ze Mün„chen von uns und vedern recht und redlich herbracht haben." Die Nichterwähnung des Stadtrechtbuches ist hier um so bezeichnender, als sich unter den zuerst stehenden Sätzen der Anhangsartikel 309 und der A. 9 des Stadtrechtbuches fast wörtlich finden.

Die Stadt Velburg, welcher das Amberger Stadtrecht von 1310 durch Kaiser Ludwig verliehen worden sein soll [1]), erhielt von den Herzogen Johann und Sigmund einen Freiheitsbrief vom 7. August 1460, in welchem gesagt wird, daß der Stadt vor 50 Jahren alle ihre Urkunden verbrannt seien, und sie dadurch von ihren Freiheiten und Rechten kommen sei. Deshalb werden derselben nun Gnaden und Rechte gegeben, die sich theils auf die Rechtspflege, theils auf Jahrmärkte, Zölle u. dgl. beziehen. Voran steht, daß die Pfleger und Amtleute die Bürger nur wegen Diebstahl, Notnunft und Todschlag greifen dürfen und dann heißt es wörtlich:

„Wir wellen auch ernstlich das das Recht und unnser Gericht „und der unnsern von Veldorff rechtsprechen bey alten Rechten „Wirden ehren und guten gewonheitten beleib Unnd das kein unser „Amptman noch anders Jemand dawider thue noch fürneme dann „das da Recht sey Inmaß als das mit alter guetter gewonheitt „herkhommen und gehalten wordenn ist." [2])

Hier hätte doch das Stadtrechtbuch erwähnt werden müssen, wenn es in Velburg in Geltung gewesen wäre.

Dieselben Herzoge gaben dem Markte Schmidmühlen am 23. Oktober 1462 einen Brief, worin zunächst „alle gut gewonheit „recht und alt herkommen mit samt den briefen und gnaden, der In „ains tails verbrunnen sind" bestätigt, und dann mehrere Bestimmungen getroffen werden.

„Zum ersten das kain burger von Smidmülen den andern „nymbt für kein ander gericht mecht wenden und furnemen sol umb „sachen und spruch die in ir Burgkgeding gehoren dann auf eins

[1]) Schenkl, Sammlung S. 8. nota.

[2]) Vidimirte Abschrift im Reichsarchiv.

„margtrecht zu Smidmuln und ob es solich merклich sach und spruch
„wärn daruber sich die von Smidmulen allein nicht verstunden so
„mugen sy die gesworn Burger von unsern zweien märgten Lenng-
„velt und Calmünz wol zu in an das recht setzen als dann die-
„selben zwey märgt dasselb recht widerumb auch haben und vor
„herkomen ist ungeverlichen.“

„Wir haben auch den Burgern von Smidmuln die gnade getan
„das zwier im Jare nämlich zu S. Michaelstag und zu S. Wal-
„purgentag ein ehafft recht in Smidmuln besetzt sol werden vor
„dem sich ein yeglicher der Burger zu Smidmuln ist verantwurtten
„sol und muet und mag auch ein yeglicher Burger dem andern
„an dem er zu sprechen hat bey demselben ehafften rechten und
„hinder dem Ring wol fürpieten derselb sich dann verantwurten
„sol in aller mas als mit solicher Eehafft Rechten vor herkomen
„und in anndern unsern Steten und märgten recht und gewon-
„hait ist.“

Dann folgt die Erlaubniß, ein Schiff zu haben und damit nach Re-
gensburg zu fahren, und zum Schlusse wird den Vitzthumen, Pfle-
gern und Amtleuten befohlen, „daz Jr die unnsern von Smidmuln bei
„solichen unnsern gnaden freyhaiten rechten und guten gewonhaiten haltet
„und beleiben laßt.“[1]) Mit diesen Bestimmungen erscheint die Gelt-
ung des Stadtrechtbuches und die Urtheilsfällung durch einen Richter
auf Grund desselben unvereinbar.

Durch die in diesem Briefe enthaltene Gleichstellung mit Kal-
münz und Lengfeld ist zugleich ein Anhalt dafür gegeben, daß
auch in diesen beiden Märkten das Stadtrecht nicht gegolten habe,
und dafür spricht bezüglich Lengfeld's auch noch Folgendes. Eine
Beschwerde und Petition des Marktes Lengfeld auf dem Landtage,
wahrscheinlich im J. 1360, enthält keinerlei Bezugnahme auf ein
Rechtbuch[2]) und ein Brief der Herzoge Johann und Sigmund vom
13. Dezember 1462 regelt die Competenzverhältnisse zwischen dem

[1]) Abschrift im Reichsarchive.

[2]) Krenner, Landt. Handl V. S. 62.

Landgerichte und dem Gerichte des Marktes, wobei weder das Stadtrechtbuch noch das Landrecht erwähnt werden. [1])

Mit dieser Auffassung steht auch die in dem Briefe für Schmidmühlen enthaltene Hinweisung auf Recht und Gewohnheit in „andern unsern Städten und Märkten" nicht im Widerspruche, weil der Beisatz: „in Obernbayern" fehlt, der sich in denjenigen Briefen findet, welche sich auf das Stadtrechtbuch beziehen.

Der Markt Regenstauf erhob auf dem Landtage zu München im J. 1453 eine Beschwerde wegen einer daselbst neu errichteten Taferne, und beruft sich dabei nur auf „alte löbliche Gewonheit und „Gerechtigkeit als im Oberlande Sitte ist," ohne des Stadtrechtes oder des A. 271 des Landrechtes zu erwähnen, [2]) und das Reichsarchiv enthält einen Brief des Herzog Albrecht vom 3. Februar 1477, worin er Schloß und Markt an Hanns Wallraben und seine Erben pfleg- und amtweise giebt und denselben verpflichtet, nichts „wider „das alte Herkommen" zu thun. Wäre das Stadtrechtbuch in Geltung gewesen, so würde der Herzog doch wohl nicht lediglich auf das Herkommen verwiesen haben.

Zweifelhafter erscheint die Frage für Riedenburg. In einem Briefe vom 1. Februar 1373 [3]) geben die Herzoge Stephan der ältere, Stephan der jüngere und Friedrich den Bürgern daselbst Gnaden, Freiheiten und Rechte. Dabei wird nicht vom Stadtrechtbuche oder von einem gemeinsamen Stadtrechte gesprochen, sondern von „den „Rechten, die unser lieben purger von alter vorher pracht habent." Am Schlusse aber heißt es:

„Mer haben wir unser burger besorgt mit unsern genaden „darumb daz si uns trewlich gedient habent ob daz wär daz si irew „Recht nicht wol besorgt und besunnen hieten an dem brief darumb „haben wir in die besundere genad getan und haben in allev div „Recht und Freyung und gut gewonheit geben die unser lieb bur-

[1]) Im Reichsarchiv.

[2]) Krenner, Landt. Handl. I. S. 218.

[3]) Im Reichsarchive.

„ger von Ingolstadt von unsern vodern und von uns vorher pracht „habent. Ob si dheiner sache fürbaz irr werden daz si ietzet nicht „besorgt habent so mügen si die selben sache an den Rat unserer „burger ze Ingelstat tragen und die mugen si dann anruffen daz „si in irn Rat mit tayln daz si dez selben im fals auzgericht wer„den nach irrer Stat recht.“

Da das Stadtrechtbuch unzweifelhaft in Ingolstadt schon in jener Zeit eingeführt war, so scheint es, daß in obigem Briefe auch die Einführung in Riedenburg enthalten sei. Allein die genauere Erwägung führt zum Gegentheile. Der Brief zählt die einzelnen hergebrachten Rechte und Freiheiten, offenbar nach Angabe der Bürger, auf, und setzt hinzu für den Fall, daß sie dabei etwas vergessen hätten, sollten sie auch alle Rechte Ingolstadts haben, und sich darüber von dem Rathe daselbst Mittheilung machen lassen. Unverkennbar ist hier von einzelnen Privilegien die Rede. Das Stadtrechtbuch konnte doch unmöglich vergessen sein, und bei dessen Verleihung würden sich die Herzoge gewiß auf München, nicht auf Ingolstadt bezogen haben. Es mag noch beigefügt werden, daß in einem im Reichsarchive liegenden Kaufbriefe über ein Haus zu Riedenburg vom 14. April 1479 Gewerschaft übernommen wird, „als der Herschaft und „des gerichts recht ist,“ also nicht einmal der Ausdruck „der Stat Recht“ gebraucht wird, der selbst da üblich ist, wo das Stadtrechtbuch nicht in Geltung war.

Der Markt Schwandorf erhielt schon im J. 1299 am 5. Januar von Herzog Rudolf ein Stadtrecht, welches wörtlich mit dem von Amberg übereinstimmt.[1]) Dieses ist bestätigt durch Briefe des Herzog Johannes vom 6. Mai 1394 und 3. Februar 1419, des Herzog Otto vom 7. März 1451 und der Herzoge Sigmund und

[1]) Im Reichsarchive liegen drei einfache Abschriften dieses Stadtrechtes, die eine mit einem Vidimus des Abtes von Ensdorf v. J. 1482, eine andere mit einem solchen des Notar Mowis zu Regensburg von 1560, die aber selbst nur Abschriften sind. — Nach einer Abschrift von 1657 im Stadtarchive gibt den Text Pesserl in Verh. d. hist. Vereins d. Oberpfalz XXIV. S. 187—189.

Albrecht vom 2. März 1466. In keinem dieser Briefe geschieht des Stadtrechtbuches Erwähnung, sondern es werden bestätigt die

„Recht Freiheit und gut Gewonheit die In von allen unsern Vor-
„dern besonderlichen von Herzog Rudolf und von uns geben sind
„und hergebracht haben."

und in dem Briefe von 1466 ist das alte Recht von 1299 wörtlich wieder eingerückt. Eine allgemeine Bestätigung der Rechte ist endlich noch in einem Briefe des Pfalzgrafen Friedrich vom 24. August 1509 enthalten.[1]) Namentlich der Brief von 1466 steht der Geltung des Stadtrechtbuches entgegen.

Essing. Durch einen Brief vom 8. September 1364[2]) gaben Ulrich der alt, Hans Dytreich und Ulrich der jung von Abensberg den Bürgern Gerichtsbarkeit und mehrere Rechte, und sagen dabei auch:

„Sie sullen auch alle satzung swi dy genannt sey halten und
„haben als dy purger ze Ingolstat und alz ander stet und merkt
„in dem land halden und alz wir daz bestät haben mit zwain
„kaisern und mit den Fürsten von Paiern und derselben Bestätigung
„wir ir offen brif haben."

Aus der Bezugnahme auf Ingolstadt könnte man geneigt sein zu folgern, daß das Stadt- und Landrecht in Essing eingeführt sein solle. Allein dazu fehlte doch wohl den Herrn von Abensberg die Berechtigung. Auch erhellt aus einem Briefe des Jobst von Abensberg vom 9. Juli 1401 über ein Hofrecht in Bezug auf Güter zu Essing keine Spur der Rechtsbücher, wohl aber die Urtheilsfindung durch „volg und frag".[3]) Jene Verweisung auf Ingolstadt bezieht sich also wohl nur auf Fragen der städtischen Verfassung oder besondere Rechte. Das Reichsarchiv enthält noch vier Bestätigungsbriefe von Jobst, Jörg, Johann und Niclas von Abensberg aus den Jahren 1398, 1412, 1428 und 1467 für die Bürger zu Essing, in

---

[1]) Alle diese Bestätigungsbriefe liegen abschriftlich im Reichsarchive.

[2]) Im Reichsarchiv.

[3]) Im Reichsarchive.

welchen es heißt: „die von unserm Anherrn und Vater verliehenen „Brief genad freyheit Recht und gewonheit in allen punkten und „artikeln", die Rechtsbücher aber nicht erwähnt werden.

Die Vorstadt Regensburg erhielt durch einen Brief der Herzoge Stephan, Friedrich und Johann vom 29. September 1389 verschiedene Rechte, darunter Steuerfreiheit auf 16 Jahre, Geleit, Wochenmarkt, und am 15. Dezember 1392 bestätigt Johann „all ir brief „recht und gut gewonheit, die si von all unsern Vordern und sun„derlich von Kaiser Ludwigen und Margraf Ludwig und unserm „Vater Herzog Stephan und von uns gehabt und hergebracht „haben." Dies wiederholt Ludwig der Bärtige am 22. Juni 1397.[1])

Der Stadt zum Stain (Hilpoltstein), verschieden von dem Hilpoltstein, welches im Vertrage von Pavia der Pfalz zugetheilt war, und im J. 1386 durch Kauf erworben, gibt Herzog Stephan am 25. Mai 1392 verschiedene Rechte in Bezug auf Freizügigkeit, Verhaftung, Geleit, Gerichtstand, Juden ꝛc., wobei es einmal heißt: „und derselb Jud soll dann bleiben bei der Stadt recht." Diesen Brief bestätigt Ludwig der Bärtige am 21. Dezember 1416 mit einigen Abänderungen, zugleich alle alten Briefe.[2]) Die Nichterwähnung des Rechtbuches ist hier sehr bezeichnend, wenn man die fast gleichzeitigen Briefe Ludwigs für Ingolstadt, Wasserburg, Kufstein, Ratenberg und Kitzbüchel vergleicht.

§. 5.

I. Das Landrecht, sowohl das alte als das neue, sollte nach dem Publikationspatente in ganz Oberbayern Geltung haben, nicht blos auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten und Märkten. Da aber das Stadtrecht so viele Artikel mit dem Landrechte gemein hat, könnte man Zweifel gegen die Anwendung des letztern in den Städten und Märkten erheben und das Publikationspatent nur in

---

[1]) Abschriften im Reichsarchive.

[2]) Doppelte Abschriften beider Briefe im Reichsarchive. Der erste bei Siegert, Verhand. d. hist. Vereins der Oberpfalz. XX. S. 167—171.

dem Sinne verstehen wollen, wie es beim Stadtrechte bezüglich des platten Landes unzweifelhaft verstanden werden muß. Die Wichtigkeit der Frage an sich und der Einfluß, den sie auf die Beurtheilung der Stadtrechtsauszüge und auf die Bestimmung des Alters des Stadtrechtes übt, forbert die Lösung solcher Zweifel.

Für das neue Landrecht kann vollständig erwiesen werden, daß es auch in den Städten und Märkten Geltung und Anwendung hatte. Zunächst sprechen dies mehrere landesherrliche Briefe aus. In der schon erwähnten Urkunde für Aichach vom 17. Juni 1347 gibt der Kaiser das Stadtrecht versiegelt und bestimmt:

„daß fürbaß nach demselben Puche mit sambt dem Lanndtgericht-„buche als in unser Stat ze München gericht sol werden"

und wörtlich dasselbe sagt der Brief des Herzog Stephan für Pfaffenhoven vom 27. März 1364. In einem Briefe der Herzoge Stephan Friedrich und Johann vom 27. Mai 1372 heißt es in Bezug auf den Kauf eines Hauses zu München

„nach unsers Landes und der Stat rechten und auch unserm und „der Stat puchs sag." [1])

Herzog Ernst bestätigt der Stadt Schongau in dem schon oben angeführten Briefe vom 19. Oktober 1436 nicht blos das Stadtrecht, sondern auch das „Landtrechtbuch", und in einem Briefe vom 28. Mai 1438 erhebt er das Dorf Peitigau zum Markte, verleiht demselben alle die Recht, die Stet und Märkt in obern Bayern haben, und bestätigt zugleich das Landtrechtpuch. [2]) An diese Urkunden schließt sich die Thatsache an, daß das städtische Archiv zu München zwei Handschriften des Landrechtes verwahrt, und daß wir viele Handschriften desselben besitzen, denen Stadtrechtsauszüge oder auch das ganze Stadtrechtbuch beigefügt sind, so daß ihr Gebrauch in Städten und Märkten erwiesen ist. Endlich fehlt es auch nicht an speciellen Nachweisen über die Anwendung des Landrechtes in Städten. In dem Codex 10 des Münchner Stadtarchives liegt bei

---

[1]) Mon. B. XXXVb. n. CIII. S. 127.

[2]) Lori II. n. CL. S. 146.

fol. 5 ein loses Blatt, auf dessen einer Seite mehrere Sätze über Bäcker vom Jahre 1441 stehen, um deren willen es eingelegt ist. Auf der andern Seite findet sich in älterer Schrift folgende Vorstellung eines Hans Krazer an den Rath, die hier ganz aufgenommen wird, um den interessanten Inhalt vor etwaigem Verluste zu bewahren.

„Ersam fürsichtig und weys genädig lieben Herren. Ich lazz „ewer genad und weysheit wissen das ich Hanns Krazer ainen „Hofherrn han denselben Hofherrn han ich geurlaubt nach der „stat Recht und nach des puchs sag und han meiner Herren puch „darauf gefodert den artickel das all stet und markt bey alten „Rechten und guter gewonhait beleiben sullen und ich han darnach „gevodert den Artickl Hat ein man ainen Hofherrn oder ain „Hofframen den mag er wol urlauben Jm iar wenn er wil umb „sogetan sach die er nit gern öffent. Darzu wollt ich Hanns „Krazer getan haben was Recht wär nach des puchs sag. Da hat „sich der Erber Frantz pötschner und Hainrich der Ringer [1]) des „Rechtens angenommen und sind also herausgangen mit mir „Hannsen Krazer und haben mich gepeten das ich daz erberg hant„werck dar Jnnen ern und ansach die piber läwt. Das han ich „also getan und pin der sach bey in genzlich beliben und also sind „sy hinein gangen zu dem richter und haben in gepeten das er „sein willen auch darzu geb so wellen sy die sach richten das hat „der Richter also getan und han auch anders nit gewest die sach „solt slecht sein und auf das bin ich von dem rechten gangen un„gefarlich Nu hat mir mein Hofherr zu recht gepoten und hat „mich anklagt wie ich in vor offenen rechten bechlagt hab das yen „an sein leib und an sein leben und an sein trew und an sein „ere gee des han ich nit getan darzu mag ich tun das ein yeder „man tun sol ....“

Die hier von dem Vermiether angezogenen Artikel sind A. 196 des

---

[1]) Franz Pötschner kommt in einer Urkunde von 1416 und Heinrich Ringer in einer von 1444 vor. M. B. XX. S. 184 und 332.

neuen Landrechtes und A. 80 des Stadtrechtes. Die Klage des Miethers aber erinnert an A. 31 des Landrechtes. In ähnlicher Weise enthält ein Brief des Stadtrichters zu München vom 27. Mai 1427 wörtlich den A. 195 des Landrechtes[1]), ein andrer vom 5. Dezember 1441 die Berufung des Klägers auf einen Artikel des Stadtbuches (196) und des Landbuches (184) mit wörtlicher Anführung[2]), ein anderer vom 6. Oktober 1450 die Geltendmachung desselben Artikels im Landbuche und des A. 33 des Stadtbuches;[3]) ein Brief vom 21. April 1478 enthält den A. 251 des Landrechtes und A. 177 des Stadtrechtes,[4]) ein Brief vom 3. Dezember 1465 enthält die Bezugnahme auf A. 119[5]) und endlich ein solcher vom 12. März 1485 die Bezugnahme auf A. 184 des Landrechtes.[6]) Ein Stadtgerichtsbrief von Dachau vom 2. März 1419 bekundet die Fertigung eines Angers mit starkem Eide nach Buchsage in der Fassung des A. 204 des Landrechtes,[7]) und ein solcher vom 25. Juni 1496 enthält wörtlich dessen A. 200.[8]) Auch ein Brief des Stadtrichters von Aichach vom 20. September 1363 spricht von „des „Herrn Puch Sag“ in einer Weise, daß er dabei wohl das Landrecht im Sinne hat.[9])

Für das alte Landrecht giebt es solche Beweisurkunden nicht, da der mehrfach erwähnte Brief des Kaisers an Ingolstadt vom 30. Mai 1342 mindestens eben so gut auf das Stadtrecht bezogen werden kann und die in der fünften Studie zusammengestellten Gerichtsbriefe alle von Landgerichten herrühren. Gleichwohl muß man annehmen, daß auch das alte Landrecht in den Städten und Märkten gegolten habe, weil das Publikations-Patent desselben in dieser Beziehung genau

---

[1]) M. B. XXXVb. S. 292.
[2]) M. B. XX. S. 308.
[3]) ib. S. 389.
[4]) ib. XXXVb. 400.
[5]) ib. S. 374.
[6]) ib. XX. 669.
[7]) M. B. XVIII. 348.
[8]) ib. S. 632.
[9]) ib. IX. 197.

eben so lautet, wie das des neuen Landrechtes, und dieses letztere es gewiß ausdrücklich hervorgehoben hätte, wenn eine so wichtige Ausdehnung der Geltung statt gefunden hätte. Ueberdies haben wir wenigstens einen urkundlichen Anhaltspunkt darin, daß nach dem Codex Schirensis dessen Stadtrechtsauszug schon dem alten Landrechte beigefügt war.

II. Es erübrigt nun noch der Nachweis, aus welchen Gerichten des Oberlandes uns urkundliche Belege der Anwendung des Landrechtes erhalten sind. Diesen hat Rockinger[1]) durch Anführung von nahezu zweihundert Urkunden für folgende 33 Untergerichte geliefert: Abensberg, Aibling, Aichach, Ainling, Aubing, Benediktbeuern, Bruck, Dachau, Ettal, Friedberg, Fußberg, Hohenburg, Ingolstadt, Kirchheim, Kitzbüchel, Kufstein, Landsberg, Maisach, München, Murnau, Pael, Peiting, Pelheim, Pfaffenhoven, Rain, Scheyern, Schongau, Schrobenhausen, Schwaben, Starnberg, Vohburg, Weilheim, Wolfratshausen.

Zu diesen Gerichten stellt Rockinger auch noch das von Kranzberg und führt als Beleg einen Gerichtsbrief vom 26. Februar 1456 an,[2]) in welchem es heißt: „und stett in den landt Rechtten." Bedenken hiegegen erregt der Umstand, daß Kranzberg zu Niederbayern gehörte,[3]) und daß sowohl in diesem Briefe, als in den vielen andern Gerichtsbriefen von Kranzberg, die uns erhalten sind,[4]) der

---

[1]) Aeuß. Gesch. S. 287—318. Den daselbst zusammengestellten Urkunden sind beizufügen ein Kaufbrief vom 1. Februar 1347 für Pelheim M. B. VI. 420, und Gerichtsbriefe von Abensberg 29. August 1402, 9. Oktober 1414, 12. März 1443 im Reichsarchive, von Dachau 1. Oktober 1366. M. B. X. 278, v. 21. Januar 1417. Indersd. Urk. I. n. 460, von Friedberg 5. Nov. 1416, 17. Nov. 1429, 27. Juni 1430 im Reichsarchive, von Ingolstadt 12. Februar 1496 Krenner, Weiberlehen, Urk. n. 8, von München die oben angeführten v. 1427, 1465 und 1478, von Rain 19. Februar 1498. M. B. IX. S. 312. — Die Einführung des Landrechtes in Abensberg ruhte wohl auch auf demselben Grunde, wie die des Stadtrechtes.

[2]) Im Oberb. Arch. XXIV. 346.

[3]) Lang, Jahrbücher S. 304. Ueber einen Competenzzweifel zwischen den Gerichten von Pfaffenhofen und Kranzberg entscheidet ein Brief des Herzog Ernst vom 11. Juni 1431. Oberb. Arch. XXIV. S. 227.

[4]) S. unten Studie 8. §. 2. n. I.

Richter nicht selbst urtheilt, sondern bei der Schranne um Recht und Urtheil anfragt. Dazu kommt, daß der Ausdruck „in den Landt „Rechten“ für das Gesetzbuch des Kaisers nicht gebräuchlich ist, und nicht wohl auf dieses bezogen werden kann. Endlich weist auch der Inhalt des Briefes nicht auf dasselbe hin. Ulrich Lengenfelder von Freising bringt vor, daß seine Mutter ein Gut zu Glann im Kranzberger Gericht ohne sein Wissen und Willen an ihren Bruder Thonitta verkauft habe, und verlangt von diesem, daß er das Gut ihm als dem nächsten Erben gegen den Kaufpreis überlassen soll. Der Beklagte erwidert, das Gut sei von seinem Geschlecht, doch wolle er darum nicht streiten, und darauf hin setzten sie das beide zu dem Rechten. Auf die Frage des Richters gab das Recht, daß das Gut gegen das Geld zurückgegeben werden solle, und zwar:

„umb des willen das dye fraw hiett ain fürgreyffen thaun mit „dem verchauffen und übergeben an des Sunss willen und stett in „den landt Rechten das chain muetter pey vogttperechinden nichts verchauffen noch vergeben soll vorauff datz sy nicht von einand endt Richtt sein auch der „antwurtter sich willigt . . .“

Die hier hervorgehobenen Worte sind in dem Abdrucke im Oberbayrischen Archive zwischen Anführungszeichen gesetzt, so daß der Schein entsteht, als sei ein Gesetzestext wörtlich angeführt. In der Urkunde im Reichsarchive ist dies nicht der Fall, und in der That finden sich jene Worte weder im Oberbayrischen Landrechte, noch im Freisinger Stadtrechte von 1359, noch auch in dem Rechtbuche Ruprechts oder im Schwabenspiegel. Diesen letztern scheinen aber die Urtheilsprecher im Auge gehabt zu haben, weil dessen Artikel 147. 161. 162 den angezogenen Grundsatz allerdings enthalten.

Dagegen können noch für folgende Orte specielle Beweise der Geltung des Landrechtes angeführt werden.

Langenmoosen. Die Ehehafft zu Mosen aus dem 15. Jahrhundert sagt: „yeglich richter sol den gesworen gerichtschreiber mit in „bringen, der das gesworen lanndtpuch habe.“ [1])

---

[1]) Grimm, Weisthümer III. S. 655.

Nauhofen, Menzing, Grünwald. Herzog Sigmund verspricht in seiner Verzichtsurkunde vom 3. September 1467, in diesen Schlössern alle Gerichtswändel zu nehmen nach des Buchs Sage.[1])

Neuburg. Gerichtsbrief vom 29. Januar 1415.[2])

Ratenberg. Die daher stammenden Handschriften des Landrechtes und der oben S. 247 erwähnte Brief des Herzog Ludwig von 1419.

Sigenburg. Der oben S. 244 angeführte herzogliche Brief von 1379.

Wasserburg und Neustadt. Die daselbst in Gebrauch gewesenen Handschriften.

Auch im herzoglichen Hofgerichte und in landesfürstlichen Spruchbriefen wurde das Landrecht angewendet.[3])

III. Alle die genannten Gerichte gehörten zum Vitzthumamte München. Dagegen findet sich keine Urkunde über die Anwendung des Landrechtes in denjenigen Theilen des Vitzthumamtes Lengenfeld, welche durch den Vertrag von Pavia an Ludwig gekommen sind. Zwar enthalten sowohl die Monumenta Boica als das Reichsarchiv viele Vertragsurkunden und Gerichtsbriefe von Lengenfeld, Kalmüntz, Riedenburg, Velburg, Hemau, Schwandorf, Vorstadt Regensburg, Regenstauf und Altmanstein.[4]) Allein in denselben findet sich keine Erwähnung des Landrechtbuches, keine Hinweisung auf dessen Inhalt, sondern stets nur auf „des Landes, der Grafschaft, der Herrschaft „Recht“ oder auf „der Schrannen Recht“, oder auf „geistliche und „weltliche Rechte.“ Ja sie stehen sogar im Widerspruche mit dem

---

[1]) Krenner, Landt. Handl. V. S. 226.

[2]) M. B. XVI. 468.

[3]) Die Nachweise bei Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 268. nota 40. 41.

[4]) M. B. XVII. 368. XXIV. 100. 105. 107. 119. 123. 126. 146. 163. 165. 169. 171. 181. 226. 245. 246. 250. 253. 270. 404. 499. 533. 686. XXVII. 149. 194. 224. 281. 292. 298. 379. — Im Reichsarchive hat der Verfasser 150 Vertragsurkunden und 60 Gerichtsbriefe aus den Jahren 1337 bis 1586 aus allen obigen Gerichten genau verglichen.

Landrechte, indem sich in den Vertragsurkunden mehrfach die Verpflichtung zum Einlager findet, und weil nicht der Richter urtheilt, sondern immer die Geschwornen auf die Frage des Richters entscheiden. Hiemit stimmt auch die „Ordnung und Prozeß“ des lengfeldischen Landgerichts von 1559 überein; sie schweigt von dem Buche, verweist bezüglich der Zahl der geschwornen Beisitzer auf die Ordnung des Landgerichts Hirschberg, und verpflichtet dieselben, vermöge gemeiner kaiserlicher Rechte rathschlagen zu helfen. [1])

Mit Recht sagt daher Fink,[2]) das nordgauische Landgericht Burglengenfeld möchte die Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß hier das oberbayrische Rechtsbuch eine Heimat erlangt habe, allein eine deutliche Spur davon sei nicht bekannt. Wenn er aber diese Erscheinung daraus erklären will, daß dieses Landgericht zu lange bei der obern Pfalz in Pfandschaft gewesen sei, als daß nicht die oberpfälzischen Rechtsgewohnheiten das Uebergewicht hätten erhalten sollen, so kann ihm hierin nicht beigestimmt werden. Die Verpfändung suspendirte allerdings die landesherrliche Gewalt des Verpfänders, also auch seine Befugniß Gesetze zu geben; sie übertrug diese Gewalt zeitweise auf den Pfandbesitzer und gab demselben damit auch das Recht, gesetzliche Anordnungen zu erlassen, soferne nicht etwa, wie bei der eventuellen Verpfändung von Ingolstadt im Jahre 1398, besondere Fürsorge dagegen getroffen wurde; an sich aber änderte die Verpfändung den bestehenden Rechtszustand in dem verpfändeten Lande in keiner Weise. Die erste Verpfändung von Lengfeld, Kalmünz und Velburg fand im März 1347 statt, aber nicht an die Pfälzer Fürsten, sondern an die Landgrafen von Thüringen; im Januar 1348 und Frühjahr 1350 wurden Falkenstein, Regenstauf, Schwandorf, Hemau und Viehausen an die Pfälzer verpfändet, und erst im Jahre 1361 auch Lengfeld, Kalmünz und Velburg.[3]) Wenn also das Ludwig'sche

[1]) Fink, Beiträge z. Gesch. des L. Ger. Burglengenfeld in Verh. d. hist. Vereins f. d. Regenkreis B. III. S. 325 ff.

[2]) Unters. über die Anwendung des Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs in der Oberpfalz. Dieselben Verh. B. IV. S. 407—410.

[3]) Quellen VI. n. 321. S. 403 und n. 337. §. 3 und 14. S. 445. S. oben S. 255. **Regesta** IX. S. 34. VIII. S. 192. **Bavaria** II. S. 431 und 457.

Landrecht in diesen Landestheilen bei ihrer Verpfändung gegolten hätte, so müßte es durch einen besondern Akt der Pfandbesitzer aufgehoben worden sein; von einem solchen Akte findet sich jedoch keine Spur. Dagegen beweisen mehrere der oben angeführten Gerichtsbriefe, daß schon vor dem Jahre 1361 das Landrecht jenseits der Donau nicht in Anwendung war, nämlich von Velburg und Vorstadt Regensburg aus dem J. 1354 und von Lengenfeld aus den Jahren 1355 und 1356.[1]) Man könnte also höchstens annehmen, daß durch die Verpfändungen die Einführung des Landrechtes gehindert worden sei. Allein selbst bezüglich des neuen Landrechtes ist schwer zu glauben, daß die Einführung, soferne sie überhaupt beabsichtigt war, nach Jahresfrist noch nicht in Lengfeld und Velburg, und nach beinahe zwei Jahren noch nicht in den andern Besitzungen jenseits der Donau erfolgt gewesen sei. Für das alte Landrecht ist diese Erklärung an sich unmöglich, da dasselbe eilf Jahre vor der ersten Verpfändung erlassen wurde.

Für die beiden Märkte Kesching und Gaimersheim, welche zwar zu dem Vitzthumamte München gehörten, aber jenseits der Donau im Gerichtsprengel von Hirschberg lagen, haben wir ebenfalls keine Spur der Anwendung des Landrechtes, vielmehr Anzeichen des Gegentheils, indem die Landrichter dort nicht selbst urtheilten, sondern die Frage um das Recht an die Schranne richteten.[2])

In dem Landgerichte Hirschberg, welches durch den Vertrag von Pavia auch an den Kaiser überlassen wurde, kam das bayrische Landrecht entschieden nicht zur Anwendung; hier blieb die von Ludwig selbst im J. 1320 erlassene Gerichtsordnung und das besondere Recht des Landes und das gemeine des Reiches maßgebend, wie aus den vielen Briefen der Landrichter von Hirschberg hervorgeht,[3]) und durch

---

[1]) Mon. B. XXVII. S. 149. XXIV. S. 404. 100. 105.

[2]) Gerichtsbriefe v. 1414 und 1420 in M. B. XVIII. 320 und 357. — 1432 im Reichsarchive, Abensberger Fasc. XXVII. — 1408. 1416. 1427. 1432 in der Gerichtsordnung für Hirschberg von 1518 fol. 5—12.

[3]) M. B. XVII. 309. 312. 319. 335. XVIII. 320. 357. 679. 680. XXIV. 380. 437. 444. 501. 510. 531. 563. 579. 600. 607. Fink, L. G. Hirschberg in Verh. des hist. Vereins f. d. Regenkreis. IV. S. 3—19.

die von den Herzogen Wilhelm und Ludwig am 10. April 1518 erlassene Gerichtsordnung bestätigt wird, in welcher die Gerichtsordnung von 1320, spätere Freiheiten und altes Herkommen bestätigt und erläutert werden, das Landrecht aber nicht erwähnt wird.[1]) Es erklärt sich dies daraus, daß die Herzoge von Bayern zwar die Gerichtsherren, nicht aber die Landesherren im Gerichtssprengel von Hirschberg waren, der vieler Herren Länder umfaßte; sie konnten daher wohl Gerichtsordnungen, aber keine Landrechte für diesen Sprengel geben.

IV. Ganz gleiche Ergebnisse liefert die Untersuchung bezüglich derjenigen Landestheile, welche dem Kaiser jenseits des Leches zugefallen waren. Im Reichsarchive finden sich sowohl Vertragsurkunden als Gerichtsbriefe aus den Stadt- und Landgerichten von Lauingen, Gundelfingen, Höchstädt und Donauwörth,[2]) aber keine derselben enthält eine Spur der Anwendung des Landrechtes. Denn der allgemeine Ausdruck „des landes recht" kann ebenso wenig für das Ludwig'sche Landrecht beweisen, als die Worte: „der Stat recht" für das Stadtrechtbuch. Die Gerichtsbriefe enthalten ausnahmslos die Urtheilfällung nicht durch den Richter, sondern durch Frage an die Geschwornen, und eine Kundschaft des Ritter von Eylingen über das Gericht der Herrschaft Hochstedt vom 8. September 1403 sagt, der Inhaber der Herrschaft solle an vier Orten Landschrannen halten,

---

[1]) Ettlich notturfftig Freihaitbrief und Ordnung über das Landtgericht Hirsperg. Anno MDXVIII. enthält 22 nicht numerirte Folioblätter. Nachgedruckt 1609 und 1639. Auch im Unterricht von Hirschberg. Beil. Z. z. z. S. 102—114.

[2]) Lauingen von 1364, 1395, 1441, 1457, 1463, 1481, 1488.
Gundelfingen von 1350, 1380, 1387, 1425, 1455, 1456, 1479, 1483, 1493, 1505.
Höchstädt von 1378, 1383, 1401, 1403, 1418, 1419, 1457, 1485, 1486. Briefe von 1385 und 1442 in M. B. XXXIV a. 31. XXII. 480.
Donauwörth von 1377, 1395, 1424, 1461. Ein Brief von 1385 in M. B. XXXIV a. S. 33.
Marstetten von 1483.

und jede mit sieben Rittern besetzen. Aber auch das in Oberbayern durch das Landrecht ganz ausgeschlossene „verrer schieben oder ziehen" des Urtheils kommt hier vor.[1])

V. In denjenigen Landestheilen, für welche die Geltung des Landrechtes bisher nachgewiesen worden ist, war dieses übrigens nur für die landesherrlichen Gerichte verbindlich. Diejenigen Landsassen, welche Gerichtszwang hatten, waren nicht verpflichtet, in ihren Hofmarksgerichten dasselbe einzuführen und anzuwenden. Doch ist dies von manchen geschehen. Deutlich ist dies in der Vorrede zur Reformation des Landrechtes von 1518 gesagt:

„Darauff dann unnser vorfarn und unnser Räte, Lanndrichter „und Ambtleut in Obern Bayrn und etlich unsser Lanndtsässen „die gerichtszwänng haben, vil jar untzher gehanndlt unnd darauff „Recht gesprochen."

Diesen Grundsatz wahrte auch die Reformation, indem es nach der Vorrede heißt:

„Unnser genädig beger und ersuechen ist auch an die anndern unn„ser Landsassen zu Bayrn bei denen das Lanndtpuech bißhere nit „gelegen ist, die für sich selbs gericht haben, Sy wöllen jnen auch „unnsern und jrn gerichts leuten und unnderthanen zu nutz guetem „und fürdrung diss Landtpuech soviel jnen in jrn Gerichten dar„aus ze richten gepüret auch annemen unnd darnach hanndlen unnd „Rechtsprechen, doch sol sölchs anzenemen zu irem willen steen, Und „die das thuen erzaygen unns daran sonder annemigs wolgefallen „in genaden zu erkhennen."

Demgemäß ist auch am Schlusse der Vorrede die Reformation nur für diejenigen Landsassen bindend erklärt,

„bei denen das Lanndpuech von allter gelegen und darnach bishere „gericht und gehanndelt ist, Oder denen das künfftigklich zugelegt „wirdet."

Dabei sind zwar wohl hauptsächlich die Landsassen des Niederlandes ins Auge gefaßt worden, aber die ganz allgemeine Fassung begreift

---

[1]) Vgl. Studie 8 §. 2. n. III.

unzweifelhaft auch die des Oberlandes. In der That finden sich auch Gerichtsbriefe aus Hofmarken von Oberbayern, welche nicht blos das Rechtsbuch unerwähnt lassen, sondern dadurch, daß der Richter ganz in alter Weise um Recht und Urtheil die Beisitzer fragt, die Nichtanwendung des Landrechtes kund geben. Diese sind

Brief des Albrecht Gschwindübel, Richter zu Täsingen über eine Gerichtssitzung zu Kleinperckhofen, Weichs'sche Hofmark im Landgerichte Aichach vom 18. November 1455. Inderd. Urk. I. n. 847 im Oberb. Archiv XXIV. S. 343.

Brief des Fridrich Pullinger der Herrn von Seefeld Richter in Hoffmarch ze Raisting vom 13. November 1487. M. B. VIII. 287.

Daß in der Hofmark Raitenbuch des Klosters Steingaden zwölf Urtheiler aus der Nachbarschaft richteten, zeigen die Ehaftsätze ohne Jahrzahl in M. B. VIII. 113.

Uebrigens fehlt es auch nicht an Fällen, wo die Landesherrn bei Verleihung von Rechten an Landsassen die Einführung des Rechtsbuches vorschrieben.

In einer Urkunde vom 12. Juni 1348 verleiht Ludwig der Brandenburger an Ulrich von Abensberg das Recht, daselbst einen Markt zu haben mit Mauern und Graben, und Stöcke und Galgen und freies Halsgericht, bestimmt aber zugleich, daß daselbst gerichtet werden soll, „nach des landes reht und gewonheit, als man in andern unsern steten und merchten ze Bayrn tut und riht.“ [1]) In einer Urkunde vom 5. Januar 1367 erlaubt Konrad von Freyberg, Vitzthum in Oberbayern von seiner Herrn wegen und von den seinen bis auf Widerruf seiner Herrn dem Abt und Convent zu Fürstenfeld und dem Konrad und Gunther den Waten „daß sie fürbas ein Recht-

---

[1]) Quellen VI. S. 405. Man muß aber hiebei einen Brief des Thoma Grimawer, Richter zu Abensberg, über ein Ehaft Täding zu Hausen vom 1. Oktober 1422 im Reichsarchive beachten, aus welchem sich ergiebt, daß die Rechtsbücher nur in dem Gerichte zu Abensberg selbst angewendet wurden; denn in diesem Briefe findet sich keine Spur des Landrechtes und das Urtheil wird durch Frage an die Beisitzer gefunden. Ebenso ein Brief des Berchtold Starzhauser, Richter zu Abensberg, über ein Recht zu Hausen vom 27. Oktober 1461.

„puch haben suln und einen geswern Schreiber dazu in dem Margt „ze Prugk und darnach richten sullen alz man überal in meiner Herren Lannd und Launtgericht darnach pflicht getreulich ze richten.[1]) Bei Bestätigung verschiedener hergebrachter Rechte in einem Briefe vom 20. April 1381 thut Herzog Stephan der Aebtissin und dem Convent zu Altenmünster die Gnad, „das sie alle deu Recht die sy „ze handeln habend auff irem Hauss zu Altenmünster umb Erb und „umb Aigen handeln und tun mugen und sullen und richten und „urtailen nach des Puchs Sag nach dem unser Stet und Mergt Recht „tunt.“[2]) Ebenso geben die Herzoge Ernst und Wilhelm in einem Briefe vom 5. Dezember 1405 bei Gelegenheit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Kloster Ettal und der Bauerschaft des Ammergau und Anordnung von Kundschaften dem Abte das Recht, darzu einen Richter zu setzen, „der soll dan richten nach des Buchs „Sag.“[3])

Aber auch um früherer Verleihungen willen scheint die Einführung des Rechtsbuches aufgetragen worden zu sein. Ein Fall dieser Art liegt vor in einem Briefe des Herzog Johann vom 23. August 1393, worin dem Abte von Scheiern unter Bezugnahme auf die ihm früher verliehene Jurisdiktion über des Gotteshauses Leute befohlen wird, fortan das Recht zu thun nach des Buchs Sage.[4])

VI. Auf Grund dieser Thatsachen läßt sich nun ein unklar gefaßter Artikel der Freiheitserklärungen in das rechte Licht stellen. In dem Schlußartikel der Freiheitserklärung von 1508 heißt es:

„Und diese Erklärung und Mässigung soll allen Ständen, „denen von Prälaten vom Adel denen von Städten und Märkten, „einem jeden an seinen sonderen vor gehabten Freyheiten Gerichten „Gerechtigkeiten Wildbannen Pfandungen oder Gebräuchen, es sey „der Enden da das Buch liegt oder im Niederlande, da das Buch „nicht ist, nämlich vorm Gebürg, an dem Lechrain, an

[1]) M. B. IX. 195.
[2]) M. B. X. 344.
[3]) M. B. VII. 269.
[4]) M. B. X. 525.

„dem Hausruck, herdieshalb und jenhalb der Donau,
„vorm Wald, aufm Nordgau und sonst allenthalben
„im Lande, unschädlich seyn.“ [1])

Dieser Satz ist in der Freiheitserklärung von 1514 ganz wörtlich wiederholt, und in denen von 1516 und von 1553 (Theil IV. A. 15) mit zwei kleinen Abweichungen, indem es im Eingange heißt: „diese „unser Erklärung“ und am Schlusse: „allenthalben in unserm „Fürstenthum.“ [2]) Die hervorgehobene Stelle dieses Satzes ist unklar. Wenn man das Wort „nämlich“ auf das unmittelbar Vorausgehende bezieht, so würde die dann folgende Aufzählung von Landestheilen den Zweck haben, genau anzugeben, wo das Buch nicht liegt, und so ist dieser Artikel in der That von Heumann aufgefaßt worden, welcher sagt: in fine hujus declarationis libri nostri terminos haud indistincte descriptos cernimus, und dazu den Text von 1508 anführt. [3]) Gegen diese Auffassung erheben sich aber gewichtige Bedenken. Der Lechrain als solcher hat niemals zum Niederlande gehört, und im Lechrain hat das Landrecht unzweifelhaft Geltung gehabt. Die Ausdrücke „vorm Gebürg“ und „dieshalb und „jenhalb der Donau“ und „auf dem Nordgau“ lauten aber so allgemein, daß sie die Hauptheile des Oberlandes mit umfassen. Endlich zeigen ja die Schlußworte „sonst allenthalben im Lande“ und noch deutlicher die Fassung: „in unserm Fürstenthume“, daß dieser Satz nicht die Absicht hat, die Bestandtheile des Niederlandes aufzuzählen, in denen das Buch nicht liegt, sondern sämmtliche Haupttheile des ganzen damals vereinigten Landes. Man muß daher das Wort „nämlich“ nicht blos auf das unmittelbar vorausgehende „Niederland, „da das Buch nicht ist,“ sondern auf den ganzen vorausgehenden Satz: „es sey der Enden da das Buch liegt oder im Niderland da „das Buch nicht ist“ beziehen, und den Zweck der Aufzählung der Landestheile nicht darin finden, das Geltungsgebiet des Landrechtes zu beschreiben, sondern darin, unzweifelhaft festzustellen, daß die be-

[1]) Krenner, Landt. Handl. XVII. S. 119.
[2]) Lerchenfeld, Freibriefe S. 258.
[3]) Opusc. p. 40.

sondern Freiheiten und Rechte der Stände allenthalben im ganzen Lande ungeschmälert bleiben sollen. Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß der ganze Satz von „nämlich" bis „im Lande" in dem herzoglichen Entwurfe der Freiheitserklärung nicht enthalten war,[1]) sondern in dem Gegenentwurfe der Stände eingeschoben und dann vom Herzoge angenommen wurde;[2]) denn bei jenen Verhandlungen war es den Ständen offenbar nicht um die Feststellung des an sich unzweifelhaften Geltungsgebietes des Rechtbuches sondern darum zu thun, daß die neue Freiheitserklärung nicht etwa die alten Freiheiten beeinträchtige. Wenn man aber fragt, warum denn die Stände eine Aufzählung der einzelnen Landestheile zur Sicherung für dienlich erachteten, da doch durch die Nebeneinanderstellung der Enden da das Buch liegt und des Niederlandes hinreichend das ganze Land bezeichnet war, so muß daran erinnert werden, daß in Folge der Beerbungen und Theilungen der Straubinger und Ingolstadter Landestheile die früher so scharfe Unterscheidung des Ober- und Niederlandes an Klarheit verloren hatte, und daß die Herzoge selbst angefangen hatten, neben diese Hauptbenennungen ihres Landes noch einzelne besondere Benennungen bestimmter Landestheile zu stellen. Schon die Zersplitterung des Ingolstadter Landestheils in zwei getrennte Theile hatte die Scheidung der Ingolstadter Stände in zwei Landschaften veranlaßt, deren eine „an der Donau und an dem Lechrain" oder auch die obere, die andere „am Inn dann inner und außer Ge„bürgs" oder die Wasserburger genannt wurde.[3]) Hieran anknüpfend spricht Herzog Ludwig von Landshut in dem 41. Freibriefe vom 9. September 1450 von „allem unsern Lande zu niedern und „obern Bayern auch enhalb Lechs und vor dem Böheimer wald", und bestätigt das Rechtbuch „in unserm Oberlande und in dem Ge„bürg."[4]) Andererseits wird unter Herzog Albrecht der Nordgau

---

[1]) Krenner, Landt. Handl. XVI. S. 310.

[2]) Krenner, l. c. XVII. S. 73 und 119.

[3]) Krenner, Anleitung S. 43. Freyberg, Geschichte I. S. 345.

[4]) Krenner, Landt. Handl. VII. S. 4. 6. Lerchenfeld, Freibriefe S. 101. Ebenso Herzog Georg in dem Briefe vom 24. April 1479 bei Krenner l. c. XII. S. 3 und Albrecht am 20. Juli 1506. Krenner l. c. XV. S. 398.

neben dem Ober- und Niederlande genannt [1]) oder auch neben Ober- und Niederbayern [2]) oder dem Fürstenthum Bayern. [3]) Darnach ist es erklärlich, daß die stets mißtrauischen und auf ihre Rechte eifersüchtigen Stände in den Worten: „der Enden da das Buch liegt, oder im „Niederlande" keine hinreichend bestimmte Bezeichnung des ganzen vereinigten Herzogthumes mehr erblickten, sondern jene Aufzählung der Landestheile einschalteten, wobei dann freilich die Deutlichkeit in anderer Richtung zu Schaden kam, wie dies häufig geschieht, wenn gesetzgebende Körper an der Fassung der Gesetzentwürfe Aenderungen vornehmen.

Die hier entwickelte Auffassung wird wohl gegen jeden Zweifel dadurch gesichert, daß in der Landesfreiheit von 1616 in Th. IV. A. 15 die Worte: „es sey der Enden, da das Buch liegt, oder im Nieder„lande, da das Buch nicht ist," ganz weggelassen sind, aber die Aufzählung der einzelnen Landestheile gleichwohl wörtlich beibehalten ist.

§. 6.

Als Resultate der bisherigen Untersuchung lassen sich die nachstehenden Sätze aufstellen.

Das Stadtrecht und die beiden Landrechte sind in dem ganzen Umfange des südlich von der Donau und dem Lech gelegenen Vitzthumamtes München, welches Kaiser Ludwig durch den Vertrag von Pavia erhalten hatte, zur Geltung gelangt, wenn auch in etwas verschiedener Weise. Die Landrechte erhielten diese Geltung sofort durch die Publikations-Patente, und ihre wirkliche Einführung in den einzelnen Gerichten war nur bedingt durch die Mittheilung von Abschriften aus München, wo das Original in dem Archive der Stadt bewahrt worden zu sein scheint. Daher ist es nicht auffallend, daß

---

[1]) Krenner l. c. VIII. S. 102. 366. 410. IX. S. 18 249. 418. 438. 450. Ebenso später, Krenner l. c. XV. S. 254. 329. X. S. 94.

[2]) Krenner l. c. IX. 285 in Herzog Christoph's Vermächtniß.

[3]) Krenner l. c. IX. S. 294 und 297 in Herzog Wolfgangs Briefen über Christoph's Erbschaft.

in einer von Rockinger angeführten[1]) Urkunde vom 1. Februar 1346 aus Diessen noch die durch das neue Landrecht aufgehobene Gewer von zehn Jahren für Aigen vorkommt. Ein Widerstreben gegen die Landrechte hat nirgends statt gefunden; sie wurden als Wohlthat erkannt, und die Stände sicherten sich das Rechtbuch durch Bestätigung in den Freiheitsbriefen, und durch einen eigenen Freiheitsartikel, ebenso als Grundlage der Rechtsordnung und Rechtspflege im Lande, wie als Ausgangspunkt ihrer Mitwirkung zur Gesetzgebung.[2]) Bezüglich des Stadtrechtes begründete der Gesetzgeber selbst ein anderes Verfahren. Er ließ das Original nicht blos in München deponiren, sondern auch im Texte für München ausfertigen, gab eine gleich formelle Ausfertigung für Aichach und Pfaffenhoven und es wurden mehrfach noch besondere Verleihungen und Bestätigungen für andere Städte oder Märkte, sei es ausdrücklich des Rechtbuches oder der Rechte von München, ausgesprochen. Hieraus darf man zwar nicht mit Freyberg folgern, daß die Einführung des Stadtrechtes durch des Kaisers Tod unterbrochen worden, und überhaupt unvollständig geblieben sei, aber man darf doch auch nicht verkennen, wie Auer geneigt ist, daß das Stadtrecht seine allgemeine Geltung nicht sofort durch das Publikations-Patent erhalten habe, sondern unter Zustimmung und Mitwirken des Gesetzgebers selbst erst allmählich. Dieses Verfahren wird auch erklärlich wenn man davon ausgeht, daß das Stadtrecht der erste Versuch eines allgemeinen Gesetzes war, daß die tiefbegründete Achtung der damaligen Zeit und des Kaisers selbst vor jedem hergebrachten Rechte große Vorsicht gebot und Widerstand oder doch Mißtrauen einzelner Städte befürchten ließ. Daß solches sich wirklich kund gab, beweist der mehrerwähnte Brief des Kaisers an die Stadt Ingolstadt vom 30. Mai 1342, worin er dieselbe versichert, daß sie nach wie vor dem Buche nach ihren Handfesten richten dürfe, indem es wohl näher liegt, daß die Stadt ihre alten Rechte durch das neue Stadtrecht

---

[1]) Aeuß. Gesch. S. 237 nota.

[2]) Die Freih. Briefe n. 10. 13. 16. 20. 21. 41. 42. 47. 48 und der 15. Freih. Artikel.

gefährdet erachtete, als durch das Landrecht. Alle Bedenken und Schwierigkeiten wurden aber allmählig beseitigt, das Stadtrecht gelangte auch auf diesem langsameren Wege zu der schon im Publikations-Patente beabsichtigten allgemeinen Geltung, und daß es dann ebenfalls als werthvoller Besitz geachtet wurde, beweisen die schon erwähnten Bitten der Städte Schongau und Pfaffenhoven um Bestätigung des Stadtrechtbuches noch im 15. Jahrhundert.

In den Theilen des Vitzthumamtes Lengenfeld und den andern nördlich der Donau gelegenen Orten (Kesching, Gaimersheim), welche der Vertrag von Pavia dem Kaiser gab, sind seine Gesetzbücher nicht zur Geltung gelangt. Der Grund liegt aber nicht in den spätern Verpfändungen, sondern wahrscheinlich in dem Gedanken, den früher zusammengehörigen und auch ferner im Verkehre auf einander angewiesenen Theilen des Nordgaues die Gemeinsamkeit des Rechtes nicht zu rauben. Dabei mag das Landgericht der Grafschaft Hirschberg von besonderem Einflusse gewesen sein. Der sehr ausgedehnte Sprengel dieses Gerichtes gieng von dem Einfluße der Laber in die Donau an dieser aufwärts bis gegen Neuburg an das Ried, dann an die Dörfer Eystet und Schernfeld, welche die Gränze des Graisbacher Landgerichtes bilden, vor dem Weißenburger Walde hin gegen Neußling, Neuenhaus, Walnting, Haideck, Mauck auf die Landstraß, die von Weißenburg gegen Nürnberg geht, bis gegen Rot in die Rednitz und nach Swabach an den Einfluß der Schwarzach in die Rednitz, von da der Schwarzach aufwärts bis Achenbruck gegen Rasch, Sterckelsberg, Trautenshoven, Tierstain, endlich an die Laber, und an dieser abwärts bis Sintzing.[1]) Das Landgericht umfaßte also nicht blos die beiden Orte Kesching und Gaimersheim, sondern auch von den Erwerbungen Ludwigs aus dem Vitzthumamte Lengenfeld die Orte Hemau, Riedenburg, Altmanstein, außerdem auch einen Theil der an die Pfälzer Herzoge gegebenen Bestandtheile von Lengenfeld und Besitzungen verschiedener anderer Landesherrn. Erwägt man nun, daß die Herzoge von Bayern das Landgericht Hirschberg sich durch einen

[1]) Gerichtsordnung für Hirschberg von 1518 fol. 22. — Hübner II. S. 138.

Vergleich mit Eichstädt erhalten hatten, und daß Ludwig selbst erst im Jahre 1320 eine Gerichtsordnung für dasselbe gegeben hatte, so ist es nicht auffallend, daß von der Einführung von Gesetzen abgesehen wurde, die ja doch nur für den kleinen Theil des Landgerichtes hätten wirksam sein können, über welchen der Kaiser die Landeshoheit hatte. Sah man aber einmal für diese Theile von der Anwendung des Stadt- und Landrechtes ab, so lag es sehr nahe, dies auch für die übrigen Orte jenseits der Donau zu thun. Diese Betrachtung erhält noch Unterstützung dadurch, daß Ingolstadt, wo beide Gesetzbücher in Geltung waren, von dem Landgerichte Hirschberg befreit war,[1]) wie es auch von jeher zum Vitzthumamte München gehörte.

Uebrigens scheinen die Landestheile jenseits der Donau auch in andern Beziehungen eine vom Oberlande, zu dem sie gehörten, abweichende Stellung gehabt zu haben. In einem Briefe vom 21. März 1363 verspricht Herzog Stephan, „Ritter und Knecht, Stet und „Merkt die bey der Tunaw gesessen sind und besunderlichen die Land- „schaft die auf dem Norkaw und in dem Lannd gesessen ist, und zu „dem Land in Oberbayern gehören," in einer Stadt an der Donau zu versammeln, um des Landes Nothdurft mit ihnen zu berathen.[2]) Dieses Verhältniß scheint sich allmählig so ausgebildet zu haben, daß bei Gelegenheit einer Steuererhebung „die gemein Ritterschaft der „Adel auch Städte und Märkte auf dem Nordgau"[3]) sich zu Lengfeld versammelten und am 15. Dezember 1500 eine Vorstellung an Herzog Albrecht richteten, worin sie sagen, des Nordgau's Gebrauch sei zum Theil nicht beachtet worden, und sich darauf berufen „daß „dasselbe ein b e s o n d e r e s fürstliches Land sei."[4]) In der hierauf ertheilten Antwort weist der gegen jede Schmälerung seiner fürstlichen Rechte so wachsame Herzog diese Aeußerungen nicht zurück, sondern sagt, auf diesmal könne er die Beschlüsse der oberländischen Land-

---

[1]) Hübner II. S. 136 in der Note.

[2]) Hübner I. S. 73. Krenner, Anleitung S. 40.

[3]) Prälaten waren dort nicht, was die Vorstellung ausdrücklich hervorhebt.

[4]) Krenner, Landt. Handl. IX. S. 486—488. Krenner, Anleitung S. 125—128.

schaft nicht ändern, „was ihr aber Gerechtigkeit aus altem Herkom„men habt, soll euch unserhalben auch künftig hiemit unbenommen „sein.“[1]) In welcher Beziehung dies Alles zur Nichteinführung der Ludwig'schen Gesetze im Nordgau steht, ob es die Folge davon war, oder auf gemeinschaftlichem ältern Grunde ruht, muß weiterer Forschung vorbehalten bleiben, da die jetzt bekannten Quellen keine Aufschlüsse enthalten.

In den Landestheilen jenseits des Leches erscheinen das Stadtrecht und das Landrecht ebenfalls nicht in Geltung, und der Grund hiefür mag darin liegen, daß diese aus der Konradin'schen Erbschaft herrührenden Erwerbungen früher niemals zum Herzogthume Bayern gehört hatten,[2]) und man sie deshalb bei ihrem schwäbischen Rechte belassen wollte.

Bei dieser Sachlage kann man die Frage aufwerfen, ob etwa der in den Publikations-Patenten enthaltene Ausdruck: „unser Land ze „Bayrn“ an sich den Nordgau und die Erwerbungen in Schwaben gar nicht umfaßte. Der Bejahung dieser Frage stehen aber gewichtige Gründe entgegen. In einem Briefe vom 19. Dezember 1322 sagt der Kaiser: „unser land ze Bayren jenhalb Tünaw und dis„halb“,[3]) und ebenso Ludwig der Brandenburger am 11. August 1348.[4]) In dem Vertrage von Pavia heißt es zwar: „unser land „bi dem Rein, ze Baiern, ze Swaben,“[5]) und in dem Theilungsvertrage vom 13. September 1349 sind die schwäbischen Städte wenigstens neben dem Oberlande „genhalb oder dishalb der Tünaw“ genannt;[6]) allein in dem Tauschvertrage vom 24. Dezember 1351 werden der Mark Brandenburg lediglich „die lande, Fürstenthume

[1]) Krenner l. c. S. 489.

[2]) Dafür spricht auch die oben S. 245 berührte längere Nichtanwendung des Landrechtes in Mering.

[3]) Quellen VI. 277.

[4]) M. B. XIX. 522.

[5]) Quellen VI. S. 299.

[6]) ib. S. 407.

„und herscheffte zu obern Bayern" entgegengesetzt, und darunter unzweifelhaft auch die Besitzungen auf dem Nordgau und in Schwaben begriffen.[1]) Es bleibt also unentschieden, ob der Kaiser seine Rechtsbücher von Anfang an nicht für den Nordgau und Schwaben bestimmte, oder ob die Einführung derselben gegen seinen ursprünglichen Willen unterblieb.

---

[1]) Quellen VI. S. 418. 419.

Siebente Studie.

Die Zeit der Publikation.

Durch die bisherigen Erörterungen sind alle in den Quellen enthaltenen Anhaltspunkte für die Untersuchung der mehrfach streitigen Frage gegeben, wann die Gesetze des Kaisers publicirt worden seien. Dabei ist es zweckmäßig, von den sichern Daten auszugehen.

I. Das neue Landrecht ist zufolge seines Publikations-Patentes am nächsten Samstag nach dem Obristen (7. Januar) 1346 erlassen worden. Hierin stimmen fast alle Handschriften überein, und die Vorrede zur Reformation von 1518 bestätigt dies ausdrücklich. Gleichwohl ist bald eine spätere bald eine frühere Publikation behauptet worden.

Daß die Publikation erst nach des Kaisers Tode erfolgt sei, haben Mannert, Rudhart und Gengler deshalb annehmen zu müssen geglaubt, weil dieselbe von den Söhnen Ludwig's, nicht von ihm selbst, vorgenommen wurde. Dies ist bereits in der sechsten Studie §. 2 widerlegt worden.

Dagegen behauptet Senkenberg[1]) unter Berufung auf zwei ihm gehörige Handschriften, das richtige Datum sei Sonntag nach

---

[1]) Diss. de legibus gentis bavar. 1742. §. VIII.

dem Obristen 1344, und im Jahre 1346 habe vielleicht eine Revision statt gefunden, und dieser Ansicht scheint Krenner[1]) beizustimmen, und Rockinger[2]) hält sie wenigstens nicht für unwahrscheinlich, indem er darauf hinweist, daß in zwei Münchner Handschriften der Sonntag nach dem Dreikönigsfeste 1346 stehe, und daß in C. g. 4861 die Abtheilung in Titel und die zwei letzten Titel fehlen. Der Verfasser ist jedoch der Ansicht, daß alle Abweichungen von dem Datum der ältesten und meisten Handschriften nur auf Schreibversehen beruhen. Solche Abweichungen finden sich in drei Senkenbergischen Handschriften der Gießener Universitätsbibliothek. Die älteste von diesen dreien, bei Senkenberg 103, jetzt C. 1013, ist eine Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts und hat in einer Ueberschrift auf Bl. 2: „In Anno „1344 Sambstag nach Trium Regum uffgerichtet" und Bl. 4 im Publikations-Patente: „dreyzehen hundert und im Vier und vierzig„sten Jahr des nechsten Sambstag nach dem Obersten;" sie enthält keine Abtheilung oder Ueberschriften von Titeln, sondern statt dieser nur bisweilen das Wort „Vermerkung" mit einer Angabe des Inhaltes, z. B. „der Scheltwort, der Pfandrecht", im Uebrigen aber die einzige Abweichung vom Freybergischen Texte, daß dessen A. 128 fehlt. Die zweite Handschrift, früher Senk. M. S. 161^b jetzt C. 1012 fol. 97—164, ist auf Papier zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts geschrieben, und trägt auf fol. 97 von Senkenberg's Hand die Bemerkung: „Ex M. S. recent. sec. XV. ad finem de„currentis." Die dritte endlich, früher 161^a jetzt C. 1012 fol. 1—95, ist eine Papierhandschrift des 18. Jahrhunderts und hat auf fol. 1 die Bemerkung Senkenberg's: „Ex M. S. seculi XIV ad tempus „publicationis haud dubie referendo chartaceo penes me" und als Titel: „Jus Bavaricum sec. XIV. cum additamentis recentioribus „ex alio Codice." Diese beiden Handschriften haben als Datum: „dreyzehen hundert und darnach in dem vier und virtzigsten Jar des „nächsten Sonntag nach dem Obersten," stimmen aber auch im Ganzen

[1]) Weiberlehen S. 60.

[2]) Vorarbeiten S. 5—7.

genau mit einander überein, insbesondere in folgenden Abweichungen von den alten Handschriften und dem Freybergischen Texte. In dem Publikations-Patente steht: „mit unserm herren und Vettern" und „in unserm Land" ohne den Beisatz „ze Bayrn". Die Eintheilung in Titel fehlt. Die Artikel sind numerirt, und zwar 350. Dabei ist aber als A. 1 der Satz gezählt: „Daz ist das rechtbuch als gantz „alt gebessert" ꝛc. und zwar mit der Ueberschrift: „Von den Rechten „und was dazu gehört." Dagegen fehlt A. 128 und die Artikel 334 —348 sind zwischen Artikel 275 und 276 eingeschoben mit den Zahlen 276—290, worauf dann die Artikel 276—334 mit den Zahlen 291 bis 348 folgen, während die Artikel 349 und 350 mit diesen Zahlen schließen und zwar ebenso im Register wie im Texte. Am Schlusse steht auch in beiden Handschriften: „Hie hat das Rechtbuch ein End. „Got uns alle Gebrechen wend." Jede der beiden Handschriften ist von einer Hand gleichmäßig geschrieben, und es ist nicht zu erkennen, ob und welche additamenta der einen aus einem andern Codex beigefügt seien. Diese beiden Handschriften sind es, auf welche sich Senkenberg in seiner Dissertation beruft; denn er hebt hervor, daß der Kaiser darin Vetter der Herzoge genannt wird. Es ist aber unverkennbar, daß diese beiden Handschriften, wenn nicht die jüngere derselben von der ältern abgeschrieben ist, von einer dritten gemeinschaftlichen abstammen, in welcher wahrscheinlich die auffallende Versetzung der Artikel auf einem irrthümlichen Verbinden der Quaternen beruht, und Senkenberg's Bemerkungen über die Originale erscheinen als bedenklich. Wie dem aber auch sein mag, so finden sich nun drei Abweichungen von dem regelmäßigen Datum, nämlich nach Rockinger in zwei Münchner Handschriften[1]) Sonntag nach dem Obersten 1346, in den Senkenbergischen Handschriften aber theils Sambstag theils Sonntag nach dem Obersten 1344. Die Abweichung im Tage desselben Jahres beruht jedenfalls auf Schreibfehlern, und schon deshalb ist es wahrscheinlich, daß auch das Jahr 1344 ein Schreibversehen ist, zumal in den Handschriften, die den Kaiser einen

[1]) C. g. 700 vom J. 1442 ist die eine derselben. Hieher gehört auch die Notiz in C. g. 27 oben S. 36.

Vetter seiner Söhne nennen. Dazu kommt aber, daß diejenigen Handschriften, welche das Jahr 1344 angeben, die Zahl und den Text der Artikel im Wesentlichen ebenso enthalten, wie diejenigen, welche das Jahr 1346 nennen, während gerade der C. germ. 4861, in welchem die zwei letzten Titel fehlen, das Jahr 1346 hat. Wenn wirklich im Jahre 1344 eine erste und im Jahre 1346 eine zweite Revision des alten Landrechtes publicirt worden wäre, so müßten sich, abgesehen von dem merkwürdigen Umstande, daß in beiden Jahren derselbe Publikationstag gewählt worden wäre, doch erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Revisionen finden. Das Beifügen der lateinischen Titel könnte doch nicht als Revision betrachtet werden, und die Einschaltung des A. 128 eben so wenig. Selbst eine Vermehrung durch die zwei letzten Titel mit ihren nur sechs Artikeln, die jedoch gerade in den Handschriften mit der Jahrzahl 1344 schon enthalten sind, würde dazu nicht ausreichen. Ueberhaupt hat aber die Annahme einer Revision und neuen Publikation schon nach zwei Jahren für die damalige Zeit etwas so Auffallendes, daß man sie ohne die bestimmtesten Beweise nicht annehmen kann. Solches wahrhaft saturnische Verschlingen der eigenen Kinder erregt sogar heutzutage, wo es doch öfter vorkommt, bei allen Besonnenen gerechtes Bedenken; schlechthin unverträglich aber erscheint es mit der tiefen Achtung vor dem Rechtsbewußtsein des Volkes, welche den Kaiser Ludwig auszeichnet.

II. Das alte Landrecht ist jedenfalls vor dem 2. Dezember 1336 publicirt worden; denn von diesem Tage ist der schon oben erwähnte Brief des Landrichter Gürtler von Landsberg datirt, welcher die älteste uns erhaltene Bezugnahme auf dasselbe enthält.[1] Damit stimmt auch das Publikations-Patent zusammen. Dasselbe hat zwar kein Datum, beweist aber, daß die Publikation nach der Geburt des Herzog Wilhelm und vor der Geburt des Herzog Albrecht statt gefunden hat, da jener darin genannt ist, dieser dagegen nicht. Herzog Wilhelm wurde kurz vor dem 27. April 1333 und Herzog Albrecht we-

[1]) Seite 196.

nige Tage nach Allerheiligen 1336 geboren. Die Publikation des alten Landrechtes ist also zwischen dem Mai 1333 und November 1336 erfolgt; man wird aber nicht irren, wenn man sie in das Jahr 1336 verweist.

Die Geburt des Herzog Wilhelm wurde früher gewöhnlich unbestimmt in die Jahre 1330—1332 gesetzt,[1] in den April 1330 von Zirngibl,[2] auf den 12. Mai 1330 von Häutle;[3] dann hat Rockinger[4] sie in das Jahr 1333 verwiesen, und Muffat[5] in die Zeit kurz vor dem 27. April 1333. Als das Geburtsjahr des Herzog Albrecht wird allgemein 1336 angenommen und zwar meist ohne Angabe eines Tages,[6] mit Annahme des 25. Juli von Häutle,[7] um Allerheiligen von Rockinger und Muffat. Den Annahmen dieser beiden Forscher tritt der Verfasser bei und will die Argumente hiefür zusammenstellen, weil er einige neue beifügen zu können glaubt.

Wir können urkundlich die Geburtszeit von drei Söhnen der zweiten Gemalin Kaiser Ludwig's, Margarethe von Holland, nachweisen, nämlich den 12. Mai 1330, wenige Tage vor dem 27. April 1333 und wenige Tage nach Allerheiligen 1336.

Der Egmonder Chronist Willelmus giebt zum Jahre 1330 einen Brief der Kaiserin an den Abt, worin sie demselben mittheilt, daß sie am dies Sabbathi ante ascensionem Domini — also 12. Mai — einen Sohn geboren habe,[8] und die Rechnung des Abtes von S. Emmeran zu Regensburg führt zwischen Pfingsten und Jacobi 1330 eine Reise nach München an, um den Sohn des Kaisers aus

---

[1]) Aettenkhover S. 46. Zottmayr S. 3. Behr S. 24. Cohn. Taf. 46.

[2]) Kaiser Ludwig S. 288.

[3]) S. 117.

[4]) Aeuß. Gesch. S. 241.

[5]) Sitzungsberichte der hist. Klasse der b. Akad. 1873. S. 896.

[6]) Aettenkhover S. 47. Behr und Cohn l. c. Zottmayr S. 18.

[7]) S. 12 und 118.

[8]) Matthaei Analecta. Lugd. Bat. 1698 sq. T. IV. p. 314 vergl. mit p. 309 und 321.

der Taufe zu heben.[1]) Dieselbe Rechnung verzeichnet im Jahre 1333 eine Gabe an den Boten, welcher die kurz vor der Abreise des Kaisers nach Nürnberg — 27. April — erfolgte Geburt eines Sohnes desselben meldete.[2]) Endlich spricht die Stadtrechnung von München im J. 1336 von einer am dritten Tage nach Allerheiligen gereichten Gabe ad propinationem partus imperatricis und für die Botschaft der erfolgten Geburt.[3])

Bei diesen Angaben fehlt nun freilich jeder Name der Neugeborenen; es läßt sich aber erweisen, daß am 12. Mai 1330 Ludwig der Römer, im April 1333 Wilhelm und nach Allerheiligen 1336 Albrecht geboren worden ist.

Die Geburt Ludwig des Römers wird, wohl um dieses Beinamens wegen, allgemein in das Jahr 1328 gesetzt, in welchem das Kaiserpaar zu Rom gekrönt wurde, theils ohne Angabe eines Tages,[4]) theils auf den 17. Januar,[5]) oder den 27. Januar,[6]) oder den 7. Mai.[7]) Erst Muffat[8]) hat den 12. Mai 1330 als Geburtstag dieses Herzogs angenommen. Gegen die Geburt desselben im Januar 1328 spricht ein Brief der Kaiserin an den Abt von Egmond vom 15. März 1328[9]) worin sie ihre am 17. Januar stattgehabte Krönung mittheilt, ohne die Geburt eines Sohnes zu erwähnen, was sie bei der Wichtigkeit für die Succession in Holland gewiß nicht unterlassen haben würde. Die Annahme des 7. Mai 1328 läßt sich direkt als ein Irrthum nachweisen. Böhmer beruft sich dabei auf Mieris;[10]) dieser giebt den Brief, in welchem die Kaiserin dem Abt von Egmond an-

---

[1]) Zirngibl in Westenrieders histor. Schriften I. S. 157. 158.
[2]) Zirngibl, Ludwig. S. 357.
[3]) Rockinger l. c. S. 241 nota 19.
[4]) Zirngibl, Ludwig S. 247.
[5]) Zottmayr, S. 5.
[6]) Aettenkhover S. 45. Behr und Cohn l. c.
[7]) Boehmer, Regesta imperii 1839. p. 60. Häutle S. 12. 109.
[8]) l. c. S. 889—895.
[9]) Boehmer, Fontes rer. germ. p. 202 n. 9.
[10]) Groot Charterboek der Graaven von Holland 1753 ff. B. II. S. 455.

zeigt, daß sie am dies Sabbathi ante ascensionem domini einen Sohn geboren habe; der Brief enthält keine Jahrzahl, aber Mieris setzt 1328 darüber, und verweist auf Matthaeus Analecta T. IV. p. 314; an dieser Stelle giebt der Egmonder Chronist Willelmus diesen Brief, setzt denselben aber unverkennbar in das Jahr 1330; denn diese Jahrzahl giebt er vorher p. 309 und dann auf p. 321 die Jahrzahl 1331. Daß aber Ludwig der Römer überhaupt nicht in Rom und nicht im Jahre 1328 geboren worden ist, ergiebt sich ganz bestimmt aus dem Hausvertrage von Pavia vom 4. August 1329; in diesem sind nur die zwei Söhne des Kaisers aus seiner ersten Ehe, Ludwig und Stephan, genannt, während doch bei der Wichtigkeit der Sache auch der jüngere Ludwig, wenn er damals schon gelebt hätte, trotz seiner Unmündigkeit ebenso hätte genannt werden müssen, wie der ebenfalls unmündige Ruprecht II., Adolf's Sohn; überdies setzt der Vertrag ausdrücklich die etwa noch zu gewinnenden Erben des Kaisers den beiden Söhnen Ludwig und Stephan gleich, so daß unzweifelhaft daraus hervorgeht, es habe damals kein dritter Sohn gelebt. Daran reiht sich die Angabe in der Efferdinger Handschrift, die Kaiserin habe nach der Rückkehr aus Italien in München einen Sohn geboren, den man Ludwig den Römer geheißen habe.[1]) Der feierliche Einzug in München fand Mitte Februar 1330 statt.[2]) In jener Angabe ist beigefügt, offenbar um den Beinamen zu erklären, die Kaiserin sei in Rom schwanger geworden; dies ist entschieden unrichtig, da das Kaiserpaar Rom schon im Sommer 1328 verlassen hatte; allein dies kann die Glaubwürdigkeit der Angabe von Zeit und Ort der Geburt nicht beeinträchtigen. Abschließend ist endlich ein Eintrag in der Münchner Stadtrechnung von 1325—1346, wo auf fol. 41 unter Nuncii zum Jahre 1330 steht: Item dominica post Octavas Pentecost. uni coco de primogenito Imperatoris 10 lib. Hall. Wie man auch das Erscheinen eines Koches als Boten deuten mag, so viel ist sicher, daß im J. 1330 am zweiten Sonntage nach

[1]) Pfeiffer in der Germania v. 1867. S. 74.

[2]) Zirngibl, Ludwig S. 278. Muffat l. c. S. 890.

Pfingsten, also 10. Juni, eine Gabe gereicht wurde wegen einer Botschaft über den Erstgebornen des Kaisers.[1])

Wenn hiernach feststeht, daß Ludwig der Römer am 12. Mai 1330 geboren ward, und den Beinamen „der Römer“ als der erstgeborne Sohn des in Rom gekrönten und so eben aus Italien heimgekehrten Kaiserpaares erhielt, so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß der im April 1333 geborne Sohn Wilhelm war. Dies wird auch durch folgende Urkunden bestätigt. In einer Urkunde der Söhne des Kaisers vom 6. November 1332[2]) ist Wilhelm nicht genannt, was nicht etwa aus dessen Unmündigkeit erklärt werden kann, weil der mitgenannte Ludwig der Jüngere jedenfalls auch noch unmündig war; dagegen in dem Erbvertrage vom 23. Juni 1334 erscheint Wilhelm neben seinen drei ältern Brüdern.[3]) Am 17. September 1349 bestätigt die Kaiserin den am 13. September abgeschlossenen Theilungsvertrag ihrer Stiefsöhne im Namen ihrer Söhne Wilhelm, Otto und Albrecht,[4]) wornach also auch Wilhelm an diesem Tage noch minderjährig war, während er in einer Urkunde vom 16. August 1351 als selbständiger Vollmachtgeber erscheint.[5])

Demgemäß ist dann Albrecht der nach Allerheiligen 1336 geborne Sohn. Derselbe wird in einer Urkunde vom 23. Juni 1338 genannt als der fünfte Sohn des Kaisers,[6]) und dieser selbst nennt ihn in einer Urkunde vom 7. September 1346 seinen drittgebornen aus zweiter Ehe.[7])

---

[1]) Hefner im Oberb. Archive XI. S. 255 sagt: „der Bote, der am Sonntag „Pentecostes 1330 die Nachricht von dem Erstgebornen des Kaisers (aus seiner „zweiten Ehe) nach München brachte.“ Hier ist jedenfalls der Tag irrig angegeben. Aber auch die Worte „nach München“ sind unpassend; sie erregen den Schein, als sei die Botschaft von außen her gebracht, und am Sonntag eingetroffen. Davon sagt aber obige Nachricht nichts.

[2]) Bergmann, U. B. n. LXXVII.

[3]) Quellen VI. S. 337.

[4]) Ebenda S. 412.

[5]) Ebenda S. 415.

[6]) Quellen VI. S. 348.

[7]) Tolner Cod. dipl. Palat. p. 99. Muffat l. c. S. 897. Dadurch widerlegt sich auch die Annahme von Zirngibl S. 357, der im April 1333

III. Die Ausarbeitung des in der Efferdinger Handschrift enthaltenen Rechtsbuches fällt jedenfalls zwischen das alte und neue Landrecht, und liegt gewiß diesem näher als jenem, da man doch sicherlich nicht unmittelbar nach der Publikation des alten Landrechtes an dessen Umgestaltung gieng. Der Umstand, daß in dem Publikations-Patente der Herzog Albrecht nicht genannt ist, muß daher bei diesem Entwurfe für das neue Landrecht in derselben Weise erklärt werden, wie bei diesem selbst.[1])

IV. Das Stadtrechtbuch fällt nach dem Wortlaute seines Publikations-Patentes in dieselbe Zeit, wie das alte Landrecht. In Uebereinstimmung hiemit, wenn auch nicht mit Bezugnahme hierauf, wurde früher allgemein angenommen, das Stadtrecht sei älter, als das Landrecht von 1346.[2]) Hievon wich zuerst Freyberg ab; er nimmt an, das Stadtrecht sei aus dem Landrechte hervorgegangen[3]) und setzt seinem Abdrucke des Stadtrechtes in Titeln die Ueberschrift voraus: „Münchner Stadtrecht 1347"[4]), ohne irgend einen Grund für die Annahme dieser Jahrzahl anzugeben. Dieser Auffassung schloß sich auch Auer an, und setzte die Publikation des Stadtrechtes auf die octava Johannis baptistae (1. Juli) 1347, weil sich dieses Datum sowohl im Originale, als in dem sogenannten versiegelten Buche und in noch zwei andern Handschriften am Schlusse des letzten Artikels, des A. 202 des Auer'schen Textes, findet.[5]) Daß diese Annahme unhaltbar ist, hat Rockinger[6]) nachgewiesen. Die Urkunde, durch

---

geborne Sohn sei bald wieder gestorben; denn dazu kommt er nur, indem er Ludwig den Römer im Jahre 1828, Wilhelm im Jahre 1330 und Albrecht 1336 geboren werden läßt, so daß dieser der viertgeborne gewesen wäre.

[1]) S. oben S. 220.

[2]) Mannert, Ludwig S. 457. Gründler, Einleitung S. 54—56, der übrigens das versiegelte Buch und den Satz vor dem Publ. Pat. des Stadtrechtes auf das Landrecht bezieht. Rudhart, Abriß S. 18. Eichhorn, d. Priv. R. 4. Ausg. S. 39 nota d. Wolf, Chronik von München S. 527—538, der ganz willkührlich das Jahr 1330 annimmt.

[3]) Einleitung S. XIV.

[4]) Hist. Schriften B. 5 S. 327.

[5]) Einleitung S. V. VII. XV—XVII. Ihm folgt Gengler, Quellengeschichte S. 52 und deutsche Stadtrechte S. 293. Bavaria I. S. 767.

[6]) Aeuß. Gesch. S. 241. 250—255 nota 25. S. 220 nota 6.

welche Kaiser Ludwig der Stadt Aichach dasselbe Rechtbuch verleiht, welches die Stadt München von ihm versiegelt hat, ist datirt Sonntag nach S. Veit 1347, also 17. Juni, mithin zwei Wochen früher, als der angebliche Vollendungs- oder Publikationstermin des Stadtrechtes. Die genaue Einsicht der von Auer angeführten Handschriften zeigt, daß das Datum sich nur auf den Artikel bezieht, bei dem es steht, der einen Rathschluß vom 1. Juli 1347 enthält, und ebenso wie die Artikel 194—201 dem ursprünglichen Stadtrechte erst später beigesetzt wurde, weshalb auch, wie schon oben gezeigt wurde, mehrere Handschriften des Stadtrechtbuches den A. 202 nicht enthalten, und auch das verlorne Aichacher Exemplar denselben nicht enthalten konnte. Zu diesen äußern Gründen tritt entscheidend die Thatsache hinzu, daß diejenigen Artikel, welche das Stadtrecht mit den beiden Landrechten gemeinschaftlich hat, dem Wortlaute nach fast ausnahmslos mit dem alten Landrechte übereinstimmen, während das neue Landrecht vielfach Abänderungen und Zusätze enthält; wäre das Stadtrecht jünger als das neue Landrecht, so würde es diese Artikel gewiß in dessen Fassung enthalten, nicht aber in der des aufgehobenen alten Landrechtes. Mit Recht bleibt daher Rockinger bei der Autorität des Publikations-Patentes und setzt das Stadtrecht in die Zeit von 1333 bis Allerheiligen 1336, indem er zur Bestätigung noch anführt, daß in der Münchner Stadtkammerrechnung von 1337 eine Ausgabe pro uno libro municipali eingetragen ist, und daß in einer Urkunde vom 20. Oktober 1337 wiederholt auf „diser stat recht „ze München" verwiesen wird, welche Ausdrücke übrigens ihrer Allgemeinheit wegen nicht eigentlich beweisend sind.

Wenn hiernach als erwiesen angenommen werden darf, daß das Stadtrecht wie das alte Landrecht in der Zeit zwischen der Geburt der Herzoge Wilhelm und Albrecht vollendet und publicirt worden ist, so bleibt noch die Frage nach dem Altersverhältnisse dieser beiden Rechtsbücher übrig. Diese Frage hat Rockinger[1]) unentschieden gelassen, indem er sagt, an und für sich widerstreite nichts der An-

[1]) Aeuß. Gesch. S. 241—250.

nahme, daß beide Gesetzbücher gleichzeitig erlassen worden sein können, immerhin aber habe auch das Stadtrecht dem Landrechte nachgefolgt sein können; die Möglichkeit, daß das Stadtrecht älter sei, als das alte Landrecht, hat er nicht berührt. Gerade diese Frage hat der Verfasser bei diesen Studien vorzugsweise im Auge gehabt, und die Ueberzeugung gewonnen, daß das Stadtrechtbuch in seinen 193 ursprünglichen Artikeln in der That vor dem alten Landrechte verfaßt und publicirt worden ist.

Indem nun die Gründe hiefür dargestellt werden sollen, erscheint es zweckmäßig zunächst die Bedenken zu erörtern, welche der Annahme entgegenstehen, das Stadtrecht sei gleichzeitig oder später als das alte Landrecht erlassen worden, sodann aber die positiven Anhaltspunkte für dessen frühere Publikation zu entwickeln.

Das erste Bedenken ergiebt sich aus der großen Zahl der gemeinschaftlichen Artikel. Das alte Landrecht enthält im Ganzen 156 Artikel und davon stehen 119 auch im Stadtrechte, in welchem sie 124 Artikel bilden. Diese Wiederholung würde sich bei gleichzeitiger oder späterer Erlassung des Stadtrechtes nur unter der Voraussetzung erklären lassen, daß das alte Landrecht in den Städten nicht gegolten habe. Diese Voraussetzung ist aber unzulässig.[1]) Dagegen erklärt sich die Wiederholung ganz naturgemäß, wenn das Stadtrecht zuerst erlassen wurde; da dieses entschieden nur für die Städte und Märkte Geltung hatte, so mußten die auch für das platte Land passenden Artikel desselben auch in das Landrecht aufgenommen werden.

Ein zweites Bedenken knüpft sich an die Stadtrechtsauszüge. Wenn diese nicht wirkliche Auszüge, sondern nur Abschriften einer ältern Sammlung der eigentlichen Stadtrechtsartikel wären, oder wenn sie erst in späterer Zeit nur auf Grundlage des neuen Landrechtes gemacht worden wären, so würden sie allerdings für die Frage, ob das alte Landrecht oder das Stadtrecht älter sei, einflußlos erscheinen. Es ergiebt sich aber aus dem Codex Schirensis und andern Gründen, daß solche Auszüge auch schon auf Grundlage des

---

[1]) Studie 6 §. 5.

alten Landrechtes gemacht und diesem beigefügt worden sind.[1]) Erwägt man nun, daß das Stadtrecht umfassender ist als das alte Landrecht, so wäre es doch näher gelegen, dem Stadtrechte die 37 eigentlichen Landrechtsartikel beizufügen, als umgekehrt dem Landrechte die 74 eigentlichen Stadtrechtsartikel, zumal wenn das Stadtrecht die Autorität des jüngern Gesetzes für sich gehabt hätte. Dagegen erklärt es sich ebenso naturgemäß, daß die Autorität des jüngeren Landrechtes überwog, und man diesem die Stadtrechtsartikel als Ergänzung beisetzte.

Diese Bedenken würden schweigen müssen, wenn denselben irgend welche Anhaltspunkte entgegenstünden, aus denen auf das höhere Alter des Landrechtes geschlossen werden könnte. Solche sind aber nicht vorhanden. Vielmehr ist das Gegentheil der Fall.

Voran steht die Erwägung, daß in ganz Deutschland die Stadtrechte den Landrechten vorausgegangen sind. Nicht sowohl auf dem Gedanken der Gesetzgebung als vielmehr auf dem der Privilegien, der Freiheiten und Rechte oder Gnadenbezeigungen für bestimmte einzelne Städte ruhend, haben sie einer eigentlichen Gesetzgebung, die der ganzen Rechtsanschauung und Verfassung des Mittelalters zuwider war oder doch ferne lag, vorgearbeitet und die Wege geebnet, indem es gebräuchlich wurde, die Freiheiten und Rechte einer Stadt auch andern Städten zu verleihen, und so allmählich ein gemeinsames auf kaiserlicher oder landesherrlicher Autorität ruhendes Stadtrecht auszubilden. Auf diesem Boden erwuchs dann die Möglichkeit ähnlicher autoritativer Landesrechte, die zuerst in den Landfrieden und zuletzt erst in den eigentlichen Landrechten ihre Verwirklichung fand, nachdem ihr auch noch die sogenannten Spiegel gleichsam als Vorbilder aufgestellt worden waren. Während die Ausbildung der Stadtrechte schon im 12. Jahrhunderte beginnt, und im 13. in voller Blüthe steht, galt früher für das älteste Landrecht das sogenannte österreichische,[2]) welches bald in das zwölfte bald in das dreizehnte

---

[1]) Seite 63 und 190

[2]) In sechs Handschriften aus dem 15. Jahrh. sind drei Texte erhalten, bei Meiller, Archiv f. öst. Gesch. Quellen X. S. 148—172. Hasenöhrl, Oesterr. Landesrecht. 1867. S. 1—12. 236—278.

Jahrhundert gesetzt wurde,[1]) nach den neuesten Forschungen aber wohl nur eine zwischen 1276 und 1330 entstandene Privatsammlung von Gewohnheitsrecht, herzoglichen und königlichen Verordnungen ist[2]) und schon wegen des geringen Umfanges[3]) einer höhern Bedeutung für die deutsche Rechtsentwicklung entbehrt. In der That ist die Gesetzgebung Kaiser Ludwigs für Oberbayern die erste Landesgesetzgebung in Deutschland und schließt sich an den vorhin gezeichneten Entwicklungsgang in der Weise an, daß sie ein gemeinsames Stadtrechtbuch und ein Landrecht enthält. Da ist es doch gewiß naturgemäß und muß bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß dabei auch dem Geiste jener Entwicklung gemäß mit dem Stadtrechte begonnen wurde.

Hiefür spricht auch die Form der beiden Rechtsbücher. Das Stadtrecht ist zwar für alle Städte und Märkte bestimmt, aber doch zunächst für München abgefaßt und ausgefertigt; es ruht auf der Idee der Gesetzgebung und streift doch die alte Gestalt der Privilegien nicht ganz ab, wie namentlich das Vorwort zeigt; es trägt den Stempel einer gewissen Vorsicht und man könnte aus dem oben S. 250 mitgetheilten Briefe des Herzog Stephan für Inchenhoven beinahe folgern, daß die Städte das Buch nur erhielten, „wann sie „sein begeren,“ weil eben Privilegien nicht aufgezwungen werden. Das Landrecht dagegen ist auch formell allgemeine Rechtsnorm, Gesetz; es erscheint dem Stadtrecht gegenüber als ein Fortschritt in dem Bewußtsein und der Bethätigung gesetzgeberischer Befugniß.

Viel entscheidender als die Form fällt aber der Inhalt der beiden Gesetze in die Wagschaale. Das Landrecht ist auch in der Anordnung und Fassung der Artikel ein Fortschritt, und läßt dem Stadtrechte gegenüber die bessernde Hand erkennen. Die Nachweise hiefür

---

[1]) Die verschiedenen Ansichten gibt Sieglauer, Sitzungsberichte der kais. Akad. XXI S. 72 ff.

[2]) Siegel, ebenda XXXV. S. 109—131. Hasenöhrl l. c. S. 13—36.

[3]) Die Handschriften haben zwischen 57 und 92 Artikel. Hasenöhrl, l. c. S. 22. 23.

liegen in der genauen Vergleichung, welche in §. 4 der zweiten Studie enthalten ist. Zu den dortigen mehr allgemeinen Ausführungen mögen noch folgende Specialitäten hinzugefügt werden.

Die Artikel 18 und 109 des Stadtrechtes, beide den Fall behandelnd, da ein Gläubiger, der ein Pfand erhalten hat, die Forderung einklagt und das Pfand leugnet, sind im alten Landrechte als Artikel 96 und 97 nebeneinander gestellt, und im neuen als A. 240 verbunden. Ebenso sind die Artikel 97 und 196 des Stadtrechtes, beide auf Leibgeding bezüglich, im alten Landrechte als Artikel 126 und 127, im neuen als Artikel 182 und 183 vereinigt, und die Artikel 160 und 161 des Stadtrechts im alten Landrechte A. 77 und im neuen A. 205 zugleich mit einer sprachlichen Verbesserung zusammengefaßt.

Das Stadtrecht enthält mehrere Artikel, welche sich auch in den beiden Landrechten finden, und zwar in diesen wörtlich übereinstimmend aber vom Stadtrechte abweichend, ohne daß diese Abweichung in den städtischen Verhältnissen begründet wäre, so daß sie vielmehr als Verbesserung sich darstellt. Dies sind die Artikel 15. 52. 120 und 162 verglichen mit den Artikeln 68. 123. 6 und 152 des alten und Artikel 189. 297. 9 und 80 des neuen Landrechtes.

Bei andern Artikeln stimmt zwar keines der drei Rechtsbücher mit dem andern völlig überein, doch stehen sich die beiden Landrechte so nahe, daß sie die gesetzgeberische Revision gegenüber dem Stadtrechte deutlich erkennen lassen. Dies ist der Fall bei den Stadtrechtsartikeln 33. 34. 103. 113. 145. 155. 163 verglichen mit den Artikeln 67. 70. 89. 60. 52. 72. 103 des alten und den Artikeln 188. 193. 236. 146. 307. 197 und 244 des neuen Landrechtes.

Endlich sind noch einige Artikel zu beachten, welche zwar in den drei Rechtsbüchern im Wesentlichen übereinstimmen, aber doch in den beiden Landrechten kleine sprachliche oder redaktionelle Verbesserungen enthalten. Dies sind die Artikel 17. 85. 94. 105 des Stadtrechtes verglichen mit Artikel 111. 51. 115. 91 des alten und Artikel 277. 325. 314 und 231 des neuen Landrechtes, und besonders zu nennen ist A. 125 von der Nothwehr, welcher im alten Landrechte 133 wörtlich wiederkehrt, jedoch mit Erhöhung der Buße von 3 auf

5 Pfund und dann im neuen Landrechte 176 mit Beibehaltung der höhern Buße eine andere Fassung erhalten hat.

Allerdings hat das neue Landrecht einige Stadtrechtsartikel aufgenommen, welche im alten Landrechte fehlen, nämlich die Artikel 27. 40. 49. 77 und 99, und es steht in manchen Artikeln, welche den drei Rechtsbüchern gemeinschaftlich sind, die Fassung im neuen Landrechte dem Stadtrechte näher, als dem alten Landrechte, nämlich in den Stadtrechtsartikeln 67. 84 verglichen mit dem alten Landrechte 14 und 49 und dem neuen A. 30 und 323. Allein dies erklärt sich daraus, daß bei der Revision des Landrechtes auch das Stadtrecht benützt worden ist, und die Abweichungen in den beiden genannten Artikeln sind so unbedeutend, daß daraus ein Schluß auf das höhere Alter nicht gemacht werden kann.

Bedenklicher könnte es erscheinen, daß in den Artikeln 18. 20. 25. 30. 38. 43. 54. 57. 144. 149. 154. 155. 161. 164. 181 des Stadtrechtes auf das „Buch" oder „das Rechtbuch" oder „meines Herrn Buch" verwiesen wird.[1]) Man könnte nämlich hieraus folgern wollen, daß diese Verweisungen auf ein anderes älteres Buch zu beziehen seien, welches nur das alte Landrecht sein könnte. Allein dagegen kommt zunächst in Betracht, daß sich die Artikel 18. 20. 25. 144. 154. 155. 161 in derselben Fassung auch im alten Landrechte 96. 105. 8. 145. 73. 72. 77 finden, und daß selbst das neue Landrecht in seinen Artikeln 3. 4. 6. 17. 30. 46. 76. 95. 150. 159. 160. 162. 196. 198. 205. 217. 246. 249. 258. 275. 331 dieselbe Verweisung enthält. Das neue Landrecht kann diese Verweisungen offenbar nur auf sich selbst beziehen, wie dies auch aus dem Inhalte der genannten Artikel hervorgeht. Aber auch das ältere der beiden andern Rechtsbücher muß dabei auf sich selbst verweisen, weil ihm eben kein anderes vorausgegangen ist, und deshalb wird man im Allgemeinen annehmen müssen, daß jedes dieser drei Bücher dabei immer nur sich selbst im Auge hat, soferne nicht im einzelnen Falle die Unmöglichkeit

[1]) Verschieden davon ist das Gerichtsbuch in Artikel 31 und 32, ein Grund- und Pfandbuch.



dieser Auffassung nachzuweisen ist. Es fragt sich also nur, ob in den oben genannten 15 Artikeln des Stadtrechtes unter dem angezogenen Buche wirklich das Stadtrecht selbst gemeint sein kann und diese Frage ist entschieden zu bejahen.

In Artikel 18. 20. 57. 144 und 164 ist gesagt, diejenige Partei, welche den Reinigungseid ihres Gegners ausschließen will, solle ihre eigene Behauptung „wahr machen" oder „wahr machen mit zwain „als das Buch sagt." Dies bezieht sich offenbar darauf, daß die Partei selbst und zwei andere mit ihr schwören müssen, so daß „die „Hand selb dritt sey." Dieser Satz steht zwar in keinem Artikel des Stadtrechtes als allgemeine Vorschrift, aber in vielen Artikeln in besonderer Anwendung, z. B. Artikel 11. 12. 74. 99. 101. 106. 118. 125. 158. 160, und daß jene Bezugnahmen hierauf gehen, ergiebt sich daraus, daß ganz dasselbe Verhältniß in beiden Landrechten statt findet. Der Ausdruck „als das Buch sagt" hat keine andere Bedeutung als die Worte: „als recht sey" in A. 98 des Stadtrechtes.

In A. 25 ist gesagt, daß das Buch keine rückwirkende Kraft haben solle. Da dies auch vom Stadtrechte selbst gelten muß, so kann dabei gar nicht an ein anderes Buch gedacht werden. Ebenso kann der Ausdruck in A. 30, wenn der Schuldner leugne, solle ihm Fronbot fürbieten auf das nächst recht „und sol dann geschehen nach „dez buochs sag, waz recht ist" naturgemäß nicht auf ein anderes Buch bezogen werden, sondern geht auf alle die Bestimmungen des Stadtrechtes über gerichtliche Verhandlung und Geldschulden. Die in A. 38 angezogene Bestimmung über Werung von Rechnungsschulden findet sich in A. 19, der dafür eine Frist von 14 Tagen giebt, und die in A. 43 erwähnte Bestimmung, wie der Kläger gegen den nicht im Termine erscheinenden Beklagten „an seinen rechten volvaren sol", steht in A. 4 des Stadtrechtes.

In A. 54 heißt die Verweisung: „der fleust gen dem Richter[1]) „als daz rechtbuoch sait." Dies bezieht sich offenbar auf die gewöhn-

[1]) C. u. M. 1. 2. Cod. Ratenb. A. 15. Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 39. Bei Auer steht irrig: „Burger."

liche Buße an den Richter, welche wie schon in den alten Landfrieden [1]) so auch im Stadtrechte [2]) zwei und siebenzig Pfennige beträgt. Dagegen ist A. 155, welcher von der Buße an die Partei und den Richter spricht, wenn die Einrede der abgeurtheilten Sache erwiesen wird, auf den A. 8 zu beziehen, der für diesen Fall die Buße von zwei Pfund an die Partei und von ein Pfund an den Richter feststellt.

Die Verweisung in A. 149 über die Maaße der Brücken geht deutlich auf A. 148, der diese Maaße vorschreibt, und wenn es in Artikel 154 und 161 heißt: „bei nutz und bei gewer gesezzen, als „meines herrn buch sait", so bezieht sich dies auf die Artikel 31 und 33 des Stadtrechts, und darf schon deshalb nicht auf das alte Landrecht bezogen werden, weil in diesem A. 67 noch die 10jährige Gewer für Aigen besteht, während im Stadtrechte nur die einjährige gilt. In A. 181 endlich heißt es: „irn rechten nach varn, als vor an „dem buoch ist geschriben", womit deutlich ausgedrückt ist, daß dieses selbe Buch gemeint ist, und zwar alle seine Sätze über Klagen gegen Schuldner, dessen Gut und dessen Erben.

Die bisherige Beweisführung war darauf gerichtet, daß das ursprüngliche Stadtrechtbuch mit seinen 193 Artikeln älter ist, als das alte Landrecht. Man muß aber auch annehmen, daß die von dem Gesetzgeber selbst herrührende Beifügung der Artikel 194—198 vor der Publikation des alten Landrechtes erfolgt ist. [3]) Nach dieser Publikation wäre gar keine Veranlassung mehr gewesen, diese fünf auch im alten Landrechte wörtlich enthaltenen Artikel noch besonders dem Stadtrechte beizufügen. Ueberdies sind gerade diese Artikel im alten Landrechte so viel richtiger gestellt, daß hieraus ein weiterer Grund für das höhere Alter des Stadtrechtes abzuleiten ist. Die beiden Artikel 194 und 195, welche von Beweisführung handeln, sind in

---

[1]) Landfr. v. 1255 n. 54. 55. 61, von 1281 n. 3. 66. Quellen V. S. 148. 149. 339. 349.

[2]) Artikel 4. 12. 27. 42. 51. 109. 118. 136—139. 146.

[3]) Die Artikel 199—202 sind später, der letzte erst 1347 beigefügt; man vergleiche Seite 174.

die achte Gruppe von Bürgen und Zeugen gestellt, die Artikel 196 und 198 in die Gruppe von Gutvermachen und Leibgeding, und A. 197, der von Pfändung spricht, in die zwölfte Gruppe vom Pfandrechte.

Zum Abschlusse dieser Untersuchung mag noch hervorgehoben werden, daß die Verleihungen von Freiheiten und Rechten an einzelne Städte, mit welchen der Kaiser so freigebig war, in Oberbayern mit dem Jahre 1332 aufhören, während sie in Niederbayern sofort nach dem Anfalle dieses Landestheiles an den Kaiser im J. 1340 beginnen, wie in der Einleitung zu diesen Studien dargestellt ist. Dies steht gewiß in ursachlichem Zusammenhange mit dem Stadtrechte und berechtigt zu der Annahme, daß das Stadtrecht noch im Jahre 1333 oder doch spätestens 1334 erlassen worden sei.

Achte Studie.

Der Doppelcharakter der Ludwig'schen Gesetzbücher.

---

§. 1.

Das Stadt- und Landrecht für Oberbayern bilden den Uebergang von den Rechtsbüchern des Mittelalters zu den Gesetzbüchern der Neuzeit. Sie haben daher einen doppelten Charakter. Sie sind Rechtsbücher nach den Quellen, aus denen sie geschöpft sind, nach der Fassung, nach dem Anlehnen an das geltende Recht und der Schonung aller erworbenen Rechte, und sie heißen darum auch „das Rechtbuch" oder „das Buch" schlechthin. Sie sind aber zugleich Gesetzbücher nach der Person ihres Urhebers, nach der landesherrlichen Autorität, auf der sie ruhen, nach der bindenden Kraft, die denselben inwohnt, nach den neuen Sätzen, die sie enthalten und darum heißen sie: „des „Herren Buch." Sie haben ein Janusgesicht. Rückwärts schauen sie um zu sammeln, zu ordnen, zu erhalten und vorwärts um fortzubilden, zu entwickeln und neuzugestalten. Deutschland war auf der Stufe der Entwicklung und Cultur angekommen, für welche die Rechtsbildung durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch allein nicht mehr genügt, sondern das Bedürfniß der Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Behandlung unabweislich hervortritt. Es ist das Verdienst des Kaiser Ludwig, daß er dieses Bedürfniß erkannt und so viel an ihm war zu befriedigen gesucht hat, und zwar in organischer und nationaler Weise.

Die Nachweise für den Charakter als Rechtbuch sind schon in der dritten Studie enthalten. Hier mag im Einzelnen noch Folgendes beigefügt werden. Der Anschluß an das geltende Recht und die Wahrung desselben ergiebt sich aus der ausdrücklichen Bestätigung der alten Rechte und Gewohnheiten für alle Städte und Märkte in A. 196 und des Pfänters in München in A. 228 des neuen Landrechtes, ferner aus der Verweisung „als dez landes recht ist" in St. R. A. 1, L. R. Artikel 1. 186. 192. 198. 201 oder „als der schrannen „recht ist" in dem St. R. Artikel 2. 67, L. R. Artikel 4. 30. 311 oder „als der Stadt recht ist" in St. R. Artikel 58. 83. 126. 185 oder „als gewonlich ist" in St. R. Artikel 35. 71. 72. 135. 148. 151, L. R. Artikel 82. 126. Aber selbst die ganz allgemeine Wendung: „als recht ist" im St. R. Artikel 4. 39. 44. 93. 98. 99. 108. 111. 131. 165. 167. 195 und im L. R. Artikel 13. 42. 43. 52. 65. 100. 103. 141. 176. 183. 195. 206. 216. 221. 232. 238. 239. 241. 277. 289. 291. 306. 307. 310. 328. 333 darf großentheils in diesem Sinne aufgefaßt werden, wenn man erwägt, daß bei Verweisung auf das Buch selbst gesagt wird „wie das Buch sagt", oder nach des Buchs „Sage",[1]) und daß auch die Verbindung vorkommt: „als recht ist „nach des puochs sag" in L. R. A. 258 und: „als des landes recht „ist und meines Herrn puoch sagt" in St. R. A. 154 und L. R. A. 198. In diesem Geiste ist auch in A. 188 des St. R. und A. 56 des L. R. nicht gesagt, welche Strafe denjenigen trifft, der der Nothzucht schuldig ist, und das Landrecht sagt nur, man soll richten, als recht ist. Ebenso ist in den Fällen, da die Todesstrafe bestimmt ist, nicht beigefügt, welche Todesart zu verhängen sei, sondern nur gesagt, man solle einen freien Mann darum fragen. St. R. Artikel 75—78. L. R. Artikel 35. 37. 39. 48. Wie sehr aber dem Inhalte nach das im Volke lebende Recht den Kern des Stadt- und Landrechtes bildete, dies auszuführen muß besonderen dogmatischen Darstellungen überlassen werden.

Der Charakter des Gesetzbuches tritt zunächst schon in den Pu-

---

[1]) Vergl. die Studie 7. S. 296—298.

blikations=Patenten hervor, welche den Richter strenge an das in den Büchern enthaltene Recht binden, und in den manchfachen Neuerungen, welche bereits in der dritten Studie erörtert worden sind. Außerdem sind noch folgende Bestimmungen hervorzuheben. Im Stadtrechte Artikel 25 und 40 und im Landrechte Artikel 17 und 249 ist, und zwar in den drei ersten Artikeln in Anwendung auf gerichtliche Verhandlungen und auf Geldschulden, in dem letzten ganz allgemein der Grundsatz ausgesprochen, daß die Bücher keine rückwirkende Kraft haben sollen, ein Grundsatz, der nur in einem Gesetzbuche einen Sinn hat. In A. 246 des Landrechtes ist bestimmt, daß ein Ausländer, der einen Inländer belangt, auch diesem wegen einer Widerklage vor demselben inländischen Richter zu Recht stehen muß mit dem Beisatze: „und ist darum erfunden, swer des puochs geniessen „well der sol sein auch entgelten." Auch die strengen Bestimmungen der Artikel 267 und 268 gegen den Amtsmißbrauch und die Vorschrift des A. 6, daß der Richter um keine andere Buße fragen darf „dann „die daz puoch hat, wann alle puozz in dem puoch geschriben stent, „waz puozz wirdig sol seyn, ez waer dann ob ain frömdes recht an „die schrannen chome dez daz puoch nicht enthiet, daz sol man an den „herren pringen" prägen deutlich den Gesetzescharakter aus.

Die am tiefsten in den bisherigen Rechtszustand eingreifende Wirkung des Gesetzescharakters der Bücher liegt aber in der Umgestaltung der Rechtfindung und Urtheilsfällung und der Stellung des Richters zu denselben. Hier tritt der Anfang einer neuen Epoche schlagend hervor, und diese Neuerung fordert deshalb eine ausführliche Betrachtung.

§. 2.

I. Vor dem Erscheinen der Ludwig'schen Gesetzgebung ruhte das Gerichtsverfahren in ganz Bayern auf denselben Grundlagen wie im übrigen Deutschland. Die Verhandlung war mündlich an offener Schranne. Der Richter leitete sie, war aber an der Findung des Rechtes und Urtheilsprechung nicht selbst betheiligt. Er fragte die an der Schranne sitzenden Ritter, Knechte, Stadträthe, Bürger, Haus=

genossen und andere erbaren Leute, was Recht sei, und diese sprachen auf ihren Eid Recht und Urtheil. Darüber gab auf Verlangen der Partei nach Entscheid der Urtheiler der Richter einen offenen Brief unter seinem Siegel. Im Hofgerichte war das Verfahren im Wesentlichen dasselbe; doch urtheilten unter dem Vorsitze des Vitzthum nicht bloß Ritter, sondern auch herzogliche Räthe, und zwar später vorzugsweise.

Die aus der Zeit vor 1336 uns erhaltenen Gerichtsbriefe sind nicht zahlreich und sehr kurz gefaßt; doch lassen sie das bezeichnete Verfahren erkennen. Der Verfasser hat folgende verzeichnet.

Oberbayern. Aichach 11. Sept. 1306. M. B. X. 260. Oberb. Arch. XXIII. S. 50. — 20. August 1331. M. B. XXII. 274. Landsberg. 2. Oktober und 30. Nov. 1329. M. B. XXII. 259. VII. 405. — 22. Juli 1331. M. B. XXII. 273. Hofurtheil vom 2. Dez. 1334. M. B. IX. 170. Niederbayern. Puchkirch 3. Mai 1293. M. B. III. 353. Oeting. 7. März 1309. M. B. III. 196. Grafschaft Hirschberg. Vorchheim. 1. Dez. 1333. M. B. XVII. 309. Schaffshul. 26. Juli 1335. M. B. XVII. 312. Grafschaft Graisbach. An der „Torseulen." 8. Mai 1324. M. B. XVI. 345.

Ganz bestimmt und ausführlich tritt uns aber jenes Verfahren in den spätern Gerichtsbriefen aus Niederbayern, der Oberpfalz, der Grafschaft Hirschberg, und der Stadt Regensburg entgegen, wo es sich während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts erhalten und ausgebildet hat, und es empfiehlt sich, dasselbe etwas genauer darzustellen, damit durch die Vergleichung mit den spätern oberbayrischen Gerichtsbriefen die Veränderungen um so klarer hervortreten, welche die Gesetzgebung des Kaisers eingeführt hat.

Wenn der Richter mit gewaltigem Stabe an der Schranne saß, traten die Parteien mit ihren Fürsprechern vor ihn, trugen ihre Ansprüche und Vertheidigung vor, stellten ihre Anträge und baten den Richter „darum zu fragen, was recht wäre." Diese Frage richtete sodann der Richter an die beisitzenden Geschwornen und diese „ertailten auf „ir ayd." Die gewöhnliche Ausdrucksweise in den Gerichtsbriefen ist: „Da gab Volg Frag und daz Recht," und diese wird auch direkt auf die Partei bezogen: „also sagt ir volg frag und das recht." An-

dere Wendungen sind: „Frag mit urtail," „der urtail ward vervol-„get," „dez war gevolgt an der schrann." Dieses Verfahren trat übrigens nicht blos wegen des Endurtheiles ein, sondern so oft irgend ein Parteiantrag oder Incidentpunkt zu entscheiden war, also ob eine Urkunde zu verlesen, ein Zeuge zu hören, eine Kundschaft zu erheben, ein Eid zu leisten sei, ob der Amtmann oder Fronbote zu befragen, ob die Verhandlung auf das nächste Recht zu vertagen sei, und selbst nach gesprochenem Urtheile noch über das Verlangen einer Partei, ihr einen Gerichtsbrief zu ertheilen. Daher findet sich auch nicht selten in einem und demselben Gerichtsbriefe eine mehrfache Wiederholung der Frage um das Recht. Der Richter war also in keiner Weise Urtheiler, sondern nur „Frager des Rechtes", wie sich Erasmus von Preysing, Hauptmann zu Burghausen, in einem Briefe vom 3. April 1430 nennt, in welchem er sagt, „daß er nach seins gnä-„digen Herrn haissen als ein Frager des Rechtens ain Hofrecht be-„setzt habe mit seinen Raten und andern Piderleuten." [1])

Als Beispiele und Belege mögen hier folgende Gerichtsbriefe zusammengestellt werden.

Niederbayern.

Cham. Aus den Jahren 1343—1441 eilf Briefe in M. B. XXVI. 129. 156. 169. 229. 251. 340. 377. 417. XXVII. 129. 134. 287.

Chelhaim. Ein Brief von 1409 im Oberb. Arch. XXIV. 163; zwei Briefe vom 3. März 1435 und 23. Oktober 1460 im Reichsarchive.

Deggendorf. 1382. M. B. XI. 411.

Erding. 1414. 1436. M. B. II. 67. VI. 451.

Griesbach. Sechs Briefe von 1412—1467 in M. B. XXI. 455. 459. 461. 474. 546. XXXI.ᵇ 420.

Haidenburg. Ein Brief von 1388. M. B. XXX.ᵇ 380.

---

[1]) M. B. II. 240.

Inchoven (Nandelstadt). 1406. M. B. X. 536.

Kösting. 1371. M. B. II. 32.

Kranzberg. Zwölf Briefe von 1404—1549 im Oberb. Arch. XXIV. 157. 174. 175. 186. 196. 199. 244. 345. 346. 372. XXV. 142. 285. Zwei Briefe von 1442 und 1445 M. B. XXI. 118. X. 305. Zwei Briefe vom 10. und 17. Juni 1466 im Reichsarchive.

Malherstorf. 1389. M. B. XV. 323.

Mittenfels. 1383. M. B. XII. 204.

Naternberg (Loch). 1377. M. B. XI. 407.

Pfaffenberg (Geiselhering). 1377. M. B. XV. 312.

Piburg. 1378. M. B. V. 266.

Reichenhall. 1441. M. B. III. 574.

Retz. Drei Briefe von 1352. 1382. 1385 in M. B. XXVI. 147. 220. 226.

Ried. 1391. M. B. XXX.[b] 409.

Rosenheim. 1437. M. B. II. 77.

Rotenburg (Ergolding). 1383. M. B. XV. 321. Ein Brief vom 1. März 1445 im Reichsarchive.

Schärding. 1397 und 1402. M. B. XXX.[b] 458. IV. 490.

Sigenstein. 1352. M. B. XXVII. 145.

Straubing. Vier Briefe von 1366—1443 in M. B. XII. 201. 207. XV. 310. XXVI. 423.

Trostberg. 1438. M. B. II. 245.

Undersdorf. 1475. Oberb. Arch. XXV. 12.

Viechtach. 1351. 1416. 1422. M. B. XII. 194. 217. 228. Ein Brief vom 18. Oktober 1464 im Reichsarchive.

Vilshoven. 1474. M. B. IV. 384.

Waldmünchen. 1413. M. B. XXVI. 316.

Weilhard (Mauerkirchen). 1425. M. B. IV. 498.

Hofurtheile. Fünf Briefe von 1410—1499 in M. B. II. 240. IV. 385. 494. XV. 223. XXXI.[b] 334. Zwei Briefe vom 24. Juli 1369 und 16. Januar 1433 im Reichsarchive.

Oberpfalz.

Amberg (Schranne am Pamtberge). 1339. M. B. XXIV. 380. Ein Brief vom 23. Oktober 1402 im Reichsarchive.

Auerbach. Siebenzehn Briefe von 1392 bis 1493. M. B. XXV. 166. 167. 181. 185. 188. 197. 242. 267. 287. 327. 334. 367. 368. 396. 440. 490. 496.

Michelvelt. Vier Briefe von 1475—1497 in M. B. XXV. 363. 421. 565.

Nabburg. Vier Briefe von 1382—1438 in M. B. XXVI. 221. 289. 409. XXVII. 414. Briefe vom 4. April 1457 und 12. Januar 1461 im Reichsarchive.

Neuburg vorm Wald. 1366 und 1406. M. B. XXIV. 122. 166.

Neumarkt. Brief vom 6. Juli 1380 im Reichsarchive.

Sulzbach. Vier Briefe von 1355—1455. M. B. XXV. 142. 146. 239. 245.

Vilseck. 1416. M. B. XXIV. 175.

Wetterfeld. 1342. M. B. XXVII. 127.

Hofurtheile. Drei Briefe von 1417—1487 in M. B. XXV. 412. 459. XXVI. 329. Briefe vom 1. April 1448, 4. Dez. 1452 und 21. März 1517 im Reichsarchive.

Grafschaft Hirschberg.

Achtzehn Briefe vom J. 1333—1431 in M. B. s. oben S. 269 nota 3. Neun Briefe von 1341—1478 im Reichsarchive.

Gerichte von Regensburg.

Donaustauf. 1384. M. B. XXVII. 279.

Hohenburg. 1416. M. B. XXIV. 174. Ein Brief vom 10. Januar 1436 im Reichsarchive.

Werd. 1444. 1446. 1448. M. B. XXVI. 436. 440. 453.

In dieser Zusammenstellung glaubt der Verfasser die einschlägigen Gerichtsbriefe, welche in den Mon. B. enthalten sind, vollständig verzeichnet zu haben. Aus dem Reichsarchive dagegen sind nur die in den Urkunden der zu Oberbayern gehörigen Theile des Nordgau und von Abensberg vorkommenden Briefe angeführt. Eine weit größere Anzahl müssen die Urkunden aus den Gerichten von Niederbayern und Oberpfalz enthalten, welche durchzugehen der Verfasser für seinen Zweck nicht veranlaßt war.

II. Dieses Verfahren wurde für Oberbayern dadurch wesentlich abgeändert, daß die Publikations-Patente der Ludwig'schen Gesetzbücher die Richter verpflichteten, „diese Rechte bei irem ayde zu „behalten, und darnach von wort ze wort zu richten." In Folge hievon wurde nämlich das Recht zunächst nicht mehr durch Frage an die Schranne, sondern durch Vorlesen des Buches gefunden, und das Urtheil nicht mehr durch „Volg und Frag" von den Geschwornen ertheilt, sondern von den Richtern selbst nach des Buches Sage gesprochen. Dieser Gegensatz ist bestimmt ausgedrückt in einem Briefe des Herzog Johann vom 23. August 1393,[1]) worin er sagt, im Kloster Scheiern sei „das Recht bisher mit der Frag beschehen, und nicht „nach unserm Rechtpuch," und ernstlich vorschreibt, „daß ein igleich „Abt ze Scheyrn fürbaz ewichlich das Recht von seins Gotzhauses „Leuten tun sol nach unsers Puchs Sag." Eben so wird in dem landschaftlichen Rathschlag von 1444 das „Rechten nach der Urtheil" dem „Richten nach Innhaltung des Buchs" entgegengesetzt.[2]) Noch deutlicher entwickelt diesen Gegensatz die Gerichtsordnung von 1520, indem sie in Tit. 1 A. 2 bei Formulirung des Richtereides unterscheidet zwischen dem Richter, „der nit Beysitzer, Rechtsprecher „oder urtayler bey im hat, und allain urttl spricht, wie dann „in Obern Bayrnlannd an vil ortten der gebrauch ist," und dem Gerichte, „bey wellichem Beysitzer, Rechtsprecher und urtailer sein, „und der Richter allain der urtail anfragt." Diese Gerichtsordnung

---

[1]) M. B. X. 525.

[2]) Krenner, Landt. Handl. I. S. 165.

war nämlich laut ihrer Vorrede auch für Niederbayern und für alle Landsassen mit Gerichtsbarkeit als Gesetz gegeben.

In Folge dieser Aenderung gestaltete sich das oberbayrische Gerichtsverfahren in folgender Weise. Der Richter saß auch jetzt an offener Landschranne, hatte aber, wie dies in A. 3 des neuen Landrechtes ausdrücklich vorgeschrieben ist, einen geschwornen Schreiber bei dem Buche. Die Parteien und ihre Fürsprecher verhandelten auch jetzt mündlich, beantragten aber nicht, um das Recht zu fragen, sondern das Buch zu lesen, und bezeichneten meist selbst die einschlagenden Artikel. Diese wurden sodann, wohl durch den Schreiber, verlesen und oft auch wörtlich in den Gerichtsbrief aufgenommen, wobei die gewöhnliche Formel war: „da sagt meines Herrn Buch," jedoch auch die direkte Beziehung auf die Partei vorkommt: „da sagt ir meines „Herrn Buch." [1]) Darauf gab der Richter auf seinen Eid die Entscheidung, prozeßleitende Verfügung oder Endurtheil, und ertheilte den Gerichtsbrief unter seinem Siegel, alles „nach des Buchs Sage." [2]) Die Beisitzer an der Schranne waren also nur Zeugen des Rechtes, und wurden als solche gewöhnlich am Schlusse des Briefes genannt.

Wenn dem Richter ein Zweifel blieb, so nahm er sich „des Rechtens Berat", d. h. er wendete sich aufstehend an die Beisitzer, berieth sich mit diesen, setzte sich wieder und gab seine Entscheidung, oder er setzte die Verhandlung aus und sprach an einem spätern Tage sein Urtheil.

Wo aber das Buch keine Bestimmung enthielt, da traten die Beisitzer in alter Weise als Urtheiler ein, jedoch in der Regel nur in der Zahl von fünf. Am häufigsten war dies in Bezug auf die Ertheilung des Briefes, so daß zwar das Urtheil in der Sache selbst durch den Richter allein gesprochen, der Brief darüber jedoch durch fünf Urtheiler zuerkannt wurde.

Die Frage, ob das Buch eine einschlagende Bestimmung enthalte,

---

[1]) Gerichtsbrief von Pael v. 1358. M. B. X. S. 129. von Wolfratshausen 1380. M. B. VI. 439. von Kufstein v. 24. Juli 1390 im Reichsarchive.

[2]) Deshalb wurde später das Landrecht selbst die Buch Sag genannt, namentlich in Tirol.

mußte nach der Vorschrift der Publikations-Patente: „von wort ze „wort, von stuck ze stuck" sehr strenge nach dem Wortlaute beantwortet werden, und eine analoge Anwendung der Artikel war dem Richter nicht gestattet, woraus sich auch erklärt, daß, wie so eben angeführt wurde, der Gerichtsbrief durch die Beisitzer zugesprochen wurde, wenn der Artikel, auf Grund dessen der Richter das Urtheil gefällt hatte, die Ertheilung eines Briefes nicht vorschrieb. Die Gewär gegen Ueberschreitung der richterlichen Befugniß lag in dem Verlesen der Artikel, in der Gegenwart der Beisitzer und in der Zulässigkeit der Berufung an den Hof.

Im Hofgerichte selbst blieb das Verfahren unverändert. Die Räthe wurden aber im 15. Jahrhunderte theilweise aus Rechtsgelehrten genommen. Sie urtheilten gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden, Herzog oder Vitzthum, zunächst nach dem Buche, eventuell nach ihrem Rechtsbewußtsein.

Als Beispiele und Belege für diese Darstellung mögen die nachfolgend verzeichneten Gerichtsbriefe dienen.

1) Gerichtsbriefe, in denen der Richter durchaus allein entscheidet, Beisitzer nicht einmal als Zeugen erwähnt werden, und die Oeffentlichkeit der Verhandlung nur aus der Eingangsbemerkung hervorgeht, der Richter sei an offener Schranne oder am offenen Gerichte gesessen.

Aichach. 1340. M. B. X. 268. Oberb. Arch. XXIV. 73.

Dachau. Eilf Briefe von 1340—1496 in M. B. VI. 424. 428. IX. 183. 192. X. 278. 543. 630. 668. XVIII. 151. 167. XXI. 245. Fünf Briefe von 1361—1495 im Oberb. Arch. XXIV. 91. 94. XXV. 93. 182. 205. Ein Brief von 1345 bei Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 260 nota.

Fusperch (Päsing). 1346. M. B. X. 99.

Hohenburg. 1483. 1484. 1485. M. B. XXI. 352. 355. 364.

Ingolstadt. 1496. Krenner, Weiberlehen. U. B. n. 8.

Kitzbüchel. 1340. M. B. I. 436.

Landsberg. Zwei Briefe von 1354 und 1455. M. B. VIII. 286. XXI. 167.

München. Sechzehn Briefe von 1375—1504 in M. B. XVIII.

638. XX. 308. 389. 669. XXI. 81. 106. 254. 381. XXXV.[b] 135. 292. 374. 391. 400. 412. 447. 448.

Pelheim. 1430. Oberb. Arch. XXIV. 223.

Rain. 1497. M. B. IX. 307.

Roteneck. 1471. M. B. XVIII. 553.

Schrobenhausen. 1496. Oberb. Arch. XXV. 207.

Schwaben. 1344. 1350. 1439. M. B. I. 444. VIII. 549. XX. 292.

Vohburg. 1471. M. B. XVIII. 554.

Weilheim (Päl). 1351. 1357. M. B. X. 103. 127.

Wolfrathausen (Perlach). Fünf Briefe von 1465—1484. M. B. VIII. 570. 572. XVIII. 595. XX. 590. 595.

2) Gerichtsbriefe, in welchen der Richter zwar auch allein handelt und urtheilt, aber die Beisitzer erwähnt. Die gewöhnliche Formel dafür ist: „Bei den Rechten waren . . . und ander erber Leut genug.“ Es finden sich aber auch die Ausdrücke: „des Rechtens Gezeug“ [1]) und „der Sach Ueberhörer.“ [2])

Aibling. 1488. M. B. XVIII. 617.

Aichach. 1345. 1363. 1377. M. B. IX. 197. 212. XXII. 303.

Benediktbeuern (Pühel). 1375. M. B. VII. 178.

Dachau. Sechs und zwanzig Briefe von 1344 bis 1474 in M. B. IX. 239. 291. XVIII. 221. 223. 238. 250. 281. 302. 538. 659. XIX. 252. 280. 298. 306. 312. 321. 323. 373. XX. 126. 152.
229. 255. 271. 278. 283. 291. 293. 339.
164. 182. 215. 233. 306. XXI. 220. Vierzehn Briefe von 1344 —1469 im Oberb. Arch. XXIV. S. 77. 90. 105. 107. 122. 127. 159. 160. 179. 191. 222. 226. 263. 393.

Hohenburg. 1441. M. B. VI. 294.

Kufstein. 1390. Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 95.

Landsberg. 1425. 1430. M. B. VII. 201. XX. 249.

Maisach. 1343. Oberb. Arch. XXIV. 76.

München. 1367. M. B. VIII. 553.

---

[1]) M. B. IX. 184. X. 153.

[2]) M. B. XVIII. 582.

Neustadt a. D. Ein Brief vom 18. Juli 1468 im Reichsarchive.

Pfaffenhofen. 1348. 1418. M. B. IX. 184. XVII. 333.

Schwaben. 1475. M. B. II. 96.

Starnberg. Vier Briefe von 1365—1449. M. B. VIII. 558. X. 136. 153. XIX. $\frac{286.}{260.}$

Weilheim. Acht Briefe von 1358—1494 in M. B. VIII. 266. IX. 70. X. 129. 150. 173. 182. 189. 202.

Wolfrathausen (Perlach). 1380. 1416. 1443. M. B. VI. 439. II. 72. XIX. $\frac{282.}{257.}$

3) Gerichtsbriefe, in welchen der Richter sagt, daß er aufgestanden sei und sich mit Beisitzern an der Schranne berathen habe, die er wohl auch nennt, dann aber das Urtheil als sein eigenes ausspricht.

Aichach. 1445. M. B. IX. 268.

Kitzbichel. 1416. Rockinger Aeuß. Gesch. S. 300 lit. b.

Schrobenhausen. 1456. M. B. X. 550.

4) Gerichtsbriefe, in welchen der Richter des Rechtens Berat nimmt, so daß er das Urtheil vertagt und später eröffnet, ohne zu sagen, mit wem er sich berathen habe.

Aichach. 1445. M. B. XVI. 483.

Hohenburg. 1441. M. B. VI. 294.

München. 1445. 1455. M. B. XX. 455. 470. XXXV.[b] 328.

Weilheim. 1445. M. B. X. 173.

Wolfrathausen. 1474. M. B. VIII. 570.

5) Briefe, in welchen der Richter in der Hauptsache selbst entscheidet, über die Ertheilung des Briefes aber Andere entscheiden läßt, und zwar regelmäßig fünf Urtheiler an der Schranne.

Abensberg. 1398. 1399. Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 287. 290.

Aichach. 1430. M. B. IX. 261. — 1438. 1448. 1456. Oberb. Arch. XXIV. 261. 306. 348.

Pfaffenhofen. 1378. M. B. XVII. 139.

Rain. 1404. 1480. M. B. IX. 236. XV. 135. — 1459. Oberb. Arch. XXIV. 356.

Es kommt aber auch vor, daß nur vier Urtheiler über den Brief genannt sind

Schrobenhausen. 1480. Oberb. Arch. XXV. 70.

oder sechs

Fridberg. 1457. 1529. Oberb. Arch. XXIV. 350. XXV. 275.

oder sieben

Aichach. 1474. 1482. Oberb. Arch. XXV. 10. 91.

oder acht

Roteneck. 1484. M. B. XVIII. 593.

oder zehn

Aichach. 1481. Oberb. Arch. XXV. 75. 79.

oder die Beisitzer oder Geschwornen der Schranne oder des Rathes im Allgemeinen.

Fridberg. 1488. Oberb. Arch. XXV. 153.

Pfaffenhofen. 1506. ib. S. 237.

Rain. 1498. M. B. IX. 312.

Schrobenhausen. 1515. Oberb. Arch. XXV. 258.

Vohburg. 1481. M. B. XVIII. 578.

6) Gerichtsbriefe, in welchen der Richter sagt, daß er selbst nicht geurtheilt, sondern — bisweilen mit ausdrücklicher Hervorhebung, daß das Buch des nicht habe — das Recht und Urtheil bei Andern erfragt habe, und zwar regelmäßig bei fünf von ihm ausgewählten Beisitzern an der Schranne

Abensberg. 1398. M. B. XIII. 416. — 1399. Rockinger, Aeuß. Gesch. 288. c. Ein Brief vom 29. August 1402 im Reichsarchive.

Aichach. 1414. Oberb. Arch. XXIV. 173.

Dachau. 1358. M. B. X. 272. Oberb. Arch. XXIV. 88.

Neuburg. 1415. M. B. XVI. 468.

Rain. 1424. Oberb. Arch. XXIV. 203.

Vohburg. 1429. 1430. Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 310—315. — 1437. M. B. XIII. 438.

oder auch ganz in der frühern Weise bei den gesammten Beisitzern

Aichach. 1436. Oberb. Arch. XXIV. 254.
Altenmünster. 1359. M. B. X. 339.[1]
Dachau. 1394. Oberb. Arch. XXIV. 144.
Klingberg (Kling). 1452. M. B. I. 245.

München. 1344. 1400. M. B. IX. 180. XXXV.[b] 223. „also „was ich des Rechtens nit weisig fragt ich des Rechtens" — „da „ward ertailt auf den ayd."

Rain. 1433. M. B. XVI. 474.
Wolfrathausen. 1415. M. B. XVIII. 324.

Hieher gehören auch diejenigen Fälle, in denen eine Kundschaft oder Sachverständige das Urtheil sprechen.

Aichach. 1340. Rockinger Aeuß. Gesch. 256 c.
Ingolstadt. 1343. M. B. XVI. 392.
München. 1506. M. B. XXXV.[b] 454.

7) Hofurtheile von München aus den Jahren 1416—1497 finden sich in M. B. IX. 250. 285. X. 159. 171. 567. 573. XIII. 448. XVIII. 321. 571. XIX. 200/181. 372/338. 466/425. XX. 184. XXXIV.[a] 412 von 1432 und 1508 im Oberb. Arch. XXIV. 232. XXV. 240. vom 21. April 1456 und 4. März 1474 im Reichsarchive. Ein Hofurtheil von Neuburg von 1488 in M. B. XVI. 505.

Das Reichsarchiv enthält natürlich noch viel mehr Gerichtsbriefe aus Oberbayern. Der Verfasser hatte keine Veranlassung, die Urkunden von denjenigen Gerichten durchzugehen, bei denen die Geltung des Landrechtes außer Zweifel ist.

Es ist übrigens leicht begreiflich, wenn sich Anzeichen dafür finden, daß diese tief eingreifende Aenderung in der Stellung und Aufgabe des Richters nicht sofort überall klar erkannt und folgerichtig durchgeführt wurde. Solche Anzeichen liegen in drei Gerichtsbriefen

---

[1]) Bei diesem Briefe scheint übrigens das Rechtbuch gar nicht beachtet zu sein, da erst 1381 die Anwendung desselben vorgeschrieben wurde, vergl. oben Studie 6. §. 5. n. IV.

von Landsberg. Der erste ist der schon mehrerwähnte Brief vom 2. Dezember 1336, worin es heißt:

„das im volg und frag nu uf der Lantschrann vor mir und vor
„Rittern und knechten ertailt wart nach des Rechtbuchs sag und
„des selb zu urchund gib ich im diesen brief.“ [1])

Aehnlich heißt es in einem Briefe vom 10. Mai 1339

„behabt vor mir und vor rittern und vor chnechten als im volge
„und frage ertailt nach meines herren buoche sage“ [2])

und in einem Briefe vom 10. März 1354

„behub alle seine Rechte nach Volg und nach Vrag und nach mei-
„nes Herren Puchs Sag und antwort ich im die Gut ein, und
„ward im darüber des Gerichtes Brief erlailt.“ [3])

III. Aus der Verpflichtung des Richters, nach den Rechtsbüchern zu richten, ergab sich auch die Folgerung, daß es ihm nicht, wie früher den Beisitzern, gestattet war, sich des Urtheils zu entschlagen, und die Sache zur Entscheidung an ein anderes Gericht zu weisen.[4]) Diese Folgerung ist zwar weder im Stadtrechtbuche, noch in den Landrechten ausdrücklich ausgesprochen, aber sie wurde später formulirt und denselben beigefügt.

In der ältesten Sammlung der Münchner Anhangsartikel zum Stadtrechte, dem C. u. M. 3, findet sich, vielleicht noch besonders veranlaßt durch den Brief des Kaisers vom 1. September 1347,[5]) folgender Satz als A. 237

„Daz man chain recht schieb.“

„Swaz daz rechtbuoch und das statbuoch hat, daz sol der richter richten,
„und sol fürbaz nicht geschoben werden.“

---

[1]) M. B. XXII. 294.

[2]) Rockinger, Aeuß. Gesch. S. 256 sub. b.

[3]) M. B. X. 109.

[4]) Schw. Sp. 172. Maurer, Ruprecht I. 112.

[5]) Bergmann, U. B. n. LXII. Dieser Brief beschränkt die Competenz des Vitzthum, Pfleger oder Amtmann in München auf Diebstahl, Nothzucht und Todschlag und verpflichtet den Richter, zu richten nach des Buchs Sage, Stadtrecht und Gewonheit.

Dieser Satz findet sich auch in der Abschrift jener Sammlung in C. g. 27, ferner in vier Wasserburger Stadtrechtsauszügen und in den Stadtrechten nach Titeln,[1]) mit dem Beisatze: „in der schran„nen richten." Bei Auer steht derselbe als A. 237; doch fehlen dort die Worte: „und das statbuoch," wohl nur aus Versehen, da in der Einleitung p. XXVII. dieser Artikel vollständig angeführt wird.

In späteren Handschriften des Landrechtes steht als A. 4 im ersten Titel

„Swaz das puech hat, das sol niemant dingen. Swelich recht „und ansprach an dem puech geschriben sint, die sullen mit nichtw „verrer gedingt noch gezogen werden."

Zuerst findet sich dieser Artikel in dem Codex Ratenb. und in C. Ferdin. III. h. 37 aus dem 14. Jahrhundert, dann auch in den Ratenberger Abschriften, und in C. g. 3384, dem C. Reisach. und Altenhoh. des Reichsarchives, die alle dem 15. Jahrhunderte angehören.[2])

Als Beispiele und Erläuterungen des „schieben oder verrer zie„hen" dienen folgende Gerichtsbriefe.

Ein Brief des Heinrich Altlin, Vogt zu Höchsteten (im Reichsarchive) vom 2. Mai 1401 über ein Gericht zu Stainhaim, „das be„setzt war alz ez billich solt," bekundet: „die richter schieben das recht „für ir obern, die von Hochstet." — „Die sprechen" ꝛc.

Ein Brief desselben (im Reichsarchive) vom 24. August 1403 berichtet, daß bei dem Gerichte zu Lutzingen eine Klage auf Urkundenherausgabe erhoben wurde, aber der Kläger aus dem Rechte gieng. Darauf urtheilt das halbe Gericht zu Gunsten des Beklagten, die andere Hälfte der Richter aber zieht das Urtheil für den Rath in Höchstädt. Die Bürger daselbst sprachen dann das Urtheil für den Beklagten.

In einem Briefe vom 13. Juni 1480 (M. B. XXV. 76) bekennen der Richter und die „Schöppfen des Rechten zum Genadenberg"

---

[1]) In C. u. M. 6 als A. 159. bei Freyberg 162.

[2]) In den alten Druckausgaben steht dieser Satz als A. 7.

bezüglich einer Servitutklage, daß nach Klage und Antwort „ward „solch Urtal geschoben für den Rate und schöpfen der Stat Newmarkt „und ward do zu Recht erkant."

Dieser Brief gehört der Oberpfalz an, wo das Landrecht entschieden nicht gegolten hat. Die beiden ersten aber bieten ein Argument dafür, daß auch in dem zu Oberbayern gehörigen Höchstadt das Landrecht nicht zur Anwendung kam.[1])

Der Ausdruck „dingen" bezieht sich nicht auf den Richter, sondern bezeichnet den Antrag einer Partei, daß die Sache einem höhern Richter zur Entscheidung vorgelegt werde, „Geding zu Hofe." Dieser Antrag konnte in doppelter Richtung gestellt werden, entweder vor der Urtheilsfällung, um diese abzuwenden,[2]) oder nach derselben, um eine Aenderung des beschwerenden Urtheils zu erwirken. Im ersten Falle steht der Antrag auf gleicher Linie mit dem Schieben des Urtheils von Seite des Richters, im zweiten ist er identisch mit dem Schelten des Urtheils im Sachsenspiegel, dem Widerwerfen des Schwabenspiegels, der Berufung oder Appellation der spätern Rechtssprache.[3]) Auf beide Arten des Dingens bezieht sich das Rechtbuch Ruprechts (Westenr. II. 86. Maurer II. 102) und der damit übereinstimmende A. 130 in der ältesten Sammlung der Münchner Stadtrechtsätze C. u. M. 7, welcher in der ersten Sammlung der Anhangsartikel zum Stadtrechtbuche C. u. M. 3 und bei Auer A. 310 steht, und beinahe in alle Stadtrechtsauszüge übergegangen ist.

Das Dingen vor dem Urtheile steht jedoch mit dem Geiste des Landrechtes eben so im Widerspruche, wie das Schieben des Urtheils von Seite des Richters, und ist deshalb in dem oben erwähnten A. 4 der spätern Handschriften ebenfalls verboten für alle Fälle, die das Buch hat, und scheint ganz allgemein, und zwar nicht blos in Oberbayern, außer Gebrauch gekommen zu sein, weil sich in den Gerichtsbriefen keine Spur mehr davon findet. Nur in einem Briefe des

---

[1]) Vgl. Studie 6. §. 5. n. IV.

[2]) Ein Beispiel v. J. 1339 im Landgerichte Hirschberg M. B. XXIV. 380.

[3]) Die Gerichtsordnung von 1520 Tit. X. A. 1 sagt: „Appellirn, das man „im Fürstenthum Bairen nennt dingen."

Richters Maechselrainer zu Hohenburg vom 10. September 1441 [1]) ist erwähnt, daß in einem Falle der Anwendung des A. 70 des Landrechtes vor Eröffnung des Urtheiles ein Theil das Recht für den Herzog gedingt, der Kläger aber auf Eröffnung des Urtheils bestanden und der Richter diese vorgenommen habe.

Das Dingen gegen das gefällte Urtheil ist durch den erwähnten A. 4 nicht verboten worden, und ist, wie es scheint, mit der Zeit immer häufiger geworden. Der Beweis dafür liegt in der Aufnahme des genannten A. 310 in die Stadtrechtsauszüge, in einem Briefe der Herzoge Ernst und Wilhelm vom 5. Dezember 1409 [2]) und in den vielen Beispielen solcher Gedinge, die sich in Gerichtsbriefen finden. Es mögen hier folgende verzeichnet werden.

Oberbayern. Geding gegen Schrannenurtheile. 1437. Vohburg. M. B. XIII. 438. — 1487. Raisting. M. B. VIII. 287. Gegen Richterurtheile. 1445. Aichach. M. B. IX. 268. — 1455. München; mit Anwendung des Anhangsartikels 310 des Stadtrechtes. M. B. XX. 455. 473. — 1459. Rain. Oberb. Arch. XXIV. 356. — 1465. Wolfrathausen. M. B. XX. 588. 595. — 1469. Dachau, mit Verzicht auf die eingelegte Berufung. Oberb. Arch. XXIV. 393. — 1478. München M. B. XXXV b. 400. — 1474. Wolfrathausen M. B. VIII. 570. — 1480. Vohburg. M. B. XVIII. 578. — 1484. München. M. B. XXXV b. 412. — Hohenburg. M. B. XXI. 355. 363. — 1485. München. M. B. XX. 669. — Hohenburg. M. B. XXI. 364. 374. — 1496. Rain. M. B. IX. 307. 311. — Gegen Hofurtheile an den Kaiser. 1455. 1456. M. B. IX. 40. 52. — 285. 290.

Niederbayern. 1293. Puchkirch. M. B. III. 353. — 1376. Straubing. M. B. XV. 310. — 1425. Mauerkirchen M. B. IV. 498. — 1436. Erding. M. B. VI. 451. — 1441. Cham. M. B. XXVI. 417.

---

[1]) M. B. VI. 294. 297.

[2]) M. B. VII. 269.

Oberpfalz. 1484. Aurbach. M. B. XXV. 412. — 1485. Michelfeld. ib. 421. — 1487. Aurbach. ib. 459.

Regensburg. Werd. 1446. M. B. XXVI. 440.

Ein Vorschlag zur Regelung des Dingens ähnlich wie St. R. A. 310 findet sich in dem Rathschlag zu einem Landgebot auf dem Münchner Landtage von 1444,[1]) und geregelt ist die Appellation in der Ger. Ord. v. 1520 in Tit. X.

IV. Die Stellung und Aufgabe des Richters nach den Ludwigschen Gesetzen zeigt, daß er mit dem judex der lex Bajuvariorum nicht verwechselt werden darf, und daß von einer Vereinigung der Funktion des Richters mit der des Fürsprechers keine Rede sein konnte. Die Mitwirkung der Fürsprecher zur Fassung des Urtheiles konnte nur dann eintreten, wenn der Richter die Frage um das Recht stellte, also bei den Untergerichten nur ausnahmsweise. In diesen Fällen konnte der Richter seine Frage auch an die Fürsprecher richten, indem er sie als Beisitzer behandelte, und dies scheint auch nicht selten geschehen zu sein. Es ist aber natürlich, daß die Fürsprecher ihre Antwort in dem Sinne gaben, in welchem sie vorher gesprochen hatten, also zu Gunsten ihrer Partei. Ihre Antwort war somit eigentlich nur die Summe ihrer Anträge zum Urtheilsspruche formulirt, wie dies in unserm Prozeßverfahren die Anwälte auch thun. Es kam dann darauf an, ob die übrigen Beisitzer sich damit einverstanden erklärten, und der Ausspruch der Fürsprecher war für sie in keiner Weise bindend. Immerhin lag aber die Möglichkeit des Mißbrauches nahe und die Gefahr eines überwiegenden Einflusses der Fürsprecher, zumal wenn dieselben Rechtsgelehrte waren. Auch hat es etwas Verletzendes für das natürliche Rechtsgefühl, wenn derselbe Mann, der so eben die Partei vertreten hat, dann wieder an der Urtheilsfällung Theil nimmt, zumal wenn etwa nur die eine Partei einen Fürsprecher hatte. So erklären sich denn auch die Beschwerden der Landstände gegen solche Theilnahme der Fürsprecher an der Urtheilsfällung, welche gegen

---

[1]) Krenner, Landt. Handl. I. 174.

das Ende des 15. Jahrhunderts erhoben wurden, und zur Beseitigung dieses Mißstandes führten.

Hiernach sind die Ausführungen von Merkel[1]) und Roth[2]) über diesen Gegenstand zu modifiziren. Eine genauere Erörterung würde hier zu weit führen, und der Verfasser muß sich mit folgenden Hinweisungen auf die Quellen begnügen.

Daß der Richter die Frage um das Recht an die Fürsprecher richte, war vor der Gesetzgebung des Kaisers nicht bloß zulässig, sondern als Pflicht des Richters betrachtet. Wenigstens heißt es in einem sehr alten Münchner Stadtrechtssatze: „swenn die vorsprechen „paidenthalben die sache fürgelegent, so sol der richter der urtail des „ersten vragen zwen, die in witzich tunchent, und darnach die vor„sprechen.“ [3]) Eine Beschwerde hiegegen, oder eine entgegengesetzte Bestimmung aus Oberbayern ist aus dem 14. oder 15. Jahrhunderte nicht bekannt. Auch die Stände von Niederbayern sagen in ihrer Erklärung vom J. 1471 noch: „wer einem andern in Rechten redet, „der mag in derselben Sache wohl Recht sprechen;“ [4]) das Erdinger Protokoll über die Revision des Landrechtes berührt diesen Gegenstand nicht[5]) — und erst in der Landesordnung des Herzog Georg vom 28. Februar 1491 heißt es: „Und so einiger Rechtssatz, es sey zu „endlicher oder unterredlicher Urtheil, geschieht so sollen nicht die „Fürsprecher oder Redner, von den Partheyen geworben oder besoldet, „als bisher geschehen ist, angesehen daß sie ungerechte und falsche „Urtheil und ihrer jeder gemeiniglich nicht anders bisher gesprochen „haben dann was seiner Parthey gedient hat, sondern der vernünf„tigsten und ehrbarsten Urtheiler einer, so ungefährlich an dasselbe „Gericht gesetzt ist, durch den Richter der Urtheil angefragt werden.“ [6])

---

[1]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte I. S. 131—167. Vgl. dazu Beseler in derselben Zeitschrift IX. S. 244—261.

[2]) Zur Geschichte des bayrischen Volksrechtes. München. 1869. S. 19—22.

[3]) C. u. M. 7. A. 120. Auer VII. 34.

[4]) Krenner, Landtagshdl. VII. 308.

[5]) ib. XII. S. 88. 89.

[6]) Krenner, l. c. XII. S. 338.

Auf dem Landtage von 1501 aber erhoben die Landshuter Stände eine Beschwerde bezüglich der Procuratoren und Redner bei Hofe, worin sie sagen: „Wir vermeynen auch, daß dieselben Procuratores „und die um das Geld reden, nicht in den Räthen sitzen sollten.“ [1]) Der Herzog scheint hierauf eingegangen zu sein, [2]) und die Landesordnung vom 15. August 1501 enthält diese Bestimmung. [3]) In den Verhandlungen des vereinigten Landtages von 1506 wegen Erklärung der Landesfreiheiten [4]) wird dieser Gegenstand nicht berührt. Aber die Gerichtsordnung von 1520 bestimmt in Tit. I. A. 4 daß: „Auch füran die Vorsprechen und Redner der urtail nit mer ange„fragt werden, sondern die anfrag allein an die geschwornen Urtail„sprecher beschehen.“

Von den Gerichtsbriefen sind zunächst diejenigen zu beachten, in welchen es heißt: „Des Rechten Vorsprechen sind gewesen . . . .“ Hierin liegt, daß die genannten Personen erste Stimmführer bei der Urtheilfällung waren; es folgt aber nicht daraus, daß sie berufsmäßige Fürsprecher waren, und noch weniger, daß sie auch bei der Verhandlung der Parteien als Fürsprecher gedient hatten. Ein solcher Rechtsbrief findet sich von Abensberg vom J. 1398 [5]) und viele von Niederbayern aus den Jahren 1378—1455 [6]) und von Regensburgisch Werd 1444 und 1448. [7])

In andern Briefen erhellt zwar, daß berufsmäßige Fürsprecher an der Urtheilsfällung Theil nahmen, aber es bleibt ungewiß, ob sie zugleich die Sache der Parteien geführt haben. Solche Briefe finden sich nur von Niederbayern aus den Jahren 1377—1450. [8])

---

[1]) Krenner, l. c. XIII. S. 160.

[2]) Krenner, l. c. XIII. S. 199. 244.

[3]) Krenner, l. c. XIII. S. 273.

[4]) Krenner, l. c. XVI.

[5]) M. B. XIII. 416.

[6]) M. B. V. 266. VI. 451. X. 305. XI. 411. XII. 204. XXI. 118. XXVI. 423. XXXb. 380. Oberb. Arch. XXIV. 244.

[7]) M. B. XXVI. 436. 453.

[8]) M. B. XI. 407. XII. 217. XV. 310. XXI. 455. 459. 461. 546. XXVI. 226. XXXIb. 420. Oberb. Arch. XXIV. 196.

In folgenden Gerichtsbriefen endlich ist festgestellt, daß dieselben Personen Fürsprecher der Parteien in der Verhandlung waren und bei der Urtheilsfällung ihre Stimme gaben. Oberbayern. Vohburg 1437. M. B. XIII. 438. — München 1441. M. B. VI. 297. — Aibling 1488. M. B. XVIII. 617. Niederbayern. Straubing 1384. M. B. XII. 207. — Malherstorf 1389. M. B. XV. 324. — Kranzberg 1420. Oberb. Arch. XXIV. 188. — Viechtach 1422. M. B. XII. 228. — Cham 1441. M. B. XXVI. 417. — Landgericht Hirschberg 1370. M. B. XXIV. 444. Oberpfalz. Enstorf 1404. M. B. XXIV. 165. — Regensburgisch Werd 1446. M. B. XXVI. 440. — Hofurtheil von München 1433. M. B. X. 159.

§. 3.

I. Weder das Stadtrecht noch die beiden Landrechte enthalten eine Bestimmung darüber, wie es in den Fällen gehalten werden solle, für welche sie selbst keine unmittelbare Entscheidung in ihren Artikeln darbieten. Es war daher natürlich, daß es da bei dem bisherigen Verfahren blieb. Der Grundgedanke, daß der Richter eigentlich nur ein Frager des Rechtes sei, war ja nicht aufgehoben, sondern nur dahin modificirt, daß er seine Frage zunächst an das Buch, Stadtrecht oder Landrecht, richten mußte. Gab ihm das Buch Antwort, so sprach er diese als Urtheil aus, welches nun freilich als sein Urtheil sich darstellte. Ließ ihn aber das Buch ohne Antwort, so mußte er seine Frage, wie bisher, an die Beisitzer richten, und diese sprachen das Recht und das Urtheil aus. Daß es in den Gerichten von Anfang an so gehalten wurde, ist durch die Darstellung im vorigen Paragraphen erwiesen. Daß dieses Verfahren aber auch der Absicht des Gesetzgebers entsprach, ergiebt sich aus einigen Bestimmungen desselben wenigstens mittelbar. Schon aus der Vorschrift im A. 6 des neuen Landrechtes „daz dhain richter umb chain puozz mer frag dann die „daz puoch hat“ kann gefolgert werden, daß die Frage des Richters nicht allgemein aufgehoben sein soll. Ganz unzweifelhaft aber erhellt dies aus dem A. 20: „Sagt ainer ain urtail an dem rechten, der „von dem richter auf den ayt gefragt wirt, hört er hernach ain urtail

„die im gerechter duncht dann die sein, so mag er die seinen wol „lazzen und an iens urtail haben e si gesaemment werden.“ Diese Bestimmung bezieht sich auf die Rechtfindung und Urtheilfassung durch Frage und Volge, wobei die Urtailer sich nicht berathen sollten, sondern der Reihe nach ihr Urtheil aussprachen, und ersetzt durch die Erlaubniß der Abänderung der Stimme vor der Schlußziehung die Berathung unter den Gefragten.

Man scheint übrigens doch das Bedürfniß gefühlt zu haben, daß das Verfahren in den Fällen, da das Buch nichts hat, durch eine bestimmte Vorschrift geregelt werde. Die Efferdinger Handschrift enthält wohl deshalb in ihrem letzten A. 197 folgende Bestimmungen:

Umb die funf.

„Waz fur reht kumpt daz das puech niht hat, da sol der rihter „an der schrannen funf nemen die pesten die da sein dez tagez und „die sullen also stille sitzen und sullen sich dar um niht besprechen „und sol si der rihter fragen auf ir ayd waz si reht darum dunch „nach enz anclag und enz wider antwrt.“

„Und werdent die funf en ayn mit ir urtailn da mit hat der „behabt dem daz reht gevellet so sol der rihter haben ein laerz puech „und sol an daz selbe buech haizzen schreiben die anspruch und die „antwurt und waz dar uber ertailt sei.“

„Waer aber daz die funf sich niht verainten und daz ainz oder „zwair urtail besunder stuenden so mag ener der minner urtail wol „gaen hof dingen fur den vitztuem und da sol man im dann anclag „antwurt und urtail geschriben geben und sol daz der rihter an sein „buech niht haizzen schreiben.“ [1])

In das Landrecht von 1346 ist dieser Artikel nicht übergegangen; dagegen erscheint er in sämmtlichen Ingolstädter Handschriften mit Ausnahme des Cod. Schirensis, also zuerst im Jahre 1432, unter den Stadtrechtsartikeln, und ebenso in den auf Neustadt lautenden, jedoch mit der Veränderung, daß statt „ein laerz puech“

[1]) Rockinger, Sitzungsberichte S. 426.

gesetzt ist: „ein läres plat in dem puch.“ [1]) In allen andern Handschriften, namentlich in denen von München, sowie auch in den Stadtrechten nach Titeln fehlt dieser Artikel, und es ist daher wohl ein Versehen, daß Auer S. XXXVIII und XLI annimmt, dieser Artikel habe in München gegolten, und denselben als Anhangsartikel 451 des Stadtrechtes aufnimmt, ohne irgendwie anzudeuten, daß derselbe, wie seine Artikel 448 und 510—514, nur den Ingolstädter und Neustädter Auszügen angehört. In der That finden sich auch in keinem der Münchner Gerichtsbriefe die fünf Urtheiler. Dagegen treten dieselben in der Praxis anderer Gerichte allmählig als Regel auf, wie die oben zusammengestellten Gerichtsbriefe zeigen, und zuerst enthält sie der Brief des Richter Sighart von Preitenaw zu Dachau vom 26. Juli 1358.

Diese Praxis erhielt übrigens später ausdrückliche landesherrliche Billigung. In einem Briefe vom 5. Dezember 1409 über die Streitigkeiten zwischen dem Abte zu Ettal und der Bauerschaft im Ammergau sagen die Herzoge Ernst und Wilhelm

„darumb sullen sy baider seit ain redliche Kundschaft geben lassen „nach des Lands Recht und des Buchs Sag. Darzu soll und mag „der Abt wol einen Richter sezen und entsezen und der soll dan „richten nach des Buchs Sag. wes aber das Buch nicht hiet darumb „soll der Richter an der Landschrannen fünf oder siben der besten „die ain Recht erkennen und die in der Landschaft daselben gesessen „sind ungefärlich nidersezen, und soll die fragen auf ihr Aydt „und was die dann erkenen oder der mehrer Thail under In „dabei sol es bleiben.“ [2])

Eine allgemeine Verordnung in diesem Sinne erließ aber Herzog Ludwig der Bärtige von Ingolstadt. Dieselbe findet sich zuerst in dem auf Wasserburg lautenden C. g. 203 aus früher Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts als drittletzter der Stadtrechtsartikel, ferner in den Wasserburger Handschriften C. g. 549 und 223 an derselben Stelle, und in dem Cod. I. des Wasserburger Stadtarchivs, hier

[1]) **Heumann A. 74. Cod. Frising. 2.** Auszug **A. 74.**

[2]) **M. B. VII. 269.**

aber am Schluße der Stadtrechtsartikel mit der Ueberschrift: „ein „Copi eins bestatbriefes der Rechten." Diese Verordnung lautet also:

„Wir Ludwig von gottes genaden pfallenzgrave bey Rein hertzog „in Bayrn und grave zu Mortani: wir wellen und mainen auch „ernstlichen daz chain unser richter wo der ze recht sitzet nicht „urtailen süll, er sol ain verhörer sein des rechtens und waz daz „puoch nicht enhat oder zwen artickel mit ainander chriegen darumb „sol der richter fünf gesworen und geleumter man an der schrannen „dargeben die mit den sachen unverwont sein, die daz auf ir aide „entscheiden."

Auch diesen Text hat Auer als A. 419 unter die Anhangsartikel des Stadtrechtes aufgenommen, obgleich sich derselbe in keiner Münchner Handschrift des Stadtrechts und seiner Anhänge findet, und, wenigstens in dieser Fassung, auch in keiner Handschrift des Landrechtes.

Eine etwas abweichende Fassung der obigen Verordnung findet sich in den schon dem 14. Jahrhunderte entstammenden Cod. Ratenb. A. 63 und C. Ferd. III. b. 37 A. 125 bei den Stadtrechtsartikeln nachgetragen von späterer dem 15. Jahrhunderte angehörender Hand und ist dann in die aus dem Ratenberger Codex abgeschriebenen Handschriften übergegangen. Dieser Text lautet also:

„Um fünf an der schrann nyder ze setzen."

„Wir wellen und mainen auch daz kain unnser Richter wo „der zw gericht sitzt nicht urtailen sull Er sol ein verhörer des „rechten sein Und was das puech hat das sol er nit verrer „schieben. Was aber das puech nit enhat Oder zwen artigkel „zu krieg mit einander sein darumb sol der Richter funnff gesworen „gelewnter mann an der schrannen dargeben die mit den sachen „unverwannt sein die daz auf aidt entschayden."

Hier fehlt also zunächst der herzogliche Titel; doch scheint die Verordnung Ludwig's die Grundlage zu sein, was sich daraus erklärt, daß die drei Herrschaften im Gebirge bei der Theilung von 1392 an Ingolstadt gefallen waren. Wichtiger ist schon, daß der alte Satz gegen

das „verrer schieben“ eingeschaltet ist, welcher in dem Wasserburger Texte fehlt.

Die Bestimmungen über die Ergänzung des Buches scheinen in späteren Handschriften des Landrechtes Aufnahme gefunden zu haben. Der Ratenbergische Text, jedoch mit der Ueberschrift: „Das chain „richter urtailen sull“ steht in dem im J. 1424 geschriebenen C. g. 3384 zwischen dem Inhaltsverzeichnisse und dem Texte des Landrechtes eingeschoben,[1]) und den ganzen Wortlaut des Efferdinger Artikels giebt Rockinger[2]) schon vor der Auffindung der Efferdinger Handschrift ohne Bezeichnung der Quelle und sagt dann bei der Beschreibung dieses Fundes, dieser A. 197 sei mitunter auch der einen oder andern Handschrift des neuen Landrechtes einverleibt worden, ohne jedoch diese Handschriften anzuführen.[3]) Auch Freyberg[4]) sagt schon, in einem der Artikel sei ausgesprochen, „daß in jenen Fällen, „über welche das Buch keine Bestimmung giebt, der Richter mit den „fünf Besten an der Schranne durch Urtheil finden soll was da „Rechtens ist und das was ertheilt ist einschreiben lassen in das Buch.“ Er bezieht dies offenbar auf das Landrecht, nicht etwa auf die Stadtrechtsanhänge, sagt jedoch nicht, in welcher Handschrift sich dieser Artikel finde, obgleich derselbe in seiner eigenen Ausgabe des Landrechtes nicht enthalten ist.

II. Die Entscheidung darüber, ob das Buch eine zutreffende Bestimmung enthalte, stand dem Richter zu.

Bejahte er diese Frage und fällte darnach sein Urtheil, so hatten die Beisitzer kein Recht der Einsprache, da sie überhaupt nur reden durften, wenn der Richter sie fragte. Dagegen waren die Parteien berechtigt, sich hierüber auszusprechen, und entweder die Lesung des Buches oder die Befragung der Geschwornen zu beantragen. Im Reichsarchive findet sich ein Brief des Ludwig Fuchs, Landrichter zu Fridberg vom 17. November 1429, worin gesagt wird, die eine Partei

[1]) Rockinger, Vorarbeiten S. 23.
[2]) Vorarbeiten S. 7.
[3]) Sitzungsberichte S. 426.
[4]) Einleitung S. XIII.

habe verlangt, das Buch zu lesen, die andere, der Richter solle an die Schranne kommen und das Recht fragen, und dies habe er gethan. Die Partei konnte aber auch gegen die Entscheidung des Richters zu Hofe dingen. Einen Fall dieser Art enthält ein Brief des Stadtrichter zu München, Oswald von Weichs, vom 9. November 1484.[1]) Derselbe hatte auf Grund des A. 307 des Stadtrechtes einer kinderlosen Wittwe die Erbschaft ihres Mannes zugesprochen; auf ergriffene Berufung erkannte aber das Hofgericht, daß dieser Artikel nicht so verstanden werden solle, und die Frau das Erbrecht nach Herkommen und Gewonheit der Stadt München zu beweisen habe.

Wenn dagegen der Richter obige Frage verneinte und demgemäß die Beisitzer um das Recht fragte, so konnten diese, wenn sie eine Bestimmung des Buches für zutreffend hielten, die Antwort verweigern und den Richter auf das Buch verweisen, so daß, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, ein negativer Competenzconflikt zwischen Richter und Beisitzern entstand, der durch den Hof zu entscheiden war. Einen interessanten Fall der Art enthält Cod. 5 des Münchner Stadtarchivs, auf dessen fol. 30 S. 2 sich folgender Eintrag findet:

„Es ist ze mercken das ain pfleger und darzu richter gewesen „ist mit namen Marquart Hintzenhawser[2]) und auch Camerer und Rat „zu der newnstat ze krieg worden sind recht zu sprechen über ainen „armen menschen der den tod verschuld sull haben der ist so verr „perecht worden das der Richter den Camerer gefragt hat auff „seinen ayd ob er dem freien man sol zu sprechen oder nicht welli„chen tod er verschult hab. Also ist der Camerer und Rat auff „gestanden an dem rechten und haben sy beraten mit Jn selber „und auch mit andern lewtn und der Camerer hat geurtailt nach „dem als ich gehortt han anclag und wider red so sprich ich zw „recht das ich der urtail nit schuldig pin ze geben wan ir seytt ain „richter und habt gesworn zw dem puech und ir solt richten nach

[1]) Mon. B. XXXVb. 307.

[2]) Vgl. Oberb. Archiv XXVIII. S. 62.

„des puechs sag und nicht nach andern worten wan ich auff meinen
„ayd nichts redtlichers verstee also diser urtail volget nach der gantz
„rat und etlich der gemain Also hat der Richter nicht weiter wellen
„recht sprechen er wel uns verchlagen gein unsern genadigen herrn
„und darauff hat er den armen menschen hinwider geschaft in fron-
„vest also sein wir mit Im kumen für unser genadigen Herrn
„und genaden Rat die haben erkent das ein Camerer und rat nit
„schuldig sein die urtail ze sprechen sunder ain Richter der zu dem
„puech gesworen hat das dan ausgenomen wes der arm mensch be-
„kent und vergicht an der frag das sullen sy pekennen pei dem
„rechten. factum anno dm. MCCCC Inn dem LXV."

In diesem Falle war also über die Schuld kein Zweifel und der Streit drehte sich darum, ob der Richter oder die Beisitzer entscheiden sollen, ob der Schuldige den Tod verdient habe. Die Art der Todesstrafe hätte dann der Freimann zu bestimmen gehabt. Das Hofurtheil entscheidet, wenn es zweifelhaft sei, welche Schuld vorliege, hätten wohl die Beisitzer auf Grund der Geständnisse gefragt werden können, aber über die Todeswürdigkeit habe der Richter zu entscheiden, offenbar weil auf den Tod eben nur in den Fällen erkannt werden dürfe, für welche das Buch es vorschreibt.

Daß übrigens auch die Richter selbst darüber, was das Buch enthalte oder nicht, verschiedene Auffassungen zur Anwendung brachten, ist natürlich, und wird durch die uns erhaltenen Gerichtsbriefe bestätigt. Zunächst zeigt sich solche Verschiedenheit in Bezug darauf, ob der Gerichtsbrief durch den Richter selbst oder durch Beisitzer zuerkannt werden soll. Bei Bestätigung eines Kaufes und Fertigung des verkauften Gutes geben die Richter den Brief bisweilen selbst,[1]) bisweilen lassen sie die Beisitzer entscheiden.[2]) Unter wörtlicher Anführung und Anwendung des A. 200 des Landrechtes giebt meist der Richter den Brief;[3]) doch wird er auch von Beisitzern ertheilt.[4])

[1]) M. B. XVIII. 281. 553. 554. 659.
[2]) Oberb. Arch. XXIV. S. 261. 306. XXV. S. 153.
[3]) M. B. XVIII. 238. 250. 538. XIX. $\frac{280.}{255.}$ $\frac{298.}{271.}$ $\frac{306.}{278.}$
[4]) M. B. IX. 236.

Dasselbe ist der Fall bei Anwendung der Artikel 18[1]) und 192.[2]) Aber auch die ganze Urtheilsfällung wird in gleichen Fällen bald von dem Richter selbst vorgenommen, bald an die Beisitzer überwiesen, z. B. bei Anwendung des A. 218 des Landrechtes[3]), bei Vergantung.[4])

§. 4

Schlußwort.

Das Beispiel, welches Kaiser Ludwig durch sein Stadt- und Landrecht gegeben hatte, fand keine Nachahmung. Das 14. und 15. Jahrhundert weisen keine ähnliche Gesetzgebung in Deutschland auf. Die wissenschaftliche Thätigkeit aber wandte sich nicht dem einheimischen, sondern dem römischen und canonischen Rechte zu, deren Studium in Italien und Frankreich schon zu hoher Blüthe gelangt war. So kam es, daß die Sammlungen der fremden Rechte in Deutschland als Gesetze recipirt und zu Ende des 15. Jahrhunderts als solche, als des Reichs gemeine Rechte, von den Reichsgewalten selbst anerkannt und bestätigt wurden. Es ist dies oft als ein Nationalunglück bezeichnet worden, und in gewissem Sinne mit Recht. Aber nicht darin liegt das Beklagenswerthe, daß der wissenschaftliche Trieb sich des Römischen Rechtes bemächtigt hat. Denn dieses enthält eine so musterhafte juristische Logik und Methodik und wenigstens im Privatrechte eine so scharfe und feine Ausprägung und Entwicklung der allgemein menschlichen Grundlagen der Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute, daß ein Culturvolk wie das deutsche sich diese Ueberlieferungen des Alterthumes eben so geistig aneignen mußte, um sie für sich zu verwerthen, wie die Schöpfungen in andern Gebieten der Wissenschaft und Kunst. Nur die Art dieser Verwerthung war unrichtig und verderblich. Als geistiges Bildungs- und Hülfsmittel zur Pflege und Entwicklung des nationalen Rechtes hätte das Studium des rö-

[1]) M. B. X. 197 und 212 vergl. mit XV. 135.
[2]) M. B. XVIII. 617 vergl. mit Oberb. Arch. XXV. 75.
[3]) M. B. IX. 239 vergl. mit XVIII. 324.
[4]) M. B. XVIII. 638 vergl. mit 558.

mischen Rechtes befruchtend und segensreich wirken können. Als Gesetzbuch aber hat das Corpus juris civilis sowohl die wissenschaftliche Klärung als die gesetzgeberische Fortbildung des heimischen Rechtes theils geradezu unterdrückt, theils gehemmt und verkümmert.

Gerade in Bayern hat das vaterländische Recht den längsten Widerstand geleistet, Dank der Ludwig'schen Gesetzgebung, die in Gestalt der „Reformation des Landrechtes von 1518" noch ein ganzes Jahrhundert hindurch in Geltung blieb. Selbst in der Gesetzgebung Maximilians von 1616 nimmt die Nachwirkung des Landrechtes von 1346 noch eine breite Stelle ein, und erst in dem Kreitmayr'schen Gesetzgebungswerke unter Maximilian Joseph in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist der Sieg der fremden Rechte vollendet.

Beilage zur ersten Studie.

Stadtrechtsartikel,

welche sich bei Auer nicht finden.

A. 1.

Umb pfenden herein.

Swer herein pfend kümpt der gast hernach dem sol man das recht tun desselben tags. wär aber das man im das recht verzug so sind seine pfand ledig und der wirt nicht anhaim ist so sol die fraw die pfand außgeben. es sol auch der Richter dem Burger der gepfendt hat kein tag geben.

C. u. M. 7. A. 143. — C. u. M. 8. A. 11. — C. Landsberg. II. A. 87. — C. g. 1527. A. 65. — Aus dieser Fassung ist hervorgegangen C. u. M. 5 A. 85. Auer A. 200.

A. 2.

Umb pfantung.

Welicher purger ein gast pfent So sol der Burger der pfentung viertzehen dag warten alz recht ist also wann der gast in derselben zeit nach var seinen pfanten und ob der purger nicht anhaim wer und sein clag auch auff niemant hiet auffgeben so sol und mag sein haußfraw einen frewnd zu ir nemen und dem gast mit dem pfant antwurten. geschech oder nicht so ist der gast und sein pfant ledig und los umb die schuld und ansprach. Es soll auch der gast den

purger oder sein haußfrawen auch fürpringen um die pfantung mit ainem oder mit zwain fürpoten als recht ist.

C. Ratenb. A. 97. — C. Ferd. III. h. 37. A. 74. — C. Altenhoh. A. 58. — C. g. 3384. A. 62. — C. Reisach. A. 62. — Dies ist eine abweichende Fassung des Auer'schen A. 203. der sich übrigens noch besonders aufgenommen findet in C. Altenhoh. A. 63. — C. g. 3384. A. 67. — C. Reisach. A. 67. —

A. 3.

Es ist auch recht ob ayner frawen ir wirt stirbt und lat kind bei ir die sy ehelichen mit einander habent und die selbig witib nymt darnach ainen andern man zu der ee wenn das geschicht so volgt und beleibt ir ir heimstewr die sy zu irem eern manne bracht hett und auch ir morgengab darzu ir gewant ir gepent und frawn clarnat das sy zu im pracht hat und sich bei im gepessert hät und ir prewt vederbbat und auch was ir von vater und muter und andern iren frewnten mit erbschafft worden und zugestanden ist sol ir alles nachvolgn und damit von den kinden hindann geweist sein und was guts dannoch darüber von der kind vater hie ist das volgt und beleibt alles den seinen kinden.

C. Landsb. I. A. 62. — C. g. 1527. I. A. 62.

A. 4.

Umb ewigen gelt.

Es sind die geswozen überein komen und ze rat worden und haben auch verboten das nun fürbas mer nyemant in der Stat purkfrid aws dhainer haws hofstat garten noch anger dhainer ewigen gelt nit mer vermachen geben noch verschaffen sol noch mag weder haimlich noch offenlich an dhain gotshaws noch selgerät es sey in der Stat oder ausserhalb wie das genant ist oder wo das sey; es sol auch nyempt mer dhainen ewigen gelt wes der ist in der stat gericht nicht verschreiben noch vermachen nyemant under keinem andern Insigel dann allein under der Stat gemaine Insigel und welicher ewiger gelt mit einem andern Insigel verschriben und versigelt wirt es sey eins Richters oder eins burgers oder eins gasts so ist der gelt nicht ewig und hat kain kraft und muß die puß dann leiden die mein herrn

darauf erfinden. Actum anno domini millesimo C.C.C.LXXXVIIII feria sexta ante Reminiscere.

C. Landsb. II. A. 120. — C. g. 1527. II. A. 89 — Dieser Münchner Rathschluß vom 12. März 1389 enthält im ersten Satze eine Generalisirung früherer theilweiser Beschränkungen, — (C. u. M. 8 A. 34. bei Auer VII. 94. — Auer A. 401. — Stadtrecht von Cham §. 15. — Brief Kaiser Ludwigs vom 9. März 1345 bei Bergmann U. B. n. LXXXVIII. Auer A. 482.) — im zweiten aber die allgemeine Vorschrift über die Errichtung von Ewiggeld durch städtische Urkunden, welche in St. R. A. 398 angedeutet und von Auer p. CXLIII. sq. geahnet ist.

A. 5.

Von fundens gut wegen.

Ze merken das ze münchen datz nachgeschriben recht gehalten wirdet. waz gutz verloren und funden wird von wem daz wäre daz sol dem Richter zu recht geantwurt werden und wann Jm das geantwurt wirdt daz sol er offenlich berufen lassen ob yemant sich des annemen woll der das gut verloren hett mag er das bestäten dez sol er geniessen und der Richter sol im das antwurten käme aber yemant (sic!) so sol der Richter das gut behalten Jar und tag käm dan nyemant in Jar und tag so sol das dem richter beleiben.

C. Landsb. fol. LXXXV. von späterer Hand.

A. 6.

Wie ein ausmann hintz einem burger erzeugen soll.

So habent sy auch gesetzt ob ein außmann hintz einem Burger mit zewgknuß icht bringen wil und sol als recht ist wenn dann dem außman der zewg ertailt wird so sol er hintz dem burger erzewgen mit einem burger hie und mit einem außman und kains außmans zewgknuß hat anders kain kraft hintz keinem burger und sol auch der Richter dieselben zewknuß nicht anders verhören.

C. Landsb. II. A. 127. — C. g. 1527. II. A. 93.

A. 7.

Von Schidung.

Was hinder Schidlewt kumpt das sol man darnach in den näch-

sten vierzehn tagen verscheiden und weders tails schidlewt nicht anheim sind an derselben stat sol man ander schidlewt nemen.

C. Landsb. II. A. 63. — C. g. 1527. II. A. 54.

A. 8.

Das man keinen gevangen losen sol.

Und swer gevangen wirt von der Stat den sol man nicht*) losen weder umb pfennig noch umb gut und swer in darüber loset der geit dy puß dy daruber gesetzt ist und pezzert In an leib und an gut alz der statt handfest sait.

C. u. M. 5 A. 260.

*) nyemant. C. Landsb. II. A. 104. C. g. 1527. II. A. 78. Die Handfest ist der Brief Herzog Rudolfs vom 1. Juli 1301. Bergmann U. B. n. XLIV. M. B. XXXVb. n. XX. Rathschluß vom 17. Februar 1318. Bergmann n. LIX. M. B. l. c. n. XLIII.

A. 9.

Wer kaufmanschaft von hinnen fürn sol.

Die geswORN habent gesetzt welcherlay gut oder kaufmanschaft hie ist die man von hinnen über land wil füren die sol man nyemant aufgeben ze füren dann den fürleuten die hie zu munchen burger sind und die sullen auch dann das lon nemen das gest gern nement oder dem Richter ein halb pfunt pfenning der Stat ein pfunt pfenning.

C. u. M. 3. fol. 65 §. 1. — C. Landsb. II. A. 88. Daran reiht sich dann als A. 89 der Auer'sche A. 478, welcher beginnt: „Wollten aber die „hie purger sind nicht füren" und durch obigen Vordersatz erst seinen vollen Sinn erhält. Auers A. 478 ist genommen aus C. u. M. 5 A. 259 und da ist wohl nur aus Schreibversehen der Vordersatz weggeblieben, indem nach A. 257 der Auer'sche A. 331 als A. 258 gestellt ist, der auch mit „pfunt „pfennig" schließt.

A. 10.

Von einer prunst wegen.

Swenn auch fewr in eins Haus oder Stadel auffget und das es über das tach aufschlecht es sey in ainem Brinnich oder sunst daz

ez wissentlich wirt durch gelewt oder geschrey der ist ze puß vervallen dem Rat zwei pfund und dem Richter ein pfund pfenning.

C. Landsb. II. A. 134. Die Artikel 133 und 135 entsprechen den zwei Absätzen in C. u. M. 9 A. 2. C. u. M. 3. A. 360. Auer A. 360. Es ist also wohl die obige Strafbestimmung später weggelassen worden.

A. 11.

Wie es jedermann vor seinem Haus halten sol.

Es haben meine herren vom Ratt erfunden das in der Innern Stat nyemant chain plokich Schrenkch stekhen noch Stain vor seiner Tür nicht ligen sol lassen oder hakchen er wolle es dann widerhand verpawen und wer das übervert der geit dem Richter Sechs und dreißig pfennig der Stat ein halb pfunt pfennig.

C. u. M. 10 fol. 1 A. 4. — C. Landsb. II. A. 193.

A. 12.

Was spil verboten sey.

Es verpewt der Richter und die gesworen von dem Rate alle wurffel spil on pretspil und wer es übervert oder welicher wirt datz im spiln lat der geit dem Richter sechtzig pfennig und der Stat ein halb pfunt; hat er des guts nicht man pessert in an dem leib. Dazu verbietent sy auch allen puben Ruffian fürchartenspilern schollirern gotswern wurffeltragern und allen solichen lewten und allen den ander Stet verboten sind die Stat ein ganzes jar und sulln auch hewt des tags alle aus der Stat varen mit leib und gut; welicher darüber hinnen fürbas begriffen wurde oder welicher nach dem iar wieder herein kom an des rats haiß und willen den wellent meine herren pessern an dem leib mit der puß die mein herrn darauf gesetzt haben.

C. Landsb. II. A. 132. C. g. 1527. II. A. 95. Aehnlich sind Auer's Artikel 343. 344. 506.

A. 13.

Wie ein Burgermeister in die leithewser gen sol.

Es habent mein herrn von Innern und von awssern rat erfunden und gesetzt under In selben das nu furbas ein yeglich Burgermeister in den vier wochen und er burgermeister ist zu zwayen malen

des nachts gen sol in die leythewser und wo er pwben Ruffian Spiler vindet die sol er aufheben und in die Schergenstuben füren das sy gepessert werden nach des Raths ratt. Actum feria sexta ante Esto mihi Anno LXXXX. (11. Februar 1390.)

C. Landsb. II. A. 128.

A. 14.

Wie man ain äußern rat weln sol.

Es sind die geswororn von dem Innern und von dem äußern Rat und von dem großen Rat überein komen und ze Rat worden wenn ein Inner Rat erwelt und bestät wirt das dann dieselben zwelff von dem Innern rat des selben tags auf das Rathaus gen sulln und sullen einen äußern ratt erweln und bestatten und nach in senden und wer hiehaim ist und nit zu In kümt der gait ain gulden an die Stat und darnach an dem andern tag So sol der Inner und der awsser Rat die Sachtzig erweln und auch nach in senden und bestäten und weliche anhaim ist und nit kumt der geyt der Stat ain halben gulden. Actum feria sexta ante Judica anno LXXXXj. (10. März 1391.)

C. Landsb. II. A. 131.

A. 15.

Es sind mein herrn ze Rat worden und habent auch erfunden das ein yeglicher alter ratt sol haben als es von alter her komen ist ganzen gewalt und macht als er vorher gehabt hat als lang huntz der New ratt von der herschafft bestät wirt. Actum feria sexta ante reminiscere LXXXX. (25. Februar 1390.)

C. Landsb. II. A. 129.

A. 16.

Welich ratgeb nicht an den Rat kumpt, wen man daran sagt.

Es sind die gesworn einer puß überain komen durch der Stat nutz und frumen und darumb das sy alle bester geleicher und emsichlicher ze Rate geen wenn man an den Rat sagt und auch darzu gelewt hat; wer dann nicht kumpt vor der ersten frag oder in der frag der geit drei muncher pfennig, beleibt er aber gar daniden und

mag wol ze kirchen und ze straß geen und auch hie heim ist so geit er sechs pfenning, wil er der nicht geben als offt er die puß schuldig wirt und darnach schierst wann er an den rat kumpt so sol in der Burgermaister haissen für die tür geen und sol fragen was pesserung er der Stat und dem rat darzu schuldig sey.

C. Landsb. II. A. 130. C. g. 1527. II. A. 94. Aehnlich C. u. M. 8 A. 7. Auer VII. 89.

A. 17.

Das ein Rat für niemant bitten sol der pußwürdig ist.

Es sol chainer der des Rats ist für nyemant bitten der pußwürdig ist umb welcherlay schuld das ist oder dem Richter ein pfund der Stat fünf pfund pfennig und die von dem Innern Ratt zwir als vil.

C. u. M. 10 fol. 1. A. 6. — C. Landsb. II. A. 195.

A. 18.

Wie der gemaind redner swern sol.

Der gemaind redner sol swern ze ratten unnser Herrschaft zu Iren rechten und der Stat armen und reichen zu Iren rechten das trewest und das pest das er kan an gevard und aus dem rat nit sagen davon schad köm und der gemain jr sach für zu bringen treulich an gevärd und in dem rat willig sein ze komen wenn man in darzu vordert.

C. Landsb. II. A. 43 von späterer Hand. Aehnlich C. u. M. 7 A. 32. Auer VII. 20. 21.

A. 19.

Wie die Sigler swern sulln.

Die der Stat Sigel innhaben sullen swern das sy nichtz damit sigeln dann nach haissen eins Rats und der Stat Sigel trewlich versorgen.

C. Landsb. II. A. 50. — C. g. 1527. II. A. 44.

A. 20.

Wie der Stat Schreiber swern sol.

Der Stat Schreiber sol sweren das er der Stat Geschäft trewlich besorgen und handeln well und der Stat frummen werb und

iren schaden behwt und wend wo er mag trewlich an geverde und nichts sag was er hör im Rat oder was dem rat oder von dhainem meiner herrn davon schaden könt.

C. Landsb. II. A. 47. — C. g. 1527. II. A. 41.

A. 21.

Wes der Richter einem Rate sein trew sol geben.

Der Richter sol mit dhainem hantwerch abdingen und des sol er dem Ratt sein trew geben in ayds wegen.

C. u. M. 10. fol. 1. A. 7. — C. Landsb. II. A. 196.

A. 22.

Wer Heyrat hie stift an freunt Stat.

Swer Heirat stiftet hie an freuntz Stat der mus ewichleich von der Stat varn mit weib und mit kinden oder er geit der Stat dreyßig pfunt pfenning.

C. Giess. 1012 c. A. 229.

Das Stadtrechtbuch und seine Zusatz-

Auer's Text.	Auf München lautende Handschriften.											
	s. 14	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	1424	1427	1435	1441	1469	1476	s. 15
Art.	C. u. M. 5.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 3384.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. Frisingens. I.	C. g. 543.	C. g. 216.	C. un. Innsbr. 634. II.
1—19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—
21—26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	11	—	—	—	—	—	—	36	15	—	—	—
30	12	2	1	2	1	2	1	1	16	1	1	1
31	13	1	2	1	2	1	2	2	1	2	2	2
32	14	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
33	15	4	4	4	4	4	4	5	3	4	4	4
34	16	5	5	5	5	5	5	4	4	5	5	8
35	17	6	6	6	6	6	6	6	5	6	6	5
36	18	7	—	75	—	66	—	160	—	—	—	9
37	19	8	7	7	7	7	7	7	6	7	7	6
38	20	—	8	12	8	—	8	8	—	8	8	7
39	21	9	9	8	14	13	14	9	7	—	10	14
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	22	10	10	9	9	8	9	10	30	9	9	10
42	23	11	11	10	10	9	10	11	31	10	11	11
43	24	12	12	11	11	10	11	12	17	22	12	24
44	25	13	13	13	12	11	12	13	33	23	13	25
45	27	14	14	14	13	12	13	14	25	24	14	26
46	26	15	15	15	15	14	15	15	32	26	15	28
47	28	16	16	16	16	15	16	16	8	25	16	27
48	29	17	18	17	17	16	17	18	34	27	17	29
49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	30	18	17	18	18	17	18	17	35	28	18	30
51	31	19	20	19	19	18	19	20	37	29	19	31
52	32	20	19	20	20	19	20	19	36	30	20	32
53	33	21	22	21	22	21	22	22	—	31	21	33
54	34	22	21	22	21	20	21	21	57	32	22	34
55	35	23	23	24	23	22	23	23	38	33	23	35
56	36	24	24	76	24	23 101	24	24	43	34	24	36

artikel zusammengestellt mit den Auszügen.

Ratenberg.	Aibling.	Wasserburg.				Ingolstadt.				Neustadt.
s. 14	s. 15	s. 15	s. 15	1467	s. 15	Vor 1346	1432	1448	1448	s. 15
Cod. Ratenb.	C. un. Insbr. 634. I.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	Cod. Alt. Hoh.	C. Schirens.	Cod. Heuman.	C. un. M. 231.	C. g. 240.	C. g. 557.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	3	3	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	49	1	124	132	—	2	54	48	57	49
2	50	2	1	1	2	3	55	49	58	50
1	—	3	2	2	1	4	22	—	26	18
3	—	4	3	3	3	5	23	19	27	19 71
4	—	—	4	4	4	6	24	20	28	20
5	—	—	5	5	5	8	25	21	29	21
6	51	5	6	6	6	35	45	40	48	41
36	52	6	7	7	62	—	51	45	54	46
7	—	7	8	8	7	7	—	—	—	72
—	—	—	236	9	—	—	56	50	59	51
8	53	8	9	10	13	9	37	32	40	33
—	54	9	125	133	—	—	—	—	—	—
65	55	10	10	11	8	36	58	33	41	34
66	56	11	11	12	9	10	39	34	42	35
67	57	12	12	13	10	11	57	51	60	52
68	58	13	13	14	11	12	40	35	43	36
9	59	14	14	15	12	—	19	15	22	15
10	60	15	15	16	14	37	44	39	47	40
69	61	16	16	17	15	38	27	23	30	23
11	62	17	17	19	16	39	61	54	64	56
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	63	18	18	18	17	40	62	55	65	57
70	64	19	19	21	18	13	53	47	56	53
13	65	20	20	20	19	—	28	24	31	24
14	66	21	21	22	—	14	—	—	—	73
15	67	22	22	23	20	—	29	25	32	25
—	1	23	23	24	—	—	58	52	61	48
37	2	—	24	25	86	—	63	56	66	58

Auer's Text.	Auf München lautende Handschriften.											
	s. 14	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	1424	1427	1435	1441	1469	1476	s. 15
Art.	C. u. M. 5.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III, h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 3384.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. Frisingens. I.	C. g. 543.	C. g. 216.	C. un. Insbr. 634. II.
57	37	25	25	25	25	24	25	25	40	35	25	37
58	38 39	26 27	26 27	26 27	26 27	25 26	26 27	26 27	41 63	36 37	26 27	38 39
59	40	28	28	77	28	27 102	28	28	39	38	28	40
60	41	29	29	28	29	28	29	29	42	39	29	41
61	42	30	30	29 78	30	29	30	30	18	40	30	42
62	43	31	31	30	31	30	31	31	44	41	32	43
63	44	—	32	31	32	31	32	32	—	42	31	44
64–79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	45	32	33	79	33	32	33	33	58	43	33	45
81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84—90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	47	—	34	0	—	—	—	34	—	—	—	—
92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	48	33	35	—	34	33	34	35	—	44	34	46
94—100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	49	34	36	80	35	103	35	37	62	45	35	47
102—112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	88	—	77	71	—	70	78	77	—	—	—	—
114	89	35	—	70	78	41	—	165	64	81	77	90
115	50	36	37	81	36	34	36	38	46	46	36	48
116—120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	51	37	38	36	37	35	37	39	27	47	37	49
122	52	38	39	34	38	36	38	40	22	48	38	50
449	—	—	—	37	—	38	—	—	21	—	—	—
123	53	39	40	35	39	37	39	41	23	49	39	51
124	54	40	41	39	40	39	40	42	24	50	40	52
125—132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134 135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ratenberg.	Aibling.	Wasserburg.				Ingolstadt.				Neustadt.
s. 14	s. 15	s. 15	s. 15	1467	s. 15	Vor 1346	1432	1448	1448	s. 15
Cod. Ratenb.	C. un. Insbr. 634. I.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	Cod. Alt. Hoh.	C. Schirens.	Cod. Heuman.	C. un. M. 231.	C. g. 240.	C. g. 557.
71	3	24	25	26	21	15	36	31	39	32
16 17	4. 5.	25 26	26	27	22 23	16	35 59	30 53	38 62	31 54
98	—	—	27	28	24 87	—	34	29	37	30
18	6	27	28	29	25	17	41	36	44	37
72 99	7	28	29	30	26	—	2	2	5	2
73	8	29	30	31	27	18	42	37	45	38
19	9	30	—	—	28	19	1	1	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	47	—	31	32	29	20	73	66	76	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	231	233	—	21	—	—	—	—
—	—	—	231	233	—	—	4	4	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	77	84	—	—	66	59	69	61
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	10	—	32	33	—	—	—	—	—	74
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	33	34	88	—	30	26	33	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	72	65	—	31	27	34	27
35	—	—	—	—	—	—	32	—	35	28
101	—	—	—	—	30	—	21	18	24 25	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	13	33	232	234	31	—	—	—	—	75
20	11	31	34	35	32	—	17	14	20	13
75	14	34	—	—	34	—	14	—	17	10
74	12	32	35	36	33	—	15	12	18	11
76	—	35	36	37	35	—	16	13	19	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	234	236	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auer's Text.	Auf München lautende Handschriften.											
	s. 14	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	1424	1427	1435	1441	1469	1476	s. 15
Art.	C. u. M. 5.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 3384.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. Frisingens. I.	C. g. 543.	C. g. 216.	C. un. Insbr. 684. II.
136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	56	41	42	40	41	40	41	43	26	51	42	53
138—140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	55	42	43	41	42	42	42	44	13	52	41	54
142	57	43	44	42	43	43	43	45	12	53	43	55
143—146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	59	44	45	43	44	—	44	—	59	54	70	56
149	60	45	46	44	45	—	45	46	60	—	71	57
150	61	46	47	45	46	—	46	47	61	—	72	58
151	62	47	48	46	47	44	47	48	9	—	44	59
152	63	48	49	47	48	45	48	49	10	—	45	60
153—163	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	64	49	50	48	49	—	49	50	53	—	46	61
165	65	50	51	49	50	46	50	51	54	—	47	62
166 167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	66	51	52	50	51	47	51	52	47	—	48	63
169	67	52	53	51	52	48	52	53	48	55	49	64
170	68	53	54	52	53	—	53	54	49	56	50	65
171	69	54	55	53	54	—	54	56	50	57	51	66
172	70	55	56	54	55	—	55	55	51	58	52	67
173	71	56	57	55	56	—	56	57	52	59	53	68
174	46	57	58	0	57	49	57	58	—	60	54	69
175	72	58	59	82	58	50 104	58	59	—	61	55	70
176	73	59	60	56	59	51	59	60	14	62	56	71
177	74	—	61	58	60	52	60	61	—	63	57	72
178	75	60	62	57	61	53	61	62	11	64	58	73
179	76	61	63	59	62	—	62	63	55	65	59	74
180	78	62	64	60	63	—	63	64	45	66	60	75
181	81	63	71	61	64	60	70	71	19	67	61	76
182	77	64	65	62	65	54	64	65	56	68	—	77
183	80	65	66	63	66	55	65	66	28	69	62	78
184	79	66	67	64	67	56	66	67	29	70	63	79
185	—	—	—	—	68	—	—	161	68	71	—	80

Ratenberg.	Aibling.	Wasserburg.				Ingolstadt.				Neustadt.
s. 14	s. 15	s. 15	s. 15	1467	s. 15	Vor 1346	1432	1448	1448	s. 15
Cod. Ratenb.	C. un. Innsbr. 634. I.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	Cod. Alt. Hoh.	C. Schirens.	Cod. Heuman.	C. un. M. 231.	C. g. 240.	C. g. 557.
—	—	—	233	235	—	—	—	—	—	—
22	15	36	37	38	36	—	11	10	14	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	48	37	38	39	37	22	12	—	15	8
24	16	38	39	40	38	23	13	11	16	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	—	—	—	—	—	7	7	10	—
77	41	39	40	41	—	—	6	6	9	—
78	43	40	—	42	—	—	8	8	11	—
79	44	41	—	43	—	—	9	9	12	—
80	46	42	41	44	39	24	5	5	8	5
25	17	43	42	45	40	25	49	43	52	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	18	44	43	46	—	—	68	61	71	63
26	19	45	45	47	41	—	67	60	70	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	20	46	44	48	42	26	52	46	55	47
28	21	47	46	49	43	27	26	22	29[b]	22
29 82	22	48	47	50	44	—	69	62	72	64
30	23	49	48	51	45	—	70	63	73	65
83	24	50	49	52	46	—	71	64	74	66
84	25	51	50	53	47	—	72	65	75	67
—	—	—	51	54	—	28	—	—	1. 2	70
39	—	—	52	56	48 89	—	65	58	68	60
31	26	52	53	57	—	29	10	—	13	6
85	28	54	54	58	49	30	48	—	51	44
32	27	53	55	59	50	31	50	44	53	45[a]
86	29	55	56	60	—	32	47	42	50	43
87	30	56	57	61	—	33	43	38	46	39
88	31	57	58	62	56	—	64	57	67	59
89	32	58	59	63	—	34	46	41	49	42
90	33	59	60	64	52	—	—	—	—	—
33	34	60	61	65	51	—	60	—	63	55
—	—	—	—	73	—	—	—	—	—	—

Auer's Text.	Auf München lautende Handschriften.											
	s. 14	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	1424	1427	1435	1441	1469	1476	s. 15
Art.	C. u. M. 5.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 3384.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. Frisingens. I.	C. g. 543.	C. g. 216.	C. un. Insbr. 634. II.
186—190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	82	67	68	65	69	57	67	68	—	72	64	81
192	83	68	69	66	70	58	68	69	—	73	65	82
193	—	69	70	67	71	59	69	70	20	74	66	83
194—198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	84	70	73	68	75	63	72	73	65	78	73	87
200	85	71	74	69	76	64	73	74	67	79	75	88
201	86	72	75	72	77	65	74	75	66	80	64	89
202	91	73	72	73	72	61	71	72	80	75	67	84
	[1]		[2]			[3]	[4]					

[1] C g. 2148 s. XV. C. Vindob. 2929 v. J. 1448. C. V. 2896 s. XV. Hier stehen auch A. 195. 193. C. Giess. 1012. s. XV.

[2] C. Vindob. 2856 s. XV. C. Vindob. 12,497 s. XV. Cf g. 314 v. J. 1412.

[3] C. Reisach. s. XV.

[4] C. g. 304. s. XV. C. g. 550 s. XV.

Ratenberg.	Aibling.	Wasserburg.				Ingolstadt.				Neustadt.
s. 14	s. 15	s. 15	s. 15	1467	s. 15	Vor 1346	1432	1448	1448	s. 15
Cod. Ratenb.	C. un Insbr. 634. I.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	Cod. Alt. Hoh.	C. Schirens.	Cod. Heuman.	C. un. M. 231.	C. g. 240.	C. g. 557.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	35	61	62	66	53	—	33	28	36	29
92	37	62	63	67	54	—	20	16	23	16
93	36	63	238	74	55	—	18	—	21	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	38	64	64	68	59	—	—	—	—	—
34	39	65	65	69	60	—	—	—	—	76
95	40	—	66	70	61	—	—	—	—	-
96	—	—	68	75	57	—	—	—	—	77
[5]			[6]				[7]			[8]

[5] C. Dipaul. 427. 602. s. XVI. C. Ferd. IV. d. 14 v. 1596. C. Lerchf. s. XVI.

[6] C. g. 549 v. 1454. C. g. 223 v. J. 1465.

[7] C. g. 333 s. XV. C. Fris. II. v. 1441.

[8] C. g. 2151. s. XVIII.

Beilage II zur vierten Studie. S. 185.

Die Anhangsartikel
mit ihren Quellen,

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s.14	1424	s.14	s.14	s.14	s.15	s.15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u M. 5.	C. Landsberg. II.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
203	—	—	—	—	203	87	85	—	76	74	79	202	62 67
204	—	—	—	—	204	90	—	—	79	—	74	205	68
205	—	126	—	—	205	92 145	20	104	78	106	73	204	69
206	—	36 258	29	—	206	58	162	79	82	85	82	208	73
207	—	—	—	—	207	280	124	—	—	—	—	—	—
208	—	—	—	—	208	219	—	74	—	83	—	—	105
209	—	—	—	—	209	—	126	—	—	—	—	—	—
210	—	—	—	—	210	—	9	—	140	—	141	258	100
211	—	—	—	—	211	—	18	—	—	—	—	—	—
212	—	—	—	—	212	—	11	—	—	—	—	—	—
213	—	—	—	—	213	—	7	—	—	—	—	—	—
214	—	—	—	—	214	—	8	—	—	—	—	—	—
215	—	—	—	—	215	—	—	—	—	—	—	—	—
216	— —	— —	— —	— —	216	228	17	—	—	—	—	—	—
217	—	—	—	—	217	227	16	—	—	—	—	—	—
218	—	—	—	—	218	223	19	—	—	—	—	—	—
219	Rud. 10	154	—	—	219	—	67	—	—	—	—	—	—
220	—	155	—	—	220	—	68	—	—	—	—	—	—
221	—	—	—	—	221	222	15	—	—	—	—	—	—
222	—	12 13	—	—	222	220 221	12 13	— —	— —	— —	— —	— —	— —
223	—	—	—	—	223	271	116	—	—	—	—	—	—
224	—	15	—	—	224	273	118	—	—	—	—	—	—
225	—	—	—	—	225	—	125	—	—	—	—	—	—
226	—	—	—	—	226	229	23	—	—	—	—	—	—
227	—	—	—	—	227	268	112	—	—	—	—	—	—
228	—	—	—	—	228	269	113	—	—	—	—	—	—
229	—	—	—	—	229	264	—	—	—	—	—	—	—

des Stadtrechtes
Sammlungen und Auszügen.

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s. 15	s. 15	1467	s. 15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
2	75	76	64	—	82	75	78	97	66	67	71	58 63	—
3	76	79	—	—	77	76	81	–	—	69	76	—	—
4	77	78 179	17	—	15 76	77	83 138	110	94	70	77	64	107
6	81	81	—	—	85 91	84	93	102	68	—	—	66	83
—	—	—	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	87	—	—	—	40	—	103	110	90	79
—	—	—	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	134	159	—	—	148	158	—	—	144	—	241	–	—
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	126	134	—	—
—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	127	135	—	—
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	128	137	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	129	136	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71 130	78 138	—	—
—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	131	139	—	—
—	—	—	57	—	—	—	—	—	—	132	140	—	—
—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	133	141	—	—
—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	134	142	—	—
—	—	—	10 11	—	—	—	—	—	—	136	144	—	—
—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	135	143	—	—
—	—	—	87	—	—	—	—	—	—	137	145	—	—
—	—	—	91	—	—	—	—	—	—	138	146	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	139	147	—	—
—	—	—	83	—	—	—	—	—	—	142	150	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	148	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	149	—	—

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s.14	1424	s.14	s.14	s.14	s.15	s.15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
230	Rud. 6	134b	—	—	230	266	110b	—	—	—	—	—	—
231	—	—	—	—	231	—	114	—	—	—	—	—	—
232	—	—	—	—	232	240	37	—	—	—	—	—	—
233	—	—	—	—	233	252	59	—	—	—	—	—	—
234	—	—	13	—	234	287	146	—	—	—	—	—	—
235	—	—	37	—	235	—	170	—	—	—	—	—	—
236	—	—	43b	—	236	301	179	—	—	—	—	—	—
237	1347 LXII	—	—	—	237	—	—	—	—	—	—	—	—
238	—	—	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—	—
239	—	37	14	—	239	288	147	—	—	—	—	—	—
240	—	—	27	—	240	298	160	—	—	—	—	—	—
241	—	—	—	—	241	—	—	—	—	—	—	—	—
242	—	—	—	—	242	—	—	—	—	—	—	—	—
243	—	—	—	—	243	232	28	—	—	—	—	—	—
244	—	—	—	—	244	—	96	—	—	—	—	—	—
245	—	—	—	—	245	275	121	—	—	—	—	—	—
246	—	284	—	—	246	277	122	—	—	—	—	—	—
247	Rud. 25	8	—	—	247	93	—	76	—	—	—	—	—
248	Rud. 26	9	—	—	248	94	—	77	—	—	—	—	—
249	—	10	—	—	249	95	—	78	—	—	—	—	—
250	—	—	—	—	250	103	—	—	—	—	—	—	—
251	—	—	—	—	251	103	—	—	—	—	—	—	—
252	—	—	—	—	252	104	—	—	—	—	—	—	—
253	—	—	—	—	253	105	—	—	—	—	—	—	—
254	—	131	—	—	254	149	—	—	—	—	—	—	—
255	—	132	—	—	255	149	—	—	—	0	—	—	—
256	—	—	—	—	256	—	—	—	—	—	—	—	—
257	—	—	—	—	257	117	—	85	89	—	93	215	—
258	—	—	—	—	258	96	—	—	81	—	81	207	72
259	—	—	—	—	259	97	—	—	—	—	—	—	—
260	—	—	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—
261	—	—	—	—	261	139	—	100	—	101	104	—	116
262	—	151	—	—	262	153	98	111	104	114	112	230	87

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s. 15	s. 15	1467	s. 15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	—	—	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	151	—	—
—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	105	112	—	—
—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	144	152	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	153	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146	154	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95 147	102 155	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	156	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	157	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	158	—	—
—	—	—	107	—	—	—	—	—	—	151	159	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	152	160	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	161	—	—
—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	154	162	—	—
—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	155	163	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	164	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	163	—	69	—	78	84	—	145	72	79	—	80
—	—	—	—	70	—	79	85	—	146	73	80	—	81
—	—	—	—	100	—	—	86	—	—	74	81	—	82
—	—	106	—	—	—	86	95	—	—	75	82	—	—
—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	76	83	—	—
—	—	107	—	—	—	87	96	—	—	78	85	—	—
—	—	108	—	—	—	—	97	—	—	157	165	—	—
—	—	180	—	—	—	—	143	—	—	158	166	—	—
—	—	181	—	—	—	—	144	—	—	159	167	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	159	167	—	—
—	88	93	—	—	98	99	110	—	75	—	55	—	89
5	80	80	—	—	84	82	87	—	—	160	168	—	—
—		83	—	—	—	93	88	—	—	161	169	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	170	—	—
—	—	178	—	98	20	—	132	109	67 88	163	172	101	103
25	103	123	73	85	111	116	148	60	101	164	171	79	113

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Aus München					
					s. 14	s. 14	1424	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	s. 15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
263	—	—	—	—	263	157	99	114	106	116	115	232	119
264	—	48 156[b]	—	—	264	98	—	—	—	—	—	—	—
265	—	—	—	—	265	99	—	—	—	—	—	—	—
266	—	—	—		266	101	—	—	—	—	—	—	—
267	—	—	—	—	267	162	3	119	110	120	85	236	91
268	—	14	—	—	268	163	6	120	111	121	86	237	92
269	—	—	—	—	269	163	4	121	—	122	—	—	120
270	—	—	—	—	270	164	5	122	112	123	87	238	93
271	Rud. 17	—	—	—	271	116	1	84	88	—	—	214	—
272	—	119	—	—	272	124	—	—	—	—	—	—	—
273	—	—	—	—	273	125	102	—	—	—	—	—	—
274	—	129	—	—	274	147	93	106	101	108	110	227	84
275	Rud. 27	—	31	—	275	111	164	81	86	87	89	212	76
276	—	—	32	—	276	300	165	82	84	88	90	210	75
277	Rud. 23	—	—	—	277	112	—	—	—	—	—	—	—
278	—	—	—	—	278	102	60	80	83	86	88	209	74
279	—	—	—	—	279	100	—	—	—	0	—	—	—
280	—	242	—	—	280	113	71	83	—	89	91	—	107
281	—	—	—	—	281	118	—	86	—	90	94	—	108
282	—	—	—	—	282	114	—	—	—	—	—	—	—
283	—	—	—	—	283	119	—	87	—	91	95	—	109
284	—	—	—	—	284	120	—	88	—	—	—	—	—
285	—	—	—	—	285	122	—	—	—	—	—	—	—
286	—	—	—	—	286	126	—	—	—	—	—	—	—
287	—	—	33	—	287	10 127	166	90	—	93	—	—	111
288	—	—	34	—	288	128 129	167	91	85	—	96	211	—
289	—	—	35	—	289	130	168	92	90	—	97	216	77 112
290	—	—	—	—	290	131	—	93	—	94	98	—	113
291	Rud. 22	—	—	—	291	132	62	94	—	95	99	—	—
292	—	—	—	—	292	134	64	95	91	96	100	217	78

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
27	105	125	—	—	116	118	154	113	105	165	173	105	114
—	—	84	—	—	—	—	89	—	—	166	121	—	—
—	—	86	—	71	—	—	91	—	-	115	122	—	—
—	—	87	—	—	—	83	92	—	—	116	123	—	—
31	109	129	3	—	88	122	159	116	109	—	240	83	—
32	110	130	6	—	89	123	160	117	110	167	174	84	119
—	—	188	4	—	—	—	161	118	—	—	238	85 106	120
33	111	131	5	—	90	124	162	119	111	—	239	—	121
12	87	92	1	—	97	98	109	—	74	—	—	—	88
—	—	119	—	—	—	—	117	—	—	168	175	—	—
—	—	120	76	—	—	—	118	—	—	—	—	—	—
22	100	104	69	—	107	113	140	111	96	—	—	75	109
9	85	90	111	—	93	92	103	43	70	100	106	69	85
8	83	88	112	89	94	89	104	44	71	101	108	68	86
—	—	114	—	—	—	—	105	—	—	169	176	—	—
7	82	82	—	88	92	85	94	42	69	—	—	67	84
—	—	85	—	—	—	94	90	—	—	114	124	—	—
—	—	115	60	—	95	—	106	45	72	121	129	92	87
—	—	166	—	—	99	134	111	46	76	85	92	93	90
—	—	117	—	—	—	—	108	—	—	110	117	—	—
—	—	167	—	82	100	—	112	103	77	98	105	94	91
—	—	118	—	—	101	97	113	—	78	170	177	—	92
—	—	169	—	—	—	—	115	—	—	—	245	—	—
—	—	171	—	—	—	—	119	—	—	—	—	—	—
—	—	121	—	—	—	100 101	120	48	-	107	114	96	94
10	84	89 172	113	—	102	90	121 122	—	80	171	178	—	95
13	89	173	114	72 99	103	102	123	49	81	123	131	70 97	96
—	—	174	—	—	104	—	124	104	82	108	115	98	—
—	—	175	—	73	105	—	125	50	83	109	116	-	97
14	90	94	55	74	106	103	126	105	84	172	179	71	98

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s.14	1424	s.14	s.14	s.14	s.15	s.15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitsbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
293	—	156*	—	—	293	133	65	96	92	98	101	218	—
294	—	—	—	—	294	135	—	97	93	99	102	219	79
295	—	—	—	—	295	136	—	98	—	97	—	—	114
296	—	—	—	—	296	137	66	—	—	—	—	—	—
297	—	—	—	—	297	138	—	99	95	100	103	221	115
298	—	—	—	—	298	140	72	101	94	104	105	220	80
299	—	46	—	—	299	141	79	102	96	102	106	222	81
300	—	—	—	—	300	142	80	—	97	103	107	223	82
301	—	118	—	—	301	143	90	103	98	105	—	224	117
302	—	—	—	—	302	144	—	—	99	—	108	225	83
303	—	127	—	—	303	146	91	105	100	107	109	226	—
304	—	—	—	—	304	—	—	—	—	—	—	—	—
305	—	—	—	—	305	156	—	113	105	110	114	231	88
306	—	156	—	—	306	155	—	—	—	—	—	—	—
307	—	—	—	—	307	158	14	115	107	117	83	233	89
308	—	139	55	—	308	150	94 190	108	—	111	—	—	—
309	Rud. 7	149	—	—	309	152	25 97	110	103	113	113	229	86
310	—	130	—	—	310	148	—	107	102	109	111	228	85
311	—	147	—	—	311	151	95	109	—	112	—	—	118
312	—	—	—	—	312	169	142	125	—	—	—	—	—
313	—	—	10*	—	313	170	—	—	—	—	117	—	—
314	—	—	—	f. 1 A. 1	314	171	—	126	—	—	—	—	—
315	—	—	—	f. 1 A. 1	315	165	—	123	—	—	—	—	—
316	—	—	—	—	316	166	100	—	—	—	—	—	—
317	Rud. 9	148	—	—	317	161	24	117	109	119	—	235	90
318	—	—	—	—	318	160	—	118	—	—	—	—	—
319	Rud. 22	153	—	—	319	154	61	112	—	115	—	—	—
320	—	123	11	—	320	297	144	—	—	—	—	—	—
321	—	—	—	—	321	—	—	—	—	—	—	—	—
322	—	—	—	—	322	189 235	31	—	124	—	127	248	—

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s. 15	s. 15	1467	s. 15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527.	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. 1.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	91	95	—	90	17	104	127	107	85		—	100	99
16	92	96	—	93	18	105	128	51	86	—	—	72	100
—	—	176	—	—	—	—	129	106	—	173	180	99	101
—	—	177	56	—	—	—	130	—	—	—	—	—	—
—	94	98	—	95	19	107	131	108	87	—	—	—	102
15	93	97	—	83	21	106	133	53	89	—	—	73	104
17	95	99	62	91	11	108	134	52	90	174	181	74	105
18	96	100	63	—	12	109	135	—	91	175	182	—	—
19	97	101	66	84	13	110	136	54	92	176	183	102	106
20	98	102	—	—	14	111	137	—	93	177	184	—	—
21	99	103	67	—	16	112	139	55	95	178	185	76	108
—	—	186 187	—	—	—	—	152 153	—	—	179	186	—	—
26	104	124	—	96	115	117	151	—	104	—	—	80	—
—	—	185	—	—	114	—	150	—	103	—	—	—	—
28	106	126	12	97	86	119	155	114	106	113	120	81	115
—	—	182	70 123	94	109	—	145	57	98	180	187	103	—
24	102	122	22	92	112	115	147	59	100	181	188	78	112
23	101	105	—	—	108	114	141 142	56	97	182	189	77	110
—	—	183	71	—	110	—	146	58	99	183	190	—	111
—	—	190	—	—	118	—	166	—	114	—	—	—	—
—	—	192	—	—	119	140	168	—	115	—	—	—	—
—	—	191	—	—	—	—	167	—	—	—	—	—	—
—	—	189	—	—	—	126	164	—	112	184	191	—	—
—	—	—	74	—	—	125	163	—	—	—	—	—	—
30	108	128	21	—	—	121	157 217	61	108	185	192	82	117
—	—	—	—	—	—	—	158	—	—	186	193	—	118
—	—	184	53	75	113	—	149	112	102	111	118	104	—
—	—	—	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	194	—	—
45	122	143	—	—	131	142	187	—	127	112 188	119	—	—

Auer's Text. Art.	Quellen.				Sammlungen.			Aus München					
					s. 14	s.14	1424	s.14	s.14	s.14	s.15	s.15	1424
	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
323	—	—	—	f. 12 A. 9	323	190 191	—	—	—	—	—	—	—
324	—	—	44	—	324	192	180	—	—	—	—	—	—
325	—	—	44	—	325	193	180	—	—	—	—	—	—
326	—	—	45	—	326	194	181	—	—	—	—	—	—
327	—	—	—	f. 12 A.10	327	195	—	—	—	—	—	—	—
328	—	—	46	—	328	196	182	—	125	—	128	249	—
329	—	—	—	—	329	217	69 70	—	—	—	—	—	—
330	—	11	—	—	330	263	109	—	134	0	136	253	—
331	—	—	—	—	331	258	86	—	—	38	—	—	—
332	—	—	—	—	332	—	—	—	—	—	—	—	—
333	—	—	36	—	333	218	169	—	—	0	—	—	—
334	1298 XLI	—	—	f. 13 A.19	334	238	35	—	—	—	—	—	—
335	—	50c	—	f. 13 A.19	335	—	—	—	—	—	—	—	—
336	—	51	—	—	336	—	—	—	—	—	—	—	—
337	—	—	—	—	337	—	—	—	—	—	—	—	—
338	—	—	—	—	338	—	—	—	—	—	—	—	—
339	—	—	—	f. 11 A. 5	339	—	—	—	—	—	—	—	—
340	—	1	—	f. 11 A. 3	340	—	—	—	—	—	—	—	—
341	—	—	17	—	341	291	150	—	—	—	—	—	—
342	—	—	—	—	342	—	—	—	—	—	—	—	—
343	—	57	—	f. 11 A. 4	343	—	—	—	—	—	—	—	—
344	—	—	—	—	344	—	—	—	—	—	—	—	—
345	—	—	—	—	345	—	—	—	—	—	—	—	—
346	—	—	19	—	346	293	152	—	137	—	139	—	—
347	—	—	—	—	347	274	119	—	—	—	—	—	—
348	—	—	—	—	348	274	119	—	139	—	140	257	99
349	—	—	—	—	349	172	52	—	116	—	119	241	94
350	—	—	—	—	350	173	53	—	117	—	120	242	95
351	—	—	—	—	351	178	55	—	118	—	121	243	96
352	—	—	—	—	352	178	55	—	118	—	121	243	96

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	—	200 201	—	—	—	—	188 189	—	—	—	—	—	—
—	—	202	—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	—
—	—	203	—	—	—	—	191	—	—	189	195	—	—
—	—	204	—		—	—	192	—	—	—	—	—	—
—	—	205	—	—	—	144	193	—	—	190	196	—	—
46	123	144	118	—	133	143	194	—	129	191	197	—	—
—	—	216	59	—	—	—	216	—	—	192	198	—	—
55	129	153	—	—	142	153	223	—	138	193	199	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	201	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	200	—	—
—	—	217	115	—	—	159	218	—	—	86	93	—	—
—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	90	97	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	196	202	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198	204	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	203	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	205	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201	207	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	208	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203	209	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	210	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	132	156	—	—	145	156	221	—	141	205	211	—	—
—	—	—	88	—	—	—	—	—	—	87	94	—	—
—	133	158	88	—	147	157	220	—	143	88	95	—	—
37	114	135	45	76	122	129	170	64	118	81	88	—	—
39	115	136	46	77	123	130	171	—	119	82	89	—	—
38	116	137	48	78	124	131	176	—	120	83	90	—	—
38	116	137	—	78	124	131	176	—	120	83	90	—	—

Auer's Text. Art.	Quellen. Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	Sammlungen. s. 14 C. u. M. 3.	s.14 C. u M. 5.	1424 C. Landsberg. II	Auf München s.14 C. g. 284.	s.14 C. g. 2150.	s.14 C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	s.15 C. g. 551.	s.15 C. g. 548.	1424 C. g. 3384.
353	—	—	—	—	353	167	54	124	113	—	116	239	—
354	—	—	8	—	354	174	140	–	115	—	118	240	—
355	—	—	—	f. 39[b] A. 8	355	188	—	—	122	—	126	246	97
356	—	117	20	—	356	294	153	—	135	—	137	254	98
357	—	—	—	—	357	—	194	—	—	—	—	—	—
358	—	—	—	—	358	—	—	—	—	—	—	—	—
359	—	—	—	—	359	—	—	—	—	—	—	—	—
360	—	—	2	—	360	176	133 135	—	—	—	—	—	—
361	—	—	—	—	361	175	—	—	—	—	—	—	—
362	—	253	5	—	362	281	138	—	—	—	—	—	—
363	—	—	22	—	363	179	155	—	119	—	123	—	—
364	—	—	24	—	364	180	157	—	120	—	—	244	—
365	—	254	—	—	365	181	—	—	—	—	—	—	—
366	—	150	—	—	366	184 185	103	—	121	—	124	245	—
367	—	252	—	—	367	187	107	—	—	—	—	—	—
368	—	—	39	—	368	5	172	—	—	—	—	—	—
369	—	—	40	—	369	6	173	—	—	—	—	—	—
370	—	—	41 42	—	370	7 8	174 175	—	—	—	—	—	—
371	—	—	43[a]	—	371	9	178	—	—	—	—	—	—
372	—	—	—	—	372	—	—	—	—	—	—	—	—
373	—	218[m]	25	—	373	285	158	—	—	—	—	—	—
374	—	—	—	f. 28 A. 1	374	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	—	—	f. 26 A. 3	375	204	—	—	129	—	132	251	—
376	—	—	53	—	376	307	188	—	—	—	—	—	—
377	—	—	—	—	377	—	—	—	—	—	—	—	—
378	—	—	—	—	378	—	101	—	—	—	—	—	—
379	—	—	—	—	379	231 233	27 29	—	—	—	—	—	—
380	—	—	—	—	380	270	115	—	—	—	—	—	—
381	—	—	28	—	381	224 299	21 161	—	—	—	—	—	—

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s. 15	s. 15	1467	s. 15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527.	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
34	112	132	47	79 86	117 132	127	165 195	—	113 128	84	91	—	—
36	113	134	—	—	121	128	172	—	117	80	87	—	—
44	121	141	—	—	130	141	186	—	126	—	—	—	—
56	130	154	104	—	143	154	—	—	139	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	194	96 97	—	—	—	174	—	—	—	—	—	—
—	—	193	—	—	—	135	173	—	—	—	—	—	—
—	—	—	99	—	—	—	—	—	—	215	—	—	—
40	117	138	—	—	126	132	177	—	122	—	—	—	—
41	118	139	106	—	127	133	178	—	123	206	212	—	—
—	—	197 198	—	—	—	138	180	—	—	207	213	—	—
42	119	140	77	—	128	136	182 183	—	124	91	98	—	—
—	—	199	—	—	—	139	185	—	—	208	214	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	215	—	—
—	—	—	117	—	—	—	—	—	—	211	217	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	212	218	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	219	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	216	—	—
50	125	148	—	—	137	149	204	—	133	214	220 243	—	—
—	—	—	121	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	220	—	—
—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	217	221	—	—
—	—	—	24 26	—	—	—	—	—	—	97	104	—	—
—	—	—	84	—	—	—	—	—	—	218	222	—	—
—	—	—	18 108	—	—	—	—	—	—	219	223	—	—

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s. 14	1424	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	s. 15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
382	—	—	—	—	382	—	—	—		—	—	—	—
383	—	—	—	f. 12 A. 8	383	—	—	—	—	—	—	—	—
384	—	—	—	—	384	—	—	—	—	—	—	—	—
385	—	—	—	—	385	—	—	—	—	—	—	—	—
386	—	—	—	f. 17 A. 1	386	—	—	—	—	—	—	—	—
387	—	—	—	—	387	—	—	—	—	—	—	—	—
388	—	—	—	—	388	—	—	—	—	—	—	—	—
389	—	—	—	—	389	—	—	—	—	—	—	—	—
390	—	—	—	—	390	—	—	—	—	—	—	—	—
391	—	—	—	—	391	—	—	—	—	—	—	—	—
392	—	—	10ᵇ	—	392 f. 70 S. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
393	—	22	—	—	—	—	45	—	141	—	142	259	122
394	—	—	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—	—
395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
396	—	—	—	—	f. 70 S. 1	225	—	—	—	—	—	—	—
397	—	—	—	—	f. 70 S. 1	—	—	—	—	—	—	—	—
398	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
399	Rud. 24	—	30	—	—	110	163	—	—	—	—	—	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
401	—	—	—	—	—	—	—	75	—	84	—	—	106
402	—	—	—	—	—	262	106	—	—	—	—	—	—
403	—	—	—	—	—	106	—	—	—	—	—	—	—
404	Rud. 23	—	—	—	—	107	—	—	—	32	—	—	—
405	—	—	—	—	—	108	—	—	—	33	—	—	—
406	Rud. 23	—	—	—	—	109	—	—	—	—	—	—	—
407	—	—	—	—	—	121	—	89	—	92	—	—	110
408	—	—	—	f. 13 A.16	339ª	—	—	—	—	—	—	—	—
409	—	—	—	—	f. 69 S. 1	—	—	—	—	—	—	—	—

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	224	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	135	218	—	101 102	149	160 161	226	—	147	0	0	—	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	86	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	96	—	—
—	—	—	—	—	—	—	224	—	—	92	99	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	101	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	103	—	—
—	—	113	110	—	—	91	102	—	—	99	107	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	109	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	104	111	91	79
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	113	—	—
—	—	109	—	—	—	88	98	—	—	117	125	—	—
—	—	110	—	—	—	—	99	—	—	118	126	—	—
—	—	111	—	—	—	—	100	—	—	119	127	—	—
—	—	112	—	—	—	—	101	—	—	120	128	—	—
—	—	168	—	81	—	—	114	47	79	122	130	95	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	206	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	221	225	—	—

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s.14	1424	s.14	s.14	s.14	s.15	s.15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II.	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
410	—	—	—	—	f. 69 S. 1	—	—	—	—	—	—	—	—
411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
412	—	—	—	—	f. 69 S. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
413	—	—	—	f. 31 A. 1	f. 69 S. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
414	—	—	f. 26 A. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
415	—	—	f. 26 A. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
416	—	—	f. 26 A. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
417	—	—	f. 26 A. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
418	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
419	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	0
420	—	—	—	—	—	115	—	—	87	—	92	213	—
421	—	—	—	—	—	159	—	116	108	118	84	234	—
422	—	—	—	f. 14 A.27	—	168	—	127	114	124	—	—	121
423	—	—	—	—	—	186	33	—	123	—	125	247	—
424	—	—	—	—	f. 62 S. 1	197	—	—	126	—	129	250	—
425	—	—	—	f. 28 A. 2	f. 62 S. 2	200	—	—	127	—	130	—	—
426	—	209a	—	—	f. 62 S. 1	203 211	—	—	128	—	131	—	—
427	—	47	7	—	f. 62 S. 1	205	—	—	130	—	133	—	—
428	—	—	—	f. 26 A. 5	f. 62 S. 1	206	—	—	131	—	134	—	—
429	—	—	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—	—
430	—	17	—	—	f. 60 S. 2	—	—	—	133	—	135	252	—
431	—	—	—	—	—	—	—	—	136	—	138	255	—

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527	C. Frising I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	226	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	227	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	224	228	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	229	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227	230	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	231	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	232	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	232	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	237	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	237	246	—	—
11	86	91 116	—	—	96	96	107	—	73	—	—	—	—
29	107	127	—	—	87	120	156	115	107	—	—	—	116
35	—	133	—	—	120	—	169	62	116	—	—	—	—
43	120	142	29	—	129	137	184	—	125	—	—	—	—
47	124	145	—	—	134	145	196 201	—	130	—	—	—	—
48	—	146	—	—	135	146	198 213	—	131	—	—	—	—
49	—	147	—	—	136	148	203	—	132	—	—	—	—
51	126	149	—	—	138	150	205	—	134	—	—	—	—
52	—	150	—	—	139	147	206	—	135	—	—	—	—
53	127	151	—	—	140	151	219	—	136	—	—	—	—
54	128	152	—	—	141	152	222	—	137	—	—	—	—
57	131	155	—	—	144	95 155	—	—	140	—	—	—	—

Auer's Text	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s.14	1424	s.14	s.14	s.14	s.15	s.15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
432	—	—	—	f. 1 A. 7	—	251	58 196	—	138	—	—	256	—
433	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
434	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—
435	—	—	—	—	—	177	—	—	—	—	122	—	—
436	—	—	21	—	—	182	154	—	—	—	—	—	—
437	—	282	—	f. 52 A. 3	f. 62 S. 1	198	—	—	—	—	—	—	—
438	—	—	—	—	f. 62 S. 1	199	—	—	—	—	—	—	—
439	—	—	—	—	f. 61 S. 1	207	—	—	—	—	—	—	—
440	—	—	—	—	f. 61 S. 1	209 212	—	—	—	—	—	—	—
441	—	—	—	f. 26 A. 1	—	202 210	—	—	—	—	—	—	—
442	—	—	—	—	f. 61 S. 1	213	—	—	—	—	—	—	—
443	—	—	—	—	f. 61 S. 1	208	—	—	—	—	—	—	—
444	—	—	—	—	f. 61 S. 2	214	—	—	—	—	—	—	—
445	—	—	—	f. 28 A. 3	f. 62 S. 2	215	—	—	—	—	—	—	—
446	—	—	—	—	—	216	78	—	—	—	—	—	—
447	—	—	—	f. 54 A. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
448	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	—	38
450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
451	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
452	—	—	3	—	f. 69 S. 1	1	136	—	—	—	—	—	—
453	—	—	4	—	—	2	137	—	—	—	—	—	—
454	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
455	1315 CVII	—	38	—	—	4	171	—	—	—	—	—	—
456	—	—	12	—	—	183	145	—	—	—	—	—	—

lautende Handschriften.								Ratenberg	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527.	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
59	—	157	51	—	146	—	—	—	142	—	—	—	—
—	—	164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	170	—	—	—	—	116	—	—	—	244	—	—
—	—	195	—	—	125	—	175	—	121	—	—	—	—
—	—	196	105	—	—	—	179	—	—	—	—	—	—
—	—	206	—	—	—	—	197	—	—	—	—	—	—
—	—	207	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—
—	—	208	—	—	—	—	207	—	—	—	—	—	—
—	—	209	—	—	—	—	208 210	—	—	—	—	—	—
—	—	210	—	—	—	—	202 209	—	—	—	—	—	—
—	—	211	—	—	—	—	211	—	—	—	—	—	—
—	—	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	213	—	—	—	—	212	—	—	—	—	—	—
—	—	214	—	—	—	—	214	—	—	—	—	—	—
—	—	215	—	—	—	—	215	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	162—167	—	—	—	—	242	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	21	—	—	—	75	34	—	—	34	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	181	—	—	—	—	—	—

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s. 14	1424	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	s. 15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C. u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. h. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
457	—	—	—	—	f. 62 S. 1	201	—	—	—	—	—	—	—
458	—	—	—	—	—	230	26	—	—	—	—	—	—
459	Rud. 1	—	—	—	—	234	30	—	—	—	—	—	—
460	—	—	—	—	—	236	32	—	—	—	—	—	—
461	—	5	—	—	—	237	34	—	—	—	—	—	—
462	—	133	—	—	—	239	36	—	—	—	—	—	—
463	—	248	—	—	—	241	38	—	—	—	—	—	—
464	—	—	—	—	—	242	39	—	—	—	—	—	—
465	—	—	—	—	—	243	40	—	—	—	—	—	—
466	—	—	—	—	—	244	41	—	—	—	—	—	—
467	—	—	—	—	—	245	42	—	—	—	—	—	—
468	—	—	—	—	—	246	44	—	—	—	—	—	—
469	—	—	—	—	—	247	46	—	—	—	—	—	—
470	—	—	—	—	—	248	48	—	—	—	—	—	—
471	—	—	—	—	—	249	49	—	—	—	—	—	—
472	—	—	—	—	—	250	57	—	—	—	—	—	—
473	—	—	—	f. 32 S. 2	—	253	73	—	—	—	—	—	—
474	—	—	—	—	—	254	74	—	—	—	—	—	—
475	—	—	—	—	—	255	75	—	—	—	—	—	—
476	—	—	—	—	—	256	76	—	—	—	—	—	—
477	—	—	—	—	—	257	77	—	—	—	—	—	—
478	—	—	—	—	—	259	89	—	—	—	—	—	—
479	—	—	—	—	—	261	105	—	—	—	—	—	—
480	—	134[a]	—	—	—	265	110	—	—	—	—	—	—
481	1319 LV	—	—	—	—	267	111	—	—	—	—	—	—
482	1345 XXXVIII	—	—	—	—	272	117	—	—	—	—	—	—
483	—	—	—	—	—	276	—	—	—	—	—	—	—
484	—	124	—	—	—	278	—	—	—	—	—	—	—
485	—	125	—	—	—	279	123	—	—	—	—	—	—
486	—	—	—	—	—	282	139	—	—	—	—	—	—
487	—	—	6	—	—	283	138[b]	—	—	—	—	—	—
488	—	—	23	—	—	284	156	—	—	—	—	—	—
489	—	—	26	—	—	286	159	—	—	—	—	—	—
490	—	—	15	—	—	289	148	—	—	—	—	—	—

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527.	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	—	—	—	—	—	—	199	—	—	—	—	—	—
—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auer's Text.	Quellen.				Sammlungen.			Auf München					
					s. 14	s. 14	1424	s. 14	s. 14	s. 14	s. 15	s. 15	1424
Art.	Privilegia.	C. u. M. 7.	C. u. M. 9. Westenr.	C u. M. 10.	C. u. M. 3.	C. u. M. 5.	C. Landsberg. II	C. g. 284.	C. g. 2150.	C. Ferd. III. b. 37. Kitzbühel.	C. g. 551.	C. g. 548.	C. g. 3384.
491	—	—	16	f. 1 A. 5	—	290	149	—	—	—	—	—	—
492	—	—	18	—	—	292	151	—	—	—	—	—	—
493	—	24	9	—	—	295	141	—	—	—	—	—	—
494	—	183	10e	—	—	296	143	—	—	—	—	—	—
495	—	—	47	—	—	302	183	—	—	—	—	—	—
496	—	—	48	—	—	303	184	—	—	—	—	—	—
497	—	—	49	—	—	304	185	—	—	—	—	—	—
498	—	140	50	—	—	305	186	—	—	—	—	—	—
499	—	—	51	—	—	306	187	—	—	—	—	—	—
500	—	138	54	—	—	308	189	—	—	—	—	—	—
501	—	142	56a	—	—	309	191	—	—	—	—	—	—
502	—	158	56b	—	—	310	192	—	—	—	—	—	—
503	—	—	—	—	392a	—	—	—	—	—	—	—	—
504	—	—	—	—	f. 30 S. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
505	—	—	—	—	f. 70 S. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
506	—	—	—	—	382b	—	—	—	—	—	—	—	—
507	—	—	—	—	382a	—	—	—	—	—	—	—	—
508	—	—	—	—	287a	—	—	—	—	—	—	—	—
509	—	—	—	—	f. 69 S. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
512	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
513	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
514	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1)			2)				3)				4)

1) C. u. M. 8.

2) C. g. 27 v. 1396 Artikel 1—393.

3) C. g. 314 v. 1412. — C. g. 216 v. 1476. — C. Vindob. 2,856 und 12,497 s. XV.

4) C. Reisach s. XV.

lautende Handschriften.								Ratenberg.	Wasserburg.				Neustadt.
1424	1427	1435	1436	1441	1469	s. 15	s. 15	s. 14	s.15	s.15	1467	s.15	s. 15
C. Landsberg. I.	C. g. 30.	C. g. 325.	C. bav. 1527.	C. Frising. I.	C. g. 543.	C. g. 550.	C. g. 2148.	C. Ratenberg.	C. g. 2156.	C. g. 302.	C. u. W. I.	C. Altenhoh.	C. g. 557.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1)				2)		3)	4)		5)			6)

[1]) C. g. 304 s. XV. enthält auch die Artikel 425, 426.

[2]) C. un. Insbr. 634. s. XV. — es fehlt A. 260.

[3]) C. Vindob. 2929 v. 1448. — C. Vindob. 2896 s. XV. — In 2929 fehlen 294. 375. 429. 436. 348. 346. 430. 330. 396, steht aber 443. — C. Giess. 1012 s. XV/XVIII hat am Schlusse noch 14 Artikel aus Wasserburger Handschriften.

[4]) C. Dipaul. 427 und 602. s. XVI. — C. Ferd. IV. d. 14 v. 1596. — C. Lerchf. s. XVI.

[5]) C. g. 549 v. 1454. — C. g. 223 v. 1465. — In 549 fehlen 318. 339. 362. 386.

[6]) C. g. 2151. s. XVIII.

Nachtrag.

Die Anhangsartikel in den auf Ingolstadt und Aibling lautenden Handschriften.

Auer's Text.	Ingolstadt.						Aibling.
	vor 1346	1432	1441	1448	1448	s. 15	s. 15
Art.	C. Schir.	Heumann.	C. Fris. II.	C. un. M. 231.	C. g. 240.	C. g. 333.	C. un. Insbr. 634.
393	41	75	75	68	78	75	68
448	—	—	—	—	3	—	—
449	—	14	14	—	17	14	14
450	—	—	—	17	24	—	—
451	—	74	—	67	77	74	—
510	—	76	—	69	—	—	—
511	—	77	—	70	—	—	—
512	—	78	—	—	—	—	—
513	—	79	—	71	—	—	—
514	—	80	—	72	—	—	—

Verzeichniß der Handschriften.

Verzeichniß der Abkürzungen.

A. = Artikel.
Auer = das Stadtrecht von München. 1840.
Baumgartner = Beschreibung der Stadt Neustadt a. d. Donau. 1784.
Behr = Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser 1854.
Bergmann = beurkundete Geschichte der Hauptstadt München. 1789.
Buchner = Geschichte von Bayern. 1820 ff.
C. = Codex.
Cohn = Stammtafeln der Geschichte der Europ. Staaten von Voigtel. 1871.
Feßmaier = diplomatische Skizze von dem alten Viẓthumamte Lengenfeld. 1800.
Fink = Geschichte des Vicedomamtes Nabburg. 1819.
Freyberg = Sammlung historischer Schriften und Urkunden. 5 Bände 1827—1836.
Freyberg, Einleitung = Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung. B. I. 1836. Einleitung.
Gengler, Codex = Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. 1863.
" Stadtrechte = deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1866.
" Quellengeschichte = Quellengeschichte und Systęm des in Bayern geltenden Privatrechtes. 1846.
Gründler = Einleitung zum baierischen Privatrechte. 1817.
Häutle = Genealogie des Stammhauses Wittelsbach. 1870.
Heumann = Opuscula. Norimb. 1747.
Hübner = Merkwürdigkeiten von Ingolstadt. 2 Hefte. 1803.
Krenner, Anleitung = Anleitung zur Kenntniß der baierischen Landtage des Mittelalters. 1804.
" Landt. Handl. = Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. 18 Bände. 1803—1805.
" Weiberlehen = über Weibs-Ritterlehen. 1798.
Lipowsky = Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg. 1827.
Löwenthal = Geschichte der Stadt Amberg. 1801.
Lori = Geschichte des Lechrains.
Lucas = Geschichte der Stadt Cham. 1862.

M. B. = **Monumenta Boica.** Die Citate aus Band XIX enthalten zwei arabische Seitenzahlen, deren obere sich auf die ältere, die untere auf die neue Ausgabe dieses Bandes bezieht.

Mannert = Kaiser Ludwig. 1812.

Maurer = Das Stadt- und Landrechtbuch Ruprechts von Freysing. 1839.

Meyer = Das Stadtbuch von Augsburg. 1872.

Oberb. Arch. = Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte, von dem historischen Vereine.

Quellen = Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte. München 1856 ff.

Regesta = **Regesta Boica** von Lang und Freyberg.

Rockinger, Aeuß. Gesch. = Zur äußern Geschichte von Kaiser Ludwigs Land- und Stadtrechte. 1863. Im Oberb. Arch. B. XXIII. S. 215—318.

" Einleitung = Einleitung zu Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freibriefe. 1853.

" Landfrieden = Zur äußern Geschichte der ältern baierischen Landfrieden. 1866. Abhandl. der b. Akademie III. Classe. Band X. Abth. II. S. 409—473.

" Sitzungsberichte = Ueber die Handschrift von Kaiser Ludwigs altem oberbaier. Landrechte in der F. Starhemberg'schen Bibliothek zu Efferding in den Sitzungsberichten der histor. Klasse der b. Akademie. 1873. S. 399—452.

" Theilungen = Die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung. 1870 ebenda B. XI. Abth. II. S. 115—172.

Rudhart = Abriß der Geschichte der baierischen Gesetzgebung. 1820.

Schenkl = Sammlung der Freiheiten, Rechte, Gesetze der Stadt Amberg. 1820.

Schwab. sp. = Schwabenspiegel von Freiherrn v. Laßberg. 1840.

Staudenraus = Chronik der Stadt Landshut. 1832.

U. B. = Urkundenbuch.

Unterricht von Hirschberg = Geschichte und Aktenmäßiger Unterricht von dem Landgericht Hirschberg. 1751.

Westenrieder = Beiträge zur vaterländischen Historie. 8 Bände. 1788—1806.

" Ruprecht = Rechtbuch des Ruprecht von Freising. 1802 auch in den Beiträgen B. VII.

Zottmayr = Genealogie des k. Hauses Bayern. 1834.

Druckfehler.

S. 19 Z. 7 von unten steht: „lauzen" statt „laugen".

" 81 " 8 " " " „**Attenhohenavensis**" statt „**Altenhohenavensis.**"

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

